

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**Wege der Kirchenfinanzierung für die Zukunft.
Eine Beschreibung des Wesens des Kirchenbeitrages der
Evangelischen Kirche in Österreich samt praktischer
Beleuchtung seiner Bearbeitung sowie
Aufweis von Möglichkeiten der Neugestaltung.**

verfasst von / submitted by

Mag.rer.soc.oec. Dietmar Böhmer, BTh

angestrebter akademischer Grad /
in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Theology (MTh)

Wien/Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student record sheet:

A 066 790

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on the student record sheet:

**Masterstudium
Evangelische Fachtheologie**

Betreut von /
Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Dr. Karl Schwarz



Gewidmet meiner Mutter, Helga Pototschan, die zwar im Sternzeichen der Zwillinge geboren ist, aber wie eine Löwin zu kämpfen weiß; und dies auch immer tut.

Ich versichere:

1) dass ich die Masterarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

2) dass ich diese Masterarbeit bisher weder im Inland oder Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Maria Lankowitz, im August 2018

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Es sei angemerkt, dass in dieser Arbeit die Sprachform des generischen Maskulinums allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit angewendet wird. Der Verfasser weist daher darauf hin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll; außer in Fällen, wo sich ausdrücklich bzw. aus dem Kontext die männliche Form erschließt.

Wenn wir für euch Geistliches säen, ist es dann zu viel, wenn wir Leibliches von euch ernten wollen? Wenn andere dieses Recht an euch haben, warum nicht viel mehr wir? Aber wir haben von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, sondern wir ertragen alles, dass wir nicht dem Evangelium Christi ein Hindernis bereiten.

Wisst ihr nicht, dass, die im Tempel dienen, vom Tempel leben, und die am Altar dienen, vom Altar ihren Anteil bekommen? So hat auch der Herr befohlen, dass, die das Evangelium verkündigen, vom Evangelium leben sollen.

1. Korinther 9,11–14

Inhalt

1.	Vorwort.....	12
2.	Abkürzungen	14
2.1.	Allgemeine Abkürzungen	14
2.1.1.	Staatliche Gesetze, Verordnungen, etc.	14
2.1.2.	Kirchliche Gesetze, Verordnungen, etc.	15
3.	Einleitung	16
4.	Warum eigentlich Kirchenfinanzen?	20
4.1.	Theologische und kirchengeschichtliche Aspekte	21
4.1.1.	Biblischer Befund.....	21
4.1.1.1.	Opferwesen im AT und NT.....	21
4.1.1.2.	Finanzierung der Aktivitäten	23
4.1.1.2.1.	Kultfinanzierung im AT.....	23
4.1.1.2.2.	Gemeindefinanzierung im NT.....	23
4.1.2.	Reformation.....	24
4.2.	Was macht Kirche zur Kirche?	25
5.	Systeme der Kirchenfinanzierung in Europa	30
5.1.	Grundtyp I – staatliche Finanzierungssysteme.....	30
5.1.1.	Finanzierung aus dem Staatshaushalt	30
5.1.2.	Staatliche Zuschüsse	31
5.1.3.	Staatliche Kostenübernahme für Anstaltsseelsorge und Religionsunterricht.....	32
5.1.4.	Gewährung historisch begründeter Staatsleistungen.....	33
5.1.5.	Einräumung von Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen.....	35
5.1.6.	Teilzweckbindung der Einkommensteuer	35
5.2.	Grundtyp II – mitgliederbasierte Finanzierungssysteme	36
5.2.1.	Kirchensteuer.....	36
5.2.2.	Kirchenbeitrag	38
5.2.3.	Spenden- und Kollektensystem	38
5.3.	Grundtyp III – kirchliche Eigenfinanzierung.....	40
5.3.1.	Finanzierung aus Vermögenserträgen.....	40
5.4.	Zusammenfassende Darstellung.....	40
6.	Genese der Kirchenfinanzierung allgemein und speziell in Österreich	42
6.1.	Reformationszeit und Zeit der Gegenreformation (1517–1780).....	42
6.1.1.	Allgemeine Situation	42
6.1.1.1.	Stiftungen.....	42
6.1.1.2.	Spenden.....	43
6.1.1.3.	Stolarien	43
6.1.1.4.	Patronate	43
6.1.2.	Situation in Österreich.....	44
6.2.	Toleranzzeit bis Erster Weltkrieg (1781 –1918).....	45
6.3.	Zwischenkriegszeit (1918–1938).....	47
6.4.	„Anschluss“ und 2. Weltkrieg (1938–1945)	49
6.5.	Situation seit 1945	51
7.	Für die Kirchenfinanzierung wesentliche Normen.....	52
7.1.	Bundesstaatliche Normen.....	52
7.1.1.	Protestantenpatent 1861	52
7.1.2.	Protestantengesetz 1961 (ProtG)	52

7.1.3. Einkommensteuergesetz (EStG 1988).....	54
7.1.4. Sonderausgaben-DÜV.....	54
7.2. Kirchliche Normen.....	54
7.2.1. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO).....	54
7.2.2. Vollziehung der KbFaO (KbFaO-VO 2005).....	58
7.2.3. Kirchenbeitragsverordnung (KBVO).....	58
7.2.4. Kirchenbeitragsverordnung zu § 18 (KbFaO-VO § 18).....	59
7.2.5. Einhebegebührenverordnung (EinhGebVO).....	59
7.2.5.1. Das Problem der Einhebegebühren.....	60
7.2.5.2. Neues Einhebegebühren-System ab 2018.....	60
7.2.5.3. Prinzipien für die Einhebegebühren ab 1.1.2018.....	60
7.2.5.4. Endgültige Ausgestaltung.....	61
7.2.6. Überzahlungsverordnung 2017 (ÜzVO).....	63
8. Einnahmenpositionen der EKÖ.....	65
8.1. Religionsunterrichtsvergütung.....	65
8.2. Bundeszuschuss.....	67
9. Das Kirchenbeitragssystem in Österreich.....	70
10. Kirchenbeitragsreform 2014/2016.....	73
10.1. Verbesserung der Festlegung der Bemessungsgrundlage.....	73
10.1.1. Methodische Erläuterungen zum „Statistischen Einkommen“.....	74
10.2. Erweiterung der Berechnungsbasis für die Bemessungsgrundlage.....	75
10.3. Reduktion des Kirchenbeitragsatzes.....	76
11. Berechnung und Bearbeitung des Kirchenbeitrages.....	77
11.1. Begriffsbestimmungen und erläuternde Ausführungen.....	77
11.1.1. Bemessungsgrundlage.....	77
11.1.1.1. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen sowie bei Pensionisten.....	78
11.1.1.2. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei nicht erwerbstätigen kirchenbeitragspflichtigen Partnern.....	80
11.1.1.3. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Landwirten.....	80
11.1.1.4. Sonderfall Reduzierter Einhebesatz.....	81
11.1.1.5. Sonderfall Erstzahler.....	81
11.1.1.6. Dynamisierung.....	81
11.1.2. Abzüge 83	
11.1.2.1. Absetzbeträge – Abzüge vom errechneten Kirchenbeitrag.....	84
11.1.2.1.1. Allgemeiner Absetzbetrag.....	84
11.1.2.1.2. Kinderabsetzbetrag.....	84
11.1.2.1.3. Alleinverdienerabsetzbetrag.....	85
11.1.2.1.4. Kirchenbeitrag des Partners.....	85
11.1.2.1.5. Besonderer Absetzbetrag.....	85
11.1.2.2. Freibeträge – Abzüge von der Bemessungsgrundlage.....	85
11.1.3. Kirchenbeitragsprozentsatz.....	86
11.1.4. Gemeindeumlage.....	86
11.2. Wesentliche Reformpunkte.....	87
11.3. Berechnungsparadigmen.....	88
11.3.1. Berechnung bei selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen sowie bei Pensionisten.....	88
11.3.1.1. Berechnung nach dem Modell KB-alt.....	88
11.3.1.2. Berechnung nach dem Modell KB-neu.....	88
11.3.2. Berechnung bei nicht erwerbstätigem kbp Partner.....	89
11.3.2.1. Berechnung nach dem Modell KB-alt.....	89
11.3.2.2. Berechnung nach dem Modell KB-neu.....	89
11.3.3. Berechnung bei Erstzahlern.....	90

11.4. Änderungen zum 1.1.2018.....	91
12. Kritik der KB-Reform 2016/18 und praktische Probleme bei der Bearbeitung.....	92
12.1. Bemessungsgrundlage	92
12.2. Absatzbeträge	93
12.3. Bescheid.....	93
12.4. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO).....	98
12.5. Simulation der Umstellungs-Effekte.....	100
12.6. Praktische Ergebnisse	104
13. Ein betriebswirtschaftlicher Exkurs.....	109
13.1. Bilanzen der Jahre 2005–2016.....	110
13.2. Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2005–2016.....	111
13.3. Analyse und Kritik des Jahresabschlusses.....	111
13.3.1. Kennzahlen.....	112
13.3.2. Personalaufwand.....	113
13.3.2.1. Gehaltssystem und Pensionssystem neu	116
13.3.3. Rückstellungen	119
13.4. Eine mögliche Prognose der Weiterentwicklung.....	123
14. Vorschläge für eine Änderung der Finanzierungswege	128
14.1. Warum überhaupt eine Änderung?	128
14.1.1. Das Problem des KB-Aufkommens	129
14.1.2. Das Problem der Mitgliedschaft.....	132
14.2. Umstellung auf ein anderes Finanzierungsmodell	133
14.3. Umstellung auf freiwillige Zahlung	134
14.4. Umstellung des Beitragssystems.....	134
14.4.1. Flat-fee-Modell	134
14.4.2. Adaptiertes Flat-Fee Modell.....	137
14.5. Monatliche Zahlungsweise.....	137
14.6. Stärkung der Eigenfinanzierungskraft.....	138
14.7. Zentrale Dienstleistungen.....	140
14.8. Evangelische Betriebe.....	142
15. Resümee	143
15.1. Theologisches Resümee	144
15.2. Hermeneutisches Resümee.....	145
15.3. Betriebswirtschaftliches Resümee.....	146
15.4. Prophetisches Resümee	147
16. Persönlicher Epilog	149
17. Literatur	152
18. Abstract.....	156
18.1. Deutsch.....	156
18.2. English.....	156

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Sujet der KB-Kampagne ab 2016. Quelle: EK iÖ.....	17
Abb. 2: Claim der Evangelischen Kirchen in Österreich zum Reformationsjubiläumsjahr 2017.....	27
Abb. 3: Übersicht über die Kirchenfinanzierungssysteme in Europa.....	41
Abb. 4: Antrag der Pfarrgemeinde Voitsberg an die 107. steirische Superintendentenversammlung am 16. März 2013 betreffend Mahnkosten.....	57
Abb. 5: Screenshot (aufgenommen am 2. Mai 2018) aus dem Verwaltungsprogramm EGON.....	62
Abb. 6: Letzte Seite des Buchungsjournals, aus dem die EHG hervorgeht.....	62
Abb. 7: Entwicklung der Einnahmen aus RU-Vergütung 2005–2016.....	66
Abb. 8: Entwicklung der Einnahmen aus dem Titel „Bundeszuschuss“.....	68
Abb. 9: Anteile der Gemeinden, Superintendenten und der Landeskirche an den gesamten KB- Einnahmen.....	71
Abb. 10: Jahreslohnzettel; auf ihm sind das Einkommen sowie die steuerlichen und sozialversicherungsbedingten Abzüge aufgeführt. Die einzelnen Positionen sind mit „Kennzahlen“ kenntlich gemacht, was das Referenzieren erleichtert.....	78
Abb. 11: Screenshot aus EGON (aufgenommen am 3. Mai 2018), der die Bemessungsgrundlage für 2015 zeigt.....	79
Abb. 12: Empfehlung des Finanzausschusses A.B. betreffend die Erhöhung der BMGL für die KB-Vorschreibung 2018.....	82
Abb. 13: Erhöhung des KB ist höher als die kommunizierte Erhöhung der BMGL.....	83
Abb. 14: Teil der Eingabemaske „KB-Bemessungssatz“ in EGON; der höhere Absetzbetrag ist hier noch für „behinderte Kinder“ anzugeben.....	84
Abb. 15: Jahreslohnzettel.....	85
Abb. 16: Zusammenschau der Frei- und Absetzbeträge in KB-alt und KB-neu.....	86
Abb. 17: Paradigma KB-alt, selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige sowie Pensionisten.....	88
Abb. 18: Paradigmen KB-neu 2016 und 2018, selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige sowie Pensionisten.....	89
Abb. 19: Gegenüberstellung der Änderungen von KB-alt auf KB-neu.....	89
Abb. 20: Paradigma KB-alt, nicht erwerbstätiger kbp-Partner.....	89
Abb. 21: Paradigma KB-neu 2016 und 2018, nicht erwerbstätiger kbp-Partner.....	90
Abb. 22: Paradigma KB-neu 2018 für Erstzahler in den ersten vier Jahren, ohne Berücksichtigung der Dynamisierung.....	90
Abb. 23: Screenshot vom internen Mitgliederbereich https://www.gerecht.at/intern/ , aufgenommen am 26. Juni 2018.....	91
Abb. 24: Gegenüberstellung der FB und AB sowie eine hypothetische Neuberechnung der AB auf Basis der FB.....	93
Abb. 25: Anonymisierter KB-Bescheid des Jahres 2018.....	95
Abb. 26: Rückseite des KB-Bescheids 2018.....	96
Abb. 27: Anonymisierter röm.-kath. KB-Bescheid 2013.....	97
Abb. 28: Vorder- und Rückseite eines Bescheidentwurfs des Verfassers.....	97
Abb. 29: Screenshot aus EGON; er zeigt die zur Auswahl stehenden Ermittlungsmethoden der BMGL.....	100
Abb. 30: Simulation der Ergebnisse durch die Umstellung.....	102
Abb. 31: Prognose der Entwicklung der BMGL, sofern die Angabe nach Statistik Austria um mehr als 20% über der BMGL des Jahres 2015 liegt.....	103
Abb. 32: Empirische Daten zur Ermittlungsmethode der BMGL der Grazer Heilandskirche für die Jahre 2016–18.....	104

Abb. 33: Graphische Darstellung der Veränderung der Ermittlungsmethode der BMGL der Heilandskirche Graz von Jänner 2016 bis Mai 2018.	105
Abb. 34: Verlauf der Austrittszahlen 1990–2017 der Grazer Heilandskirche. Quelle: Heilandskirche Graz.	107
Abb. 35: Bilanzen der EKiÖ im Zeitverlauf.	110
Abb. 36: Gewinn- und Verlustrechnungen der EKiÖ A.B. im Zeitverlauf.	111
Abb. 37: „Bedeckung“ der Personalaufwendungen durch den Kirchenbeitrag 2005–2016.	113
Abb. 38: Anteil des Kirchenbeitrags zur Deckung des Personalaufwandes.	114
Abb. 39: Gesamteinnahmen der EKiÖ und Personalaufwendungen.	115
Abb. 40: Anteil der Gesamteinnahmen zur Deckung des Personalaufwandes.	115
Abb. 41: Anteil der Rückstellungen an der Bilanzsumme (Rückstellungsquote).	120
Abb. 42: Rückstellungen der EKiÖ 2005–2016.	120
Abb. 43: Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Eigenkapitalquote).	121
Abb. 44: Prognose ausgewählter Finanzdaten bis 2028.	124
Abb. 45: Evaluierung der Prognose anhand der vorläufigen Zahlen 2017.	125
Abb. 46: Prognosekorridore anhand der Volatilität (Standardabweichung vom Mittelwert)...	126
Abb. 47: Entwicklung des KBs, der Inflation und des KB je KBP 2007–2017.	129
Abb. 48: Anteil der beitragspflichtigen Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.	129
Abb. 49: Entwicklung der Mitgliederzahlen der EKiÖ A.B. und H.B. 1995–2017.	130
Abb. 50: Austrittsmotive ehemaliger Mitglieder.	131
Abb. 51: Berechnung des Einnahmenverlusts bei Umstellung auf ein Flat-fee Modell.	136

1. Vorwort

In meiner Brust schlagen zwei Herzen. Das eine ist das ökonomische. Über weite Phasen meines Lebens erachtete ich die Wirtschaft als den Primat der Gesellschaft. Ohne Wirtschaft geht es nicht und so war auch die Wahl meines Studiums in jungen Jahren eines an der Wirtschaftsuniversität Wien, das ich mit dem Magister rerum socialium oeconomicarumque, also der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abschloss. Die berufliche Tätigkeit führte mich dann in den „Wertpapierbereich“. Zu dieser Zeit war ich, der ich katholisch getauft und auch gefirmt bin, glühender Atheist, bestenfalls Agnostiker, jedenfalls aber aus der Römisch-Katholischen Kirche ausgetreten.

Mit Mitte Dreißig änderte sich so ziemlich alles in meinem Leben und ich entschloss mich, „evangelisch zu werden“. 2013 nahm ich schließlich das Studium der Evangelischen Fachtheologie auf. Mittlerweile bin ich mit Leib und Seele evangelisch und in vielen Bereichen der Evangelischen Kirche tätig. Doch das andere Herz, das wirtschaftliche, hörte nicht einfach zu schlagen auf, sodass mich die ständigen finanziellen Engpässe in meiner Kirche dazu bewogen, diese Arbeit zu schreiben, in der ich versuche, diese beiden Herzen in Einklang zu bringen.

Das Ergebnis der Forschungsarbeit ist leider ein sehr trauriger Befund, auch weil für mich erkennbar ist, dass vielen Beteiligten und Verantwortungsträgern in den Gemeinden, aber auch in den höheren Gliederungsebenen der Kirche der Bezug oder das Interesse an den Finanzen fehlt. Meist sind die verantwortlichen froh, wenn sie erledigt werden, freuen sich daran, dass bei der Bilanz auf der linken Seite das Gleiche wie auf der rechten herauskommt und beschäftigen sich dann wieder mit anderen Dingen. Somit besteht nicht nur ein finanzielles, sondern auch ein organisatorisches Problem, das es zu beheben gilt. Schließlich sind Probleme dazu da, sie zu lösen.

Ich hoffe sehr, dass diese Arbeit außerhalb der akademischen Zirkel rezipiert wird und etwas dazu beitragen kann, den Tatsachen ins Auge zu blicken und dringend nötige Reformen, die über das Kosmetische hinausgehen, anzuschieben hilft. Im Idealfall löst sie einen Diskurs aus, an dessen Ende eine Gesundung der Finanzen und eine wirklich langfristige finanzielle Absicherung der Evangelischen Kirche in Österreich gelingen möge. Ein großartiger Nebeneffekt wäre es, wenn es statt eines ständigen Schrumpfungsprozesses zu einem Wachstumstrend der Mitgliederzahlen käme.

Auf meinem Weg bis hierher bin ich vielen Menschen zu äußerstem Dank verpflichtet. In allererster Linie meiner Mutter, die auch in schwierigen Situationen nie ihren Glauben an mich verloren hat und immer wie eine Löwin für und um mich gekämpft hat. Ihr bin ich über die Maßen und mit Worten nicht hinreichend ausdrückbar zu Dank verpflichtet. Danke Ma, du hast es mit deinem Sohn nicht immer einfach. Er erhält dir dafür aber ein spannendes Leben.“

Ebenso zu höchstem Dank bin ich meiner Pfarrgemeinde, der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg, und vor allem denjenigen dankbar, die Mitglieder des Trägerkreises sind. Sie sind es

nämlich, die es mir erlaubten, mein Studium, das ich von der Steiermark aus betrieb, zu finanzieren. Sie übernahmen die Fahrtkosten und die Kosten für Bücher und Literatur. Habt Dank, auch für die aufmunternden Worte und die moralische Unterstützung in schwierigen Situationen.

Danken will ich auch den Verantwortlichen des Wilhelm-Dantone-Gedächtnisfonds und der Superintendentur Steiermark, die mir Mittel aus den Stipendien bzw. dem Büchergeld zur Verfügung stellten.

Im Zusammenhang mit der Arbeit gebührt Mag. Helga Rachl von der Superintendentur Steiermark, Kirchenrat Walter Gösele und Mag. Werner Zimmel vom Kirchenamt Dank für die Zurverfügungstellung der Jahresabschlüsse. Bei Mag. Markus Steinbacher und Pfr. Mag. Manfred Perko bedanke ich mich für ihre Bereitschaft, mir mittels Interview Informationen zu geben, die ich zur Abrundung der Darstellung benötigt habe. Superintendent Mag. Hermann Miklas M.Ed., überließ mir seine Masterarbeit zur Organisationsreform der Evangelischen Kirche und natürlich gebührt ein großes Dankeschön auch ao. Univ.-Prof. Dr. Karl Schwarz, der sich bereit erklärt hat, meine Arbeit zu begutachten und mir unzählige Materialien zur Verfügung gestellt hat. Danke für ihre Bereitschaft zum Thema Kirchenfinanzierung schreiben zu dürfen, nachdem hierzu *„eh schon alles geschrieben wurde“*.

Zu guter Letzt sei noch meinen lieben Freunden und Verwandten gedankt, die diese Arbeit korrektur gelesen haben; hier vor allen denjenigen, die weder theologisch noch wirtschaftlich interessiert und trotzdem nicht über der Arbeit eingeschlafen sind. Ihr seid großartig. Danke!

Maria Lankowitz, im August 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dietmar Böhmer', with a stylized, flowing script.

Dietmar Böhmer

2. Abkürzungen

2.1. Allgemeine Abkürzungen

Die Abkürzungen in dieser Arbeit entsprechen denen, die im Abkürzungsverzeichnis der TRE zu finden sind. Abweichende Abkürzungen – sofern nicht allgemeinüblich – werden nachfolgend aufgeführt.

AB	Absetzbetrag / Absetzbeträge.
AVAB.....	Alleinverdienerabsetzbetrag.
BMGL	Bemessungsgrundlage.
EGON.....	Die Evangelischen Gemeindedaten Online, es ist dies das Verwaltungsprogramm der EKÖ, mit dem neben dem Kirchenbeitrag auch die gesamte Mitglieder- und Matrikenverwaltung administriert wird.
EHG	Einhebegebühren.
EKÖ	Evangelische Kirche in Österreich (gemeint können sowohl A.B, H.B. als A.u.H.B. sein).
ETF	Evangelisch-theologische Fakultät an der Universität Wien.
FB.....	Freibetrag / Freibeträge.
GU	Gemeindeumlage.
KAB	Kinderabsetzbetrag.
KB	Kirchenbeitrag.
KB-alt.....	Kirchenbeitragsystem, wie es vor den letzten großen Reformen (also vor 2016) in Geltung war.
KB-neu 2016	Kirchenbeitragsystem, wie es 2016 und 2017 in Geltung war.
KB-neu 2018	Kirchenbeitragsystem, wie es ab 2018 in Geltung ist.
KBP	Kirchenbeitragspflichtige(r).
kbp	kirchenbeitragspflichtig(e/er/es/em/en).
KBV	Kirchenbeitragsverband Steiermark-Süd, eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die aus mehreren evangelischen Pfarrgemeinden im Umland von Graz gebildet wird. Diese Gemeinden haben ihre KB-Agenden an den KBV abgegeben; der Autor ist hier als KB-Referent tätig.
KF	Kirchenfinanzierung.
KuR	Kirche(n) und Religionsgemeinschaft(en).
SV.....	Sozialversicherung. Abkürzungen referenzierter Gesetzestexte

2.1.1. Staatliche Gesetze, Verordnungen, etc.

ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr. 946/1811 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2017.
AO	Abgabenordnung (Deutschland).
ASVG.....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 30/2018.
BGBl.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, offizielles Publikationsorgan des Staates von 1920–1938 und seit 1945.
dRGBL.	Deutsches Reichsgesetzblatt, amtliches Verkündungsblatt des Deutschen Reiches von 1871 bis 1945.
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015.

GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich, offizielles Publikationsorgan des Staates von 13. März 1938 bis 31. März 1940.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
ImmoESt.....	Immobilienverkehrssteuer, sie stellt kein eigenes Gesetz dar, sondern ist im ESt 1988 §30bff geregelt.
JGS	Sammlung von Justizgesetzen und Verordnungen des Erzherzogtum Österreichs und seiner Nebenländer und Gebiete und der Länder der böhmischen Krone, somit der Habsburgermonarchie außerhalb Ungarns. Sie enthält die Gesetze der Jahre 1780 bis 1848. 1849 wurde es durch das RGBL. abgelöst.
KBG	Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Land Österreich, GBIÖ Nr. 543/1939.
KESt	Kapitalertragssteuer, sie ist nicht in einem eigenen Gesetz geregelt, sondern stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Sie findet sich in §27f EStG 1988.
ProtG	Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961.
PP	Protestantenpatent vom 8. April 1861, RGBL. Nr. 41/1861.
RGBL.	Reichsgesetzblatt, offizielles Publikationsorgan des Staates von 1848–1918.
RUG	Religionsunterrichtsgesetz 1949, BGBl. Nr. 190/1949 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2017.
Sonderausgaben-DÜV ..	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Einkommensteuerveranlagung, BGBl. II Nr. 289/2016.
UGB	Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2005.
WRV	Die Verfassung des Deutschen Reichs – Weimarer Reichsverfassung, dRGBL. S. 1566/1920.

2.1.2. Kirchliche Gesetze, Verordnungen, etc.

ABl.	Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich.
CIC	Codex Iuris Canonici (röm.-kath.).
EinhGebVO.....	Einheitsgebührenverordnung.
KbFaO	Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung.
KbFaO-VO 2005	Vollziehung der KbFaO.
KbFaO-VO § 18	Kirchenbeitragsverordnung zu § 18.
KBVO	Kirchenbeitragsverordnung.
KV	Kirchenverfassung.
MitgO	Mitgliedschaftsordnung.
OdgA	Ordnung des geistlichen Amtes.
PZUF	Durchführungsrichtlinie zum Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B.
RUO	Religionsunterrichtsordnung.
RU-VO.....	Religionsunterrichts-Verordnung.
ÜzVO	Überzahlungsverordnung 2017.

3. Einleitung

Die vorliegende Arbeit behandelt eine Aporie: Die hauptsächliche Finanzierung der Kirche mittels Zwangsmittel, nämlich den ultimativ mittels Exekutionstitel eintreibbaren Kirchenbeitrag. Und das in der Evangelischen Kirche, als deren Geburtsstunde man die Auswüchse des Ablasshandels sehen könnte. Die Kirche Jesu Christi war so sicherlich nicht geplant und wenn wir direkt mit unserem Herrn sprechen könnten, wäre es interessant zu erfahren, wie er, der Wanderprediger, der seine Jünger ohne Geld und Kleidung auf Missionsreise schickte, die heutige Lage interpretieren würde.

Diese Arbeit ist keine prophetische Arbeit, wiewohl sie ein prophetisches Resümee enthält. Sie ruft nicht zu einer Umkehr und zu einer radikalen Wende auf, sondern sie wird die aktuelle Situation und deren Herkunft beschreiben, um schließlich Änderungen am bestehenden System bzw. dessen Adaption zu untersuchen bzw. Ideen für solche zu liefern, die natürlich nicht ausformuliert und nicht bis ins letzte Detail durchdacht sind. Wie sollte das auch in einer demokratisch verfassten Kirche möglich sein? Nein, vielmehr sollen Denkanstöße geliefert und neue Wege aufgezeigt werden. Dies vor allem deshalb, weil die Hoffnung besteht, dass diese Arbeit nicht in der Bibliothek verstaubt, sondern auch von der „Praxis“ rezipiert wird und vielleicht so einen Anstoß zu einer Reorganisation liefern kann.

Der Fokus der Arbeit liegt auf dem Kirchenbeitrag, denn fast 70% der Ausgetretenen nennen ihn als den wesentlichen Grund für ihren Austritt aus der Evangelischen Kirche.¹ Man könnte nun annehmen, dass in Gemeinden, Superintendentialversammlungen, in der Synode und unter Pfarrern intensiv über alternative Formen der Kirchenfinanzierung debattiert wird. Doch dem ist, scheint allem Anschein nach nicht so sein. Der Kirchenbeitrag wird als alternativlos, gar sakrosankt angesehen, mit dem man sich am besten nicht weiter beschäftigt. Vor allem die Theologen, also die Pfarrer in den Gemeinden, sollen sich im Idealfall aus dem Kirchenbeitragswesen heraushalten. Was ein gut gemeinter Rat für die Praxis ist um hier eine Vermischung von Verkündigung und Finanzierung zu vermeiden, hat einen unguten Beigeschmack: Nur wenige kennen sich wirklich mit dem Kirchenbeitragswesen aus und wohl noch weniger ist das Wesen des kirchlichen Finanzsystems bewusst. Dabei ist der Kirchenbeitrag die mit Abstand wichtigste Finanzierungsquelle der Evangelischen Kirche Österreichs. Dies produziert ein Spannungsfeld, das interessante Auswüchse zu Tage fördert.

Reformen beschränken sich meist auf Novellen, also man bessert beim Bestehenden nach, anstatt im wahrsten Sinne des Wortes radikal zu reformieren, also von Grund auf neu zu gestalten. Und so zieht Jahr um Jahr ins Land, der finanzielle Spiel- und Gestaltungsraum wird immer geringer.

¹ Vgl. auf Seite 4 der Präsentation von Beutelmeyer, Werner: Umfrage P.Z1118.0601.P8.T, Die Bindung an die Evangelische Kirche, market-institut 2006, <http://www.okr-evang.at/kbdocs/beutelmayerstudie.pdf> [letzter Aufruf: 16. April 2018].

„Gott ist gratis. Gott bleibt gratis.“ Unter diesem Slogan wurde die Kirchenbeitragsreform 2016 eingeführt. Es sollte ein großer Wurf werden, der das ganze Finanzsystem der Kirche zukunftsfähig machen, Ungerechtigkeiten bei der Berechnung des KB ausmerzen und alles auf gleichwohl objektivierbare wie gesunde Beine stellen sollte. Was so hoffnungsvoll Jahre zuvor in der „KB-Vordenkergruppe“ begonnen hat, hat sich leider von einer Reform zu einem bestenfalls als „Reförmchen“ zu bezeichnenden Unternehmen entwi-



Abb. 1: Sujet der KB-Kampagne ab 2016.
Quelle: EKÖ

ckelt. Verschiedene Entwicklungen waren dafür verantwortlich, die hier allerdings nicht nachgezeichnet werden sollen. Auch in der praktischen Umsetzung hakte es gewaltig und Verzögerungen auf der technischen Seite haben einige Pfarrgemeinden knapp an die Grenze der Zahlungsunfähigkeit gebracht. Und noch 2017 mit Wirkung ab der Kirchenbeitrags-Vorschreibung 2018 kam es zu Änderungen. Alles in allem haben die Reformschritte der letzten Jahre eher das Gegenteil bewirkt und jedenfalls das große Ziel, den Kirchenbeitrag (KB) auch für die Zukunft abzusichern, verfehlt. Anstatt einer radikalen Reform, die das KB-Wesen auf völlig andere Beinen stellt, wurde um viel Aufwand und mit hohen Kosten eigentlich das alte System perpetuiert. Auf gut österreichisch könnte man retrospektiv sagen: „Guat is' g'aungan, nix is' g'schegn.“

Wenn es um die Sicherstellung der finanziellen Mittel der Evangelischen Kirche A.B. und auch der Kirche H.B. geht, ist der KB als kritischer Erfolgsfaktor zu bezeichnen. Wiewohl er heute bereits nicht mehr alle Ausgaben decken kann, ist die Kirche ohne ihn in der bestehenden Form keinesfalls wirtschaftlich lebensfähig. Daher ist es umso verwunderlicher, dass nicht mit Hochdruck daran gearbeitet wird, hier eine wirkliche Absicherung der Zukunft zu erreichen. Immer weniger Beitragszahler müssen immer mehr leisten, um alleine den Betrieb „irgendwie“ aufrecht zu erhalten. Für Zukunftsinvestitionen fehlen lange schon die Mittel. Man könnte sagen, es wird der Untergang verwaltet und es scheint so zu sein, dass die Augen verschlossen werden und man hofft, dass es denn doch nicht so schlimm kommen werde. Doch woher rührt dieser Optimismus? Wie könnte eine mutige Reform aussehen? Dieser Frage will die vorliegende Arbeit nachgehen; und zwar durchaus beabsichtigt auch aus der Sicht des Praktikers, die der Verfasser als Kurator seiner Gemeinde und als KB-Referent in der Steiermark eröffnen kann. Wobei keinesfalls davon auszugehen ist, dass diese Arbeit den „großen Wurf“ einer Reform darstellen kann. Bestenfalls ist sie – wie erwähnt – ein hoffentlich guter Startpunkt für eine Diskussion und kann Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und zu einer Reform beitragen, die die Finanzen der Kirche langfristig absichert.

Um dies zu erreichen, ist die Arbeit in vier Teile samt einem Exkurs gegliedert. In einem ersten Teil (Kapitel 4 bis 6) wird deskriptiv das Warum von Kirchenfinanzierung dargestellt und ein Streifzug durch die europäische Kirchenfinanzierungslandschaft gemacht. Den Abschluss dieses Teils bildet eine Beschreibung der historischen Entwicklung der Kirchenfinanzierung in Europa mit Fokus auf Österreich, denn nur mit einem tiefen Blick in die Vergangenheit, mit dem Erkennen der gewachsenen Strukturen und Alternativen in Europa, ist es möglich, eine Problemsicht zu entwickeln und Lösungswege zu finden. Der 2. Teil besteht aus einer Darstellung der für die

Kirchenfinanzierung wesentlichen Normen (Kap. 7). Der 3. Teil wird mit einer Übersicht und Beschreibung der Einnahmenpositionen der Evangelischen Kirche in Österreich eröffnet, bevor es zu einer Deskription des Kirchenbeitragswesens in Österreich verbunden mit einem Blick auf die praktische Bearbeitung weitergeht. Damit wird – nach Kenntnis des Verfassers – erstmals in der akademischen Diskussion auch dieser praktische Blick gewagt, um aufzuzeigen, welche Probleme mit der Bearbeitung des Kirchenbeitrages verbunden sind. Dieser Teil endet mit einer Kritik der letzten Kirchenbeitragsreformen (Kapitel 8 bis 12). Dem anschließend findet sich im 13. Kapitel ein betriebswirtschaftlicher Exkurs, in dem die Ergebnisse einer „Unternehmensbewertung“ der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich dargestellt werden. Bevor schließlich im 15. Kapitel ein Resümee gezogen wird, werden im vierten Teil (Kapitel 14) noch einige Vorschläge zur langfristigen Änderung der Situation präsentiert.

Ziel der Arbeit ist es, ein Problembewusstsein für die praktische Bearbeitung und die lebensweltliche Situation der Beitragszahler zu schaffen sowie Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, in eventu einen Denkanstoß für eine neuerliche und diesmal wirklich mutige Reform zu liefern, deren Ziel es sein sollte,

- das Thema Kirchenbeitrag – oder besser gesagt – das Thema Kirchenfinanzierung langfristig auf gesunde Beine zu stellen,
- die finanzielle Lage der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. auch in Zukunft abzusichern,
- der Kirche wieder Spielraum für offensive Maßnahmen einzuräumen; um auch wieder Mitglieder hinzuzugewinnen und
- dem weiteren Mitgliederschwund wegen des Kirchenbeitrages entgegenzuwirken.

Dabei sollen nicht nur theologische, sondern auch wirtschaftliche und politische Gesichtspunkte in den Blick genommen werden, um ein möglichst umfangreiches Bild dieser so essentiellen Thematik zu erreichen. An eindimensionalen Betrachtungen hat es wahrlich genug in der Vergangenheit gegeben. Denn Gott ist zwar gratis und bleibt es auch, aber die Institution Kirche, die Menschen, die für und an der Kirche arbeiten, der Ort, an dem das Evangelium lauter gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden, diese Institution, dieser Ort braucht seine finanziellen Mittel, um seine Aufgaben zu erfüllen. Diese sicherzustellen, sollte höchste Priorität in der Kirchenleitung haben, denn wie sonst sollen wir auch weitere Reformationsjubiläumsjahre feiern, wie das zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit eben erst abgelaufene 500. im Jahr 2017, wenn es nicht gelingt, die Finanzierung der Kirche nachhaltig sicherzustellen? Das Hoffen auf den Eschaton, gar eine sehr präsentische eschatologische Naherwartung, scheint hier jedoch mit dem kaufmännischen Prinzip der Vorsicht zu kollidieren und vor allem fehl am Platze zu sein.

All dem liegt die Grundhypothese zugrunde: Die Kirchenfinanzen sind zerrüttet und die Mitglieder werden auch deswegen und wegen der immer skurrileren Methoden der Kirchenbeitragseinkhebung immer weniger. Die vorliegende Arbeit dabei ist nicht ganz neutral geschrieben, sie versucht, die Hypothese zu untermauern und greift dabei an einigen Stellen zu einem polemischen Unterton. Dies ist gewollt, denn damit soll eine Debatte angeregt werden. Der Verfasser ist der

Ansicht, dass dies nur bei einer klaren Positionierung der Fall sein kann und deshalb wird in der Sache oft eine sehr direkte Sprache angewandt. **Ihm steht es aber ferne, jemanden damit zu beleidigen oder gar zu kränken.** Es geht nicht um Einzelne oder gar Schuldzuweisungen, es geht um das Ganze, um das sich der Verfasser aus vielerlei Gründen – nicht nur der im Folgenden ausgeführten – ernsthafte Sorge macht. Daher sei das eine oder andere nachgesehen, es liegt am Glücken für die Sache, am Eintreten für die Überzeugung und an der schieren Verzweiflung, dass die Herausforderungen nicht oder bestenfalls ungenügend gesehen werden. Denn der Verfasser ist voller Überzeugung Mitglied in der Evangelischen Kirche und auch in seiner Heimatgemeinde aktiv. Als solches erachtet er es für unser Land für unverzichtbar, dass es die Evangelische Kirche auch in Hinkunft noch gibt, da sie einen wesentlichen Beitrag zu dem leistet, was man gemeinhin als *Kultur* bezeichnet.

Wenn in dieser Arbeit biblische Texte zitiert werden, so wird dafür die revidierte Lutherübersetzung 2017² verwandt. Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass in dieser Arbeit „Kirche“ (sofern nicht anders ausgezeichnet) die Evangelische(n) Kirche(n) in Österreich meint; ein Unterschied zwischen Kirche A.B., Kirche H.B. und Kirche A.u.H.B. wird nur dann gemacht, wenn es unbedingt erforderlich ist.

So soll nun eingestiegen werden mit der Frage, warum es denn überhaupt so etwas wie Kirchenfinanzen bedarf.

² Vgl. o.Verf.: Die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung - Lutherbibel revidiert 2017. Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 2016, 336,40–45.

4. Warum eigentlich Kirchenfinanzen?

Zu Beginn dieser Arbeit sollen drei Perikopen gegenübergestellt werden:

1. Lk 9,1–3: *„Er rief aber die Zwölf zusammen und gab ihnen Gewalt und Macht über alle Dämonen und dass sie Krankheiten heilen konnten und sandte sie aus, zu predigen das Reich Gottes und zu heilen die Kranken. Und er sprach zu ihnen: Ihr sollt nichts mit auf den Weg nehmen, weder Stab noch Tasche noch Brot noch Geld; es soll auch einer nicht zwei Hemden haben.“* sowie
2. Lk 10,1.4: *„Danach setzte der Herr zweiundsiebzig andere ein und sandte sie je zwei und zwei vor sich her in alle Städte und Orte, wohin er gehen wollte [...]. Tragt keinen Geldbeutel bei euch, keine Tasche, keine Schuhe, und grüßt niemanden auf der Straße.“*

Diese beiden Perikopen sprechen dafür, das in der Einleitung aufgeführte Zitat auf die Kirche zu übertragen: Gott ist gratis, daher sollte es dem biblischen Befund nach auch die Kirche sein. Dem steht das gleich darauf Gesagte gegenüber:

3. Lk 10,7: *„In demselben Haus aber bleibt, esst und trinkt, was man euch gibt; denn ein Arbeiter ist seines Lohnes wert.“*

Ebenso verhält es sich mit dem Zitat gleich zu Beginn dieser Arbeit, wo auf den 1. Korintherbrief referenziert wird; und hier besonders Vers 13: *„Wisst ihr nicht, dass, die im Tempel dienen, vom Tempel leben, und die am Altar dienen, vom Altar ihren Anteil bekommen?“*

Wenn es also um das Thema Kirchenfinanzierung (KF) geht, so stellt sich die Frage, welche dieser Perikopen einen „höheren“ Stellenwert genießt oder wie die beiden zusammen gesehen werden können. Nach Ansicht des Verfassers passen die beiden durchaus zusammen und widersprechen sich nicht. Immerhin ergänzt ja Jesus selbst in Lk 10,7, dass die Jünger von den Gemeinden versorgt werden sollten. Vielmehr spricht das sogar dafür, dass – auf heute umgelegt – der Pfarrer keine privaten Sachen mit an seine neue Pfarrstelle zu bringen braucht, weil ohnedies die Gemeinde dafür Sorge tragen muss. Es ist nicht nachvollziehbar, woher diese vollkommen jeder lebensweltlichen Erfahrung widersprechende Ansicht kommt und wie sie sich durchgesetzt hat, aber selbst die vorösterliche Jüngergemeinde um Jesus war nicht mittellos auf ihren Wanderschaften. Wie sollten diese auch gelingen? Diese Gemeinde hatte mit Judas Iskariot bereits einen Schatzmeister (vgl. Joh 12,6), der nicht nur für das Bestreiten des Lebensaufwandes verantwortlich zeichnete, sondern aus dessen Kassa auch die Tempelsteuer bezahlt wurde (Mt 17,24–25). Auch die diversen diakonischen und caritativen Ausgaben der Gemeinde wurden aus der gemeinsamen Kasse beglichen. Bei der Speisung der 5.000 gibt es in Mt 14,17 den Hinweis, dass die Jünger Brote und Fische vorrätig hatten. Das kann man nur so interpretieren, dass sie diese Lebensmittel zuvor käuflich erworben hatten.

Mag eine romantische Vorstellung einer Art 68er Kommune mit gemeinsamem Eigentum aller noch bei der vorösterlichen Jüngergemeinde denkbar sein, so scheint dies nach allen lebensweltlichen Erfahrungen spätestens in der Jerusalemer Urgemeinde nicht mehr praktisch umsetzbar. Es war wohl ein evolutorischer Prozess, wie Act 2,44 und 4,32 zeigen. Mit Anwachsen der Jünger in Jerusalem kam es zu vermehrten Anfeindungen seitens der jüdischen Autoritäten, was sicherlich auch

Auswirkungen auf die Arbeitsmöglichkeiten der Jünger hatte. Viele dieser neuen Jünger hatten daher wohl existenzielle Nöte, weshalb sie von der Gemeinde Unterstützung erhielten, was uns auch in Act 4,34f überliefert ist, wonach Ärmere in der Gemeinde Unterstützung benötigten. Dieses Unternehmen nahm offenbar solche Dimensionen an, dass dafür ein eigenes Amt geschaffen wurde, das des Diakons (Act 6,1-6).

Bemerkenswert ist, dass es in den ersten Gemeinden bereits eine Art Finanzausgleich gegeben hat. Wohlhabendere Gemeinden haben ärmere unterstützt (Act 11,29f). Der Bedarf der Jerusalemer Gemeinde muss relativ groß gewesen sein, was auch den Aufwand und den Nachdruck des Paulus, die Kollekte für Jerusalem betreffend, erklärt (1Kor 16,1–4 oder 2Kor 8 und 9).

Doch Geld war nicht nur für die Gemeinden vonnöten, sondern auch die, die sich dem Dienst des Evangeliums widmeten, bedurften der Unterstützung. Dies geht vor allem aus den Paulusbriefen hervor, wiewohl er selbst immer wieder betont, dass er seinen Dienst – wir würden heute sagen – ehrenamtlich erbringt (2Thess 3,8), dass er aber freilich freiwillig darauf verzichtet und eigentlich einen Anspruch darauf sehen würde, unterstreicht er gleich in der folgenden Aussage in 2Thess 3,9.

Aus dem hier Ausgeführten ist ersichtlich, dass bereits die ersten Christen eine Finanzierung ihrer vielfältigen Aufgaben benötigten und sicherstellten. Dem entgegenstehende Einwände von Kritikern eines Kirchenbeitragsystems sind daher bestenfalls als reine und jedenfalls unfundierte Polemik einzustufen. Verkündigung und Diakonie als Wesensäußerung der Kirche brauchten und brauchen finanzielle Mittel. Diese aufzubringen und bereit zu stellen, ist Aufgabe der Kirchenfinanzierung. Das Ziel ist klar, der Weg dahin bunt und vielfältig, wie vor allem ein Streifzug durch die europäische Finanzierungslandschaft Pkt. 5 zeigen wird. Und vor allem geht es auch um das Wie.

4.1. Theologische und kirchengeschichtliche Aspekte

Natürlich ist eine Betrachtung der KF ohne einen Blick auf dessen theologische Fundierung nicht möglich. Dabei gibt es zwei verschiedene Ansätze. Einmal kann man die KF als durch die Opfergaben des AT und der Opfer im NT rechtfertigen. Der zweite Weg wäre über die Finanzierung der Aktivitäten der Gemeinde bzw. des Kults.

4.1.1. Biblischer Befund

4.1.1.1. Opferwesen im AT und NT

Über weite Strecken des AT verteilt, findet man Opfervorschriften. Das Opfer spielt somit im AT eine besondere Rolle. Entscheidend ist aber, dass es bei den verschiedenen Opferriten niemals um Geld ging, bestenfalls konnte man die „Erstgeburt des Menschen“ sowie unreines Vieh mit einem Geldbetrag auslösen (Num 18,15). Gott jedoch braucht keine Opfer, das kann man in 1Sam 15,22b nachlesen: *„Siehe, Gehorsam ist besser als Opfer und Aufmerken besser als das Fett von Widdern.“*, oder auch in Am 5,21f: *„Ich hasse und verachte eure Feste und mag eure Versammlungen nicht riechen – es sei denn, ihr bringt mir rechte Brandopfer dar –, und an euren Speisopfern habe ich*

kein Gefallen, und euer fettes Schlachtopfer sehe ich nicht an.“ Gott will also nicht das Opfer, sondern er bevorzugt den Gehorsam.

Eine weitere frühe Form der Finanzierung stellt der Zehnte dar. Erstmals wird er bei Abraham erwähnt, der ihn freiwillig Melchisedek gewährt (Gen 14,20). Auch Jakob gab den Zehnten in Bethel noch freiwillig. Mit Lev 27,30–33 wird der Zehnte als Verpflichtung eingeführt. Der Zehnte ist aber nicht in der Kultfinanzierung oder der Finanzierung des Tempels fundiert. Vielmehr diente er u.a. zum Unterhalt der Leviten, da ihnen bei der Landnahme kein Erbteil zugesprochen wurde (Dtn 18,1f, Num 18,31 u.ö.).³ Sie erhielten ihn als Lohn für den Dienst an der Stiftshütte (Num 18,21.24). Doch auch sie sollten davon selbst wieder 10% dem Herrn geben (Num 18,26). Es handelte sich also um eine Mischung aus Solidarabgabe und Unterstützung für die „Priester“.⁴ Der Zehnte war dabei aber nicht eine Geldleistung, sondern fast ausnahmslos eine Naturalabgabe (Gen 14,20; 28,22; Lev 27,30.32). Natürlich konnte man die Naturalabgabe ersatzweise auch in Geld erlegen, doch bedeutete das eine Überzahlung um 20%: Lev 27,31 *„Will aber jemand seinen Zehnten ablösen, der soll den fünften Teil darüber hinaus geben.“*, d.h. die Naturalabgabe stand im Mittelpunkt, da man damit direkt die Armen versorgen konnte. Denn der Zehnte kam nicht nur den Leviten zu, sondern war auch für die Unterstützung der Witwen und Waisen sowie der Armen vorgesehen. Man konnte den Zehnten sogar für sich selbst verwenden (Dtn 14,22–29).

Das NT kennt keine Opfervorschriften, wie wir sie im AT finden, wiewohl der Jude Jesus selbst zum Dankopfer auffordert (Mt 8,4). Doch entscheidend ist, dass Jesus selbst das ultimative Opfer war (Hebr 9,14.25.28) und die Gemeinde als solches keine Opfer mehr darbringen musste, außer das Opfer der Lippen und Gutes zu tun (Hebr 13,15f). Denn durch die Geburt und dem Opfertod Jesu hat das Opfer eine neue Bedeutung gewonnen. In Mt 9,13 bestätigt Jesus das Prophetenwort des Hosea (Hos 6,6): *„Denn ich habe Lust an der Liebe und nicht am Opfer, an der Erkenntnis Gottes und nicht am Brandopfer.“*

So gesehen lässt sich keine theologische Begründung der Kirchenfinanzierung aus den Opfervorschriften des AT und des NT ableiten. Bestenfalls ergeben sich hier Hinweise auf eine Art „Sozialversicherungssystem“, eine Art Umverteilung der Mittel und Gaben der Reichen zu den Armen, eventuell lässt sich damit noch die Bezahlung der Geistlichen rechtfertigen. Doch eine Begründung für eine darüber hinausgehende KF lässt sich damit nicht darstellen. Sie müsste daher im Bereich der Finanzierung der Aktivitäten zu finden sein.

³ Vgl. Schmidt, Wilhelm: Art. Zehnten – 2. Im AT in: *RGK* 6, 1878f.

⁴ Die Leviten hatten aber auch noch andere – heute würde man sagen – hoheitliche Aufgabe. Vgl. Labahn, Antje: Art. Levi / Leviten in: *WiBiLex* <https://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/24883/>, [letzter Aufruf: 23. Juni 2018].

4.1.1.2. Finanzierung der Aktivitäten

4.1.1.2.1. Kultfinanzierung im AT

Schon im AT ist ersichtlich, dass der Auf- und Ausbau von Kultstätten – lebensweltlich vollkommen nachvollziehbar – nicht ohne die nötige Finanzierung möglich ist. Wie diese Finanzierung zu erfolgen hat, ist in der Tora niedergeschrieben. So sollte z.B. jede männliche Erstgeburt nach sieben Tagen Gott geheiligt werden (Ex 22,28), sofern sie nicht in Geld ausgelöst wurde. Doch nicht nur die Kultstätten mussten errichtet und erhalten werden, auch der Kult selbst verursachte (und verursacht auch heute noch) Kosten, die gedeckt werden müssen. Darunter fallen z.B. Ausgaben für die Stiftshütte, das Heiligtum und dessen Geräte, Gewänder der Priester, etc. Um diese Mittel aufzubringen, sieht Ex 25,2 die Einführung einer Abgabe vor; aber sie sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Einen weiteren Hinweis finden wir in der Geschichte vom Goldenen Kalb in Ex 32: Das Gold der Israeliten wurde verwandt, um das Kalb zu gießen: Die Abgabe war aber nicht freiwillig, sondern eine Zwangsabgabe, die Aaron befohlen hatte (V2). Es gibt hier also einen qualitativen Unterschied: Beide Abgaben sind nötig, doch die Abgabe für JHWH erfolgt freiwillig und von Herzen. Dieser Unterschied scheint nicht ungewollt zu sein. Und sollte zu denken geben.

Die Finanzierung der Kultbauten – Stiftshütte, Bundeslade und Tempel – wurde über freiwillige Abgaben sichergestellt (Ex 35,5; 1Chr 29,1–5). Die Gaben des Volkes wurden dabei nicht nur freiwillig, sondern von Herzen gegeben. Die Bereitschaft dazu war überwältigend, weshalb König David und die Gemeinde Gott lobten (1Chr 29,20). Diese Bereitschaft scheint aber enden wollend zu sein, denn Maleachi macht förmlich einen Aufruf, den ganzen Zehnten zu begleichen. Offensichtlich versuchten die Gläubigen sich ihrer „Verpflichtung“ möglichst zu entziehen oder zumindest die Zahllast zu reduzieren (Mal 3,10).

Zur Zeit des Königs Joasch von Juda (ca. 836–797 v.Chr.) gab es Probleme mit der Instandhaltung des Tempels. In 2Kön 12,10 wird berichtet, dass der König ein Loch in eine Lade bohren ließ und somit den wohl ersten Opferstock einführte. Das so gesammelte Geld wurde von königlichen Beamten gezählt und für die Tempelrenovierung verwandt. Die Mittel waren für die Instandhaltung zweckgewidmet; eine Anschaffung von Prunkgegenständen für den Kult war damit nicht gestattet (2Kön 12,11–13).

4.1.1.2.2. Gemeindefinanzierung im NT

Durch die eschatologische Naherwartung (Mt 10,23; Mk 13,30–32) der Jerusalemer Jüngergemeinde war das Thema Finanzierung vorerst nicht relevant. Durch die Verzögerung der Wiederkunft des Herrn entwickelte sich aber langsam ein „Problembewusstsein“, das zwischen zwei Polen oszilliert. Der eine wird durch das Gebot Jesu abgesteckt, wonach die Jünger umsonst erhalten haben und also auch umsonst geben sollten (Mt 10,8) oder das Vorbild des Selbstversorgers Paulus (Act 18,13), der sich sogar strikt weigerte, Geld anzunehmen (2Kor 11,9). Diese strengen ethischen

Kriterien lässt Paulus aber nur für sich selbst gelten. Für andere Verkündiger des Evangeliums steckt er förmlich den zweiten Pol ab: Die, die das Evangelium verkünden, sollen auch davon leben können (1Kor 9,14; Gal 6,6; vgl. Lk 10,7), wiewohl er als Beweis seiner Redlichkeit anführt, dass er ohne Entgelt verkündige, während falsche Propheten Geld für ihre Verkündigung verlangten (2Kor 11,7).

Eine nicht unwesentliche Einnahmequelle der Urgemeinde dürften Spenden dargestellt haben. Diese Spenden stammten aus dem Erlös des Besitzes, den Gläubige verkauft hatten und dienten zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Gemeindeglieder. Es bildete sich eine Gütergemeinschaft heraus, die oft auch als Liebeskommunismus⁵ bezeichnet wird (Act 2,44; 4,32–35). Doch auch hier gilt, dass diese Gütergemeinschaft auf Freiwilligkeit beruht. Dem lässt sich auch nicht die Geschichte von Hanneas und Sapphira entgegenhalten, die wegen Einbehalts eines Teils des Verkaufserlöses sterben mussten. Es war die Lüge, die ihre Strafe bewirkte und nicht die Tatsache des Einbehalts (Act 5,1–11). Diese Freiwilligkeit wird gerade in diesem Abschnitt in V 4 deutlich hervorgehoben.

Man könnte versucht sein, die Kollektensammlung des Paulus für die Jerusalemer Gemeinde als einen frühen Vorläufer des Kirchenbeitrags zu sehen. In Röm 15,27 schreibt Paulus, dass es nur „*recht und billig*“ für die Heiden sei, den Jerusalemern „*auch mit irdischen Gütern [zu] dienen*.“ Diese Billig- oder Schuldigkeit ist aber eine geistliche, die gerade nicht mit Geld ausgeglichen werden kann. Denn Paulus verlangt das Geld ja nicht für seine Verkündigung des Evangeliums, sondern er sammelt für die Jerusalemer Gemeinde. Ursprung und Zweck des Geldes haben somit faktisch nichts miteinander zu tun, der Ausgleich für die Verkündigung des Evangeliums erfolgt nicht durch ein Entgelt (2Kor 11,7), weshalb man die Kollekte des Paulus nicht als KB sehen kann.⁶

Resümierend kann festgehalten werden, dass eine Fundierung des KB oder einer anderen Form der KF weder im AT noch im NT zu finden ist. Zwar gibt es Finanzierungen, diese erfolgen aber auf freiwilliger Basis und nicht unter Zwang. Mehr noch, Zwangsmaßnahmen bei der Zahlung werden sogar in einem schlechten Licht dargestellt.

4.1.2. Reformation

Im Laufe der Jahrhunderte entwickelte sich ein ausgeklügeltes System von mehr oder weniger notwendigen und freiwilligen Zahlungen der Gläubigen an die Kirche, dessen Gipfelpunkt im negativen Sinne der Ablasshandel zu Beginn des 16. Jh. war. Das liebe Geld und die ruchlose

⁵ Der Ausdruck wurde von Ernst Troeltsch geprägt. Damit meint er, dass die Urgemeinde nicht aus einem Klassenkampf hervorgegangen ist. Vielmehr basierte ihr Kommunismus auf dem Liebesgebot Jesu. Vgl. Troeltsch, Ernst: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. J.C.B. Mohr, Tübingen 4. Aufl. 1919, 49f.

⁶ Das wirft eine interessante Frage auf: Ist der heutige KB ein solcher Ausgleich für die Verkündigung? Man könnte das durchaus so sehen, denn die KB-Erlöse werden zur Deckung der Personalkosten – also für die Pfarrer, die „professionellen“ Verkünder – verwendet. Folgt man dieser Linie, so würde das nach Einschätzung des Autors nicht nur ein großes Problemfeld für den KB auf tun, sondern ihn sogar in Frage stellen. Doch dieser an sich interessanten Frage soll in dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden.

Eintreibung durch die Kirche waren die ursächlichen Auslöser der Reformation. Die Verquickung von Geld und Glaube kommt im „Werbespruch“ des Dominikaners Johann Tetzel zum Ausdruck: *„Sobald der Groschen im Kasten klingt, im Hui die Seel in den Himmel springt“*.⁷ Luther hält mit seiner 27. These dagegen: *„Die predigen Menschentand / die da fürgeben / das / so bald der Groschen in den kästen geworffen / klinget / von stund an die See aus dem Fegefewer fare“*.⁸

Zwar bezahlten die Evangelischen auch Gebühren für Amtshandlungen an die Kirche, doch handelt es sich bei diesen Stolarien um freiwillige Gaben, die erst nach vollzogener Amtshandlung gegeben wurden. Sie stellten somit keine Bedingungen – wie der Ablass – für die Handlung selbst dar. Die Trennung von der „alten“ Kirche brachte auch ein Überdenken der traditionellen Abgaben mit sich. Die meisten wurden aber übernommen; oft nach Anpassungen an den neuen Glauben bzw. die neue Ekklesiologie.⁹ Dies betraf vor allem die Abgaben zur Finanzierung der untersten Ebene, nämlich der Pfarreien.¹⁰

Im Großen und Ganzen wurden aber in der Reformationszeit die hergebrachten Finanzierungssysteme weiter verwandt; hinzu kam die Finanzierung durch den jeweiligen Landesherren im Sinne des landesherrlichen Kirchenregiments, die durch die Aufhebung der Klöster über reichliche Mittel verfügten.¹¹

4.2. Was macht Kirche zur Kirche?

Diese von Härle in seiner Dogmatik¹² formulierte Frage ist gerade im Zusammenhang mit dem KB berechtigterweise zu stellen. Was macht Kirche zur Kirche? Oder provokant formuliert: Worin unterscheidet sich eine Kirche von einem Freizeit-, Sport- oder Hobbyverein? Aus eigener Erfahrung als KB-Referent weiß der Verfasser, dass diese Frage eine sehr berechtigte ist. Immer wieder ist die Antwort der Anrufenden, dass sie aus „dem Verein“ austreten wollen. Es scheint nachvollziehbar, dass diejenigen, die aus der Kirche austreten wollen, eine eher geringe Bindung zur Kirche aufweisen und diese weniger als spirituelle Heimat denn als etwas „Vererbtes“ erachten. Von daher ist die Gleichsetzung der Kirche mit einem Verein aus diesem Gesichtspunkt durchaus verständlich. Was also macht Kirche aus?

⁷ Vgl. Leeb, Rudolf: Der Streit um den wahren Glauben : Reformation und Gegenreformation in Österreich. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb und Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003, 145–279, 160.

⁸ Luther, Martin: Propositiones Doct. Mart. Luth. In: Der Neundte Teil der Buecher des Ehrnwürdigen Herrn D. Martini Lutheri, hg. von Philip Melanchthon, Bd. 9, Lufft, Wittenberg 1558, 9–13, 10.

⁹ Vgl. dazu die Ausführungen in 6.1

¹⁰ Liemann, Hans: Art. Abgaben, Kirchliche in: TRE 1, 329–347: 336,45–48.

¹¹ Vgl. Liemann, Hans: Art. Abgaben, Kirchliche in: TRE 1, 329–347: 336,39–45. Nähere Ausführungen siehe auch Pkt. 6.1 dieser Arbeit.

¹² Vgl. Härle, Wilfried: Dogmatik. de Gruyter, Berlin 2. Aufl. 1999, 570.

Um sich einer Antwort auf diese Frage zu nähern, muss man sich „an dem orientieren, was sich vom Heilshandeln Gottes in Jesus Christus her über die Kirche sagen lässt.“¹³ Daher ist die Kirche dem Evangelium verpflichtet. Nicht die Kirche herrscht über jenes, sondern das Evangelium über die Kirche. Die Kirche ist im lutherischen Sinne Kreatur des Evangeliums: „*Ecclesia enim creatura est Evangelii*“.¹⁴ Luther prägte weiters mit der inneren und der äußeren Kirche den zweifachen Kirchenbegriff: Die innere Kirche ist demnach geistlich im Glauben („*una interna et spiritualis*“), die äußere körperlich („*externa et corporalis*“) verfasst.¹⁵ In Glaube, Liebe und Hoffnung findet sich die innere und in der Gemeinschaft, in der geglaubt, gehofft und geliebt wird, die äußere Kirche wieder.¹⁶ Die äußere Kirche ist nach CA VIII die „*versammlung aller gleubigen und heiligen*“,¹⁷ was Härle schließen lässt, dass „*die christliche Botschaft auf nichts anderes zielt, als darauf, in Menschen Glauben, also daseinsbestimmendes Vertrauen auf Gott, zu wecken.*“¹⁸ Wie alles Menschliche bekommt die äußere Kirche mit dem Wachstum und mit der Zeit des Bestehens zunehmend die Gestalt einer Institution, weil es gilt, organisatorische Aufgaben zu übernehmen. Damit wird sie auch beginnen (abhängig von der Ausgestaltung der ekklesiologischen Ideen je Kirche), selbst Bedingungen und Bestimmungen zu erlassen; im Extremfall sieht sie sich gar als Heilsanstalt.

Der Auftrag der Kirche wird wesentlich über das Wesen der Kirche bestimmt, um schließlich dem Ziel der Kirche nachzukommen: Förderung der Gemeinschaft der Gläubigen und ihren Glauben an, ihre Lieben zu und ihre Hoffnung auf Gott zu wecken. Oder um es mit Bonhoeffer zu sagen, der in *Widerstand und Ergebung* hofft, damit „*für die Zukunft der Kirche einen Dienst tun zu können*“.¹⁹

*„Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist. Um einen Anfang zu machen, muß sie alles Eigentum den Notleidenden schenken. Die Pfarrer müssen ausschließlich von den freiwilligen Gaben der Gemeinden leben, event. einen weltlichen Beruf ausüben. Sie muß an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftslebens teilnehmen, nicht herrschend, sondern helfend und dienend. Sie muß den Menschen aller Berufe sagen, was ein Leben mit Christus ist, was es heißt, ‚für andere dazusein‘. Speziell wird unsere Kirche den Lastern der Hybris, der Anbetung der Kraft und des Neides und des Illusionismus als den Wurzeln allen Übels entgetreten müssen. Sie wird von Maß, Echtheit, Vertrauen, Treue, Stetigkeit, Geduld, Zucht, Demut, Genügsamkeit, Bescheidenheit sprechen müssen. Sie wird die Bedeutung des menschlichen ‚Vorbildes‘ (das in der Menschheit Jesu seinen Ursprung hat und bei Paulus so wichtig ist!) nicht unterschätzen dürfen; nicht durch Begriffe, sondern durch ‚Vorbild‘ bekommt ihr Wort Nachdruck und Kraft.“*²⁰

¹³ Härle, Wilfried: Dogmatik. de Gruyter, Berlin 2. Aufl. 1999, 570.

¹⁴ Luther, Martin: Resolutiones Lutherianae super propositionibus suis Lipsiae disputatis (1519). WA 2, 388–435: 430,6f.

¹⁵ Luther, Martin: Sermo de virtute excommunicationis (1518). WA 1, 634–643: 639,2f.

¹⁶ Vgl. Luther, Martin: Sermo de virtute excommunicationis (1518). WA 1, 634–643: 639,3–6.

¹⁷ Dingel, Irene (Hg.): Die Confessio Augustana. BSELK, 63–225: 102,20.

¹⁸ Härle, Wilfried: Dogmatik. de Gruyter, Berlin 2. Aufl. 1999, 570f.

¹⁹ DBW8, 561.

²⁰ DBW8, 560f.

Dieses Zitat ist in seiner Aktualität wie Sprengkraft kaum zu überschätzen. Bonhoeffer legt damit an die Kirche die gleichen Maßstäbe an, wie an den Oberen (vgl. Lk 18,18–20). Dieser sollte alles verkaufen und den Erlös den Armen geben. Hier geht es nicht darum, dass Besitzlosigkeit gefordert wird, sondern darum, sich vollkommen vertrauend in die Hand Gottes zu begeben (vgl. Mt 6,30). Entscheidend ist die Freiwilligkeit dieses Unterfangens; es lässt sich nicht mit Zwang erreichen. So zwingt auch Jesus den Oberen nicht, ihm nachzufolgen und vorher alles zu verkaufen.

In den lutherischen Bekenntnisschriften²¹ findet sich noch eine bedeutsame Bestimmung zum Wesen der Kirche. Gott zwingt niemanden zur Bekehrung (BSELK 1372,32), Gott will auch keine erzwungenen Werke (BSELK 1420,31–34), ja auch das Treiben des Geistes führt nicht zum Zwang (BSELK 1374,19). So gesehen passt der Slogan der Evangelischen Kirchen in Österreich zum Refor-

Freiheit und Verantwortung seit 1517.

Evangelische Kirchen in Österreich

www.evangelisch-sein.at

Abb. 2: Claim der Evangelischen Kirchen in Österreich zum Reformationsjubiläumsjahr 2017.

Quelle: EKÖ

mationsjubiläumsjahr 2017 sehr gut: „Freiheit und Verantwortung“.²² Und doch wird jeder, der in die Evangelische Kirche eintritt, *gezwungen*, seinen Kirchenbeitrag zu bezahlen (§10 (1) KbFaO). Das ist – losgelöst von der finanziellen

Notwendigkeit – doch verwunderlich, entstanden doch die Kirchen der Reformation als Reaktion auf den Ablasshandel der (nunmehrigen) Römisch-Katholischen Kirche. Dieser Zwangscharakter stellt ein Problem dar, denn weder theologisch betrachtet, noch auf Basis der Bekenntnisschriften ist der Beitragszwang mit dem Wesen einer reformatorischen Kirche zu vereinbaren. Die Erhebung von Beiträgen ist zwar gerechtfertigt, sollte aber auf freiwilliger Basis erfolgen, wie insbesondere mit Rekurs auf das AT (vgl. 4.1.1.2.1) gezeigt wurde. Mehr noch, die Abgabenerhebung auf Zwangsbasis ist sogar gegen den Willen Gottes, auch hier sei auf die o.a. Ausführungen, in concreto zum Goldenen Kalb, verwiesen. Spinnt man den Gedanken von „Freiheit und Verantwortung“ sogar noch weiter, so könnte eine Person in der je eigenen Freiheit Verantwortung für die Kirche übernehmen und Teilbereiche, die ihr wesentlich erscheinen (Diakonie, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, ...), unterstützen. Diese Zweckbindung könnte ein Ansporn zu freiwilliger Leistung sein. Wiewohl der Gedanke theoretisch bestechend klingt, hat sich beim Modellversuch „Fit4KB“ gezeigt, dass das in Österreich offensichtlich nicht funktioniert.²³

Die Unterscheidung in innere und äußere Kirche hat in der Reformationszeit innerreformatorisch einige Sprengkraft entwickelt. Augenscheinlich wird das im Oktober 1526, als Landgraf Philipp von Hessen die Frage klären wollte, ob seine Landgrafschaft die Reformation einführen sollte. Daher

²¹ Dingel, Irene (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014. In der Folge im Fließtext als BSELK mit Angabe der Seiten- und Zeilennummer zitiert.

²² epdÖ: Freiheit und Verantwortung zentrale Dimensionen für 2017. Wien 29. Oktober 2014. <https://evang.at/freiheit-und-verantwortung-zentrale-dimensionen-fuer-2017/?highlight=Freiheit+und+verantwortung> [letzter Aufruf: 24. April 2018].

²³ Vgl. rund um FN 313.

ließ er Luther seinen Entwurf einer kirchlichen Neustrukturierung²⁴ zukommen. Die strengen – man würde sie heute fundamentalistisch nennen – Regelungen enthielten auch Bestimmungen, wonach nur wahre Christen der Kirche zugehörig sein sollten. Luther verwarf die Regelungen:

„[...] mein treuer und untertheniger rad, das e [uer] f [urstliche] g [naden] nicht gestatte, noch zurzeit diese ordnung auszulassen durch den druck. Denn ich bin bisher und kan auch noch nicht so kune sein, so ein hauffen gesetze mit so mechtigen worten bey uns furzunemen.“²⁵

Diese Entscheidung ist mit Hinblick auf die Kirchengesetze im Allgemeinen und auf die kirchengesetzlichen Regelungen zum KB im Speziellen von Interesse. Denn Luther führt in dem Brief anschließend zu dem o.a. folgend aus:

„Das were eine meu[n] g, wie Mose mit seinen gesetzen gethan hat, wilchs er fast das mehrer teil als schon ym brauch ganghafftig unter dem volck von altem herkomen hat genomen, auffgeschriben und geordenet. Also auch e [uer] f [urstliche] g [naden] zuerst die pfarhenn und schulen mit guten personen versorge, und versucht zuvor mit mundlichem befelch odder auff zedel gezeichnet, und das alles auffs kurtzest und wenigst, was sie thun solten. Und, wilchs noch viel besser were, das die pfarherrn zuerst einer, drey, sechs, neune unternander anfiengen, eine eintrectige weist ynn eym odder drey, funff, sechs stuckn, bis ynn ubung und schwanck keme, und darnach weiter und mehr, wie sich sache wol selbst wurde geben und zwingen, bis so lange alle pfarren hinachfolgeten. Alsdenn kund mans ynn ein klein buchlin fassen.“²⁶

Somit sollte man sparsam mit Gesetzen umgehen und diese nur erlassen, wenn die zu normierenden Tatbestände bereits im alltäglichen Gebrauch zur Anwendung kommen, sie also bereits lebensweltlich realisiert werden. Gesetzen käme dann eine Art konservierende Rolle zu, sie würden nichts Neues schöpfen. Vor allem aber wären sie kurz und bündig formuliert, jedenfalls aber so, dass sie auch ein nicht juristisch Gebildeter verstehen könnte.

Ohne auf die erstaunliche Fülle der gesetzlichen Regelungen der EKlÖ genauer eingehen zu wollen (einen Überblick dazu gibt es in Kapitel 7.2), verstoßen die Regelungen zum Kirchenbeitrag mehrfach gegen diesen Rat. Zum einen, weil die im Wesentlichen auch heute noch gültigen gesetzlichen Regelungen zum Kirchenbeitrag auf genau anderem Wege zustande kamen. Nicht der Geist Gottes drängte zu deren Erlassung oder gar die gelebte Praxis, vielmehr war es die auf Schädigung der Kirchen zielende Politik der Nationalsozialisten, die zuerst die Kirchensteuer in Deutschland

²⁴ Gemeint ist die „Reformatio ecclesiarum Hassiae“, eine auf 34 Kapitel mit 195 Sätzen aufgebaute Kirchenordnung, die nichts Geringeres war als eine Kirchenverfassung für eine neu aufzubauende hessische Landeskirche (häufig als „Homberger Kirchenordnung“ bezeichnet).

²⁵ Vgl. Luther, Martin: Brief an Landgraf Philipp von Hessen vom 7. Jänner 1527, Hessisches Staatsarchiv Marburg, https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchiv/receive/stat_showcase_00000030 [letzter Aufruf: 25. April 2018]. Das Zitat findet sich auf Blatt 31 des Briefes, die Transkription auf Seite 35 des downloadbaren Dokuments.

²⁶ Luther, Martin: Brief an Landgraf Philipp von Hessen vom 7. Jänner 1527, https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchiv/receive/stat_showcase_00000030 [letzter Aufruf: 25. April 2018]. Vgl. Blatt 31 des Briefes bzw. Seite 35 des downloadbaren Dokuments.

und den KB in Österreich hervorbrachte.²⁷ Zum anderen haben die kirchlichen Normen zum Kirchenbeitrag einen bemerkenswerten Umfang. So gibt es neben der KbFaO noch die Kirchenbeitragsverordnung (KBVO), die Kirchenbeitragsverordnung zu §18 (KbFaO-VO zu §18), die Einhebegebührenverordnung (EinhGebVO), die Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO-VO) und ganz neu die Überzahlungsverordnung 2017 (ÜzVO). Referenzen auf den Kirchenbeitrag finden sich auch noch in der Kirchenverfassung, der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung der Synode A.B., Geschäftsordnung OKR A.B., der Dienstordnung, der Mindestgehälter-VO, der Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-VO, Richtlinie für Projektpfarrstellen AB, Richtlinie für Projektpfarrstellen HB, Bauordnung, Datenschutzordnung, Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (GHR AB), und dem Datenschutzgesetz.²⁸ Alleine diese Aufstellung zeigt, dass hier gegen den „Geist Luthers“ verstoßen wird und es eine unfassbare Regelungsdichte gibt. So weist z.B. die KbFaO, welche seit ihrer Einführung 1986 32 Mal novelliert wurde, 35 Paragraphen auf und benötigt als Ausdruck 17 Seiten.²⁹ Das Ergebnis ist eine Regelungsdichte, die in der praktischen Arbeit – in vielen Pfarrgemeinden von Ehrenamtlichen wahrgenommen – nicht mehr umgesetzt werden kann.

²⁷ Wie später noch gezeigt wird, gilt das für die EKÖ nur bedingt, denn sie kannte – im Gegensatz zur Römisch-Katholischen Kirche – bereits zuvor einen KB. Der Unterschied war, dass es durch die gesetzlichen Regelung im Jahr 1939 zu einer Zentralisierung der KB-Einhebung und der Vereinheitlichung der Pfarrbesoldung kam. Das führte bei vielen Gemeinden zu einer – gefühlten – finanzrechtlichen Entmündigung.

²⁸ Abfrage nach dem Stichwort „Kirchenbeitrag“ auf der Seite <https://www.kirchenrecht.at/> [letzter Aufruf: 26. April 2018].

²⁹ Vgl. <https://www.kirchenrecht.at/pdf/39247.pdf> [letzter Aufruf: 26. April 2018].

5. Systeme der Kirchenfinanzierung in Europa

Es soll nun der grundsätzlichen Frage nachgegangen werden, welche Systeme der KF es in Europa gibt. Allgemein gesprochen geht es bei der KF um die Frage, wie Kirchen – oder allgemeiner – Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die für ihre Tätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel aufbringen. Es geht also darum, wie religiöser Sendung und geistlicher Aufgaben nachzukommen und diese Aktivitäten zu finanzieren sind.³⁰ Dieses Wie ist einerseits abhängig von den je staatskirchenrechtlichen Bedingungen und zum anderen vom jeweiligen Kirchenrecht und inwieweit von den den Kirchen eingeräumten Möglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Dadurch unterscheidet sich die Situation zwischen den einzelnen KuR – wobei hier nur auf die christlichen Kirchen eingegangen wird – und auch zwischen den Staaten. Uhle³¹ hat zehn verschiedene Modelle der KF ausgemacht, die er schließlich in drei Kategorien³² gliedert. Diese Modelle und Kategorien sollen im Folgenden kurz dargestellt werden:

5.1. Grundtyp I – staatliche Finanzierungssysteme

5.1.1. Finanzierung aus dem Staatshaushalt

Das System der Finanzierung aus dem Staatshaushalt stellt eine allgemeine Finanzierung der KuR dar, die je nach Land mehr oder weniger den gesamten Haushalt der Kirche deckt. Hier gibt es eine große Spannweite der Ausgestaltung dieses Systems. Auf der einen Seite der Skala steht dabei Belgien, wo der Staat für alle anerkannten Religionsgemeinschaften (Katholiken, Protestanten, Anglikaner, Muslime und Orthodoxe, u.a.m.) die Gehalts- und Pensionskosten der Geistlichen trägt. Die Festlegung der Höhe erfolgt dabei analog zu den Mechanismen für Beamte. Doch die Finanzierung geht noch weiter. Es werden auch die Laien finanziert. Die Provinzen und (politischen) Gemeinden sind ferner dazu verpflichtet, den Bischöfen und Pfarrern Wohnraum zur Verfügung zu stellen.³³ Ein ähnliches System findet sich auch in einigen östlichen Departements Frankreichs³⁴ und in Luxemburg.³⁵ In Griechenland erfolgt die Abdeckung annähernd des gesamten Finanzbedarfs (nur) der griechisch-orthodoxen Kirche durch den Staat.³⁶ Aus Steuermitteln des Staates werden auf ähnliche Weise die Liechtensteiner Römisch-Katholische³⁷ und die

³⁰ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr 52/3, 2007.* 400–424.

³¹ Vgl. für das folgende Uhle, Arnd: Kirchenfinanzierung in Europa : Erscheinungsformen, Eignung, Zukunftsperspektiven. In: *Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten*, hg. von Wilhelm Rees et al., Dunker & Humblot, Berlin 2013, 743–788, insbes. 744–765.

³² Vgl. Uhle, Arnd: Kirchenfinanzierung in Europa : Erscheinungsformen, Eignung, Zukunftsperspektiven. In: *Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten*, hg. von Wilhelm Rees et al., Dunker & Humblot, Berlin 2013, 743–788, 765–767.

³³ Vgl. dazu die Ausführungen bei Torfs, Rik: Staat und Kirche in Belgien. In: *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 9–36.

³⁴ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr 52/3, 2007.* 400–424: 404. Es sind dies die Departements in Elsaß-Lothringen, die lange Zeit zu Deutschland gehörten und damit deutschem Recht unterlagen. Diese Sonderregelung hat sich durch die historisch-politische Situation konserviert.

³⁵ Vgl. Hammer, Felix: *Rechtsfragen der Kirchensteuer*. Mohr (Siebeck), Tübingen 2002, 110.

³⁶ Vgl. Papasthatis, Choralambos: Staat und Kirche in Griechenland. In: *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 125–150, 142f.

³⁷ Vgl. de Mortanges, René Pahud: System und Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. *ZevKr 52/3, 2007.* 495–523: 522.

lutherische Kirche in Norwegen³⁸ finanziert. Die Besoldung der Geistlichen und der teilweise Unterhalt der kirchlichen Gebäude wird in den beiden genannten Staaten von den Kommunen getragen. In Tschechien,³⁹ der Slowakei⁴⁰ und Estland⁴¹ erfolgt die Besoldung der Geistlichen ebenfalls aus Staatsmitteln. Ebenso werden die KuR in Rumänien⁴² und Dänemark zu einem erheblichen Teil aus der Staatskasse finanziert. Interessant in diesem Zusammenhang ist die offensichtliche Ungleichbehandlung in Dänemark, wo nur die Dänische Volkskirche Zuschüsse für die Geistlichenbesoldung und -versorgung erhält. Alle anderen KuR erhalten nur Zuschüsse zu (deren) diakonischen Institutionen.⁴³

Vor dem Hintergrund immer klammer werdender Staatskassen und eines Anstieges der Bekenntnislosen in allen Ländern Europas, ist davon auszugehen, dass es künftig Änderungen in diesem Bereich geben wird (müssen). Ein erster Vorgeschmack darauf mag Spanien sein, das gleichsam auf der Belgien gegenüberüberliegenden Seite der Skala liegt. Hier wird das System der staatlichen Subventionierung der Kirchen durch ein neues ersetzt.⁴⁴

5.1.2. Staatliche Zuschüsse

Wiewohl die Finanzierung durch staatliche Zuschüsse ebenso aus dem allgemeinen Staatshaushalt erfolgt, unterscheidet sie sich von letzterer dadurch, dass sie an die kirchliche Erbringung von Aufgaben geknüpft (zweckgebunden) ist, die auch im Allgemeininteresse liegen. Hierzu zählen beispielsweise die staatliche Förderung

- konfessioneller Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen,
- kultureller Maßnahmen,
- Maßnahmen des Denkmalschutzes und
- sozialer Maßnahmen.

In einem solchen System müssen die KuR – anders als bei den staatlichen Finanzierungssystemen – die Mittel, die sie für ihre Organisation und ihr religiöses Wirken benötigen, selbst aufbringen.⁴⁵

³⁸ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr* 52/3, 2007. 400–424: 404.

³⁹ Vgl. Bendová, Pavla: Funding of Churches and Religions Societies in the Czech Republic. In: *Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie*, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 120–123, 121.

⁴⁰ Vgl. Cikeš, Radovan: Funding of Churches and Religions Societies in the Slovak Republic. In: *Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie*, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 103–105, 103f.

⁴¹ Vgl. Ringvee, Ringo: The Financing of Churches in Estonia. In: *Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie*, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 192.

⁴² Vgl. Lemeni, Adrian: The Financing of Churches in Romania. In: *Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie*, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 114–116.

⁴³ Vgl. Engmark, Jørgen: The Financing of Churches in Denmark. In: *Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie*, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 97–99.

⁴⁴ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr* 52/3, 2007. 400–424: 420. Vergleiche dazu auch die Ausführungen in 5.1.5.

⁴⁵ Vgl. Hammer, Felix: Kirchenfinanzierung in ausländischen Staaten. In: *Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer*, hg. von Dieter Birk und Dirk Ehlers, Nomos, Baden-Baden 2012, 65–84, 74.

Ein typischer Vertreter eines solchen Systems ist Großbritannien, wo vor allem die Privatschulen finanziert werden.⁴⁶ Daneben gibt es noch staatliche Zuwendungen für die Anstaltsseelsorge und steuerliche Privilegien werden eingeräumt.⁴⁷ Unter dem Titel *Erhaltung kirchlicher Gebäude* treten solche Zuwendungen auch in Ländern zu Tage, wo es ein staatliches Finanzierungssystem gibt, wie etwa in Belgien und Dänemark.⁴⁸ Ähnliches gilt auch für Frankreich,⁴⁹ Ungarn⁵⁰ und Estland,⁵¹ aber auch für Österreich, wo staatliche Zuschüsse eine Ergänzung bzw. Erweiterung des KB-Systems darstellen. Interessant ist die Regelung in Irland. Hier ist es dem Staat grundsätzlich untersagt, KuR zu unterstützen; eine Ausnahme bilden Zuschüsse zu konfessionellen Schulen.⁵² In den Niederlanden gewährt der Staat Zuschüsse für karitative und bauliche Maßnahmen zur Erhaltung denkmalgeschützter Bauten;⁵³ Analoges gilt auch für Portugal, aber eingeschränkt auf die Römisch-Katholische Kirche.⁵⁴

5.1.3. Staatliche Kostenübernahme für Anstaltsseelsorge und Religionsunterricht

Staatliche Zuschüsse zur Seelsorge in Kranken- und Justizanstalten, beim Militär und für den konfessionellen Religionsunterricht an staatlichen Schulen stehen in enger Verwandtschaft zum vorher skizzierten System.⁵⁵ Diese Art der Zuwendung ergibt sich aus dem Grundsatz der Religionsfreiheit in den betreffenden Staaten, da der Staat die Verpflichtung hat, diese zu gewährleisten.⁵⁶

Die Kosten, die den Kirchen aus der Anstaltsseelsorge erwachsen, werden in vielen europäischen Staaten von jenem übernommen, so in Frankreich,⁵⁷ Großbritannien,⁵⁸ Deutschland,⁵⁹ den Niederlanden⁶⁰, Polen⁶¹ und Estland.⁶² Ebenso wird der Personalaufwand für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen

⁴⁶ Vgl. Mückl, Stefan: Europäisierung des Staatskirchenrechts. Nomos, Baden-Baden 2005, 131.

⁴⁷ Vgl. Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer. Mohr (Siebeck), Tübingen 2002, 95f.

⁴⁸ Vgl. Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer. Mohr (Siebeck), Tübingen 2002, 110.

⁴⁹ Vgl. Durand, Jean-Paul: Das französische Trennungsgesetz von 1905 und seine Folgen. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (40) : Die Trennung von Staat und Kirche – Modelle und Wirklichkeit in Europa, hg. von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies, Aschendorff, Münster 2007, 5–26, 9.

⁵⁰ Vgl. Schanda, Balázs: Staat und Kirche in Ungarn. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 351–376, 369–376.

⁵¹ Vgl. Ringvee, Ringo: The Financing of Churches in Estonia. In: Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 192.

⁵² Art. 44 Nr. 2 Abs. 4 i.V.m. Nr. 2 Abs. 2 der Verfassung der Republik Irland vom 1. Juli 1937.

⁵³ Vgl. van Bijsterveld, Sophie C.: Staat und Kirche in den Niederlanden. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 399–424, 418f.

⁵⁴ Vgl. Canas, Vitalino: Staat und Kirche in Portugal. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 477–508, 499.

⁵⁵ Vgl. Hammer, Felix: Kirchenfinanzierung in ausländischen Staaten. In: Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, hg. von Dieter Birk und Dirk Ehlers, Nomos, Baden-Baden 2012, 65–84, 74.

⁵⁶ Vgl. Marré, Heiner: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart. Ludgerus, Essen 4. Aufl. 2006, 57–59.

⁵⁷ Vgl. Durand, Jean-Paul: Kirche und Staat : Frankreich. LKStKR 2, 422–424: 423.

⁵⁸ Vgl. Mückl, Stefan: Europäisierung des Staatskirchenrechts. Nomos, Baden-Baden 2005, 136f.

⁵⁹ Vgl. Eick-Wildgans, Susanne: Anstaltsseelsorge. HdbStKirchR 2, 995–1016: insbes. 997f.

⁶⁰ Vgl. van Bijsterveld, Sophie C.: Staat und Kirche in den Niederlanden. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 399–424, 418–424.

⁶¹ Vgl. Merker, Aleksander: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Polen. In: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, hg. von Wolfgang Lienemann und Hans-Richard Reuter, Nomos, Baden-Baden 2005, 329–354, 345.

⁶² Vgl. Ringvee, Ringo: The Financing of Churches in Estonia. In: Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 192.

in vielen EU-Staaten mittels staatlicher Mittel finanziert; so z.B. in Deutschland,⁶³ Österreich,⁶⁴ Polen⁶⁵ und Rumänien.⁶⁶

5.1.4. Gewährung historisch begründeter Staatsleistungen

Die vorhin genannten staatlichen Transferzahlungen an KuR sind von den Staatsleistungen zu unterscheiden. Letztere sind staatliche Zahlungen, die weder einen gegenwärtigen noch einen zukünftigen Bezug aufweisen, sondern auf einer historischen Rechtsgrundlage beruhen. Es sollen auch nicht Aufgaben von Allgemeininteresse, bauliche Maßnahmen oder Kostenersatz für Seelsorge abgedeckt werden. Vielmehr stellen sie eine Art Entschädigungszahlung dar.⁶⁷ Das bedeutet wiederum, dass eine Kirche bzw. Religionsgemeinschaft historische Wurzeln im betreffenden Staat haben muss, was in den europäischen Staaten vor allem christliche Kirchen zu Empfängern solcher Leistungen macht.⁶⁸

Zahlungen aus diesem Titel dienen hauptsächlich zur Abdeckung von Verlusten der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft aus Säkularisierungsvorgängen – nicht nur des 19. Jh., sondern teilweise zurückreichend bis zur Reformationszeit⁶⁹. Diese Leistungen werden als Geld- oder Naturalleistungen erbracht und können von der Kirche oder Religionsgemeinschaft frei verwendet werden; unterliegen also keiner Zweckbindung. Solche Staatsleistungen kennt neben Deutschland vor allem Österreich. In Österreich wird dieser Ausgleich jährlich neu bestimmt und setzt sich aus einem (dynamisierten) Festbetrag sowie dem Gegenwert pauschalierter Bezüge einer bestimmten (fiktiven) Anzahl von Beschäftigten der Kirche zusammen, deren Zahl in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl bestimmt wird.⁷⁰ In Österreich fußt diese Zahlung auf Art. 26 des Staatsvertrages,⁷¹ wonach den Kirchen Ersatz für die widerrechtlichen Enteignungen ab dem „Anschluss“ Österreichs 1938 zu leisten ist. Interessanterweise wurden diese Leistungen bis zum Jahresabschluss 2015⁷² unter der Position „1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Bundeszuschuss“ als „Bundeszuschuss“ in der Gewinn- und Verlustrechnung der Evangelischen Kirche A.B. ausgewiesen. Im

⁶³ Vgl. Link, Christoph: Religionsunterricht. HdbStKirchR 2, 490–561: insbes. 520–524.

⁶⁴ Vgl. Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuern : Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. öarr 51/2, 244–260: 248f.

⁶⁵ Vgl. Weinberger, Walter: Osteuropäische Länder und zukünftige Beitrittsländer – Polen. In: Katholische Kirche im neuen Europa : Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht - mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder, hg. von Wilhelm Rees, Lit Verlag, Wien 2007, 413–426, 418.

⁶⁶ Vgl. Köber, Berthold W.: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Rumänien. In: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, hg. von Wolfgang Lienemann und Hans-Richard Reuter, Nomos, Baden-Baden 2005, 355–392, 382.

⁶⁷ Vgl. Isensee, Josef: Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften. HdbStKirchR 1, 1009–1063: 1020f.

⁶⁸ Vgl. Hammer, Felix: Kirchenfinanzierung in ausländischen Staaten. In: Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, hg. von Dieter Birk und Dirk Ehlers, Nomos, Baden-Baden 2012, 65–84, 73.

⁶⁹ Vgl. de Wall, Heinrich: Die Fortwirkung der Säkularisation im heutigen Staatskirchenrecht. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (38) : Säkularisation und Säkularisierung, 1803 – 2003, hg. von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies, Aschendorff, Münster 2003, 53–102, 55 und 63.

⁷⁰ Vgl. Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuern : Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. öarr 51/2, 244–260: 248.

⁷¹ BGBl. Nr. 152/1955 – Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (StVWien).

⁷² ABl. Nr. 199/2016.

Jahresabschluss 2016⁷³ findet sich die Leistung aber unter Punkt „2. sonstige betriebliche Erträge – b) Zuschüsse und Subventionen“. Dies ist deshalb bemerkenswert, da Schwarz 2004 folgende Meinung vertrat:

„Wenn aber, so meine Schlussfolgerung, dieser Entschädigungscharakter nicht mehr deutlich gesehen wird und diese Staatsleistungen als ‚Subvention‘ missverstanden werden, dann kann der Fall eintreten, dass die Einschränkung auf die oben erwähnten Religionsgemeinschaften für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten wird. Wenn diese Mittel für Kultuszwecke gewidmete Subventionen sind, um eine im öffentlichen Interesse wahrzunehmende Aufgabe zu realisieren, dann könnten sich dazu alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften beim Finanzministerium anstellen und ihren Anspruch gelten machen.“⁷⁴

Argument für diese These war, dass seit 1967 im Bundesgesetz der Konnex zu Art. 26 StVVWien nicht mehr ausdrücklich genannt war und die Leistungen budgetrechtlich dem Kapitel 14 „Kultus“ zugeordnet wurden. Weiters wird *„in den Erläuternden Bemerkungen die historische Ableitung aus dem Staatsvertrag verdunkelt.“* Mehr noch, hätten die Leistungen *„den typischen Charakter der anspruchsmäßigen Wiederherstellung verloren gegangener Rechte und den einer Entschädigung verloren.“⁷⁵* Dem ist aber aus heutiger Sicht eine andere Interpretation hinzuzufügen, nämlich auch wieder anschließend an Schwarz: *„Sie [die begründeten Staatsleistungen, Anm. D.B.] tragen demnach den Charakter einer Entschädigung und werden auch auf Seiten der betroffenen Kirchen als Leistungen zur Wiedergutmachung von Vermögensverlusten ausgewiesen.“⁷⁶* Gab es also von staatlicher Seite offensichtlich seit 1967 die Tendenz, diese Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – nicht als Entschädigung sondern als Subvention einzustufen, so haben die Kirchen dies mit Absicht und aus gutem Grund – zumindest in den letzten Jahren – nicht als eine solche Subvention ausgewiesen.⁷⁷ Nun aber dieser Schwenk im Jahresabschluss 2016. Eine Erläuterung, warum es zu dieser Umreihung kam, wurde nicht veröffentlicht und auch im Lagebericht des Jahresabschlusses 2016 nicht aufgeführt. Dies scheint bedenklich zu sein. Denn wenn der Subventionscharakter über den Entschädigungscharakter der Zahlung triumphiert, dann ist es nur mehr eine Frage der Zeit, bis diese Zahlungen komplett eingestellt werden, weil lediglich eine Subvention zu kürzen wäre. Welch dramatische Auswirkungen das haben kann, wird später noch aufgezeigt.

Der Rundblick über Europa soll mit einem Blick auf die Niederlande beendet werden, wo das System der historisch begründeten Staatsleistungen 1983 durch eine Einmalzahlung von 250 Millionen Gulden⁷⁸

⁷³ ABl. Nr. 112/2017.

⁷⁴ Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuern: Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. öarr 51/2, 244–260: 248.

⁷⁵ Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuern: Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. öarr 51/2, 244–260: 247f.

⁷⁶ Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuern: Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. öarr 51/2, 244–260: 247.

⁷⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in Pkt. 8.2.

⁷⁸ Das entspricht im Jahr 2018 kaufkraftbereinigt rund 483 Mio. NLG oder rund 220 Mio. €; Umrechnung mittels <http://fxtop.com/>.

abgelöst wurde. Dieser Betrag floss in einen eigenen Fonds, aus dem die berechtigten Empfänger im Bedarfsfall eine Zuwendung erhalten können.⁷⁹

5.1.5. Einräumung von Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen

Diese Form der staatlichen Zuwendung ist in vielen europäischen Staaten bekannt. Sie bewirkt aber keinen Zuwachs an Finanzmitteln, sondern stellt „lediglich“ einen geldwerten Vorteil dar, bewirken aber dadurch einen bedeutsamen Anteil an der Förderung kirchlichen Wirkens.

So gibt es z.B. in Großbritannien für die karitativ bzw. diakonisch tätigen Einrichtungen der KuR Vergünstigungen bei der Einkommen-, Kapitalertrags-, Grund- und Erbschaftssteuer.⁸⁰ Frankreich kennt auch Steuererleichterungen, namentlich in den Segmenten Grund-, Grunderwerbs- sowie die Körperschaftssteuer.⁸¹ Steuererleichterungen gibt es weiters noch in den Niederlanden, Belgien und Österreich, wo der Kirchenbeitrag von den Steuerpflichtigen als Sonderausgabe abgesetzt werden kann (eine sogenannte „negative Staatsleistung“, die aber nur KuR zugute kommt, die gesetzlich anerkannt sind).⁸² Vor allem im Hinblick auf den Grundbesitz gibt es z.T. umfangreiche Steuervergünstigungen in Rumänien,⁸³ Portugal,⁸⁴ Finnland⁸⁵ sowie in Griechenland für die orthodoxe Kirche.⁸⁶

5.1.6. Teilzweckbindung der Einkommensteuer

Bei der Teilzweckbindung der Einkommensteuer handelt es sich um eine – wie der Name vermuten lässt – Zweckbindung eines gewissen Anteils der vom Staat eingehobenen Einkommen- bzw. Lohnsteuer; teilweise nennt man sie auch Kultursteuer.⁸⁷ Diese Bezeichnung rührt daher, dass diese Form der Kirchenfinanzierung alle Steuerzahler trifft; unabhängig von ihrer Konfession, – somit auch Konfessionslose.⁸⁸ Kann sich der Steuerpflichtige der Zahlung zwar nicht entledigen – wie es bei der Kirchensteuer oder dem Kirchenbeitrag durch Austritt möglich ist – so hat er doch die Möglichkeit zu entscheiden, welcher Institution oder KuR sein Steueranteil zugute kommt. Das bedeutet, dass man auch als Mitglied einer KuR entscheiden kann, seinen Anteil aus der Einkommen- oder Lohnsteuer einer anderen KuR oder humanitären oder

⁷⁹ Vgl. van Bijsterveld, Sophie C.: Staat und Kirche in den Niederlanden. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 399–424, 402.

⁸⁰ Vgl. Mückl, Stefan: Europäisierung des Staatskirchenrechts. Nomos, Baden-Baden 2005, 138f.

⁸¹ Vgl. Mückl, Stefan: Europäisierung des Staatskirchenrechts. Nomos, Baden-Baden 2005, 215f.

⁸² Vgl. Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuer : Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. öarr 51/2, 244–260: 248f.

⁸³ Vgl. Köber, Berthold W.: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Rumänien. In: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, hg. von Wolfgang Lienemann und Hans-Richard Reuter, Nomos, Baden-Baden 2005, 355–392, 382.

⁸⁴ Vgl. Canas, Vitalino: Staat und Kirche in Portugal. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 477–508, 499.

⁸⁵ Vgl. Heikkilä, Markku, Knuutila, Jyrki und Scheinin, Martin: Staat und Kirche in Finnland. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 565–584, 580.

⁸⁶ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. ZevKr 52/3, 2007. 400–424: 404.

⁸⁷ Vgl. Petersen, Jens: Die Finanzierung der Kirche in Europa – insbesondere in Italien und Spanien. KuR 140, 33–45: 36; 43. Böttcher wiederum argumentiert gegen die Bezeichnung als Kultursteuer, vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. ZevKr 52/3, 2007. 400–424: 418–422.

⁸⁸ Vgl. Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer. Mohr (Siebeck), Tübingen 2002, 115–118.

sozialen Einrichtung zukommen zu lassen.⁸⁹ Sollte ein Steuerpflichtiger keine Entscheidung treffen, welcher Einrichtung er seinen Anteil zukommen lassen möchte, so gibt es in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Methoden, damit umzugehen. Das geht von Zuteilung der Mittel an soziale Einrichtungen (Spanien und Ungarn)⁹⁰ bis hin zu einer proportionalen Verteilung entsprechend der Wahl der Zweckwidmungen (Italien – „otto-per-mille“).⁹¹

Auch weitere Länder Ost-Mitteleuropas haben sich entschlossen dieses System einzuführen, so etwa Polen⁹² oder die Slowakei, wo aus diesen Mitteln keine allgemeine Finanzierung der Kirche erfolgen darf. Für die Besoldung der Geistlichen stellt der Staat Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung.⁹³ Auch in weiteren europäischen Ländern wurde und wird die Einführung eines solchen Systems diskutiert, u.a. – letztlich erfolglos – in Österreich.⁹⁴

5.2. Grundtyp II – mitgliederbasierte Finanzierungssysteme

Während die staatlichen Finanzierungssysteme grundsätzlich allen KuR zugute kommt (mit Ausnahme der protektionistischen Elemente z.B. in Dänemark, Norwegen oder Griechenland), stellt der 2. Grundtyp auf die Mitgliedschaft in einer KuR ab.

5.2.1. Kirchensteuer

Die Kirchensteuer stellt eine Einnahmequelle der KuR dar, die diese als Steuer ausschließlich von ihren Mitgliedern erhält.⁹⁵ Die Unabhängigkeit vom Staat und ausschließliche Abhängigkeit von ihren Mitgliedern kann dabei sowohl als Pro, als auch als Contra gesehen werden. So können dadurch z.B. gesellschaftspolitische Standpunkte – vor allem dann, wenn sie in Opposition zur Regierungslinie stehen – leichter eingenommen werden. Andererseits besteht die Gefahr, sich durch populistische Maßnahmen an die Mitglieder „anzubiedern“; dies vor allem dann, wenn die finanziellen Ressourcen knapp werden und es größere Austrittswellen gibt. Auch in diesem System kommt es zur bereits kurz erwähnten „negativen Staatsleistung“, da die abgeführte Kirchensteuer bei den Steuerpflichtigen die Basis für die Lohn- und Einkommensteuer mindert. Der Minderungsbetrag kommt dabei allerdings nicht den KuR zugute, sondern den einzelnen steuerpflichtigen Mitgliedern.⁹⁶

⁸⁹ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr* 52/3, 2007. 400–424: 419.

⁹⁰ Vgl. Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer. Mohr (Siebeck), Tübingen 2002, 114.

⁹¹ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr* 52/3, 2007. 400–424: 419.

⁹² Vgl. Juros, Helmut: Derzeitige Beziehungen von Staat und Kirche in Polen. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (40) : Die Trennung von Staat und Kirche – Modelle und Wirklichkeit in Europa, hg. von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies, Aschendorff, Münster 2007, 109–125, 120.

⁹³ Vgl. Čikeš, Radovan: Funding of Churches and Religions Societies in the Slovak Republic. In: *Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie*, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 103–105, 103.

⁹⁴ Vgl. Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer. *ThPQ* 156, 19–33: 31–33.

⁹⁵ Vgl. Marré, Heiner: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart. Ludgerus, Essen 4. Aufl. 2006, 45;65f.

⁹⁶ Vgl. Marré, Heiner: Das kirchliche Besteuerungsrecht. *HdbStKirch* I, 2. Aufl., 1101–1147: 1116.

Das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer basiert in Deutschland auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 (6) WRV. Unter Kirchensteuer versteht man gem. dieses Gesetzes

„die Geld- bzw. Beitragsleistung, die von den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen von ihren Mitgliedern erhoben werden kann. Die Kirchensteuergesetze der Länder bilden den gesetzlichen Rahmen, in dem die Kirchen nach Maßgabe ihrer Kirchensteuerordnungen / Kirchensteuerbeschlüsse Kirchensteuer erheben dürfen. Kirchensteuern sind echte Steuern im Sinne der Abgabenordnung (§3 AO). Sie dürfen nicht mit Beiträgen verwechselt werden. Zur Kirchensteuer wird das Beitragsrecht einer Religionsgemeinschaft dadurch, daß der Staat im staatlichen Kirchensteuergesetz den hoheitlichen Einzug garantiert, so daß sie durch staatliche Organe als Steuern erhoben werden kann.“⁹⁷

Die Bemessungsgrundlage (BMGL), von der aus die Kirchensteuer berechnet wird, bildet in Deutschland die Einkommen- bzw. Lohn- sowie die Kapitalertragssteuer.⁹⁸ Der Hebesatz beträgt je nach Bundesland 8–9%, wodurch die Evangelische Kirche in Deutschland 2016 auf Gesamteinnahmen aus dem Titel Kirchensteuer von über 5,4 Mrd. € kam, was einem Pro-Kopf Satz von rund 244 € entspricht. 2014 deckte die Kirchensteuer 43,1% des Budgets der EKD in Höhe von rd. 12,3 Mrd. € ab.⁹⁹

Die Abwicklung der Kirchensteuereinhebung wird dabei von staatlichen Organen wahrgenommen (konkret durch die Finanzämter). Sie ziehen die Kirchensteuer ein, betreiben notfalls auch die Eintreibung¹⁰⁰ und bekommen dafür ein Entgelt.¹⁰¹ Das System ist alles in allem relativ kostengünstig. So betrugen die Kosten für die Einhebung und Betreibung 2014 gerade einmal 165 Mio. € oder 3,12% der Kirchensteuereinnahmen.¹⁰²

Ein ähnliches System wie in Deutschland existiert in Schweden, wo seit der Entstaatlichung der lutherischen Kirche alle KuR in den Genuss der zwar als Abgabe bezeichneten, aber als Steuer ausgestalteten Kirchenabgabe kommen.¹⁰³ Die Ortskirchenabgabe als Teil der Kommunalsteuer

⁹⁷ Petersen, Jens: Die Kirchensteuer - Ein kurzer Überblick,

https://www.kirchenfinanzen.de/images/Kirchensteuer_Uebersicht_2018.pdf [letzter Aufruf: 17. April 2018].

⁹⁸ Vgl. Isensee, Josef: Die Finanzquellen der Kirchen im deutschen Staatskirchenrecht. JuS 20. Jg. 1980, 94–100: 99. Zu den Möglichkeiten der Betreibung vgl. Marré, Heiner: Das kirchliche Besteuerungsrecht. HdbStKirchR I, 2. Aufl., 1101–1147: 1106; 1114.

⁹⁹ EKD: 2014 – Wie viel, woher und wohin,

https://archiv.ekd.de/download/Auf%20einen%20Blick_Finanzstatistik%20der%20evangelischen%20Kirche.pdf [letzter Aufruf: 17. April 2018]. Diese Darstellung aus 2014 enthüllt auch ein anderes interessantes Detail. Trotz rückläufiger Mitgliederzahlen sind die Einnahmen aus der Kirchensteuer von 2014 auf 2016 um rund 100 Mio. € oder knapp 2% gestiegen.

¹⁰⁰ Vgl. Isensee, Josef: Die Finanzquellen der Kirchen im deutschen Staatskirchenrecht. JuS 20. Jg. 1980, 94–100: 100.

¹⁰¹ Vgl. Suhrbier-Hahn, Ute: Das Kirchensteuerrecht : eine systematische Darstellung. Schäffer-Poeschel, Stuttgart 1999, 96.

¹⁰² Eigene Berechnung auf Basis der Daten von 2014. Vgl. EKD: 2014 – Wie viel, woher und wohin,

https://archiv.ekd.de/download/Auf%20einen%20Blick_Finanzstatistik%20der%20evangelischen%20Kirche.pdf [letzter Aufruf: 17. April 2018].

¹⁰³ Vgl. Friedner, Lars: Staat und Kirche in Schweden. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 585–602, 590f; 598.

ergänzt in Dänemark die bereits dargestellten staatlichen Zuwendungen.¹⁰⁴ Die Lage in Island ist vergleichbar: Während die Geistlichen aus der Staatskasse bezahlt werden, wird die Finanzierung der Kirche durch eine als Kultursteuern ausgestaltete Kirchensteuer ergänzt.¹⁰⁵ Die Erlöse fließen den jeweiligen KuR zu, bei Konfessionslosen erhält die Gelder der Hochschulfonds der Universität Reykjavík. Die Steuerpflichtigen haben somit nicht die Wahl (wie in Italien), sondern der Empfänger ist abhängig vom Bekenntnis des Zahlungspflichtigen.¹⁰⁶

Von bemerkenswerter Gestalt ist die Kirchensteuer in der Schweiz. Da die Zuständigkeit bei den Kantonen liegt, gibt es je Kanton unterschiedliche Lösungen (bis hin zu keiner Kirchensteuer). Das Bemerkenswerte ist aber, dass nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen (also Firmen und Stiftungen) kirchensteuerpflichtig sind.¹⁰⁷

5.2.2. Kirchenbeitrag

Der Kirchenbeitrag, wie er in Österreich anzutreffen ist, stellt einen Sonderfall der Finanzierung dar. Da er später (Kap. 9) noch breiter verhandelt wird, soll hier nur auf die augenfälligen Differenzen zu den vorgenannten Systemen eingegangen werden: Im KB-System erheben die KuR von ihren Mitgliedern basierend auf staatlichen KB-Gesetzen privatrechtliche Beiträge. Dabei werden die Einzelheiten in kirchlichen Beitragsordnungen bestimmt, die ihrerseits staatlicher Genehmigung bedürfen. Die Einhebung erfolgt durch eigene Beitragsstellen der jeweiligen KuR.¹⁰⁸

Im KB-System gibt es zwei systematische Besonderheiten oder Problemfälle:

- Die Bemessungsgrundlage (BMGL) des KB ist das steuerpflichtige Einkommen. Damit stellt der KB ebenso wie die Kirchensteuer auf die individuelle Leistungsfähigkeit des Mitglieds ab. Problematisch dabei ist aber, dass den vorschreibenden KB-Stellen keinerlei Daten Dritter zur Verfügung stehen, weshalb sie auf die Mitwirkung der KB-Pflichtigen (KBP) angewiesen sind; alternativ die BMGL geschätzt werden muss (§16 (1) 2. Satz KbFaO).
- Durch die zivilrechtliche Konstruktion haben die KuR nur die Möglichkeit, offene Forderungen auf dem Zivilrechtswege einzuklagen und sie ultimativ durch Gerichtsvollzieher betreiben zu lassen. Die Möglichkeit der Eintreibung im Wege des Verwaltungszwangs besteht daher nicht.¹⁰⁹

5.2.3. Spenden- und Kollektensystem

Ein Spenden- und Kollektensystem zielt auf die Freiwilligkeit der Finanzierung der einzelnen Mitglieder der KuR ab. Es entspricht dabei eigentlich den theologischen Forderungen, wie in 4.1.1

¹⁰⁴ Vgl. Engmark, Jørgen: The Financing of Churches in Denmark. In: Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 97–99, 97f.

¹⁰⁵ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr* 52/3, 2007. 400–424: 417f.

¹⁰⁶ Vgl. Sigurdsson, Bjarni: Geschichte und Gegenwartsgestalt des isländischen Kirchenrechts. Lang, Frankfurt a. M./Wien 1986, 352–355; 382.

¹⁰⁷ vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr* 52/3, 2007. 400–424: 415.

¹⁰⁸ Vgl. Marré, Heiner: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart. Ludgerus, Essen 4. Aufl. 2006, 33.

¹⁰⁹ Vgl. Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer. Mohr (Siebeck), Tübingen 2002, 119.

dargelegt, da es in der Dispositionsmacht des einzelnen Mitglieds liegt, ob und wenn ja in welcher Höhe es seine KuR unterstützt. Dies gilt auch dann, wenn von der KuR mehr oder weniger eindringlich ein gewisser Betrag, der abhängig von der je finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds ist, erbeten wird. Ein solches auf Freiwilligkeit beruhendes System gibt es sowohl in streng laizistischen Staaten (Frankreich) als auch in jenen mit staatlichem Finanzierungssystem (für die Staatskirche) vor allem für die Minderheitskirchen. Das Verhältnis des Staates zu den KuR und zur Religion im Allgemeinen hat dabei keine Auswirkung.¹¹⁰ Durch das Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 sehen sich KuR in Frankreich etwa vor die Aufgabe gestellt, selbst und ohne wesentliche staatliche Unterstützung für ihre eigene Finanzierung zu sorgen.¹¹¹ Ein Rückgriff auf Vermögenswerte ist der Kirche nicht möglich, da sie im Zuge der Französischen Revolution enteignet wurde.¹¹² Anzumerken ist, dass die Einnahmen kaum ausreichen, um die Ausgaben zu decken; selbst die Geistlichenbesoldung ist kaum sichergestellt. Deshalb gibt es auch ausgefeilte Werbeaktionen, um Menschen zur Begleichung des *Denier* (dabei handelt es sich um eine Art freiwilliger Kirchenbeitrag) zu motivieren.¹¹³

Auch in Portugal ist das Finanzierungssystem grundsätzlich auf freiwilliger Basis aufgebaut, jedoch erhält die röm.-kath. Kirche nennenswerte Staatszuschüsse, was deren Lage komfortabler als die anderer KuR macht.¹¹⁴ In Großbritannien ist das Spenden- und Kollektensystem die Hauptsäule der Finanzierung kleinerer KuR, während es für die Church of England hingegen nur eine Ergänzung zur Finanzierung aus Vermögenserträgen darstellt.¹¹⁵ Ähnliches gilt auch für Griechenland, nur eben für die griech.-orth. Kirche.

In vielen europäischen Ländern wird dieses System durch Gebühren ergänzt, die die Gläubigen für die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste entrichten (müssen). Darunter fallen die Stolgebühren, die z.B. für Begräbnisfeiern oder im katholischen Bereich für Messstipendien zu bezahlen sind. Die Bezeichnung ist allerdings irreführend, da diese Gebühren dennoch freiwillige Gaben der Mitglieder darstellen.¹¹⁶

¹¹⁰ Vgl. Marré, Heiner: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart. Ludgerus, Essen 4. Aufl. 2006, 23f.

¹¹¹ Vgl. Durand, Jean-Paul: Das französische Trennungsgesetz von 1905 und seine Folgen. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (40) : Die Trennung von Staat und Kirche – Modelle und Wirklichkeit in Europa, hg. von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies, Aschendorff, Münster 2007, 5–26, passim.

¹¹² Vgl. Marré, Heiner: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart. Ludgerus, Essen 4. Aufl. 2006, 25.

¹¹³ Vgl. dazu etwa die Website <https://jedonneaudenier.org> für die Diözese Île de France der Église catholique en France.

¹¹⁴ Vgl. Canas, Vitalino: Staat und Kirche in Portugal. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 477–508, 499f.

¹¹⁵ Vgl. Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer. Mohr (Siebeck), Tübingen 2002, 95f.

¹¹⁶ Vgl. z.B. für den katholischen Bereich Fischer, Georg: Finanzierung der kirchlichen Sendung : das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA. Schöningh, Paderborn/Wien 2005, 333–336. Eine weiterführende Behandlung aus evangelischer Sicht wurde unterlassen, da dieses Thema (Stichworte: Seelenmessen für Verstorbene und Simonie) in der Katholischen Kirche ein größeres Thema ist und auch theologische Fragestellungen aufwirft. Vgl. dazu c. 848, 1181 und 1264 CIC.

5.3. Grundtyp III – kirchliche Eigenfinanzierung

5.3.1. Finanzierung aus Vermögenserträgen

Als Institutionen, die seit Jahrhunderten existieren, haben die Kirchen oft beträchtliche Vermögenswerte in ihren Büchern stehen. Die Verwaltung dieses Vermögens und dessen rentabler Einsatz stellen natürlich ebenso eine Finanzierungsvariante dar. Vor allem in Portugal,¹¹⁷ Großbritannien¹¹⁸ und Dänemark¹¹⁹ stellt dieses System einen erheblichen Anteil der Gesamtfinanzierung der KuR dar.

5.4. Zusammenfassende Darstellung

Die o.a. Darstellung ist sicherlich nicht erschöpfend und vollinhaltlich – das ist auch nicht Ziel dieser Arbeit. Sie gibt aber einen guten Überblick über die Möglichkeiten und Ausgestaltungen der in Europa vorfindlichen KF-Systeme. Es bietet sich ein sehr buntes Bild der Finanzierungsmöglichkeiten von KuR in Europa, das das Resultat historischer Prozesse ist. In fast allen Ländern gibt es einen Mix aus Systemen, wobei meist eine Finanzierungsquelle von überragender Bedeutung ist. Jedes einzelne System hat seine Stärken und Schwächen. Unter dem Gesichtspunkt der auch langfristig gesicherten Finanzierung der kirchlichen Aktivitäten gibt es sicherlich Vorzüge beim System Kirchensteuer. Übertroffen werden die Vorzüge dieses Systems durch das der Zweckbindung eines Teils der Lohn- und Einkommensteuer (Kultursteuer), da man sich nicht durch Austritt aus der Religionsgemeinschaft von der Beitragspflicht entbinden kann. Und dieser Aspekt ist – wie noch dargelegt werden wird – der Hauptgrund für die enormen Austrittszahlen sowohl der katholischen als auch der evangelischen Kirchen in Österreich.

Abschließend sollen die einzelnen Systeme und ihre Verbreitung in Europa tabellarisch dargestellt werden:

¹¹⁷ Nach der Säkularisierung zu Beginn des 20. Jh. erhielt die Kirche durch das Konkordat von 1940 ihre Vermögenswerte zurück; vgl. Canas, Vitalino: Staat und Kirche in Portugal. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 477–508, 499.

¹¹⁸ Sowohl die anglikanische Church of England als auch die presbyterianische Church of Scotland blieben von Säkularisierungswellen verschont; vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr* 52/3, 2007. 400–424: 401.

¹¹⁹ Vgl. Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *ZevKr* 52/3, 2007. 400–424: 416.

Land	SF	SZ	KÜ	SL	STE	EST	KSt	KB	SuK	VE
(FR)	✓	✓								
AT		✓	✓	✓	✓			✓		
BE	✓	✓			✓					
BG									✓	
CH							(✓) ¹			
CZ	✓									
DE			✓	✓			✓			
DK	✓ ⁴	✓					✓			✓
EE	✓	✓	✓							
EL		(✓)							✓	
ES						✓				
FI					✓		✓			
FR		✓	✓		✓				✓	
GR	✓ ²				✓ ³				✓ ²	
HU		✓				✓				
IS		✓					✓			
IT						✓				
LI	✓ ³									
LU	✓									
MT									✓	
NL		✓	✓	(✓)	✓				✓	
NO	✓ ⁴									
PL			✓			✓			✓	
PT		✓ ³			✓				✓	✓
RO	✓		✓		✓				✓	
SE							✓			
SK	✓					(✓)				
UK		✓	✓		✓				✓	✓

Abb. 3: Übersicht über die Kirchenfinanzierungssysteme in Europa.

Legende: SF ... staatliche Finanzierung, SZ ... staatliche Zuschüsse, KÜ ... staatliche Kostenübernahme, SL ... historisch begründete Staatsleistungen, STE ... Steuererleichterungen, EST ... Einkommensteuer, KSt ... Kirchensteuer, KB ... Kirchenbeitrag, SuK ... Spenden und Kollekten, VE ... Finanzierung aus Vermögenserträgen.

¹ ... in einigen Kantonen der Schweiz, ² ... nur griech.-orth. Kirche, ³ ... nur röm.-kath. Kirche, ⁴ ... nur lutherische Kirche. Die Abkürzungen der Staatsnamen entsprechen denen der Top-Level-Domains im Internet; (FR) ... einige (ehemals „deutsche“) Departements in Ost-Frankreich (v.a. Elsass-Lothringen).

6. Genese der Kirchenfinanzierung allgemein und speziell in Österreich

Wie zentral das Thema KF ist, ersieht man an dem für die westliche Kirche schicksalhaften Jahr 1517. Die Reformation wurde letztlich wegen des Verkaufs von Ablassbriefen zur Finanzierung des Petersdoms in Rom ausgelöst. Man könnte daher zugespitzt sagen, dass die Reformation der Kulminationspunkt des Streits um die KF war. Denn durch die Ablassbriefe wurde aus reformatorischer Sicht ein Tabubruch begangen: Die Kirche hatte Geld und Glauben in ein direktes Verhältnis gesetzt. Im nun folgenden Abschnitt soll daher ein kurzer historischer Überblick gewagt werden, wie es zum heutigen KF-System in Österreich gekommen ist.¹²⁰ Anzumerken ist, dass die folgenden Ausführungen lediglich die EKiÖ (bzw. deren KB und KB-System) betreffen. Auf einen Vergleich mit dem röm.-kath. System wurde verzichtet. Die Epochen – Ausgangspunkt ist dabei die Reformation – wurden grob nach den großen kirchengeschichtlichen Marksteinen eingeteilt: Reformationszeit und Zeit der Gegenreformation, gefolgt von der Toleranzzeit, der Zeit zwischen den Weltkriegen, der Zeit des sogenannten „Anschlusses“ und schließlich der Nachkriegszeit.¹²¹

6.1. Reformationszeit und Zeit der Gegenreformation (1517–1780)

6.1.1. Allgemeine Situation

Während in der Reformationszeit die Finanzierung der übergemeindlichen Kirchenstrukturen durch die Landesherren (landesherrliches Kirchenregiment) sichergestellt wurde, ruhte die finanzielle Basis der örtlichen Gemeinden im Anschluss an die Reformation auf vier Säulen, die ursprünglich eine Prolongation der Situation der „alten Kirche“ bzw. der des Mittelalters war und erst sukzessive an die neue, evangelische Situation angepasst wurde. Diese Säulen waren Stiftungen, Spenden, Stolarien und das Patronat.¹²²

6.1.1.1. Stiftungen

Aus naheliegenden Gründen standen Stiftungen für Seelenmessen im Widerspruch zu den reformatorischen Ideen. Daher fasste man das Vermögen aller kirchlichen Stiftungen im *Gemeinen Kasten* zusammen, wobei die Leisniger Kastenordnung von 1523 als Vorbild wirkte. Die Ordnung bestimmte, dass bei einer nicht ausreichenden Deckung der Erträge des Kastens zur Versorgung „unseres Pfarramts, Küsterei, Schulen, die notdürftigen Armen und gemeine Gebäude [...] ein jeder ehrbarer Mann, Bürger und Bauer, in dem Kirchenspiel wohnhaftig, nach dem er hat und vermag,

¹²⁰ Eine ausführlichere Darstellung findet sich bei Rees, Wilhelm: „Sie alle unterstützten Jesus und die Jünger mit dem, was sie besaßen“ (Lk 8,3) : Kirchenfinanzierung im europäischen Vergleich : Rechtsgrundlagen, Traditionen und Tendenzen. In: Kirche und Staat im Horizont einer globalisierten Welt, hg. von Hans Paarhammer und Gerlinde Katzinger, Peter Lang, Frankfurt a. M. 2009, 67–117.

¹²¹ Gemeint ist damit die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, also nach 1945.

¹²² Vgl. Karg, Thomas: Finanzwesen, kirchliches. In: Evangelisches Staatslexikon, hg. von Hermann Kunst et al., Bd. 1, A – M, Kreuz-Verl., Stuttgart 3. Aufl. 1987, 691–694.

für sich, sein Weib und Kinder jährlich ein Geld zulegen solle, damit die Hauptsumme, so sich eine gemeine eingepfarrte Versammlung in ihrem Bedenken und Ratschlag aus der Jahresrechnung als für notdürftig und genügend belehren und erkunden würde“. ¹²³ Zwar war gemäß der Leisniger Ordnung die Geldleistung an den Erhalt der Sakramente gebunden, denn es mussten „alle Eingepfarrten, so zum Sakrament gehen und 12 Jahre alt seien, alle Quatember dem Pfarrer 1 Pfennig [...] geben“, ¹²⁴ dennoch finden sich somit in diesem frühen reformatorischen Kirchenrecht erstmals kirchliche Abgaben, die man als Ansatz zu einer Kirchensteuer bzw. einem KB ansehen kann. ¹²⁵

6.1.1.2. Spenden

Das wohl bekannteste Spendenmodell ist die Kollekte, die für inner- wie übergemeindliche oder z.B. für Missionsanliegen bestimmt waren. Für innergemeindliche Aufgaben diente die Kollekte mittels Klingelbeutel, die es in traditionellen Gemeinden auch heute noch gibt. Weiters gab es Spenden außerhalb des Kirchengebäudes – für diakonische oder gemeinnützige Zwecke. ¹²⁶

6.1.1.3. Stolarien

Stolgebühren sind Gebühren, die für die Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen (Taufe, Begräbnis, Einsegnung der Ehe, Abendmahl, Beichte, letzte Ölung, andere Segnungen, etc.) zu entrichten waren und teilweise auch heute noch sind. Der Name kommt von der Stola, die der Pfarrer bei den entsprechenden Amtshandlungen trug. Diese Gebühren haben im Mittelalter eine hohe Bedeutung für die KF gehabt; nicht zuletzt durch den Ablasshandel. Man kommt damit nahe an die Simonie heran. Dieses Problem wurde aber „elegant“ gelöst: Papst Innozenz III bezeichnete sie 1215 als *laudabilis consuetudo* (lobenswerte Gewohnheit/Sitte), wodurch sie von der höchsten kirchlichen Autorität offiziell gerechtfertigt wurden. ¹²⁷

6.1.1.4. Patronate

Die Errichtung und Erhaltung von Kirchengebäuden wurde oft von einem Patronatsherrn finanziert. Er und seine Nachfolger mussten die Kirche erhalten und hatten ein Ernennungsrecht für die Geistlichen, die ein Angestellter des Patronats- oder Eigenkirchenherrn waren. ¹²⁸ Quasi als Rückführung der Baukosten hatte der Patronatsherr Anspruch auf bis zu 2/3 des Zehents. ¹²⁹

¹²³ EKO, 1,1,603.

¹²⁴ EKO, 1,1,609.

¹²⁵ Vgl. Liermann, Hans: Art. Abgaben, Kirchliche in: *TRE* 1, 329–347: 337, 8–22.

¹²⁶ Vgl. Zezula, David: Kirchenbeitrag in Österreich – Eine qualitativ-empirische Untersuchung zum Verhältnis von Einhebungsorganen und Klienten. Diplomarbeit an der Universität Wien, Wien 2008, 9f.

¹²⁷ Vgl. Liermann, Hans: Art. Abgaben, Kirchliche in: *TRE* 1, 329–347: 335, 13–27.

¹²⁸ Vgl. Liermann, Hans: Art. Abgaben, Kirchliche in: *TRE* 1, 329–347: 335, 20.

¹²⁹ Vgl. Liermann, Hans: Art. Abgaben, Kirchliche in: *TRE* 1, 329–347: 331, 44–48.

6.1.2. Situation in Österreich

Die KF waren in dieser Zeit kein Thema, da die Finanzierung durch den jeweiligen Patronats-herrn erfolgte, denn das Patronatsrecht, die Besetzung der Pfarrstellen betreffend, war für die Ausbreitung der Reformation in Österreich¹³⁰ von herausragender Bedeutung.¹³¹ Evangelische Kirchen konnten in Österreich meist nur gegründet werden, wenn entweder der Adel Ländereien zur Verfügung stellte oder Landtag und Stände stark genug waren – musste doch der katholische Habsburger Landesherr förmlich gezwungen werden.

Eine (theoretische) Zäsur stellte der Augsburger Religionsfrieden dar. Gemäß des Grundsatzes *cuius regio eius religio* (wessen Herrschaft, dessen Religion) hätten die Evangelischen eigentlich konvertieren oder das Land verlassen müssen. Eigentlich, denn äußere Feinde und die latente Geldknappheit der Habsburger, verursacht durch kostspielige Kriege, vor allem gegen die Osmanen, schafften einen Handlungsspielraum für die Adeligen, denn der Adel diente meist als Kreditgeber des Herrschers, der im Gegenzug Konzessionen machen musste. Eine Vertreibung schien aus politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht opportun. Schließlich musste Maximilian II 1568 für die Donauländer und 1572 Karl II für Innerösterreich mehr oder weniger große Religionsfreiheit und teilweise die Errichtung evangelischer Kirchen zulassen.¹³² Ab 1579 stieg der Druck auf den Adel und der Drang zur Konversion oder zur Auswanderung nahm zu. Verantwortlich dafür war die Unterstützung aus Bayern, Spanien und Rom.¹³³ Wie bei der sprichwörtlichen „Salamitaktik“ wurde dabei den Evangelischen peu à peu ihre erworbenen Privilegien wieder genommen und die Religionskommission vollendete ab 1599 die Gegenreformation, u.a. durch Sprengung von Kirchengebäuden. Insgesamt sollen auf diese Weise in Innerösterreich 26 evangelische Kirchen und weit mehr Pfarrhäuser vernichtet worden sein. Hinzu kamen tausende verbrannte Bücher und evangelische Schriften sowie die Schändung vieler Friedhöfe.¹³⁴ Den Höhepunkt erreichte dies 1620 mit der Schlacht am Weißen Berg, die den

¹³⁰ Einen sehr umfassenden und guten Überblick über Entwicklung der Evangelischen in Österreich mit einem Blick auf die KF bis 1965/66 liefert Gampl, Inge: Staat und Evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart. ZRG-KA Bd. 52, Heft 1/1966, 299–331.

¹³¹ Vgl. Leeb, Rudolf: Der Streit um den wahren Glauben : Reformation und Gegenreformation in Österreich. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb und Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003, 145–279, 179.

¹³² An dieser Stelle soll nicht weiter ins Detail gegangen werden. Eine ausführliche Darstellung findet sich bei Leeb, Rudolf: Der Streit um den wahren Glauben : Reformation und Gegenreformation in Österreich. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb und Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003, 145–279, 210f.

¹³³ Sukzessive sollte den „Akatholiken“ ihre Privilegien genommen werden. Das Ganze sollte dabei langsam und behutsam vor sich gehen, um nur ja keinen Widerstand heraufzubeschwören. Vgl. dazu Leeb, Rudolf: Der Streit um den wahren Glauben : Reformation und Gegenreformation in Österreich. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb und Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003, 145–279, 247f.

¹³⁴ Vgl. dazu ausführlich und detailreich Leeb, Rudolf: Der Streit um den wahren Glauben : Reformation und Gegenreformation in Österreich. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb und Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003, 145–279, 261f. sowie Leeb, Rudolf: Die protestantischen Kirchenbauten des 16. Jahrhunderts in Österreich und ihre Bedeutung für die Sicht der Anfänge des evangelischen Kirchenbaus. In: Geschichte des protestantischen Kirchenbaues. Festschrift für Peter Poscharsky zum 60. Geburtstag, hg. von Klaus Raschzok und Reiner Sörries, Junge & Sohn, Erlangen 1994, 145–152, 148–152.

evangelischen Adel handlungsunfähig machte. Die letzten Reste evangelischer Strukturen wurden vernichtet und die Zeit des Geheimprotestantismus begann.¹³⁵

6.2. Toleranzzeit bis Erster Weltkrieg (1781 –1918)

Die Errichtung von Bethäusern und Schulen, also des Aufbaus einer kirchlichen Infrastruktur, war den Evangelischen erst mit dem von Kaiser Josef II am 13.10.1781 erlassenen Toleranzpatent – wenn auch mit Einschränkungen aber doch – gestattet. Ein Rückgriff auf Besitztümer oder andere Vermögenswerte war nicht möglich. Auch eine Finanzierung durch einen Patronatsherrn war ausgeschlossen, da die „alten protestantischen“ Adelsfamilien entweder rekatholisiert worden waren oder ausgewandert waren. Somit mussten die evangelischen Gemeindeglieder selbst oder über Sammlungen für die nötigen Mittel aufkommen und auch die Errichtung der Gebäude in Eigenregie realisieren.

Bis zur Erlassung des PP 1861 war es den evangelischen Kirchen verboten, einen KB – oder eine ähnliche Gebühr/Mitgliedsbeitrag – einzuheben.¹³⁶ Zu allem Überduss erhielten sie auch keine Zuwendungen aus dem Religionsfonds,¹³⁷ und die Stolgebühren für Amtshandlungen waren an den für den jeweiligen Ort zuständigen röm.-kath. Geistlichen zu entrichten,¹³⁸ was eine Finanzierung des evangelischen Pfarrers aus Amtshandlungen ausschloss.

Es wäre nicht Österreich, wenn diese Bestimmungen nicht mit viel Geschick umgangen worden wären. So vermieteten die evangelischen Pfarrgemeinden Kirchensitze für jeweils ein Jahr um den Kirchenbau und -erhalt zu finanzieren. Weiters bürgerte sich das Geschenk eines „Trinkgeldes“ an den evangelischen Geistlichen bei Amtshandlungen ein. Bauten wurden durch Sammlungen und Spenden, vor allem aus dem Ausland, finanziert. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die meisten evangelischen Geistlichen in der Toleranzzeit in großer Armut und primär von den Erträgen des (meist großen) Pfarrgartens lebten, zumal die Höhe des Gehalts zwischen der jeweiligen

¹³⁵ Vgl. Tropper, Peter G.: Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation : 1648 bis 1815. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb und Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003, 281–360, 290f. In der Zeit des Geheimprotestantismus gab es konsequenterweise keine Kirchenstrukturen, die es zu finanzieren galt. Getragen wurde er durch viel persönliches Engagement, heute würde man sagen von den Ehrenamtlichen.

¹³⁶ Genauer gesagt hatten sie gem. §17 (3) der Evangelischen Kirchenverfassung erst ab dem Jahr 1866 das Recht dazu; vgl. Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. ÖAKR 36, 48–69: 52.

¹³⁷ Joseph II sah im Staat den Verwalter der weltlichen Kirchengüter und erließ ein Gesetz, welches das Vermögen der Kirchen im sogenannten „Religionsfonds“ zusammenschloss. In weiterer Folge wurden von 915 Klöstern im deutschsprachigen Teil Österreichs 527 geschlossen („säkularisiert“), sodass 388 verblieben. Durch diese Maßnahme wuchs der Religionsfonds auf 35 Mio. Gulden an (was heute näherungsweise – und nur zur „trivialen“ Information – in etwa 525 Mio. € entspricht). Der Religionsfonds bestand bis ins 20. Jh hinein. Aus ihm wurde die Besoldung der (röm.-kath.) Priester vorgenommen; sie wurden dadurch zu Staatsbeamten.

¹³⁸ §13 2. Satz PP: „Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien oder Arbeit [...] an katholische Geistliche, Meßner oder Schullehrer sind und bleiben aufgehoben“. „Die dem katholischen Ortspfarrr abzuführenden Stolgebühren hängen mit dem bestehenden Parochialnetz zusammen, in das die evangelischen Toleranzgemeinden eingebunden waren. Parochus ordinarius, der mit der Standesführung des Ortes betraute ‚Standesbeamte‘ blieb der Römisch-Katholische Ortspfarrr, weshalb an diesen die Stolgebühren abzuliefern waren.“, Anm. Karl Schwarz im Zuge einer ersten Revision dieser Arbeit.

Pfarrgemeinde und dem Geistlichen vereinbart wurde. Zudem wurden die Pfarrer meist in Naturalien und Spenden entlohnt.¹³⁹

Eine dem heutigen KB entsprechende Abgabe wurde mit dem PP 1861 eingeführt. Erst dieses ermöglichte in §10 die Einhebung einer solchen Umlage zur Finanzierung der Personalkosten: „Zum Vollzuge [...], sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einnahmen und Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten [...] auferlegt werden, kann der Schutz und Beistand der weltlichen Behörden ... in Anspruch genommen werden“.¹⁴⁰ Hier wird weiters der gerichtliche Weg zur Forderungseinbringung aufgemacht, was auch heute noch ein Kennzeichen des KB ist.¹⁴¹ §20 normiert noch einen Staatszuschuss, wobei hier auf eine Entscheidung des Kaisers vom 11. Mai 1860 referenziert wird.

In §17 (3) der KV¹⁴² kommt es 1866 zur Verankerung des KB im Kirchengesetz und gleich zur Festschreibung des Zwangscharakters: Nur wer KB bezahlt, hat auf Gemeindeebene das aktive und passive Wahlrecht. Man könnte es als Ausdruck evangelischen Freiheitswillens sehen, dass diese Regelung nur in den wenigsten Gemeinden umgesetzt wurde.¹⁴³ Seit 1781 bildeten die nun nicht mehr an die kath. Geistlichen abzuführenden Stolarien sowie die in dieser Zeit eingeführten Opferstöcke für freiwillige Spenden die Eckpfeiler der KF. Einige Gemeinden kamen durch Erbschaften oder gar Stiftungen in die glückliche Lage, über so viele liquide Mittel zu verfügen, dass sie diese zinsbringend anlegen konnten.¹⁴⁴

Durch die Erlaubnis der Einhebung eines KB stabilisierte sich die finanzielle Situation der evangelischen Gemeinden. Da die evangelische Bevölkerung um dieses Recht gekämpft hatte, gab es kaum Widerstände gegen den KB, wenngleich nach wie vor nicht alle Gemeinden davon Gebrauch machten, vor allem, da zur Einbringung auch die weltliche Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden konnte.¹⁴⁵ Hier dürfte wohl – im benachteiligenden katholischen Umfeld – 1Kor 6,6 bei den Überlegungen im Hinterkopf gewesen sein: „Sondern ein Bruder rechet mit dem andern, und das vor Ungläubigen!“.¹⁴⁶

¹³⁹ Vgl. Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. ÖAKR 36, 48–69: 50.

¹⁴⁰ §10 PP 1861

¹⁴¹ Jedoch war dies damals unmittelbar möglich, da die Kirche einen staatsrechtlichen Charakter hatte, während sie heute einen Vereinscharakter aufweist, als solches ein privatrechtliches Subjekt ist und bei der Eintreibung offener Forderungen auf den Zivilrechtsweg angewiesen ist.

¹⁴² Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1866, RGBl. Nr. 15/1866, kundgemacht.

¹⁴³ Vgl. Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. ÖAKR 36, 48–69: 52.

¹⁴⁴ Vgl. Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. ÖAKR 36, 48–69: 50.

¹⁴⁵ Vgl. Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. ÖAKR 36, 48–69: 52.

¹⁴⁶ Plakativer stellt es die Hoffnung für alle Übersetzung dar: „Stattdessen zieht ein Christ den anderen vor Gericht und verklagt ihn, und das auch noch vor Ungläubigen.“

6.3. Zwischenkriegszeit (1918–1938)

Nicht nur politisch, sozial und ökonomisch, sondern auch für die KF stellte der Erste Weltkrieg eine Zäsur dar. Die Reserven der meisten Gemeinden waren in – nach dem Krieg wertlose – Kriegsanleihen investiert worden. Dies verbunden mit der Inflation der frühen 1920er Jahre und dem Verlust von Vermögen in den ehemaligen Teilen des Kaiserreiches wurde das Einheben der Beiträge für die Pfarrgemeinden überlebensnotwendig. Jetzt gab es keine „Ausreden“ mehr, warum eine Gemeinde den KB nicht einhob; zumal die Einhebung nun nach §81 KV zur Pflicht wurde – dennoch gab es weiterhin Widerstand gegen die Vorschreibung, denn logistisch und administrativ war das ein großes Problem für viele Gemeinden. Es mangelte oft an einfachsten Dingen für die Bearbeitung: Es gab z.B. kein Vorschreibungsformular, ein solches selbst zu erstellen getrauten sich viele Gemeinden nicht. Für eine große Anzahl von Gemeinden war es nur mit Zuschüssen aus dem Ausland möglich, sich finanziell zu erhalten. Jedoch war durch die Staatsdonation gem. §20 PP 1861 die Besoldung der Kirchenleitung ebenso sichergestellt, wie besonders unterstützungswürdige Kirchen und Schulgemeinden. Die Gehälter für Pfarrer und Lehrer mussten aber von der jeweiligen Ortsgemeinde aufgebracht werden.¹⁴⁷ Da die Pfarrer in den Pfarrämtern die Matriken führten und es noch keine Standesämter im heutigen Sinne gab, zahlte der Staat an die Gemeinden eine Entschädigung für diese Tätigkeiten, die sogenannte *Congrua*.¹⁴⁸

Mit der Errichtung des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes 1933 begann für die Evangelischen Kirchen in Österreich eine Zeit der Zurückdrängung aus dem öffentlichen Leben. Bedingt durch die enge Bindung an die Katholische Kirche wurde ein System etabliert, das sich an den Ideologien und Interessen der Katholischen Kirche orientierte. Die Protestanten wurden als ideologisch anders orientierte Gruppe empfunden und als Außenseiter behandelt.¹⁴⁹ Es ist daher kaum verwunderlich, dass sich die Evangelischen Kirchen in längst vergangen geglaubte Zeiten vor dem Toleranz- und Protestantenpatent zurückversetzt sahen, ja die Gegenreformation wurde sogar als der historische Bezugspunkt ihrer Erfahrungen mit dem Dollfuß-Schuschnigg-Regime angesehen. Dabei handelt es sich nicht um Befindlichkeiten der Evangelischen Kirchen, sondern Evangelische werden in der Tat teilweise massiv diskriminiert.

Die Repressionen haben das Selbstverständnis der Evangelischen zu dieser Zeit maßgeblich beeinflusst, was durch den Abschluss des Konkordats¹⁵⁰ – eines Staatsvertrags zwischen der Republik Österreich und dem Vatikan, das der Katholischen Kirche Privilegien einräumte – noch verstärkt

¹⁴⁷ Vgl. Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. ÖAKR 36, 48–69: 51f.

¹⁴⁸ Vgl. Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer. ThPQ 156, 19–33: 529. Diese fiel in weiterer Folge weg; vielleicht ist das eine Vorwegnahme für den potentiell möglichen Wegfall der Religionsunterrichtsvergütung? Es wäre interessant, wie die EKiÖ diesen Einnahmefall bearbeitete, behandelte und kompensierte. Vielleicht ein lohnenswerter Blick in die eigene Geschichte.

¹⁴⁹ Vgl. Reingrabner, Gustav: Protestanten in Österreich : Geschichte und Dokumentation. Böhlau, Wien 1981, 266.

¹⁵⁰ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 2/1934.

wurde. Mehr noch, für die Evangelischen wird die Gegenreformation der historische Bezugspunkt des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes.¹⁵¹

Im Jahre 1934 kam es zu einer Eintrittswelle der vorher aus der Römisch-Katholischen Kirche ausgetretenen Arbeiterschaft,¹⁵² die die Anzahl der Evangelischen in Österreich sprunghaft um ca. 25 % erhöhte. Das bedeutet einerseits mehr Einnahmen – mit der teilweise noch immer existierenden Weigerung den Kirchenbeitrag zu inkassieren, war das aber eine hypothetische Einnahmequelle – andererseits aber auch eine Steigerung der Ausgaben. Von Seiten des Dollfuß/Schuschnigg-Regimes wurden in der Folge massive Erschwernisse des Übertritts zu einer der Evangelischen Kirchen eingeführt, wie z.B.

- die Zwangspsychiatisierung von Eintrittswilligen,
- Verbot der Gründung neuer Pfarrgemeinden,
- Verbot der Neufassung der Kirchenverfassung,
- Behinderung des Religionsunterrichts,
- in Einzelfällen Verbot der Beerdigung Evangelischer auf Ortsfriedhöfen, wenn dieser im Besitz der Katholischen Ortsgemeinde war.

Dadurch radikalisierte sich die Stimmung in weiten Teilen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich so sehr, dass in Adolf Hitler der einzig mögliche Retter gesehen wurde. Gegenstimmen wie die des Superintendenten Johannes Heinzelmann wurden in der aufgehetzten Stimmung nicht mehr gehört.¹⁵³ Im Juli 1936 protestierte Heinzelmann gegen die Anordnung des Präsidenten des Oberkirchenrats, Viktor Capesius, kirchliche Gedenkfeiern für den 1934 ermordeten Bundeskanzler Engelbert Dollfuß durchzuführen.¹⁵⁴ Dies trug ihm die Bezeichnung „Nazisuperintendent“ ein. Heinzelmann war der Ansicht, die Erinnerung an ihn solle man der Katholischen Kirche überlassen. Der Druck des Regimes auf die Evangelischen führte dazu, dass die Evangelischen Kirchen im Dollfuß/Schuschnigg-Regime als Nazikirchen bezeichnet wurden, was die Situation der Evangelischen zusätzlich verschlechterte, waren die Nationalsozialisten im Regime doch eine verbotene politische Strömung.¹⁵⁵

¹⁵¹ Vgl. Schwarz, Karl: Kirche zwischen Kruckenkreuz und Hakenkreuz : Über die Lage der evangelischen Kirche in der Ära des katholischen Ständestaates. In: Amt und Gemeinde, Bd. 9/1985, Evangelischer Presseverband in Österreich, Wien, 95–121, 96.

¹⁵² Dies geschah hauptsächlich aus ideologischen Gründen und wurde durch die enge Bindung der Katholischen Kirche an die (regierenden) Christlichsozialen befördert.

¹⁵³ Heinzelmann wurde am 30. Mai 1934 von den Superintendenten zum Vertrauensmann und bevollmächtigten Sprecher gewählt und führte den inoffiziellen Titel eines Bischofs, wie er in der neuen, nicht geltenden Kirchenverfassung vorgesehen war. Die evangelischen Gemeinden bezeichneten ihn als ‚Notbischof‘.

¹⁵⁴ Capesius, ein Jurist, war durch seine Funktion als Sektionschef im Kultusministerium – „dank“ der Verfassung von 1934 – auch Mitglied des Staatsrates und geriet dadurch immer mehr in Konflikt mit den deutschnationalen Pfarrern. 1938, nach dem „Anschluss“ musste er abdanken und wurde in den Ruhestand versetzt.

¹⁵⁵ Vgl. Liebmann, Maximilian: Die evangelische Kirche in der Ersten Republik und im autoritären Ständestaat. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : Von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb et al., Ueberreuter, Wien 2005, 361-456, 417–422.

Im Neujahrshirtenbrief 1938¹⁵⁶ rief Heinzelmann zum Frieden mit dem Ständestaat auf und kritisierte die NS-Weltanschauung fundamental. Dies wurde in weiten Kreisen des großteils bereits nationalsozialistisch eingestellten Kirchenvolkes unfreundlich aufgenommen; in vielen Gemeinden wurde der Hirtenbrief erst gar nicht verlesen. Noch im Jänner legte er daher sein Amt zurück. Nach dem Anschluss im März 1938 setzte er demonstrative Akte des Widerstands – so besuchte er nach der „Reichspogromnacht“ jüdische Geschäftsleute.

In diesen Jahren hatte die Kirche also andere „Sorgen“¹⁵⁷ als ihre Finanzierung und durch die Verhinderung der Erlassung einer neuen Verfassung auch kaum Gestaltungsmöglichkeiten.

6.4. „Anschluss“ und 2. Weltkrieg (1938–1945)

Mit dem sogenannten „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 änderte sich die KF fundamental. Mit dem am 1.5.1939 in Kraft getretenen *Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Land Österreich (KBG)*¹⁵⁸ wurden die staatlichen Verpflichtungen an die Kirchen aufgehoben (§5 KBG 1939); das betraf auch die staatliche Amtshilfe bei der Forderungsbetreibung, die Staatsdonation und die Congrua (§§10 und 20 PP 1861).¹⁵⁹

Obwohl die Evangelische Kirche im Gegensatz zur Römisch-Katholischen schon vor Erlass des KBG einen dem KB ähnlichen Beitrag (ebenso wie die israelitische Kultusgemeinde den Kultusbeitrag)¹⁶⁰ kannte, handelt es sich beim auch heute noch vorherrschenden KB-System um ein Relikt aus der dunkelsten Zeit der österreichischen Geschichte, oder wie es Susanne Heine pointiert ausdrückt: „Der Kirchenbeitrag ist eine misslungene Entnazifizierung.“¹⁶¹ Der Kirchenbeitrag wurde von der reichsdeutschen Staatsführung unter Hitler bewusst und geplant eingeführt, um den Kirchen den sprichwörtlichen Todesstoß zu versetzen. Man hoffte auf einen Exodus der Gläubigen und damit auf eine nachhaltige Schwächung der Kirchen.¹⁶² Dabei wurde der KB noch mit einer weiteren

¹⁵⁶ Vgl. Heinzelmann, Johannes: Neujahrshirtenbrief des Sup. D. Johannes Heinzelmann (28.12.1937) – Kanzelwort zum 1.1.1938. *JGPrÖ* 104/105, 1988/1989. 294–296.

¹⁵⁷ Nicht zuletzt durch den Kirchenkampf im „Altreich“ zwischen den Deutschen Christen und der Bekennenden Kirche. Weiterführendes zu diesem Themenkomplex findet sich bei Trinks, Ulrich: Reaktionen in der Evangelischen Kirche in Österreich auf Barmen 1934 und den Kirchenkampf im Deutschen Reich. In: Widerstehen : Die Kirche im politischen Spannungsfeld: Barmen 1934–1984 : Ein Tagungsbericht, hg. von Thomas Krobath, Evangelische Akademie, Wien 1985, 27–57. Oder auch die Dissertation von Gamsjäger, Helmut: Die evangelische Kirche in Österreich in den Jahren 1933–1938 unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der deutschen Kirchenwirren. Diss. an der Universität Wien, Wien 1967.

¹⁵⁸ GBlÖ 543/1939, das Gesetz bezog sich nur auf die drei größten Kirchen, nämlich die Römisch-katholische, die Evangelische und die Altkatholische Kirche, nicht aber auf die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften.

¹⁵⁹ §3 des Gesetzes über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien, GBl. 562/1939.

¹⁶⁰ Vgl. Liebmann, Maximilian: Von der „Kirchensteuer“ zum Kulturbetrag : Zur Geschichte des Kirchenbeitrags in Österreich. In: 60 Jahre österreichisches Konkordat, hg. von Hans Paarhammer et al., Roman Kovar, München 1994, 529–543, 529.

¹⁶¹ Susanne Heine, zitiert in Zezula, David: Kirchenbeitrag in Österreich – Eine qualitativ-empirische Untersuchung zum Verhältnis von Einhebungsorganen und Klienten. Diplomarbeit an der Universität Wien, Wien 2008, 37.

¹⁶² So schreibt Gauinspektor Berner am 6. Dezember 1938 an Gauleiter Bürkel: „Bei der Mentalität der hiesigen Bevölkerung, welcher ein Begriff einer katholischen Kirchensteuer völlig fremd ist, würde die Einführung einer solchen einen vernichtenden Schlag gegen die Kirchenorganisation bedeuten.“ – vgl. dazu den faksimilierten Abdruck des

flankierenden Maßnahme ergänzt: der Umgestaltung der Kirchen von staatsrechtlichen zu Vereinscharakter aufweisenden privatrechtlichen Subjekten, was auch eine Annullierung der staatlichen Mithilfe bei der Eintreibung offener Forderungen mit sich brachte. Die Kirchen waren dabei bei der Eintreibung und Betreibung ihrer Forderungen auf den Privatrechtsweg verwiesen; ganz so, wie es auch für jeden Verein – auch die damals herrschende NSDAP – üblich war.¹⁶³

Damit war es auch nicht mehr möglich, eine Steuer zu erheben, sondern eben einen Kirchenbeitrag.¹⁶⁴ Es sollte damit wohl auch semantisch klar werden, wer hier die „Bösen“ waren, die das Geld der Bürger haben wollten: Nicht der NS-Staat, sondern die Kirchen, die das Mitglied ultimativ auch „vor den Kadi zerzten“, um zu ihrem Geld zu kommen.

Die Kirche erlangte dadurch aber auch eine ungeahnte und wohl nicht erwünschte Freiheit, denn sie musste sich fortan selbst erhalten. Das Budget war zwar vom Staat zu genehmigen, aber die Funktionäre waren nunmehr keine Beamten mehr.¹⁶⁵ Die Einhebung des KB wurde zentralisiert, dessen Festsetzung und Einhebung vom Oberkirchenrat (OKR) verantwortet, der auch eine Beitragsordnung zu erlassen hatte.¹⁶⁶ Viele Geistliche verweigerten zuerst nach wie vor die Einforderung des KB, doch die Gemeindeglieder verstanden den Ernst der Situation und entrichtete den KB oft freiwillig, denn sie sahen den KB auch als solidarischen Beitrag und als Protest gegen das Regime.¹⁶⁷ Dadurch konnte der KB seine eigentlich intendierte Wirkung nicht entfalten.¹⁶⁸ Dies ist ein einigermaßen überraschender Befund, wenn man bedenkt, dass eine große Zahl der Evangelischen – wohl auch bedingt durch die als neue Gegenreformation empfundene Situation im „Austrofaschismus“ – für den „Anschluss“ und politisch zumindest deutschnational eingestellt war.¹⁶⁹

Die Kirche „überlebte“ die schweren Jahre und konnte sogar erstmals erreichen, sich wirtschaftlich selbst erhalten zu können. Hierbei spielten aber einige Sonderfaktoren eine Rolle: So konnte z.B. die Gemeindearbeit nur sehr eingeschränkt erfüllt werden und viele Pfarrer mussten wegen des Ableistens des Kriegsdienstes nicht von der Kirche entlohnt werden, was natürlich auch den finanziellen Aufwand reduzierte.¹⁷⁰

Schreibens in Paarhammer, Hans: Kirchliches Finanzwesen in Österreich : Geld und Gut im Dienste der Seelsorge. Österr. Kulturverl., Thaur 1989, 652f.

¹⁶³ Vgl. Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer. ThPQ 156, 19–33: 21.

¹⁶⁴ Vgl. Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer. ThPQ 156, 19–33: 20.

¹⁶⁵ §2 GBlÖ 562/1939

¹⁶⁶ §2f der Verordnung Erlassung von Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBlÖ 718/1939.

¹⁶⁷ Vgl. Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer. ThPQ 156, 19–33: 23.

¹⁶⁸ Vgl. Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer. ThPQ 156, 19–33: 29.

¹⁶⁹ Vgl. Liebmann, Maximilian: Die evangelische Kirche in der Ersten Republik und im autoritären Ständestaat. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : Von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb et al., Ueberreuter, Wien 2005, 361–456, 417–422.

¹⁷⁰ Vgl. Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. ÖAKR 36, 48–69: 55.

6.5. Situation seit 1945

Nach dem Krieg wurde die neugewonnene Unabhängigkeit vom Staat so hochgeschätzt, dass man beim KB blieb,¹⁷¹ die Kirchenverfassung von 1949¹⁷² übernahm in Summe die entsprechenden Ordnungen von 1939. Aber erst mit dem Protestantengesetz 1961 (ProtG 1961)¹⁷³ konnte endlich der jahrhundertelange Kampf der evangelischen Kirchen um Rechtssicherheit bezüglich der KF zum Abschluss gebracht werden. Heute heben die Pfarrgemeinden mittels eines einheitlichen EDV-gestützten Systems im Auftrag des Oberkirchenrates den Kirchenbeitrag und die Gemeindeumlage ein, wobei ein Teil der eingehobenen Kirchenbeiträge als Ersatz der Einhebekosten von den Pfarrgemeinden einbehalten werden. Der Prozentsatz richtet sich nach dem Einbeerfolg der jeweiligen Gemeinde und liegt zwischen 26% und 29%.¹⁷⁴ Das Einhebesystem ist seither mehr oder weniger unverändert geblieben, wiewohl die im Zentrum stehende KbFaO ein sehr lebendiges Gesetz ist, wie die 32 Novellen zwischen 1986 und 2017 zeigen.¹⁷⁵

¹⁷¹ Vgl. Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer. ThPQ 156, 19–33: 29.

¹⁷² ABl. Nr. 52/1950

¹⁷³ Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961.

¹⁷⁴ Vgl. §28 KbFaO.

¹⁷⁵ Vgl. die Amtsblätter 30/1987, 70/1988, 77/1990, 97/1994, 192/1994, 221/1997, 96/1998, 187/1998, 208/1998, 265/1999, 267/1999, 163/2000, 164/2000, 282/2000, 196/2002, 107/2003, 190/2004, 82/2005, 212/2005, 249/2005, 30/2006, 91/2006, 110/2010, 193/2010, 209/2012, 5/2015, 207/2015, 220/2016, 57/2017, 88/2017, 89/2017 und 164/2017.

7. Für die Kirchenfinanzierung wesentliche Normen

An dieser Stelle soll keine rechtstheoretische Abhandlung zu den einzelnen Gesetzen und Normen erfolgen – dazu gibt es berufenere Autoren –, sondern es sollen die wesentlichen Einflussfaktoren für die KF – bzw. schwerpunktmäßig für den KB – skizziert werden.

7.1. Bundesstaatliche Normen

7.1.1. Protestantenpatent 1861

Am 8. April 1861 wurde dieses staatskirchenrechtliche Grunddokument der Evangelischen in Patentform veröffentlicht. Es stellt ein Ausführungsgesetz zum Paritätsgrundgesetz dar und war von den Evangelischen sehnstüchtigst erwartet worden.¹⁷⁶

Die Bedeutung des PP 1861 liegt weniger in der Regelung der KF, sondern vielmehr in seiner herausragenden Stellung, dass es der mehr als 250 Jahre währenden Unterdrückung und Benachteiligung der Evangelischen in Österreich ein Ende setzte. Dennoch bietet das Patent einige wesentliche, die KF betreffende Regelungen, die helfen sollten, die Finanzierung der Kirchen sicherzustellen. Diese sind, kurz und taxativ aufgezählt:

- §10: Die Kirchen dürfen Umlagen ihrer Mitglieder einheben, um damit vor allem ihre Personalkosten zu decken.
- Ebenfalls in §10 findet sich die Beistandsverpflichtung des Staates bei der Eintreibung offener Forderungen gegen säumige Zahler.
- §13 normiert, dass die Evangelischen in Kultus-, Schul- oder Wohltätigkeitsangelegenheiten keine Beiträge an andere Konfessionen (gemeint ist damit wohl an die Römisch-Katholische Kirche) leisten mussten. Das gleiche gilt für Stolgebühren und andere kirchliche Gebühren, die bis dahin an den jeweiligen röm.-kath. Ortspfarrer gezahlt werden mussten.
- Einräumung des Rechts auf Einrichtung, Besitz und Genuss von Anstalten, Stiftungen und Fonds für Kirchen-, Schul- und Wohltätigkeitszwecke – §19
- Die bereits erwähnte Staatsdonation ist in §20 geregelt.
- Vor allem zur Förderung kirchlicher und schulischer Zwecke dürfen gem. §23 Vereine gegründet werden, die auch mit ausländischen Vereinen in Kontakt treten können. Dies ist mit Hinblick auf den Gustav-Adolf-Verein und sein Wirken vor allem im Bereich des Kirchenbaus von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

7.1.2. Protestantengesetz 1961 (ProtG)

Das *Protestantengesetz* 1961, veröffentlicht am 6. Juli 1961, „ist der bisher letzte Markstein in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche in Österreich. Er ist auch der schönste.“¹⁷⁷ In diesem Gesetz wird erstmals nicht von Umlagen, sondern von einem „Beitrag“ und von „Zuschlägen (Gemeindeumlage)“ (§1 (1) Zi. V ProtG 1961) gesprochen, die die Kirche im

¹⁷⁶ Vgl. Gampl, Inge: Staat und Evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart. ZRG-KA Bd. 52, Heft 1/1966, 299–331: 317–323.

¹⁷⁷ Gampl, Inge: Staat und Evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart. ZRG-KA Bd. 52, Heft 1/1966, 299–331: 326.

Rahmen ihrer Ordnung der inneren Angelegenheiten, die sie selbstständig regelt (§1 (1) Zi. I ProtG 1961), berechtigt ist, einzuheben, weil sie „selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen [befugt ist, Anm. DB], die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.“ (§1 (1) Zi. II ProtG 1961). Die Kirchenfinanzen und damit der Kirchenbeitrag sind zweifelsfrei als solche inneren Angelegenheiten zu werten, da der Staat die Finanzierung der Kirchen gerade nicht sicherstellt bzw. übernimmt. Nach §4 (1) ProtG 1961 sind die Evangelischen Kirchen und Einrichtungen der Kirche Körperschaften öffentlichen Rechts.¹⁷⁸ §13 regelt die Amtshilfe aller Organe aller Gebietskörperschaften, was auch die Gerichte – dies ist wesentlich für die Einforderung offener Kirchenbeiträge – einschließt. Für die Finanzierung der EK iÖ entscheidend sind auch die Regelungen nach §16, wonach Religionsunterricht erteilt und auch eine Evangelische Jugend (die ihrerseits Subventionen und Förderungen lukrieren kann) eingerichtet werden kann.

§17 regelt die Militärseelsorge. Als Militärseelsorger ist ein Geistlicher zu bestellen. Die zur Ausübung nötigen Mittel inklusive Besoldung der Geistlichen erfolgt jedoch vom Bund. Ähnlich auch der §15, der den Bestand (und die entsprechende Dotation für Personal- und Sachaufwand) der Evangelisch-theologischen Fakultät (ETF) an der Universität Wien regelt. Dies kann somit als indirekter Staatszuschuss verstanden werden; ebenso wie die Absetzbarkeit von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer im Rahmen der Sonderausgaben (aktuell bis maximal 400 € pro Jahr) gem. §18 (1) Zi. 5 EStG. Die Meldung der Höhe der bezahlten Kirchenbeiträge ist ab dem Finanzjahr 2017 von der Kirche automatisch an das Finanzamt zu melden, sofern der Beitragszahler diese automatische Meldung nicht untersagt (vgl. §18 (8) EStG). Die Regelungen – vor allem die die Finanzierung betreffenden – der Militärseelsorge weichen drastisch von der für die Krankenhaus- und Gefangenen-seelsorge ab. Hier leistet der Bund nämlich keinen finanziellen Beitrag.

Der Staatszuschuss für den Entfall der Leistungen nach dem PP 1861 ist in §20 ProtG 1961 geregelt. Er setzt sich aus einem Sockelbetrag (§20 (1) lit. a) und einem variablen Betrag (§20 (1) lit. b) zusammen. Dieser variable Betrag orientiert sich an den Bezügen von Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe.¹⁷⁹

Die Einhebung von Kollekten oder Sammlungen ist der Kirche nach §21 erlaubt. Somit sind alle wesentlichen Finanzierungsquellen der EK iÖ im ProtG 1961 geregelt bzw. fundiert: KB, Bundeszuschuss, Kollekten und Sammlungen, der Religionsunterricht sowie die Militärseelsorge und die ETF.¹⁸⁰

¹⁷⁸ Mit einer einfachen Abfrage nach „evangelisch“ im RIS kann man die Veröffentlichungen der Verleihung der Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht für alle Pfarrgemeinden, Einrichtungen und Werke der EK iÖ im BGBl. abfragen. Siehe dazu §6 ProtG 1961.

¹⁷⁹ Natürlich ohne dass diese Posten besetzt werden müssen; diese Angabe dient nur zur Bestimmung der Betragshöhe.

¹⁸⁰ Zugegeben: Die Finanzierung der Militärseelsorge und der ETF zählt nicht zu den entscheidenden Einnahmepositionen der EK iÖ. Eigentlich stellt es nur eine indirekte Einnahme dar, da die geistlichen Militärseelsorger bzw. die Personal- und Sachaufwendungen der Militärseelsorge und der ETF nicht durch die EK iÖ getragen werden müssen. So gesehen stellen sie eigentlich keine Einnahmen- sondern eine Ausgabenreduktionsposition dar.

7.1.3. Einkommensteuergesetz (EStG 1988)

Das *Einkommensteuergesetz 1988* BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015 regelt in §18 (1) Zi. 5 die steuerliche Absetzbarkeit des KB bis zu einer Höhe von 400 €. Diese gesetzliche Regelung ist damit der juristische Ausfluss der „negativen Staatsleistung“ (vgl. dazu 5.1.5).

7.1.4. Sonderausgaben-DÜV

Die *Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Einkommensteuerveranlagung* (Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung – Sonderausgaben-DÜV) – BGBl. II Nr. 289/2016 regelt auf Basis von §18 (8) EStG 1988 die Meldung von Spenden und KBen an das Finanzministerium. Der KB kann ab dem Veranlagungsjahr 2017 nur mehr steuerlich anerkannt werden, wenn er auf Basis der Sonderausgaben-DÜV von der Kirche auf elektronischem Wege und direkt an die Finanzverwaltung gemeldet wird. Die bis dahin übliche Praxis, dass man im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung den KB „manuell“ meldete und nötigenfalls eine Bestätigung der Kirche vorlegte, genügt seither nicht. Da es sich um eine neue Vorgehensweise handelt, gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit einige Anpassungsprobleme, die das Kirchenamt immer wieder mit Forderungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen konfrontiert. Das alles mit einer gehörigen Verunsicherung der KBP, die die Schuld für etwaige Probleme bei ihrer steuerlichen Veranlagung eher bei der Kirche denn beim Finanzamt suchen.¹⁸¹

7.2. Kirchliche Normen

Gemäß (§1 (1) I ProtG 1961 darf die EKÖ Regelungen für ihre Mitglieder erlassen. Darunter fallen unter vielen anderen auch diejenigen, die die KF, zuvorderst den KB, betreffen. Es sollen hier weder explizit die Genese der Gesetze nachgezeichnet werden, noch soll es zu einer juristischen Kommentierung kommen, sondern ausgehend von der aktuellen Normenlage im Frühjahr 2018 sollen die den KB betreffenden markanten Punkte dargelegt werden.¹⁸²

7.2.1. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO)

Die KbFaO wurde 1986 beschlossen und seither 32 Mal novelliert. Positiv formuliert ersieht man daran, wie flexibel der kirchliche Gesetzgeber auf Änderungen der Sachlage reagiert. Die Kehrseite der Medaille ist die These, dass ständig versucht wird, durch Änderungen des Systems ein

¹⁸¹ Die ist ein – zugegebenermaßen – subjektiver empirischer Befund des Verfassers im Rahmen seiner Tätigkeit als KB-Referent, wo in mehreren Dutzend Telefonaten versucht wurde, diese Probleme mit den KBP zu erörtern und deren Lösung zu erwirken.

¹⁸² Mit der Stoßrichtung einer auch für die Praxis ver- und anwendbaren Arbeit, soll im Folgenden nicht nur eine rein deskriptive Bestandsaufnahme vorgenommen werden. Vielmehr werden an einigen Stellen bereits Kritikpunkte integriert. Das ist zwar methodisch etwas „unsauber“, der Verfasser hält das aber für ein zweckmäßiges Vorgehen und hat diesen Weg daher mit voller Absicht beschritten.

neues Modell zu etablieren, es also letztlich zu Flickwerk wird. So heißt es z.B. im Motivenbericht¹⁸³ aus 1998 für eben ein solches neues Modell:

„Das Motiv für die Arbeiten an einem neuen Modell der Kirchenbeitragsordnung war die Überlegung, dass für eine weitere Steigerung des KB-Aufkommens Anreize geschaffen werden sollten, und zwar so, dass jede Gemeinde – unabhängig von ihrer Größe – die Chance auf eine höhere Einhebegebühr erhalten und dass jede Gemeinde, die das Aufkommen steigert, dafür eine Prämie bekommen soll.“ (ABl. Nr. 187/1998)

Diese Motivation ist einerseits sehr interessant und auch aufschlussreich, denn es führt ins Zentrum der Ambivalenz der Kirche zum Thema Geld. Während in öffentlichen Wortmeldungen mit Kritik am Kapitalismus nicht gespart wird und man oft den Eindruck gewinnen könnte, dieser sei die moderne Personifizierung des Teufels, so handelt die Kirche, wenn es um ihre eigenen Finanzen geht, streng kapitalistisch und generiert sogar Anreizsysteme, um ein Mehr an Einnahmen aus ihren Mitgliedern zu lukrieren. Camoufliert wird diese Herangehensweise mit der Argumentation, dass es zu mehr Beitragsgerechtigkeit kommen sollte. Hier sei der Finger erhoben und an die Ausführungen zum Thema Zwang in 4.2 erinnert. In dasselbe Horn (nämlich das der Einnahmenerhöhung) stößt der Motivenbericht zur Novelle 2014 (ABl. Nr. 5/2015), in dem es wiederum heißt:

„Die Kirchenbeitragsvorschrift im Wege der Schätzungen – mehr als 95% aller Vorschriften – soll einheitlich verbessert werden mit der damit verbundenen Möglichkeit, in angemessenen mehrjährigen Schritten die Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschrift österreichweit anzuheben. Gleichzeitig soll allerdings der Kirchenbeitragssatz (Höhe des Kirchenbeitrages) herabgesetzt werden und in die Nähe der für die römisch-katholischen Diözesen üblichen Kirchenbeitragssätze kommen. Es soll im Wesentlichen aufkommensneutral eine kontinuierliche Steigerung des Kirchenbeitrages – geringfügig über der Inflationsrate – langfristig sichergestellt werden.“

Es soll also zu einer Verbesserung der Einhebung kommen. Gemeint ist natürlich eine Verbesserung der Einnahmensituation. Plakativ deutlich wird das bei dem publizistisch gut verkaufbaren Argument, dass der KB-Satz zunächst von 1,5% auf 1,2% gesenkt wird,¹⁸⁴ dies aber – ganz selbstverständlich – aufkommensneutral erfolgen soll. Das bedeutet nichts anderes, als dass die BMGL einfach entsprechend erhöht wird, damit es trotz der Reduktion des KB-Satzes zu keinen

¹⁸³ Die Motivenberichte werden im ABl. nicht mit einer eigener Nummer publiziert. Die Referenzierung der Motivenberichte in dieser Arbeit erfolgt daher nach der Norm, deren Einführung/Novellierung sie erklärt.

¹⁸⁴ Ähnlich wurde auch in der nächsten Novelle vorgegangen, als in der KBVO 2016 in §4 (1) die Höhe des Einhebesatzes auf 1% reduziert wurde; natürlich ebenso aufkommensneutral. Dies, obwohl gem. §9 KBVO 2016 diese 1% für KB-Vorschriften ab 1.1.2016 gelten sollten, wurde das erst mit der Vorschrift ab 1.1.2018 umgesetzt.

Einnahmenreduktionen kommt. Genau das besagt der Motivenbericht. Noch kapitalistischer¹⁸⁵ kann man gar nicht argumentieren.¹⁸⁶

Nach Auffassung des Verfassers stellt dies ein Glaubwürdigkeitsdilemma der Kirche dar. So gerechtfertigt die Vorgehensweise aus der Sicht des „ordentlichen Kaufmanns“, der die Solvenz seines Unternehmens sicherstellen muss, auch ist, so bedenklich ist diese Ambivalenz in der Argumentation, wenn es darum geht, ein genau solches Verhalten bei anderen Wirtschaftssubjekten zu kritisieren.

Bereits rund ein Jahr später erfolgte eine weitere Novelle, deren Motivenbericht sich in ABl. Nr. 207/2015 findet. Hierbei wird vor allem das „Incentive-System“ der Einhebegebühren novelliert:

„Andererseits sollen aber die Richtwerte für die Einhebegebühren auch nicht so festgelegt werden, dass de facto nur der 29%-ige Einhebesatz besteht, der 24%-ige Einhebesatz die Ausnahme ist. Aus diesem Grunde erscheint es daher gerechter und zweckmäßiger, drei Prozentsätze¹⁸⁷ an Einhebegebühren in Hinkunft festzulegen, nämlich 24 %, 26,5 % und 29 %. Dies geschieht mit der gegenständlichen Novelle. Diese Regelung hat auch den Vorteil, dass bei einem Verlust eines 29%-igen Einhebesatzes die finanzielle Verschlechterung der betreffenden Gemeinde/ Gemeindeverband durch eine 26,5%-ige Einhebegebühr nicht so groß ist. Im Übrigen können auch in Hinkunft Pfarrgemeinden mit einem 24%-igen Einhebesatz – unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten – leichter auf einen 26,5%-igen Einhebesatz sich steigern.“

Da es zu viele Gemeinden gab, die den höheren Satz erreichten, musste also etwas getan werden, damit die Einnahmen noch weiter steigen können.¹⁸⁸ Erreicht wird das dadurch, dass es nicht mehr nur 24% und 29% sondern auch einen Zwischenschritt, nämlich 26,5% gibt. Somit wird förmlich das psychologische Belohnungszentrum angesprochen; wie aus dem betriebswirtschaftlichen Lehrbuch der Mitarbeitermotivation.

Die damit betroffene Einhebegebühr stellt die Entlohnung der Pfarrgemeinden für die Abwicklung der KB-Vorschreibung und des Mahnwesens dar. Es gib hierbei eine interessante Komponente,

¹⁸⁵ Im Gegensatz zum „kirchlichen Mainstream“ findet der Verfasser nichts Schlechtes am Kapitalismus; ganz im Gegenteil. Dieses Wirtschaftssystem hat noch nie so vielen Menschen den Zugang zu Bildung und Wohlstand ermöglicht; trotz aller natürlich kritikwürdigen Auswüchse. Auch war die Ungleichverteilung der Ressourcen – zumindest in den westlichen Ländern – niemals zuvor so gering wie heute, trotz aller Listen der Superreichen. Auch ist das System heute für praktisch jeden durchlässig, was in vergangenen Zeiten nicht der Fall war. Was hier jedoch zynisch anklingt, ist die weitverbreitete massive Kapitalismuskritik in kirchlichen Kreisen, die man dann über Bord wirft, wenn es den eigenen Zielsetzungen, nämlich der KF, dienlich ist. Ein konsequenter Standpunkt sieht anders aus.

¹⁸⁶ Es ist wie wenn eine Steuer (z.B. die Sektsteuer) für eine Produktart wegfällt, die Produkte für den Konsumenten aber gleich teuer bleiben, sie also nichts von der Steuersenkung haben.

¹⁸⁷ Anm.: Vielleicht wären ja gar fünf oder zehn Prozentsätze noch gerechter? Es ist ein seltsames Vorgehen zu meinen, dass die Verkomplizierung eines Systems etwas gerechter machen könnte. Denn wirklich ungerecht ist es ja nur für diejenigen, der einen Grenzwert ganz knapp nicht erreicht. Und diesen Umstand kann man nun einmal nicht entschärfen, wenn man Grenzwerte einfügt; es ist einfach das Wesen der Grenze, dass sie auf der einen Seite etwas beendet um auf der anderen Seite etwas neu zu beginnen.

¹⁸⁸ Euphemisch wird davon gesprochen, dass die Gemeinden einen nicht so schmerzhaften Sprung von 29% auf 24% erleiden sollten, wiewohl gleich zu Beginn der Perikope zu lesen ist, dass die 29% bereits die Regel und die 24% die Ausnahme sind. Den Gesetzen der Logik folgend kann das nur bedeuten, dass solche Rückstufungen ebenso nur die Ausnahme sein würden.

die nicht bedacht wurde. Die jeweilige Pfarrgemeinde muss säumige Zahler mahnen. Das geht hin bis zu Exekutionsverfügungen durch die Gerichte. Die Kosten für diesen juristischen Weg muss aber einzig und allein die Pfarrgemeinde tragen. Im Erfolgsfall werden die Kosten zwar durch den säumigen Schuldner bezahlt und der KB entsprechend der Aufteilung zwischen Kirchenamt und Pfarrgemeinde geteilt, aber im Falle der Nichteinbringbarkeit bleibt die Gemeinde auf ihren Kosten sitzen. Jedenfalls hat sie es meist mit einem verärgerten und verletzten Mitglied zu tun, das in den meisten Fällen austritt und wegen des Umgangs seiner ehemaligen Kirche mit ihm sicherlich bei Freunden und Bekannten nicht hinter dem Berg hält. Negative Propaganda, die zu einer weiteren Schwächung des Images der Kirche beiträgt.

Gerade für kleinere Gemeinden ist dieser Schritt oft extrem schmerzlich, weil eventuell Grenzschnellen der Mitgliederzahlen unterschritten werden, die bei einer Evaluierung der Pfarrstelle diese zu einer Teilpfarrstelle, bzw. aus z.B. einer 75%-Pfarrstelle eine 50%-Pfarrstelle machen könnten. Das volle Risiko liegt also bei der Gemeinde, der Ertrag wird hingegen geteilt.¹⁸⁹ Der Verfasser dieser Arbeit hat daher in seiner Funktion als Vertreter der Pfarrgemeinde Voitsberg bei der 107. steirischen Superintendentenversammlung am 16. März 2013 den Antrag gestellt (faksimiliert zu sehen unter Abb. 4):

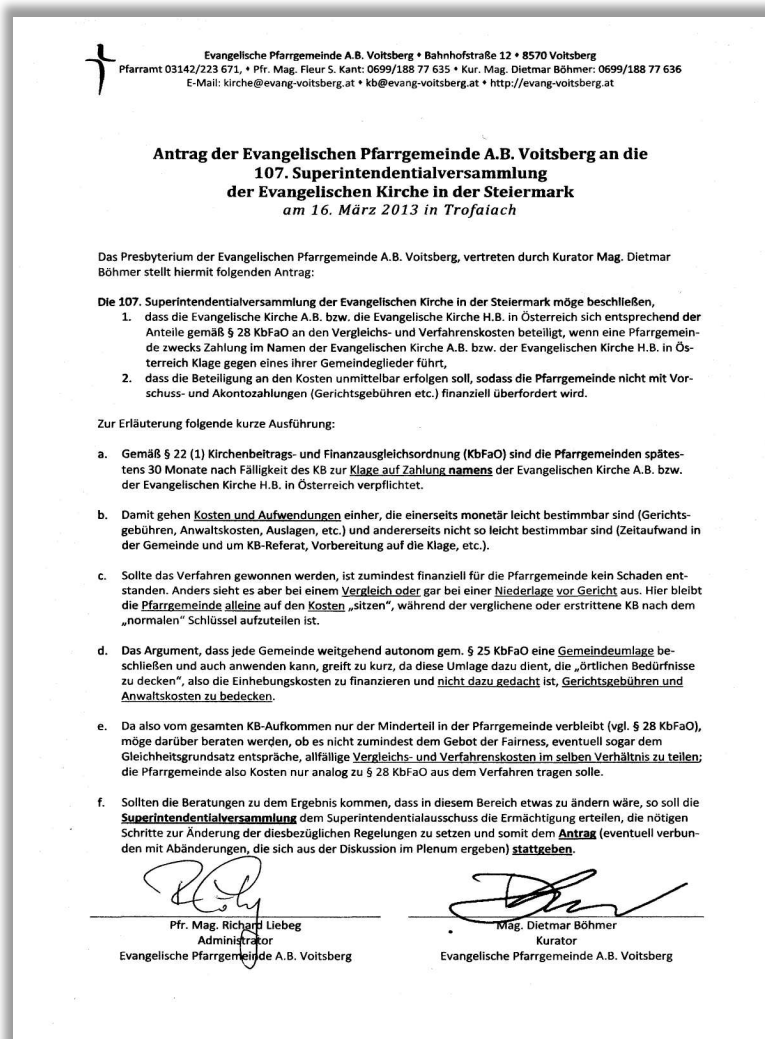


Abb. 4: Antrag der Pfarrgemeinde Voitsberg an die 107. steirische Superintendentenversammlung am 16. März 2013 betreffend Mahnkosten.

¹⁸⁹ Ist hier etwa ein Hang zu einer sozialistischen Ordnung (*Gewinne privatisieren und Verluste sozialisieren*) zu erkennen?

„1. dass die Evangelische Kirche A.B. bzw. die Evangelische Kirche H.B. in Österreich sich entsprechend der Anteile gemäß § 28 KbFaO an den Vergleichs- und Verfahrenskosten beteiligt, wenn eine Pfarrgemeinde zwecks Zahlung im Namen der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich Klage gegen eines ihrer Gemeindeglieder führt,
2. dass die Beteiligung an den Kosten unmittelbar erfolgen soll, sodass die Pfarrgemeinde nicht mit Vorschuss- und Akontozahlungen (Gerichtsgebühren etc.) finanziell überfordert wird.“

In dem Antrag geht es darum, dass die Regelung dahingehend zu ändern wäre, dass es nicht nur zu einer Ertrags- sondern auch zu einer Kostenteilung käme. Der Antrag wurde von der Superintendentenversammlung Steiermark einstimmig angenommen, der Synode zugewiesen, die ihn an den Rechts- und Verfassungsausschuss weiterleitete. Dieser hat ihn letztlich mit dem Argument abgewiesen, dass die Einhebegebühr die Kosten des Mahnverfahrens ohnedies beinhalte. Es scheint fraglich, ob der kirchliche „Gesetzgeber“ das so mitgemeint hat, als er in §28 (1) KbFaO normierte (Hervorhebung DB): *„In der Evangelischen Kirche A. B. erhalten Gemeinden [...] insgesamt für die Einhebung des Kirchenbeitrages und als Finanzausgleich einen Gesamtbetrag der Einhebegebühren ...“*. Es geht nämlich um mehr: Die Verpflichtung zur Handlung liegt bei der Pfarrgemeinde, das Risiko dieser Handlung ist aber ungleich verteilt, die Belohnung daraus aber ebenso, nämlich zu Gunsten der EKÖ, die ja den Großteil der KB-Einnahmen erhält.

7.2.2. Vollziehung der KbFaO (KbFaO-VO 2005)

Die *Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung* vom 7. November 2005, ABl. Nr. 200/2005, i.d.F. ABl. Nr. 124/2017 regelt den Zeitpunkt, bis wann in jedem Jahr der KB vorgeschrieben werden muss sowie die Sanktionen für säumige Gemeinden, die mit nicht fristgerechter Vorschreibung einhergehen.

7.2.3. Kirchenbeitragsverordnung (KBVO)

Die *Kirchenbeitragsverordnung* 2016 vom 1. Jänner 2016, kundgemacht im ABl. Nr. 219/2015, in der Fassung ABl. Nr. 171/2017 behandelt in neun Paragraphen die Themen Beitragsgrundlage, KB-Einhebesatz, Absetzbeträge und Mahnspesen. Sie ist somit eine Spezifizierung der entsprechenden Stellen in der KbFaO, was sinnvoll erscheint, da die betreffenden Sätze im Verordnungswege einfacher zu ändern sind als mittels Gesetzesänderung, was notwendig wäre, wenn sie direkt in der KbFaO normiert wären.

In den §§1–3 wird definiert, was unter Beitragsgrundlage zu verstehen ist und wie sich die aus den Einkommensunterlagen des KBP errechnet. Der Abschnitt II (§§4 und 5) spezifiziert den KB-Einhebesatz und den Umgang mit landwirtschaftlichen Einkommen, die meist mittels Einheitswertbescheid anstatt eines Einkommensbescheides ihr Einkommen nachweisen können. In den §§6 und 7 findet sich die nähere Beschreibung der Absetzbeträge (Kinder-, Alleinverdiener- und allgemeiner Absetzbetrag sowie Absetzbeträge für besondere Aufwendungen), die den errechneten

Kirchenbeitrag reduzieren. Zuvor (vor 2016) gab es eine Mischung aus Absetz- und Freibeträgen. Der Unterschied liegt in der Auswirkung: Während der Absetzbetrag den errechneten Kirchenbeitrag direkt reduziert, reduziert der Freibetrag die BMGL.

Das Mahnwesen sieht üblicherweise vor, dass es nach einer ersten Zahlungserinnerung eine bestimmte Anzahl an Mahnungen gibt.¹⁹⁰ Nach Ausschöpfen dieses Weges und noch immer offener Forderungen besteht die Möglichkeit, vom Kirchenamt eine Mahnung aussenden zu lassen. Der nächste Schritt wäre dann die Betreibung mittels eines Anwaltes und ultimativ die Mahnklage bei Gericht, verbunden mit der Bewilligung zur Fahrnisexekution. Einige Gemeinden setzen auch auf Inkassobüros anstatt der Einschaltung des Anwalts. Die Wahl der Mittel und der Anzahl der Mahnungen steht jeder Gemeinde frei, die Verrechnung und Höhe von Mahngebühren ist allerdings in §8 KBVO geregelt.

7.2.4. Kirchenbeitragsverordnung zu § 18 (KbFaO-VO § 18)

Die *Verordnung des Oberkirchenrates H.B. zu § 18 KbFaO* vom 22. Juli 2013, ABl. Nr. 146/2013 regelt in nur einem Satz, dass Mitglieder der Kirche H.B., die in einer ungarischen Herkunftskirche ihren KB bezahlen, diesen vom vorgeschrieben (österreichischen) KB auf Antrag abziehen können.

7.2.5. Einhebegebührenverordnung (EinhGebVO)

Die *Einhebegebührenverordnung* 2018 vom 1. Jänner 2016, ABl. Nr. 208/2016 i.d.F. ABl. Nr. 178/2017 regelt die bereits oben unter 7.2.1 angeführten Incentiveregulungen und spezifiziert auch die Werte, die es zu erreichen gilt. Statt der geplanten und bereits kodifizierten Änderung auf drei Stufen (vgl. den Motivenbericht im ABl. Nr. 2017/2015, wo die Höhe der Einhebegebühren (EHG) noch mit 24%, 26,5% und 29% aufgeführt ist), findet man i.d.g.F. nur mehr zwei Werte, nämlich 26% und 29%. Grund dafür sind ausgiebige Diskussionen und schließlich ein Beschluss der Synode vom Dezember 2017. Das macht auf ein Problem aufmerksam und steht stellvertretend für die zunehmende Komplexität der Thematik.¹⁹¹

¹⁹⁰ Jede Gemeinde hat hier ihre eigene Vorgehensweise.

¹⁹¹ Die folgenden Abschnitte (7.2.5.1 bis 7.2.5.3) stellen eine Zusammenfassung und Spezifizierung der Ausführungen im internen Mitgliederbereich auf [gerecht.at](https://www.gerecht.at) dar, siehe dazu o.Verf.: Einhebegebührenstufen, <https://www.gerecht.at/intern/egon-kbneu/einhebegebuehrenstufen-ad-fontes/71.html> [letzter Aufruf: 2. Mai 2018]. Unter der Webpräsenz [gerecht.at](https://www.gerecht.at) stellt die EKÖ eine Informationsplattform den Kirchenbeitrag betreffend zur Verfügung. So findet man hier auch einen KB-Rechner, mit dem Besucher der Seite ihren individuellen KB berechnen können. Jedoch: Nicht nur, dass dieser KB-Rechner die Gemeindeumlage nicht berücksichtigt (wiewohl das auf der Seite zwar ausgeführt wird), ist die Berechnung zu allem Überduss auch nicht wirklich exakt, wie der „Risikohinweis“ auf der Ergebnisseite zeigt: „Danke für Ihr Vertrauen in den Online-Rechner. Es sei nochmals betont, dass die Berechnung nur einen ‚ungefähren‘ und nicht verbindlichen Wert auswerfen kann. Tatsächlich wird der Kirchenbeitrag für Erwerbstätige nicht vom laufenden Bruttoeinkommen berechnet, sondern vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen. Wir können in diesem Rechner nur das laufende steuerpflichtige Einkommen aus dem eingegebenen Bruttoeinkommen ungefähr ableiten.“ Diese beiden Punkte werfen immer wieder Diskussionsstoff mit KBP auf, die ihren KB-Bescheid anhand des KB-Rechners nicht nachvollziehen können.

7.2.5.1. Das Problem der Einhebegebühren

Die im Jahr 2017 noch gültigen EHG-Stufen von 24% bzw. 29% „sollten und sollen zu einer guten Kirchenbeitragseinhebung in den Gemeinden motivieren und diese belohnen“, so zu finden im geschützten Mitgliederbereich von gerecht.at.¹⁹² Eine Änderung der bis 2016 bestehenden Regelung war angebracht, da die österreichweit einheitliche, vorgegebene Schwelle¹⁹³ unzweifelhaft Unterschiede bei den regionalen Einkommensniveaus nicht berücksichtigte.

Man geht dabei davon aus, dass mittels der in EGON erfassten Daten und dem Modell des „statistischen Einkommens“ der Statistik Austria regional unterschiedliche Einkommensniveaus ermittelt werden können. Deshalb wurde mit der KbFaO-Novelle im Dezember 2015 die Ermittlung unterschiedlicher Schwellen für die einzelnen Gemeinden für die Einhebegebühren vorgesehen.

7.2.5.2. Neues Einhebegebühren-System ab 2018

Ziel der Reform war es, das System der EHG-Stufen sanfter zu gestalten. Daher wurde ursprünglich vorgeschlagen, es ab 2018 dreistufig zu gestalten: 24%, 26,5% und 29%. Die Frage, die dahinterstand war, wie dieses System gestaltet werden sollte, damit eine gute Kirchenbeitragseinhebung belohnt wird, ohne insgesamt in ein Strafsystem zu kippen. Und wie könnte man andererseits vermeiden, durch Belohnung guter Arbeit den kirchlichen Haushalt zu gefährden? Es gab daher einen Zielkonflikt: Ein Incentivesystem, das erfolgreiche Gemeinden belohnt, ohne gleich verheerende finanzielle Auswirkungen auf die EKÖ als Ganzes zu haben. Daraus ergab sich ein weiteres Problem, das man ins Auge fassen musste: Es stand plötzlich der Verdacht im Raum, dass sich die EKÖ zu Lasten der Gemeinden ein größeres Stück vom KB-Kuchen abschneiden wollte.

7.2.5.3. Prinzipien für die Einhebegebühren ab 1.1.2018

Im Sommer 2017 (sic!) wurden Prinzipien erarbeitet, nach denen die Novelle aufgebaut werden sollte. Das erste Prinzip sieht vor, dass die Summe der EHG, die an die Gemeinden ausgeschüttet wird, gleichbleiben soll. Damit ist einer Reduktion der gesamtkirchlichen Einnahmen ein Riegel vorgeschoben. Die Belohnung im Sinne eines Bonus-Malus-Systems für erfolgreiche Gemeinden¹⁹⁴ soll dabei nicht von der EKÖ kommen, sondern von den unterdurchschnittlich performenden Gemeinden direkt, also förmlich eine Art Finanzausgleich. Daher sollen sowohl die EHG-Prozentsätze als auch die EHG-Schwellen so gestaltet werden, dass sie diesen beiden Prinzipien genügen. Ein hehres Ziel, wie der Verfasser meint, jedoch stellt sich die Frage, wie sich das darstellen wird, wenn es keine oder nur wenige Gemeinden gibt, die unter dem errechneten Durchschnitt agieren.

¹⁹² o.Verf.: Einhebegebührenstufen, <https://www.gerecht.at/intern/egon-kbneu/einhebegebuehrenstufen-ad-fontes/71.html> [letzter Aufruf: 2. Mai 2018].

¹⁹³ Diese Schwelle gilt es für Gemeinden mit den durchschnittlichen KB-Erträgen je Gemeindeglied zu überspringen, um von der Bonusregelung zu profitieren.

¹⁹⁴ Erfolgreich im Sinne eines überdurchschnittlichen KB-Aufkommens.

Diese Prinzipien fanden schließlich die Zustimmung des Oberkirchenrates und des Finanzausschusses, die Vorlagen für die Generalsynode wurden im Rechts- und Verfassungsausschuss behandelt; über die Zustimmung wurde schließlich in der Synode am 8. Dezember 2017 in Linz entschieden.

7.2.5.4. Endgültige Ausgestaltung

Die Regelung wurde von der Generalsynode beschlossen und mit ABL. Nr. 178/2017 wurde die Novelle zur EinhGebVO schließlich veröffentlicht.

Die große Änderung beginnt bereits in §2, wo festgelegt wird, wie die relevanten Durchschnittseinkommen in den Gemeinden berechnet werden. Man greift dabei auf Daten der Statistik Austria zurück. Mit den im Verwaltungsprogramm EGON vorhandenen Daten (ausreichend sind Alter, Geschlecht und die Postleitzahl des Wohnortes) können statistische Einkommensdaten für jeden einzelnen KBP berechnet werden. Die Summe dieser so ermittelten Einkommen geteilt durch die Zahl der KBP in einer Gemeinde ergibt das durchschnittliche statische Einkommen, das für die weiteren Berechnungen zu Grund gelegt wird. Nun wird noch die Abweichung des gemeindlichen Durchschnittseinkommens vom österreichischen Durchschnittseinkommen berücksichtigt, um die Schwellenwerte gemäß §3 zu bestimmen.

In §3 (1) wird die Zielschwelle (für die nunmehr 29%) gem. §28 (3) KbFaO mit 115 € und die Bonusschwelle gem. §28 (4) KbFaO mit 155 € festgesetzt, wobei letztere eine dynamische Schwelle ist, die vom gesamten Einhebeerfolg der Gemeinden abhängig ist (vgl. §3 (3)). Diese Schwellenwerte sind variabel und verändern sich mit dem von der Statistik Austria veröffentlichen Tariflohnindex (gesamt), wobei der Ausgangsindex für die Berechnung der Wert für September 2015 mit 125,60 € ist. Damit ist eine regelmäßige Anpassung der Schwellen im Verordnungswege nicht mehr nötig, da es zu einem gerechten Automatismus kommt.

Um dieses – notwendigerweise – komplex und abstrakt Formulierte zu veranschaulichen, seien exemplarisch die Zahlen der Heimatgemeinde des Verfassers, der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg für 2018 herangezogen. Das von der Statistik Austria errechnete österreichische kirchenbeitragsrelevante (im Sinne der KbFaO) Durchschnittseinkommen beträgt im Jahr 2018 21.269,91 €. Das errechnete Durchschnittseinkommen der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde Voitsberg beträgt 19.655,38 €, ist also unterdurchschnittlich. Von daher zählt die Gemeinde zu den Profiteuren des neuen Systems, da sie nicht mehr die bundesweit einheitliche Schwelle übertreffen muss, sondern eine für sie angepasste und daher niedriger. Das Einkommen der Voitsberger Gemeindeglieder liegt also 7,59% unter dem Bundesschnitt. Somit beträgt die Zielschwelle zum Erreichen der 29% gem. §3 (1) nicht die normierten 115 € sondern um die 7,59% weniger, also 106,27 €. Wie und warum im Verwaltungsprogramm EGON ein zu erreichender Schnitt von 104,83 € hinterlegt ist, entzieht sich allerdings der Kenntnis des Verfassers. Liegt also 2018 der KB je KBP in der Gemeinde Voitsberg

unter 104,83 €, so beträgt ihre EHG 26%, liegt er darüber die 29%. Liegt der Schnitt über 142,77 € erhält sie den im Voraus nicht näher zu quantifizierenden Bonus gem. §28 (4) KbFaO.

Allgemein	KB-Einstellungen	KB-Jahresdaten	KB-Texte	Individueller Schnitt	
Individueller Schnitt					
Jahr	Durchschnitt Gemeinde		Durchschnitt Österreich	Differenz	zu erreichen
2018	19.655,38 €		21.269,91 €	-7,59%	104,83 €
2017	19.099,36 €		20.888,90 €	-8,57%	102,19 €
2016	32.402,15 €		25.571,54 €	26,71%	139,38 €

Abb. 5: Screenshot (aufgenommen am 2. Mai 2018) aus dem Verwaltungsprogramm EGON. Er zeigt offensichtlich einen Rechenfehler. Der hier dargestellte und errechnete zu erreichende individuelle Schnitt ist wohl um 1,44 € oder 1,36% zu niedrig angegeben. Außerdem sieht man in der Zeile für 2016 einen offensichtlichen Fehler bei der Berechnung des Gemeindedurchschnitts, der vom Autor auch unmittelbar an den OKR gemeldet wurde.

Die Crux an der Sache ist aber die: Man muss für die Bearbeitung des KB bereits mit der Jahresüberleitung (also zu Beginn des Kalenderjahres) den EHG-Satz in EGON eingeben, weil damit auch die Transferzahlungen der Gemeinde an die EKÖ (GU und EHG verbleiben bei der Gemeinde, das Realisat wird an das Kirchenamt überwiesen) berechnet werden. Hat die Gemeinde 29% eingestellt und unterschreitet die Zielschwelle, so muss sie nach der Aufrollung (im April oder Mai) den Differenzbetrag an das Kirchenamt überweisen; im anderen Falle bekommt die Gemeinde das Guthaben im Mai/Juni des Folgejahres ausbezahlt.

6290 - Evang. Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg

26.06.2018

UrsprungsNr.	Name	Buch.datum	BZ	Belegdatum	Nr	Sym.	Spende	Vorsch.	Zahlung	Mahnsp.
		13.06.2018		08.06.2018	31	BM			40,00	

0

Belegdatum von 01.06.2018 bis 10.06.2018

Anzahl der Buchungen:	67
Spenden:	0,73
Mahnspesen:	
Mahnspesenzahlungen	3,00
Vorschreibungen:	-340,23
Zahlungen:	2.703,83
teilen sich im Jahr 2018 auf in:	
Gemeindeumlage:	352,67
KB-Einhebegebühr:	564,28
OKR-KB:	1.786,88

K...Kassaeinzahlung

BM...Bankzahlung manuell

BA...Bankzahlung automat.

BE...Banklein

MS...Mahnspesenzahlung

R...Rückzahlung

S...Storno einer KB-Zahlung

US...Umbuch. KB->Spende

KÜ...KB-Überzahlung

SM...Storno Mahnsp.zahlung

VM...Vorschreibung manuell

VA...Vorschreibung automat.

G...Gutschrift

GS...Storno Gutschrift

M1...Mahnspesen 1.Mahn.

M2...Mahnspesen 2.Mahn.

M3...Mahnspesen 3.Mahn.

M4...Mahnspesen 4.Mahn.

M5-7...Mahnspesen 5-7.Mahn.

MG...Mahnspesengutschrift

SG...Storno Mahnsp.gutsch.

SP...Spendenzahlung

SS...Storno Sonderzahlung

4 / 4

Abb. 6: Letzte Seite des Buchungsjournals, aus dem die EHG hervorgeht.
Quelle: EGON

Aus der in Abb. 6 ersichtlichen letzten Seite des Buchungsjournals von 1.–10.6.2018 ersieht man, dass von den von der Pfarrgemeinde Voitsberg vereinnahmten 2.707,56 € 2.703,83 € als Kirchenbeitrag, 3 € als Mahngebühren und 0,73 € als Spenden verbucht wurden. Die 2.703,83 € teilen

sich auf in 352,67 € GU und 564,28 € EHG. 1.786,88 € müssen demnach an das Kirchenamt abgeführt werden; der Rest kann bei der Gemeinde verbleiben. Die Pfarrgemeinde Voitsberg stellt aus Gründen des kaufmännischen Vorsichtsprinzips immer den geringeren EHG-Satz ein und erhält damit im Mai/Juni des Folgejahres die entsprechende Rückzahlung vom Kirchenamt. Wären die 29% eingestellt, so machte die EHG 629,39 € aus und an das Kirchenamt wären „nur“ 1.721,77 € abzuführen.

7.2.6. Überzahlungsverordnung 2017 (ÜzVO)

Die *Überzahlungsverordnung 2017 vom 12. Dezember 2017*, ABl. Nr. 172/2017 ist ein neues Element der „KB-Gesetzgebung“. Ab dem Veranlagungsjahr 2017 werden die KB-Zahlungen der KBP automatisch und elektronisch vom Kirchenamt an die Finanzverwaltung gemeldet.¹⁹⁵ Diese Vorgehensweise hatte auch einige Adaptionen zur Folge. Eine davon ist die ÜzVO. Diese Verordnung regelt einen Sachverhalt, der in der praktischen Verwaltung immer wieder auftaucht: Ein KBP bezahlt mehr ein als er als KB vorgeschrieben bekommen hat. Bisher wurde das je nach Gemeinde unterschiedlich gehandhabt. Nun wird das durch die novellierte KbFaO i.V.m. der ÜzVO neu geregelt.

Den Beginn macht §7 ÜzVO, in der ein Mindestbetrag von 10 € gem. §24 (1) KbFaO spezifiziert wird. Wenn also ein KBP z.B. 109 € bei einer Vorschreibungshöhe von 100 € bezahlt, so kann die KB-Stelle die 9 € Überzahlung als Spende verbuchen (§13 ÜzVO). Überschreitet die Überzahlung jedoch den Mindestbetrag von aktuell 10 €, so ist gem. §24 (1) KbFaO der KBP innerhalb angemessener Frist zu informieren. Er muss dann eine Willensbekundung abgeben, ob der Mehrbetrag als Spende verbucht werden kann oder ob er eine Rückzahlung des Betrages wünscht. Auch besteht die Möglichkeit, dass der KBP für ein Guthaben auf seinem KB-Konto optiert.

Auch das war bis 2016 nicht selten der Fall, hat aber nun durch die automatische Meldung einen gravierenden Nachteil für den KBP: Der KB ist bis zu einem Höchstbetrag von 400 € steuerlich als Sonderausgabe absetzbar. Für die Finanzverwaltung gilt das Steuerjahr, das von 4.1. bis 3.1. des Folgejahres läuft. Das bedeutet, dass Zahlungen bis zum 3.1. eines Jahres als steuerliche Zahlungen des Vorjahres gelten.¹⁹⁶ Für die Kirche wird daher eine Überzahlung zwar auf den KB des Folgejahres angerechnet, steuerlich kann der KBP sie aber nur im Zuflussjahr geltend machen, was v.a. im Falle von KBen jenseits der steuerlichen Grenze von 400 € steuerliche Nachteile haben kann. Wenn z.B. ein KBP einen KB i.d.H.v. 380 € vorgeschrieben bekommen hat, und er überweist 450 € und gibt keine Erklärung ab, was mit den 70 € geschehen soll, so kann er maximal bis 3.1. des

¹⁹⁵ Dies gilt mit dem DÜV

¹⁹⁶ Das ganze System ist zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit noch als „Work in progress“ zu sehen. Fast täglich bekommt das Kirchenamt neue Informationen vom Finanzministerium, die die Regelung einmal etwas aufweichen und ein anderes Mal enger spezifizieren. Beispielhaft sei die Information des Bundesministeriums für Finanzen BMF-010203/0394-IV/6/2017 vom 11. Dezember 2017 angeführt, in dem es um Klarstellungen und Neuregelungen zum Thema „3.1.“ kommt. Doch diese Diskussion braucht uns für die Zwecke dieser Arbeit glücklicherweise nicht weiter zu tangieren.

Folgejahres eine Rücküberweisung dieser 70 € verlangen (entscheidend ist das Valutadatum des Ausgangs am Konto der Gemeinde; die ÜzVO regelt auch, dass die Gemeinde über die Auswirkungen und das Bestehen einer Überzahlung früh genug informieren muss). Sollte er auch diese Option nicht wählen, so stellt sich das für den KBP aus steuerlicher Sicht folgendermaßen dar:¹⁹⁷

vorgeschriebener KB Jahr 1	380 €
Zahlung im Jahr 1	450 €
Guthaben auf KB-Konto für Jahr 2.....	70 €
Geltendmachung für Jahr 1	400 €
➔ Steuerbasis wird um 20 € geringer (Vorteil)	

vorgeschriebener KB Jahr 2	390 €
Zahlung (abzüglich Guthaben).....	320 €
Geltendmachung für Jahr 2	320 €
➔ Steuerbasis wird um 70 € geringer (Nachteil)	

Je nach Steuertarif hat der KBP damit einen steuerlichen Verlust in unterschiedlicher Höhe erlitten. Dem soll die ÜzVO entgegenwirken, indem sie die Handhabung dieser Überzahlungen regelt.

¹⁹⁷ Die vorgeschriebenen Beträge im Jahr 1 und 2 sowie die jeweiligen Zahlungen sind natürlich fiktiv und sollen nur zur Erhellung des Sachverhalts dienen.

8. Einnahmenpositionen der EKiÖ

Die EKiÖ finanziert sich lt. Gewinn- und Verlustrechnung (G&V) 2016 aus drei wesentlichen Bereichen:

- Kirchenbeiträge zu 68,25%
- Religionsunterrichtsvergütung zu 15,80% sowie
- dem Bundeszuschuss¹⁹⁸ (vgl. 5.1.4) zu 13,12%.

Die auf 100% fehlenden rund 2,83% sind im Wesentlichen auf rein buchhalterische Vorgänge zurückzuführen. Hinzukommen noch Spenden und Erträge aus dem Fundraising, die zum überwiegenden Teil den einzelnen Gemeinden zufallen. Daraus ersieht man die dominierende Rolle des KB, weshalb die folgenden Ausführungen zur KF auf diesen fokussiert werden, die beiden anderen Finanzierungsquellen aber hier zuerst kurz dargestellt werden sollen.

8.1. Religionsunterrichtsvergütung

Die Religionsunterrichtsvergütung (RU-Vergütung) stellt die Erstattung von Personalkosten dar, die Bund und Länder für die von geistlichen Amtsträgern der EKiÖ geleisteten RU-Stunden zahlen. Die gesetzliche Grundlage findet sich in §§6 und 7a Religionsunterrichtsgesetz 1949 (RUG).

Geistliche Amtsträger sind gem. §2 (1) *Religionsunterrichts-Verordnung* (RU-VO) als Teil ihres Amtsauftrags verpflichtet, 40% der Vollstundenbeschäftigung im RU zu leisten. Das entspricht an AHS 8 Wochenstunden, und erhöht sich bei geringer evaluierten Pfarrstellen, um dem betreffenden Pfarrer das Gehalt eines Pfarrers an einer Nicht-Teilpfarrstelle zu ermöglichen.¹⁹⁹ Dabei hat der Pfarrer ein Dienstverhältnis mit der betreffenden Gebietskörperschaft, die die dafür ausgelobten Bezüge an die EKiÖ (§6 RUG 1949) bezahlt. Pfarrer sind dabei entweder gem. §19 (1) lit. a *Religionsunterrichtsordnung* (RUO) kirchlich bestellte oder gem. lit. b. in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Religionslehrer. Jedenfalls müssen sie gem. §46 (3) *Ordnung des geistlichen Amtes* (OdgA) ihre Bezüge und sonstige entgeltlichen Vorteile an die EKiÖ abtreten.

¹⁹⁸ In der in 13.2 aufgeführten G&V über die Jahre 2005–2016 wurde der Bundeszuschuss jeweils extra unter der Position 1 dargestellt, auch wenn er in den G&V in Position 2 aufgeführt wird (wie in den Jahren 2005–2007 und wieder im Jahr 2016). Mehr dazu im gleich folgenden Pkt. 8.2.

¹⁹⁹ Das ist eine interessante Vorgehensweise. Teilpfarrstellen gibt es vor allem in der Diaspora. Hier, in Regionen mit wenigen Evangelischen – und somit auch wenigen evangelischen Kindern, die RU erhalten sollen – müssen die Pfarrer mehr Stunden leisten. Das bedeutet oft mehrere Schulen und deren Stundenpläne unter den sprichwörtlichen Hut zu bringen. Und es bedeutet oft enorme Reiseaufwendungen und daraus resultierend die Blockade von Zeitressourcen für andere pfarrerliche Aufgaben wie z.B. Seelsorge. Man könnte sagen, dass ein Pfarrer in der Diaspora eher ein Taxifahrer denn ein Seelsorger ist.

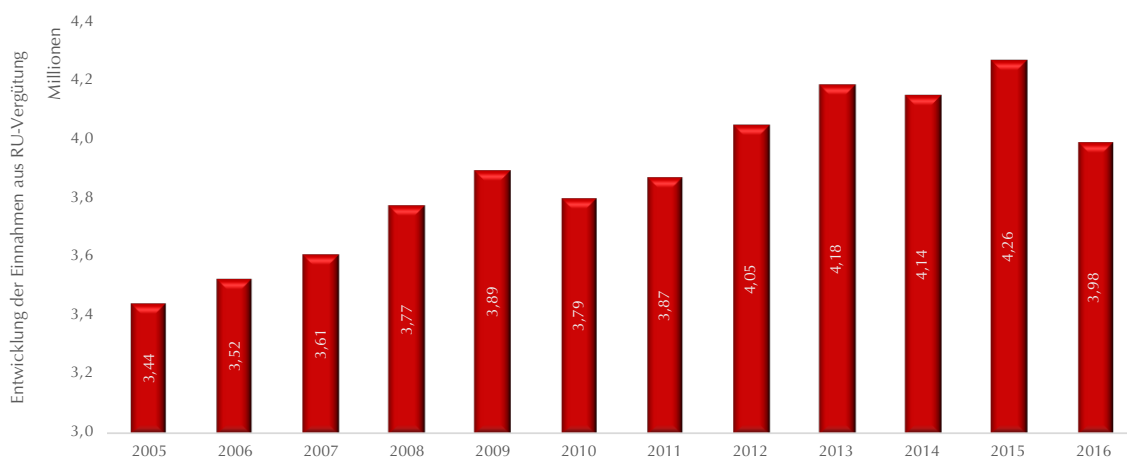


Abb. 7: Entwicklung der Einnahmen aus RU-Vergütung 2005–2016.

Quelle: Jahresabschlüsse der EKiÖ, eigene Berechnung.

Wie man aus Abb. 7 ersehen kann, stieg die RU-Vergütung von 2005 bis 2016 um 15,84% auf rund 3,98 Mio. €, jedoch betrug die Inflation im gleichen Zeitraum 22,43%, sodass die 3,98 Mio. € heute einem Wert von 3,09 Mio. € entsprechen, also real weniger als 2005. Zu allem Überduss ist dieser Wert auch noch rückläufig und ist 2016 wieder auf das Niveau von vor 2012 zurückgefallen.²⁰⁰ Bedenkt man den demographischen Wandel und den Trend vor allem in Diasporagemeinden, Kinder eher Katholisch taufen zu lassen, um die Mühsal des evangelischen RU²⁰¹ zu umgehen, wird die Zahl der unterrichteten Kinder (von der die Höhe der RU-Vergütung abhängig ist) künftig eher geringer werden, weshalb sich auch die RU-Vergütung reduzieren wird. Zwei weitere Effekte beeinflussen die künftige Entwicklung in diesem Bereich:

- 2013 wurden die Freikirchen als Religionsgemeinschaft anerkannt. Nach gescheiterten Verhandlungen mit der EKiÖ entschloss sich der Bund der Freikirchen dazu, ab dem Schuljahr 2014/15 selbst den RU zu verantworten,²⁰² was bedeutet, dass die EKiÖ nicht mehr die darauf entfallende Refundierung durch die betreffenden Gebietskörperschaften erhält. Mehr noch, kann es – vor allem – in Diasporagemeinden vorkommen, dass der RU als Ganzes mangels Schüler gar nicht erst durchgeführt werden kann.²⁰³

²⁰⁰ Durch den Wegfall von RU-Stunden im Rahmen der Kooperation mit den Freikirchen, könnte sich dieser Rückgang noch beschleunigen. Und in der Tat, aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2017 kann man sehen, dass die RU-Vergütung abermals um 4,5% auf 3.805.406,67 € gesunken ist.

²⁰¹ Gerade in der Diaspora sind oft nur sehr wenige Schüler in einer RU-Klasse und diese nicht zu selten aus mehreren Schulstufen oder gar Schulen zusammengefasst. Meist findet der RU auch zu Zeiten statt, wo andere – also z.B. katholische – Mitschüler schon frei haben. Dadurch den Schülern entsteht oft ein (subjektives) Gefühl des Nicht-Dazugehörens durch eine Art gruppenspezifische Ausgrenzung evangelischer Schüler in der Klasse („Die gehen immer in Reli raus“ – gemeint ist, dass Evangelische während des katholischen RU die Klasse verlassen müssen). Verstärkt wird das durch das Phänomen, dass gerade in der Volksschule, wo die Vorbereitung für die Erstkommunion ganz selbstverständlich in der Schule passiert, es zu einer weiteren „Stigmatisierung“ kommt. Dies kommt vielen Eltern heute nicht mehr zu pass, ja oft hört man auch, dass sie ihren Kindern nicht das zumuten wollen, was sie selbst in ihrer Schulzeit erlebt haben (gemeint ist dieses Gefühl des Ausgegrenztseins, des Andersartigseins). Das sprichwörtliche Sahnehäubchen ist dann noch, dass durch den „Freizeitstress“, unter denen Schüler heute leiden (Sport, Tanzen, Musikschule, ...), es oft nicht einfach ist, die Kinder auch noch zum RU oder später gar zum Konfirmationsunterricht, zu bringen.

²⁰² Vgl. Bekanntmachung der Bundesministerin für Bildung betreffend die Lehrpläne für den freikirchlichen Religionsunterricht an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 194/2014.

²⁰³ Ganz abgesehen davon, was das für die Finanzsituation der EKiÖ bedeutet, so ist dies vor allem für Pfarrer in den betreffenden Gemeinden dramatisch, da bei Teilgemeinden ein Teil der Pfarrer-Einkünfte von der Haltung von RU-Stunden abhängig ist. Die Lösung, dass Pfarrer aus Diasporagemeinden in den nächstgelegenen größeren Städten den RU leisten, ist mehr als suboptimal, da es einerseits auch in den Städten nicht mehr so einfach ist, die nötigen Stunden

- Es ist aus heutiger Sicht nicht absehbar, wie sich die Situation des RU in Hinkunft verändern wird. Es gibt durchaus gewichtige Strömungen, die eine Abschaffung und bestenfalls Transformation des RU in einen wie auch immer gearteten Ethikunterricht befördern, wiewohl Bildungsminister Faßmann erst kürzlich eine klare Positionierung Pro-RU abgegeben hat.²⁰⁴ Unklar ist auch, welche Auswirkungen das in Folge auf die Religionslehrer und Pfarrer haben wird und wie es sich dann mit der RU-Vergütung verhält. Ob aus ihr eine „Ethikunterrichtsvergütung“ wird, steht zu bezweifeln.

Alles in allem kann davon ausgegangen werden, dass die RU-Vergütung keine wirklich sichere Einnahmequelle für die EKÖ darstellt, da Änderungen in diesem Bereich durchaus denkbar sind, womit aktuell fast 16% der Einnahmen auf unsicheren Beinen stehen, zumal schon jetzt nicht einmal die Preissteigerung der letzten 11 Jahre abgedeckt ist.

8.2. Bundeszuschuss

In den Jahresabschlüssen 2005–2007 und 2016 wird der Bundeszuschuss gem. §20 ProtG 1961 unter der Position *sonstige betriebliche Erträge* ausgewiesen, während er in den Gewinn- und Verlustrechnungen (G&V) der Jahre 2008–2015 unter dem 1. Punkt der G&V (*Einnahmen*) ausgewiesen wird. Warum es zu den Änderungen gekommen ist, lässt sich mit Hilfe des Jahresberichts nicht nachvollziehen. In den Erläuterungen des Wirtschaftsprüfers zur Gewinn- und Verlustrechnung findet sich nur die folgende Erklärung: „Der Bundeszuschuss gemäß § 20 ProtestantenG wird im Berichtsjahr erstmal unter der Position ‚Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, Religionsunterrichts-Vergütungen und Bundeszuschuss‘ ausgewiesen. In den Vorjahren erfolgte der Ausweis unter den ‚Sonstigen betrieblichen Erträgen/Zuschüssen und Subventionen.‘“²⁰⁵ Ebenso wenig wurde im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 auf die Motivation der Rückgliederung des Bundeszuschusses zu den sonstigen Erträgen eingegangen.²⁰⁶

zusammenzubekommen, andererseits es für die Gemeinden selbst wenig attraktiv ist, wenn sich der Pfarrer jenseits der Gemeindegrenzen, und damit nicht mit den eigenen Gemeindegliedern, engagieren muss.

²⁰⁴ o.Verf.: Faßmann: Religiöse Bildung ist "wichtige Grundlage der Erziehung", katholisch.at, <https://www.katholisch.at/aktuelles/2018/02/01/fassmann-religioese-bildung-ist-wichtige-grundlage-der-erziehung> [letzter Aufruf: 10. Juni 2018].

²⁰⁵ Vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2008, 38.

²⁰⁶ An dieser Stelle sei auf die Ausführungen rund um FN 77 verwiesen und auf die Gefahr, hier Fakten zu schaffen, die zu schaffen man vermeiden sollte.

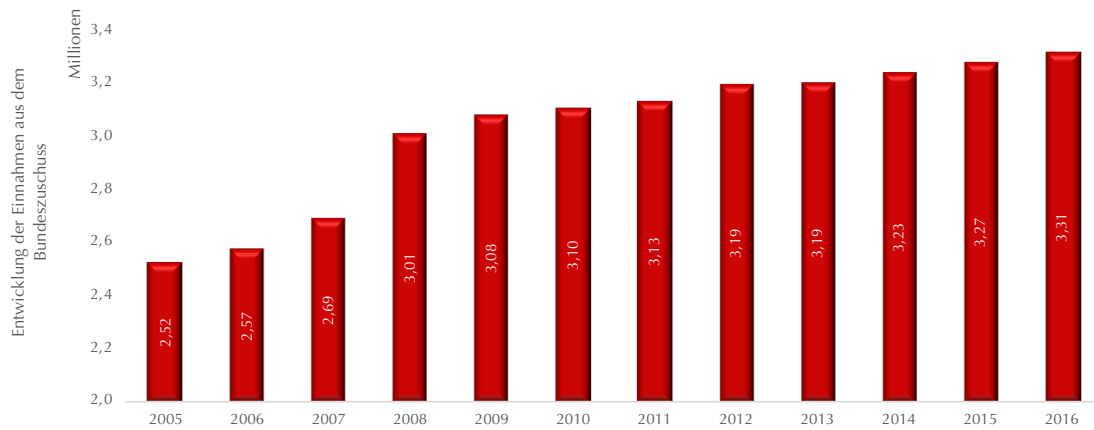


Abb. 8: Entwicklung der Einnahmen aus dem Titel „Bundeszuschuss“.

Quelle: Jahresabschlüsse der EKiÖ, eigene Berechnung.

Erfreulich an der zeitlichen Entwicklung in Abb. 8 ist die Steigerung, die mit 31,38% auch über der allgemeinen Preissteigerung zu liegen kommt. Auffallend an dieser Darstellung ist allerdings, dass dieser überdurchschnittliche Zuwachs einem offensichtlichen Sondereffekt im Jahr 2008 geschuldet ist. Lagen die Steigerungsraten im Schnitt bei 1,6%, so stieg der Bundeszuschuss im Jahr 2008 um 11,8%. Wie es dazu kommt, kann aus dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2008 nachgelesen werden: *„Der Bundeszuschuss setzt sich aus einem fixen und einem variablen Anteil zusammen. Der fixe Anteil wurde zuletzt 1996 wertgesichert. Im Jahr 2008 konnte eine Valorisierung in das parlamentarische Verfahren gebracht werden, das aufgrund der Neuwahlen nicht mehr im Nationalrat beschlossen wurde. Aufgrund des in das Begutachtungsverfahren gebrachten Entwurfes der Änderung des Protestantengesetzes wurde die ab dem 1.1.2008 erfolgende Wertsicherung von 204,6 T€ im Jahresabschluss abgegrenzt.“*²⁰⁷ Das bedeutet, dass diese 204.600 € zwar bilanziell im Jahr 2008 erfasst, aber erst im Jahr 2009 zugeflossen sind. Seither erfolgte keine Valorisierung mehr, wie aus dem Lagebericht 2016 hervorgeht.²⁰⁸ Betrachtet man die 8 Jahre seit der Valorisierung, so ist der Bundeszuschuss in diesem Zeitraum um insgesamt rund 10% oder um 1,2% p.a. gestiegen.

Auch der Bundeszuschuss scheint alles andere als gesichert zu sein. In Zeiten knapper öffentlicher Budgets und des allenthalben anzutreffenden Spardrucks könnte eine Regierung der Idee verfallen, den Bundeszuschuss zu verweigern, bestenfalls ihn zu verringern. Ob das rechtlich haltbar ist, ist eine andere Frage. Aber Konfliktpotential ist allemal gegeben, wenn „man sich das einmal anschauen will“, wie es in der Juristensprache so schön heißt: Man judiziert den eigenen Standpunkt einfach aus, nimmt dabei auch billigend in Kauf, dass man verlieren könnte, aber die Streitfrage ist damit ein für alle Mal geklärt. Da die Republik aber sicher die tieferen Taschen als die EKiÖ hat, könnte eine solche Situation, die sich möglicherweise jahrelang hinzieht, bis es zu belastbaren höchstgerichtlichen Entscheidungen kommt, existenzbedrohende Dimensionen für die EKiÖ annehmen, macht der Bundeszuschuss doch immerhin rund 1/7 der Einnahmen aus.

²⁰⁷ Lagebericht über das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008, 6.

²⁰⁸ Lagebericht über das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016, 6.

Aus dem hier Ausgeführten ist ersichtlich, dass die RU-Vergütung nicht nur rückläufig ist, sondern auch die reale Gefahr besteht, dass sie ganz entfällt. Ebenso bleibt der Bundeszuschuss ein Risikofall, wenn auch mit wesentlich geringerer Eintrittswahrscheinlichkeit. Somit sind zwei der drei Einnahmenpositionen mehr oder weniger latent gefährdet. Was bleibt, ist zugleich der größte Einnahmenbrocken, der KB, der für fast 7/10 der Einnahmen der EKÖ verantwortlich zeichnet. Deshalb soll auf ihn im Folgenden auch der Fokus gelegt werden.

9. Das Kirchenbeitragssystem in Österreich

Seit den Anfängen hat sich am KB-System nichts Wesentliches geändert, wenn es auch immer wieder Versuche gab, Reformen in Richtung deutsches Kirchensteuermodell oder italienisches Kultussteuermodell durchzuführen. Sie alle scheiterten.²⁰⁹

Insgesamt ist das österreichische KB-System von den KF-Systemen in anderen europäischen Staaten deutlich zu unterscheiden. Vom juristischen Standpunkt fallen dabei drei wesentliche Unterschiede zum – schon sprachlich sehr ähnlich klingenden²¹⁰ – deutschen Kirchensteuersystem auf:²¹¹

- a. Der KB ist keine im staatlichen Steuerrecht verankerte Abgabe; er kann daher auch nicht durch staatliche Behörden eingezogen werden; er ist vielmehr als besonderer Vereinsbeitrag konzipiert. Bei Nichtbegleichung innerhalb der Zahlungsfrist muss er vor einem ordentlichen Gericht zivilrechtlich eingeklagt werden. Die Klage hat dabei gem. §22 (2) KbFaO die Pfarrgemeinde namens der EKÖ zu führen. Dadurch wird zivilrechtlicher und kirchlich unabhängiger Zwang bzw. Druck auf die Mitglieder ausgeübt, denn im ultimativen Fall zerrt die Kirche Christen vor ein Gericht. Zezula stellt hier nach Ansicht des Verfassers zwei gleichwohl polemische wie interessante Fragen, deren Beantwortung seitens der Kirchenleitung interessant wäre: *„Ist es recht, eine Klage anzudrohen und schlussendlich auch durchzusetzen? Kann die Kirche so eine Entscheidung theologisch verantworten und plausibel allen Gläubigen vermitteln? [...] Man denke an das paulinische Apostelwort von 1 Kor 6,3-7, das die Kirche herausfordert.“*²¹²
- b. Da der Staat die Einhebung nicht für die Kirchen durchführte, mussten sie eigene Kirchenbeitragsverwaltungen aufbauen. Diese haben aber selbst bei sparsamster Vorgangsweise einen höheren Aufwand als der staatliche Kirchensteuereinzug.²¹³ Mit Mühe gelang es zwar, den Verwaltungsaufwand gegen 10% zu drücken, dennoch haben die Kirchen in Deutschland nur 4% des Kirchensteueraufkommens als Verwaltungsabgeltung an den Bund abzutreten.
- c. Wie bereits o.a., kann der KB nicht im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben werden, sondern muss bei Zahlungsverzug vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt

²⁰⁹ Weiterführende Informationen bzw. detailreicher beschrieben wird das KB-System in Österreich u.a. bei Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultussteuer : Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. öarr 51/2, 244–260. Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. ÖAKR 36, 48–69. Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultussteuer. ThPQ 156, 19–33.

²¹⁰ Und in der Tat spricht man „im Volksmund“ nur selten vom KB, sondern eher von der Kirchensteuer. Gefühlt ist er ja auch eine, denn er ist ähnlich wie die Lohn- oder Einkommensteuer von der Einkommenshöhe abhängig. Der feine Unterschied zwischen Steuer und Beitrag scheint dem normalen Bürger nicht vermittelbar zu sein: Während eine Steuer eine finanzielle Leistung ohne Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung ist, ist ein Beitrag eine finanzielle Leistung, mit der man sich an etwas beteiligt. Der Beitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe wird dabei für die Bereitstellung einer besonderen Gegenleistung erhoben, ist aber unabhängig von der individuellen Inanspruchnahme dieser Gegenleistung. Während Steuern im staatlichen Bereich der allgemeinen Finanzierung des Budgets dienen, werden Beiträge zur Deckung des Aufwands bestimmter Einrichtungen oder Systeme erhoben. So gesehen beschreibt der Begriff KB die KF und deren Wesen treffender, als es die Bezeichnung *Kirchensteuer* vermag.

²¹¹ Die folgende Auflistung orientiert sich an Potz, Richard, Schinkele, Brigitte und Schwarz, Karl: Der österreichische Kirchenbeitrag. In: *Modely ekonomického zabezpečenia cirkví a Náboženských spoločností*, hg. von Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky, Bratislava 1997, 194–202, 200f.

²¹² Zezula, David: Kirchenbeitrag in Österreich – Eine qualitativ-empirische Untersuchung zum Verhältnis von Einhebungsorganen und Klienten. Diplomarbeit an der Universität Wien, Wien 2008, 37.

²¹³ Fraglich scheint dem Verfasser, was hier genau hinzugezählt wird. Gilt die zusammen mit dem KB eingezogene Gemeindeumlage auch als KB-Verwaltungsaufwand? Wenn dem so ist, dann ist das nicht ganz richtig, denn die Einhebegebühr deckt bei weitem mehr als den – selbst nach kostenrechnerisch strengst bestimmten – Aufwänden aus der Einhebung ab und fließen in das allgemeine Budget der Gemeinden.

werden. Für KuR gilt jedoch: Juristische Personen öffentlichen Rechts können gem. §3 (3) *Verwaltungsvollstreckungsgesetz* die ausstehenden Mittel unmittelbar bei Gericht beantragen, was soviel bedeutet, wie dass die Forderungsexekution bereits aufgrund eines Rückstandsausweises der Kirche oder Religionsgemeinschaft geführt werden kann und nicht erst ein rechtskräftiges Urteil im Zivilrechtsweg erwirkt werden muss.

Der KB ist auch die Basis des kirchlichen Finanzausgleichs (§§31 und 32 KbFaO) zwischen den „Gliederungen“ der Kirche, in dessen Sinne Teile des gesamten KB-Aufkommens umverteilt werden. Wie man aus Abb. 9 ablesen kann, erhalten die Gemeinden z.B. 2016 insgesamt 28,57% des gesamten Aufkommens (Einhebegebühr) und die Superintendenten 4,84%, sodass der EKÖ 66,59% verbleiben. Die Verteilung ist im Betrachtungszeitraum relativ stabil und schwankt nur in einem sehr engen Korridor.

Jahr	Anteil absolut [Mio. €]				Anteil relativ		
	Gemeinden	Super-intendenzen	Landeskirche	Gesamt	Gemeinden	Super-intendenzen	Landeskirche
2005	5,651	0,976	15,423	20,050	28,18%	4,87%	66,95%
2006	5,752	0,986	13,574	20,312	28,32%	4,85%	66,83%
2007	5,893	1,022	14,068	20,983	28,08%	4,87%	67,04%
2008	6,102	1,044	14,199	21,345	28,59%	4,89%	66,52%
2009	6,155	1,048	14,269	21,472	28,67%	4,88%	66,45%
2010	6,211	1,051	14,384	21,646	28,69%	4,86%	66,45%
2011	6,435	1,088	15,008	22,531	28,56%	4,83%	66,61%
2012	6,793	1,141	15,721	23,655	28,72%	4,82%	66,46%
2013	6,789	1,147	15,764	23,700	28,65%	4,84%	66,51%
2014	7,380	1,232	16,976	25,588	28,84%	4,81%	66,34%
2015	7,196	1,211	16,631	25,038	28,74%	4,84%	66,42%
2016	7,413	1,256	17,280	25,949	28,57%	4,84%	66,59%

Abb. 9: Anteile der Gemeinden, Superintendenten und der Landeskirche an den gesamten KB-Einnahmen.

Quelle: KB-Abrechnungen Ing. Roland Weng.

Zusammenfassend kann festhalten werden: Die Verwaltung des KB erfolgt dezentral in den jeweiligen Pfarrgemeinden, allerdings auf Datenbeständen, die der EKÖ gehören.²¹⁴ Der KB wird dabei von der Pfarrgemeinde namens der EKÖ eingehoben, die Gemeindeumlage sowie die Einhebegebühr verbleiben bei der einhebenden Pfarrgemeinde und der Rest wird an das Kirchenamt transferiert.²¹⁵ Im Falle des Zahlungsverzuges mahnt die Pfarrgemeinde. Je nach internen Regelungen erfolgen noch Kirchenamtsmahnungen, ein Mahnschreiben durch einen Anwalt und ultimativ die

²¹⁴ Daher gibt es in den Dokumenten, die die Pfarrgemeinden und alle anderen Körperschaften im Rahmen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) erstellen müssen, einen eigenen Punkt „Gemeinsame Verarbeitung“. Es ist dies ein Dokument, das das Kirchenamt erstellt hat und indem alle an EGON partizipierenden Pfarrgemeinden und Werke aufgeführt sind.

²¹⁵ Je nach Einbeerfolg wird am Jahresende die effektive Einhebegebühr errechnet und ein etwaiges Guthaben vom Kirchenamt an die betreffende Gemeinde überwiesen oder es erfolgt eine Nachverrechnung. Vgl. zu den Einhebegebühren auch Pkt. 7.2.5.

gerichtliche Fahnisexekution. Es gibt auch einige Gemeinden, die auf die Dienste von Inkassobüros zurückgreifen. In diesem Falle entfallen die Anwaltsbriefe.²¹⁶

²¹⁶ Im KBV gibt es folgende Eskalationsstufen: Vorschreibung im Jänner/Feber eines Jahres, im Mai/Juni erfolgen die Zahlungserinnerungen (Mahnstufe 1, es werden keine Mahngebühren verrechnet). Im September Mahnstufe 2 (ab nun mit Mahngebühren), November/Dezember Mahnstufe 3. Im Jänner und zu den normalen Mahnterminen erfolgen als Mahnstufe 4 die Kirchenamtsmahnungen (diese Mahnungen werden auf Basis der Selektion durch die Gemeinde vom Kirchenamt erstellt und ausgesandt). Sollte bis dahin nichts gezeichnet haben und der KBP immer noch säumig sein, so erfolgt als Mahnstufe 5 die Mahnung durch den Rechtsanwalt der Gemeinde und wenn auch das keinen Erfolg zeitigt, wird die Forderungsexekution beim zuständigen Gericht beantragt. Die beiden letzten Mahnvorgänge erfolgen dabei nur nach Freigabe durch die entsprechende Gemeinde.

10. Kirchenbeitragsreform 2014/2016

In ABl. Nr. 5/2015 wurde die Novelle 2014 zur KbFaO publiziert. Mit 1.1.2016 änderte sich für die KB-Berechnung alles. Und doch blieb im Wesentlichen alles beim Gleichen. Dieses neue System wurde bereits kurze Zeit später mehrmals novelliert (ABl. Nr. 220/2016, 57/2017, 88/2017, 89/2017). Diese (Zwischen-) Novellen stellen Anpassungen dar und waren – von der Auswirkung her – eher untergeordneter Rolle. Doch mit Inkrafttretungsdatum 1.1.2018 wurde die KbFaO maßgeblich novelliert; die aktuell gültige Fassung findet sich in ABl. Nr. 164/2017, vgl. auch 11.4). Sicher wird die nächste Reform nicht lange auf sich warten lassen, denn die Änderungen im Zusammenhang mit der DSGVO und dem Steuerrecht stellen potentielle Einfallstore für eine relativ rasche Novellierung dar, die aber den eigentlichen Kern, nämlich die KF, nicht wirklich betreffen dürften.

Die Novelle 2014 nahm ihren Anfang mit dem Beschluss der 3. Session der XIV. Generalsynode im Dezember 2013. Damit wurde der *„Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes der sogenannten ‚Vordenkergruppe Kirchenbeitrag‘ Änderungsvorschläge für die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung der Generalsynode im Rahmen der 4. Session der XIV. Generalsynode vorzulegen.“* Wie das Konzept der Vordenkergruppe genau ausgesehen hat, soll an dieser Stelle nicht weiter verhandelt werden, denn es *„konnte ein breiter Konsens in Richtung genereller Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, wie er teilweise im Rahmen der 3. Session der XIV. Generalsynode von der eingangs genannten Arbeitsgruppe präsentiert wurde, nicht erreicht werden.“* Die in Kraft gesetzte Novelle stellt *„gegenüber dem in der 3. Session der XIV. Generalsynode präsentierten Konzept der Arbeitsgruppe eine ‚Light-Version“* dar.

Die für die KF relevanten Ziele der Novellierung waren lt. Motivenbericht in ABl. Nr. 5/2015 folgende:

- Verbesserung der Festlegung der Bemessungsgrundlage
- Erweiterung der Berechnungsbasis für die Bemessungsgrundlage
- Reduktion des KB-Satzes

Dass es sich bei dieser Novelle um eine Light-Version handelt, merkt man an der rasch darauf folgenden Novelle (ABl. Nr. 207/2015). Offensichtliche Mängel und Problemfälle der neuen Ermittlungsmethode der Bemessungsgrundlage machten diesen Reformschritt nötig. Mit dieser Novelle wurde auch die Regelung für Erstzahler (vgl. 11.1.1.5) eingeführt. Weiters wurden die Regelungen zu den Einhebegebühren novelliert; statt bisher zwei Stufen mit 24% und 29% wurden drei eingeführt: 24%, 26,5% und 29% (vgl. 7.2.5).

10.1. Verbesserung der Festlegung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlagen sollten an ein realistischeres Niveau herangeführt werden; laut Motivenbericht in ABl. Nr. 5/2015 weisen 95% aller KBP ihr Einkommen nicht nach, sondern werden

anhand der Schätzung der KB-Stelle eingestuft. Eine Schätzung neigt aber dazu, die wahren Verhältnisse nicht abzubilden, bzw. eine Seite zu bevorzugen und die andere zu „übervorteilen“. Die empirische Erkenntnis des Verfassers ist, dass meistens die EKÖ der Benachteiligte ist, da eine zu hohe Schätzung die KB auf den Plan ruft und sie zu einer Bescheidbeschwerde veranlasst; oft – aber leider nicht immer – mit dem Resultat, dass ein Einkommensnachweis vorgelegt wird.

Bis zur Reform wurde den KB-Stellen eine Schätzhilfe angeboten, die die verschiedenen Berufsgruppen und Alter abbildete und daraus ein geschätztes Einkommen präsentierte. Dies hatte zwei praktische Probleme:

- In den wenigsten Fällen kennen die KB-Stellen den Beruf bzw. die Beschäftigung eines KB und
- das Lohn- und Gehaltsniveau in Österreich ist ungleich verteilt. Nicht nur existiert ein Gender-Gap, sondern auch ein regionaler Gap, dergestalt, dass man für die gleiche Tätigkeit in unterschiedlichen Landesteilen auch unterschiedlich entlohnt wird.

Vor allem Letzteres erfüllt keineswegs die Anforderungen an ein gerechtes KB-System, das offensichtlich umgesetzt werden soll. Dies scheint durch die Etablierung der Plattform gerecht.at seitens des OKR wohl – neben der Einnahmenerhöhung – eine Intention zu sein.

Mit der Novelle 2014 wurde das KB-System adaptiert. Die KB-Stellen wurden angewiesen, die Bemessungsgrundlage auf das statistische Einkommen umzustellen. Es ist dies eine dem Geschlecht, dem Alter, dem Wohnort und der sozialen Stellung angepasste Durchschnittsmaßzahl, die von sich aus jedenfalls gerechter ist, als die Angaben für einen z.B. 40-jährigen Bürokaufmann. Was aber auf den ersten Blick gut aussieht, ist es oft auf den zweiten nicht. Das gilt auch für diese Variante, doch mehr dazu in 12.1.

10.1.1. Methodische Erläuterungen zum „Statistischen Einkommen“

Wie erwähnt, ist das „statistische Einkommen“ das Ergebnis einer Berechnung, die von der Statistik Austria eigens für die EKÖ entwickelt und im Auftrag dieser jährlich durchgeführt wird. Ausgangspunkt sind die Einkommensdaten von mehr als 4,3 Mio. mehr als 200 Tage Vollzeitbeschäftigten (bzw. Pensionsbeziehern) ab 20 und unter 100 Jahren mit Wohnsitz in Österreich (exkl. Lehrlinge). Die Daten werden aus der Lohnsteuer errechnet. In einem nächsten Schritt erfolgt die Logarithmierung der Einkommen, wodurch der Einfluss von Extremwerten vermindert und die statische Modellierung verbessert wird.

Die logarithmierten Werte werden schließlich bundesländerweise separat durch ein allgemeines lineares Modell mit Haupteffekten von Alter, Alter zum Quadrat (dies ermöglicht die Modellierung eines Einkommensrückgangs im Pensionsalter), soziale Stellung, Geschlecht und Postleitzahl beschrieben.

Das Modell liefert nach Angaben der Statistik Austria eine sehr gute Anpassung an die Verteilung der empirischen Werte ohne jedoch im Einzelfall eine exakte Bestimmung zu gewährleisten. Das

Modell erklärt je nach Bundesland zwischen 33% und 42% der Varianz der logarithmierten Einkommen (R^2). Durch das Logarithmieren werden annähernd Medianwerte vorhergesagt, d.h. in der Regel werden bei einer bestimmten Kombination von Merkmalen die Hälfte der Personen im Lohnsteuerdatensatz tatsächlich höhere und die andere Hälfte niedrigere Einkommen haben. Um den Schätzwert in Euro zu erhalten, wird der logarithmierte Wert wieder rücktransformiert.²¹⁷

10.2. Erweiterung der Berechnungsbasis für die Bemessungsgrundlage

Bis zur KbFaO-Novelle 1997 galt in den wesentlichsten Teilen jene aus dem Jahr 1986. Damals wurden vor allem die Regelungen zur BMGL (§§11–14) hinsichtlich möglicher Novellierungen der Steuergesetzgebung so allgemein wie möglich formuliert. Mit 1. Jänner 1989 traten aber weitreichende Änderungen des staatlichen Steuerrechts in Kraft, deren Auswirkungen auf den KB trotz vorausschauender Textierung nicht abgedeckt werden konnte. Dies betraf u.a. das Endbesteuerungsgesetz, das die Vermögensbesteuerung wegfallen ließ. Nur acht Jahre später (!) wurden die §§ 11 bis 14 durch die Novelle 1997 entsprechend adaptiert, wodurch das Vermögen als BMGL wegfiel.

Zahlreiche steuerliche Modelle im Zusammenhang mit der KEST führten dazu, dass manche Unternehmer oder auch sogenannte „Privatiers“ über ein beachtliches Einkommen verfügen, das nur mit der begünstigten Quellenbesteuerung (KESt) besteuert wurde. Die KbFaO-Novelle 1997 sah daher vor, dass dieses Einkommen – wie bisher – der BMGL hinzugerechnet werden kann, sofern es nicht bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ausgenommen ist. Erschwerend für die KB-Stellen – und de facto nicht administrierbar – ist zu beachten, dass Einkünfte, die der KEST unterliegen, in Einkommensteuerbescheiden nicht aufscheinen. In der Novelle wurde jedenfalls klargestellt, dass – so wie bisher – einkommensteuerfreie Einkünfte, mit denen ein beachtlicher Teil des Lebensaufwandes bestritten wird, sehr wohl Teil der BMGL für den Kirchenbeitrag sind (vgl. zu den o.a. Ausführungen ABl. Nr. 221/1997).

Es ist dies ein nachvollziehbarer Schritt, vor allem wenn man bedenkt, dass die Zahl derer, die über eine Erbschaft verfügen, in Zukunft zunehmen dürfte.²¹⁸ Aus der Praxis kann berichtet werden, dass immer wieder Einkommensnachweise in Form eines Einkommensteuerbescheids vorgelegt werden, die ein Einkommen offenlegen, das offensichtlich nicht ausreichend ist, um nur seine niedrigsten Lebensbedürfnisse zu decken. In solchen Fällen kann man begründet davon ausgehen, dass es andere – nicht der Einkommensteuer unterliegende – Einkommensquellen geben muss; eben Einkommen aus Vermögen. Doch in nunmehr fünfjähriger Praxis als KB-Referent ist dem Verfasser noch

²¹⁷ Information großteils wörtlich aus einem Informationsblatt im internen Bereich von gerecht.at entnommen – https://www.gerecht.at/intern/uploads/egon/Methodische_Erläuterungen_Statist_EK.pdf [abgerufen am: 16. Mai 2018].

²¹⁸ Die Aufbau- und auch die Babyboomergeneration haben zum Teil erhebliche Werte geschaffen und gleichzeitig oft nur mehr ein Kind, das in den alleinigen Genuss des Erbes kommen wird. Der Fruchtgenuss aus der Erbmasse wird in Zukunft vermutlich bei vielen KBP einen erheblichen Anteil des Einkommens ausmachen. Damit sind aber nicht nur Superreiche gemeint, auch „lediglich“ das Einfamilienhaus trägt zur indirekten Steigerung des Einkommens bei, weil man sich die Mietzahlungen erspart.

niemals ein entsprechender Beleg über KEST- oder Immo-ESt-Zahlungen unterbreitet worden; ja von den KBP wird eine andere Einkommensquelle aufs Entschiedenste verneint. Somit stellt diese Regelung zwar eine sinnvolle dar, die aber an der normativen Kraft des Faktischen scheitert. Es gibt für die KB-Stelle keine Möglichkeit, diese Informationen zu erhalten und die KBP weigern sich, die nötigen Informationen zu geben.

10.3. Reduktion des Kirchenbeitragssatzes

Das Thema und der Umgang mit der Reduktion des KB-Satzes ist aus Sicht des Verfassers ethisch höchst problematisch. Doch der Reihe nach:

Im System KB-alt betrug der KB-Satz 1,5%. Dies ist relativ stattlich, wenn man bedenkt, dass hier noch bis zu 25% Gemeindeumlage hinzukommen und somit der KB-Satz de facto auf bis zu 1,875% steigt.²¹⁹ Problematisch ist dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der KB-Satz der Katholischen Kirche bei 1,1% liegt. Somit ist auf den ersten Blick eine „Benachteiligung“ der Evangelischen gegeben. Daher sollte dies in der Reform auch entsprechend geändert werden. Eine sofortige Reduktion auf 1,0% scheiterte, sodass in einem ersten Schritt der KB-Satz auf 1,2% reduziert und erst mit der Novelle ab 1.1.2018 der Satz endlich auf 1,0% festgelegt wurde. Das wäre ein großer Punkt in der Kommunikationspolitik gewesen, wenn hier nicht das ethische Dilemma zum Schlagen kommt. Denn eine Reduktion von 1,5% auf 1,0% innert dreier Jahre würde auch einen Einnahmefall von einem Drittel bedeuten. Wenn, ja wenn man nicht einfach die geschätzten BMGL entsprechend geändert hätte. Und genau das wurde durchgeführt. Abgesehen davon, dass zwar jeder Evangelische verpflichtet wäre, seine Einkommenssituation nachzuweisen (vgl. §16 (1) KbFaO) und dieser Pflicht nur die wenigsten nachkommen, so rechtfertigt eine solche Nichtbeachtung wohl kaum das „Schlawinertum“, das mit der BMGL durchgeführt wurde, das darin besteht, einfach die BMGL in die „1,2%-Welt“²²⁰ umzurechnen. Also werden aus 20.000 € BMGL in der „1,5%-Welt“ durch eine einfache mathematische Operation 25.000 € ($20.000 \times 1,5 / 1,2$) in der 1,2%-Welt und gar 30.000 € in der 1,0%-Welt ($20.000 \times 1,5 / 1,0$ oder $25.000 / 1,2 \times 1,0$). Somit ist in den Jahren 2016 bis 2018 die BMGL (ohne laufende Erhöhungen – vgl. 11.1.1.6) um 50% gestiegen; wiewohl der KB gleichgeblieben ist. Dennoch erfolgte die Kommunikation vor allem bei der ersten Reduktionsstufe auf 1,2% noch durchaus aktiv; bei der zweiten Runde auf 1% vermied man diese Vorgehensweise.

Das ethische Dilemma liegt nun genau in dieser Vorgehensweise. Kommuniziert man, dass der KB-Satz reduziert wurde, ändert aber den Parameter, mit dem er multipliziert wird, um am Ende der Rechnung beim gleichen Ergebnis wie vor der großangekündigten und kommunizierten Reduktion anzulangen, dann verspielt man als Kirche bestenfalls Glaubwürdigkeit, schlimmstenfalls ist das der letzte Tropfen, der das „Austrittsfass“ zum Überlaufen bringt.

²¹⁹ Dies ist mathematisch nicht ganz korrekt, da die GU erst nach mehreren Abzugspositionen zugeschlagen wird. Vgl. dazu auch die Ausführungen rund um Abb. 13.

²²⁰ Das Kirchenamt nutzte diese Bezeichnung, um einen Begriff für die Erklärungen zu haben.

11. Berechnung und Bearbeitung des Kirchenbeitrages

Ziel dieser Arbeit soll es nicht sein, alle seitherigen Berechnungssysteme vorzustellen, sondern lediglich das aktuelle System („KB-neu“) demjenigen, das bis 31.12.2015 Gültigkeit besaß („KB-alt“), gegenüberzustellen. Doch bevor „in medias res“ gegangen werden kann, scheint es unvermeidlich, einige Begriffsdefinitionen und Erklärungen vorzuschicken.

11.1. Begriffsbestimmungen und erläuternde Ausführungen

11.1.1. Bemessungsgrundlage

Die Berechnung des Kirchenbeitrages stellt eigentlich kein Problem dar, wenn da nicht ein Konstruktionsfehler von Beginn an wäre: Das Fehlen von Informationen und die Lösung dieses Problems mittels untauglicher Mittel. Denn Ausgangspunkt der Berechnung – also die BMGL – ist das jeweilige Einkommen der Kirchenbeitragspflichtigen (KBP).

Viele KBP sind der irrigen Ansicht, dass „die Kirche“ ohnedies alle Daten einsehen könne und sie womöglich sogar vom Finanzamt automatisch bekäme. Dem ist absolut nicht so. Ohne Mithilfe der KBP kann die Einkommenshöhe nur geschätzt werden. Die Datenvernetzung mag vor allem in Science-fiction Filmen und auch in verschiedenen Bereichen der staatlichen Verwaltung oder bei gewinnorientierten Unternehmen (Facebook, Google, etc.) gut funktionieren, die Evangelische Kirche ist dabei aber außen vor. Erst zu Beginn des Jahres 2017 ist es z.B. gelungen, eine Vereinbarung zu treffen, wodurch alle Pfarrgemeinden einen kostengünstigen Zugang zum Zentralen Melderegister (ZMR) erhielten. Seither können Meldeabfragen bei Vorliegen von Namen und Geburtsdatum oder letzter bekannter Adresse abgefragt werden. Aber selbst hier ist eine Info z.B. über das Geburtsdatum nicht möglich, da dieses nur angezeigt wird, wenn man es auch eingegeben hat; daher erfolgt im Herbst 2017 eine große Datenkorrekturaussendung, da Name und Geburtsdatum in der kirchlichen Datenbank EGON und im ZMR übereinstimmen müssen, weil ab dem Veranlagungsjahr 2017 die Höhe der KB-Zahlung automatisiert und codiert (eben mit Name und Geburtsdatum) an das Finanzamt übermittelt wird. Bevor auf die Berechnungen eingegangen wird, folgend ein paar Begriffsdefinitionen. Nur wo es notwendig scheint, auf die wesentlichen Reformpunkte einzugehen, wird zwischen KB-alt und KB-neu unterschieden.

Als BMGL wird gem. §12 (1) KbFaO das steuerpflichtige Einkommen des KBP des Vorjahres definiert. Was darunter zu verstehen ist, ist stets ein großes Problem, da für den KBP aus nachvollziehbarer subjektiver Sicht das Nettoeinkommen ausschlaggebend ist, währenddessen für den KB eben das steuerpflichtige Einkommen herangezogen wird. Jetzt könnte man auf die Idee kommen, das wäre das Bruttoeinkommen, was jedenfalls für alle Beteiligten einfacher und nachvollziehbarer wäre, aber dem ist nicht so. Man könnte auch der Idee verfallen, dass das steuerpflichtige Einkommen den steuerpflichtigen Bezügen entspricht, wie man sie bei Kennzahl 245 auf einem Jahreslohnzettel oder einem Steuerbescheid findet. Auch das ist eine irrige Ansicht.

Das gemeinte steuerliche Einkommen gem. KbFaO ist vielmehr das Ergebnis einer Berechnung. Bei einem Arbeitnehmer oder einem Selbstständigen und ebenso bei Pensionisten ist das relativ einfach zu errechnen, weil es einem einfachen Schema folgt, wenn es auch für den KBP dadurch nicht nachvollziehbarer wird. Problematischer wird es bei landwirtschaftlichen Betrieben, da diese meist mittels ihres Einheitswertes veranlagt werden. Die Berechnungsmethode des steuerpflichtigen Einkommens hat sich durch die Reform 2016 und auch 2018 nicht verändert, weshalb sie hier für beide Versionen gleich dargestellt wird.

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis für den Zeitraum vom ... bis ... 20

Arbeitnehmer/Arbeitnehmer: Familienname, Vorname, Nachname, Adresse, PLZ, Ort

Bezugs-/pensionsauszahlende Stelle: Finanzamts-Nr., Steuer-Nr., Geburtsdatum

Arbeitsvertrag/Arbeitnehmer: Soziale Stellung, Vers.-Nr., weiblich/männlich, Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung, AVAB wurde berücksichtigt (J/N), AEAB wurde berücksichtigt (J/N), erhöhter PAB wurde berücksichtigt (J/N)

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) 210

Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 215

Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) 220 **+**

Insgesamt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung 225 **-**

Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge: für Bezüge gemäß Kennzahl 220 226

für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert 226

Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 240

Übrige Abzüge: Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 **+**

Entwicklungshelfer/-innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 **+**

Steuerfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c **+**

Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 **+**

Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b 243

Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge **+**

Sonstige steuerfreie Bezüge 245 **+**

Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer 260

Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 260

Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10) **Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63** **Bei der Aufröhlung berücksichtigte Kirchenbeiträge, OGB-Beiträge** **Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV**

Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b) **Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35** **Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105**

Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7) **Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate** (§ 26 Z 5)

Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen

Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%) **Pflegegeld** von ... bis ...

L 16 – Bundesministerium für Finanzen – 04/2011 (Nachdr. m. ger. Änd.)

L 16, Seite 1, Version vom 08.04.2011

Abb. 10: Jahreslohnzettel; auf ihm sind das Einkommen sowie die steuerlichen und sozialversicherungsbedingten Abzüge aufgeführt. Die einzelnen Positionen sind mit „Kennzahlen“ kenntlich gemacht, was das Referenzieren erleichtert.
Quelle: Bundesministerium für Finanzen.

11.1.1.1. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen sowie bei Pensionisten

Anhand eines Jahreslohnzettels (siehe Abb. 10) lässt sich die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens gut darstellen und nachvollziehen; es folgt folgendem Schema:

Pos. 245 (Steuerpflichtige Bezüge)
+ Einkünfte aus Auslandstätigkeit gem. § 3 (1) Zi. 10 EStG 1988
+ Einkünfte als Entwicklungshelfer gem. § 3 (1) Zi. 11 EStG 1988
+ Pos. 220 Bruttobezüge gem. § 67 (1) und (2) EStG 1988 (13. und 14. Gehalt)
./ Pos. 225 SV-Beiträge von Bezügen gem. Position 220
= **Steuerpflichtiges Einkommen**²²¹

²²¹ Man beachte die Ähnlichkeit der Bezeichnung zu Pos. 245, die für zusätzliche Verwirrung bei den KBP und ständigem Erklärungsbedarf für die KB-Referenten führt.

Wie wohl dieses Schema auch für KB-alt gegolten hat, wurde dort doch das 13. und 14. Gehalt²²² im Verwaltungsprogramm EGON nicht herangezogen, wie ein Blick auf den Screenshot (Abb. 11) für den „Bemessungssatz“ (so die Bezeichnung in EGON) für das KB-Konto des Verfassers für 2015 zeigt, wo man auf der linken Seite der Maske das errechnete Monatseinkommen von 813,70 € sieht, was einem Jahreseinkommen von 9.764,40 € entspricht; was aber „nur“ das 12-fache und nicht das 14-fache des Monatseinkommens ist.²²³

Abb. 11: Screenshot aus EGON (aufgenommen am 3. Mai 2018), der die Bemessungsgrundlage für 2015 zeigt.

Bei KB-neu gibt es noch eine weitere Tangente, die zum steuerpflichtigen Einkommen zählt (§12 (2), 2. Satz KbFaO, i.V.m. §3 KBVO). Es stellt eine Art Vermögenssteuer dar; davon betroffen sind die KEST und die ImmoEST. Dabei geht es um Steuerpflichtige außerbetriebliche (private) Einkünfte aus Immobilienveräußerungen (private Grundstücksveräußerungen gem. §§30ff EStG 1988). Diese sind ab einem Betrag von 50.000 € in die Berechnung der BMGL einzubeziehen. Ebenso Kapitalerträge (wie Zinsen aus Sparguthaben, Wertpapieren etc.) ab einem Betrag von 5.000 €. Dies stellt aus Praktikersicht eine rein theoretische Option dar, denn es ist praktisch ausgeschlossen und noch nie vorgekommen, dass ein KBP die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. So gesehen handelt es sich aus Sicht des Verfassers um totes Recht. Die Einführung dieser Option dürfte wohl „politischen“ und vor allem kapitalismuskritischen Tendenzen Rechnung tragen.

§2 KBVO spezifiziert eine weitere Tangente nach §12 (2) KbFaO, die Einkommensbestandteile in die BMGL des KB einbezieht, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für einkommensteuerfrei erklären. Dabei handelt es sich um:

- Einkommen aus einer (un-)selbstständigen Tätigkeit bei/für internationalen Organisationen (UNO, EU, etc.)
- Arbeitslosengeld,²²⁴ Notstandshilfe²²⁵ und Mindestsicherung²²⁶ (wenn diese(s) mehr als 250 € beträgt)
- Kinderbetreuungs- und Pflegekarenzgeld
- Krankengeld (wenn es mehr als 250 € ausmacht), Wochengeld sowie Ausgleichszulagen

²²² Umgangssprachlich auch als „Weihnachts- und Urlaubsgeld“ bezeichnet.

²²³ Wie untauglich die Schätzhilfen und wie weit weg sie von der Realität sind, ersieht man auch an diesem Screenshot. Das geschätzte Einkommen wäre 56.176 €; also doch wesentlich höher als die realiter verdienten 9.764,40 €. Der Verfasser würde sich nichtsdestotrotz über die geschätzte Einkommenshöhe freuen und freudig den dafür höheren KB bezahlen. Man mag nun einwenden, dass es sich hier um die alte Schätzhilfe handelt, aber das statistische Einkommen für den Verfasser beträgt 2018 53.500 €. Das ist zwar geringfügig weniger, aber doch noch immer weit entfernt von der Realität.

²²⁴ Das Arbeitslosengeld soll arbeitslosen Menschen eine Lebensgrundlage geben während sie ohne Beschäftigung sind. Um Arbeitslosengeld zu beziehen gibt es bestimmte Fristen, außerdem ist die Höhe variabel und hängt vom zuvor erzielten Einkommen ab. Schließlich ist der Bezug von Arbeitslosengeld zeitlich beschränkt. Findet jemand bis dahin keine neue Arbeitsstelle, hat er Anspruch auf Notstandshilfe bzw. Bedarfsorientierter Mindestsicherung. – <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610010.html> [letzter Aufruf: 18. April 2018]

²²⁵ Es ist dies eine Geldleistung, die ein Beschäftigungsloser nach Ende des (zeitlich beschränkten) Arbeitslosengeldes bekommt – <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610017.html> [letzter Aufruf: 18. April 2018]

²²⁶ „Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), den Einsatz der Arbeitskraft oder durch Geld- oder Sachleistungen Dritter nicht mehr abdecken können.“ – <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12541016/127384147/> [letzter Aufruf: 18. April 2018].

- Versehrtenrente
- sonstige Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung,
- Geldleistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz sowie
- Einkommen aus dem Ausland, sofern nicht ein Kirchenbeitrag²²⁷ an eine ausländische Evangelische Kirche geleistet wird.

Doch es gibt auch eine Ausnahme von der Ausnahme. Folgende Geldleistungen fallen nicht unter die Berechnung der BMGL (§2 (2) KbFaO):

- Bundespflegegeld,
- Pflegegeld für die persönliche soziale Hilfe/Betreuung und Pflege für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- Erstattungsbeträge für Kosten der Heil- oder Unfallbehandlungen, sowie
- Geldzuwendungen an Asylwerber aus dem Titel Grundversorgung.

Diese so errechnete Beitragsgrundlage bildet primär die BMGL für den KB. Es kann aber vorkommen – vor allem bei Selbstständigen oder Teilzeitbeschäftigten –, dass das so ermittelte Einkommen niedriger als der angemessene Unterhalt nach §94 ABGB und/oder dem Lebensaufwand gemäß §12 (3) KbFaO ist. In einem solchen Fall regelt §13 (1) KbFaO, dass der gesetzliche Unterhaltsanspruch oder der Lebensaufwand als BMGL herangezogen werden muss. Diese Regelung ist problematisch, da es keine eindeutige Regelung enthält. Siehe dazu auch später die Kritik vor allem zum Thema „Lebensaufwand“ in Pkt. 12.4.

11.1.1.2. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei nicht erwerbstätigen kirchenbeitragspflichtigen Partnern

Sollte ein KBP über kein eigenes Einkommen verfügen – weil er z.B. die Haushaltsführung inne hat – und der Partner, der über ein Einkommen verfügt ist nicht evangelisch, so wird 1/3 des Einkommens des erwerbstätigen Partners als BMGL herangezogen.²²⁸ Dies entspricht dem Unterhaltsanspruch gem. §94 ABGB. In der Berechnungsmethode nach KB-alt wurde dieses Drittel als BMGL für die Berechnung des KB nach Abzug der Freibeträge ermittelt, bei KB-neu gleich zu Beginn der Berechnung.

11.1.1.3. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Landwirten

Einen Sonderfall stellen KBP dar, die Einkünfte (Gewinne) aus Land- und Forstwirtschaft beziehen; also Landwirte, die nicht freiwillig buchführend sind, also nach dem Einheitswert steuerlich veranlagt werden. In diesem Fall regelt §12 (1a) i.V.m. §4 (2) KBVO die Ermittlung der BMGL. Sie stellt auf den Versicherungswert in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem *Bauern-Sozialversicherungsgesetz* (BSVG) zum 31. 12. des vorangegangenen Jahres ab und ist progressiv, abhängig vom Einheitswert, gestaffelt von 70–100% des Versicherungswertes.

²²⁷ Hier handelt es sich wohl um einen Redaktionsfehler, denn gemeint ist damit wohl die Kirchensteuer in Deutschland, da dies durch die enge Verflechtung zwischen Österreich und Deutschland relativ häufig vorkommt, denn wie aufgezeigt (vgl.5.2.2), existiert die KF mittels KB nur in Österreich.

²²⁸ Nicht erwerbstätige Evangelische, deren Partner ebenfalls evangelisch ist, sind von der KB-Pflicht befreit (vgl. §10 (3) KbFaO).

11.1.1.4. Sonderfall Reduzierter Einhebesatz

Um das ganze System noch komplexer und die gesetzlichen Regelungen noch unverständlicher zu machen,²²⁹ gibt es noch die Regelung nach §5 KBVO, die erfahrungsgemäß ebenso totes Recht darstellt.²³⁰ Geregelt ist in diesem Paragraphen, dass bei speziellen Einkommensarten ein ermäßigter KB-Satz von 50% des KB-Satzes (i.e. 0,6% bzw. 0,5% ab 2018) gilt. Diese Einkommensarten werden taxativ aufgezählt und umfassen Abfertigungen, Veräußerungs- und Aufgabegewinne gemäß §§24 und 37 (1) und (5) EStG 1988, sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen, sofern der KBP mind. 5% des Kapitals gehalten hat und diese Einkünfte zu versteuern sind.

11.1.1.5. Sonderfall Erstzahler

Bei KBP, die nach Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit zum ersten Mal kbp werden bzw. in die EKÖ eintreten und deren KuR keinen KB kannte, wird gem. §16 (4) KbFaO im ersten Jahr die BMGL um 30%, im zweiten Jahr um 20% und im dritten Jahr um 10% reduziert.

11.1.1.6. Dynamisierung

Ein großes Ärgernis für alle Bürger des Landes ist die Inflation,²³¹ die Geldentwertung. Dem wird mit den jährlichen Kollektivvertragsverhandlungen²³² zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern²³³ entgegengewirkt. Auch Pensionisten bekommen eine jährliche Steigerung ihrer Einkommen. Indexierungsklauseln, die dieser ständigen Geldentwertung entgegenwirken sollen, gibt es in allen Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, wie z.B. in Mietverträgen. Und so ist es indirekt auch beim KB. Am Ende eines jeden Kalenderjahres gibt der Finanzausschuss A.B. gem. §15 (3) KbFaO im Amtsblatt (zuletzt ABL.

²²⁹ Man muss bedenken, dass in vielen Gemeinden der Kirchenbeitrag von ehrenamtlichen Mitarbeitern bearbeitet wird, die nur in den seltensten Fällen eine juristische Ausbildung haben. Selbst wenn die KB-Bearbeitung nicht von Ehrenamtlichen durchgeführt wird, so haben die damit befassten Mitarbeiter nur in seltensten Ausnahmefällen den Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften vorzuweisen.

²³⁰ Es ist vollkommen unverständlich, wie dieser Passus administriert werden soll. Es ist fast schon unmöglich, einen normalen Einkommensnachweis zu erhalten, geschweige denn einen, der auch noch diesen Aspekt abdeckt.

²³¹ Inflation ist ein „Prozess anhaltender Preisniveausteigerungen, die über eine gewisse Marge hinausgehen. Inflation ist nur als dynamischer Vorgang denkbar, bei dem Inflation aus einem bestimmten Ursachenkomplex im ökonomischen System entsteht und wieder auf dieses zurückwirkt.“ – Michler, Albrecht F.: Inflation, Gabler Wirtschaftslexikon, Springer Gabler Verlag, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/inflation-39320> [letzter Aufruf: 12. Mai 2018]. Mit anderen Worten: Inflation ist das Phänomen, dass im Laufe der Zeit alles teurer wird. Sie ist ein konstitutives Element der kapitalistischen Marktwirtschaft. Ein gewisses Inflationsniveau ist nötig, um das System am Leben zu erhalten. So ist die Preisstabilität, also eine Inflationsrate von ca. 2%, das vorrangige Ziel der Europäischen Zentralbank (vgl. Art. 127 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Gefährlich wird es erst, wenn die Inflation ein gewisses Niveau übersteigt und es zu massiven und vor allem raschen Teuerungswellen kommt, wie man es in der Vergangenheit immer wieder in Krisenländern wie Zimbabwe oder aktuell Venezuela sehen konnte und kann. Auch Österreich hatte eine sogenannte Hyperinflationszeit (in den frühen 1920er Jahren), die erst mit einer Währungsreform und der damit zusammenhängenden Einführung des Schillings im Jahr 1925 beendet wurde.

²³² „Kollektivverträge sind überbetriebliche schriftliche Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der ArbeitnehmerInnen und der ArbeitgeberInnen (in der Regel zwischen Gewerkschaften und ArbeitgeberInnenverbände) abgeschlossen werden. Diese Vereinbarungen gelten für die Arbeitsverhältnisse innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereiches (Branche, Gebiet, Angestellte bzw. ArbeiterInnen). [...] Im Kollektivvertrag sind alle wichtigen wechselseitigen Rechte und Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis geregelt. Das sind vor allem Regelungen in Bezug auf Entlohnung (Mindestgehälter bzw. Mindestlöhne), Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und Arbeitszeit. Der Zweck des Kollektivvertrags ist, für eine möglichst große Anzahl von ArbeitnehmerInnen sowie für alle Branchen und Regionen, sachgerechte Lohn- und Arbeitsbedingungen festzulegen.“ – o.Verf.: Was ist ein Kollektivvertrag?, http://www.kollektivvertrag.at/cms/KV/KV_3.1/der-kollektivvertrag/was-ist-ein-kollektivvertrag [letzter Aufruf: 12. Mai 2018].

²³³ Üblicherweise die Wirtschaftskammer bzw. deren betreffende Fachgruppe auf Seiten der Arbeitgeber und die jeweilige Gewerkschaft auf Seiten der Arbeitnehmer.

Nr. 181/2017) auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission (geregelt in §33 KbFaO) die Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die KB-Vorschreibung des Folgejahres bekannt. Er orientiert sich dabei an den Kollektivvertrags- sowie den Pensionserhöhungen. Dabei werden immer vier Erhöhungssätze publiziert, die sich danach orientieren, ob es sich um Pensionisten (Pensionsbezüge) oder KBP im Erwerbsalter (Aktivbezüge) handelt und ob die Einkommen nachgewiesen oder geschätzt waren. Für die KB-Vorschreibung 2018 waren die Empfehlungen folgende:

Einkommen	Aktivbezüge	Pensionsbezüge
nachgewiesen	2,5%	1,6%
nicht nachgewiesen (geschätzt)	3,5%	2,5%

Abb. 12: Empfehlung des Finanzausschusses A.B. betreffend die Erhöhung der BMGL für die KB-Vorschreibung 2018.
Quelle: ABl. Nr. 181/2017.

Überraschend mag die Erhöhung auch der nachgewiesenen Einkommen sein. Das liegt aber daran, dass üblicherweise der Nachweis für das vorangegangene Jahr erfolgt. Also z.B. für die Berechnung des KB 2018 ist in den meisten Fällen das Einkommen aus 2016 nachgewiesen, da zum Zeitpunkt der Vorschreibung noch in den wenigsten Fällen mit einem Einkommensnachweis durch den KBP zu rechnen ist.²³⁴ Aber auch das erhöht sich automatisch bzw. als Resultat der Kollektivvertragsverhandlungen. Diejenigen, die ihre Einkommenssituation nachweisen, sollen durch diese Regelung bevorzugt werden; mehr noch: der Erhöhungssatz für geschätzte, also nicht nachgewiesene, Einkommen ist immer höher und soll gleichsam ein Incentive bieten, damit die KBP ihr Einkommen nachweisen. Dieser Anreiz funktioniert aber leider in der Praxis nur zu selten (vgl. dazu aber die Ausführungen von Markus Steinbacher in 12.6).

Da es sich bei den Erhöhungssätzen um eine Empfehlung handelt, können die Pfarrgemeinden selbst andere Prozentsätze bestimmen, die sie dem jeweiligen Superintendentialausschuss mitteilen müssen. Sollte aber der empfohlene Satz unterschritten werden, so muss diese Unterschreitung begründet und vom Superintendentialausschuss genehmigt werden.

Problematisch in der praktischen Kommunikation mit den KBP ist, dass mit den angeführten Prozentsätzen die BMGL erhöht wird und nicht der zu zahlende Betrag. Da der vorgeschriebene Betrag, also KB plus GU, das Ergebnis einer Berechnung ist, erhöht sich diese für den Einzelnen leicht nachvollziehbare Zahl um mehr als den Erhöhungssatz der BMGL.²³⁵ Eventuell sollte man hier

²³⁴ Der Jahreslohnzettel (er stellt die Basis für einen Steuerbescheid dar) ist bis Ende Februar eines Jahres von den Arbeitgebern auf elektronischem Wege an das Finanzamt zu übermitteln. Der Vorschreibungstermin ist aber meist Ende Jänner bis Mitte Februar. Und selbst wenn, es ist in der Praxis noch nie vorgekommen, dass ein KBP freiwillig seinen Jahreslohnzettel gleich nach Erhalt – einseh- und ausdrückbar in finanzonline – an die KB-Stelle übermittelt.

²³⁵ Aus der Praxis kann berichtet werden, dass die allerwenigsten KBP – jedenfalls von denen, die eine Beschwerde an die KB-Stelle richten – den Bescheid wirklich lesen. Daher wird auch nicht die BMGL des Vorjahres mit dem aktuellen Jahr verglichen, sondern die Zahlung an die Gemeinde. Sie ist letztlich – und aus individueller Sicht vollkommen zu Recht – das entscheidende Kriterium.

andenken, von einer Erhöhung des Ergebnisses und nicht des Anfangs der Berechnungen zu sprechen.²³⁶

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen, wobei hier von einer Erhöhung der BMGL um 3,5% ausgegangen wird (wir haben es also mit einem geschätzten Einkommen zu tun). Die Annahme impliziert, dass dieser Erhöhungssatz auch für 2018 (also die KB-Vorschriftung 2019) gilt. Die Berechnung erfolgt nach dem Berechnungsparadigma KB-neu 2018 (siehe 11.3.1.2).²³⁷

	2018	2019
BMGL	30.000,00 (+3,5%)	31.500,00
x 1,0%	300,00	315,00
./. allgemeiner Absetzbetrag	44,00	44,00
= KB I	256,00	271,00
./. Alleinverdienerabsetzbetrag	15,00	15,00
./. Kinderabsetzbetrag (1 Kind)	22,00	22,00
= errechneter Kirchenbeitrag	219,00	234,00
+ Gemeindeumlage (15%)	32,85	35,10
= KB inkl. GU	251,85	269,10

Abb. 13: Erhöhung des KB ist höher als die kommunizierte Erhöhung der BMGL.
Quelle: eigene Berechnung.

Während also die BMGL um 3,5% erhöht wurde, hat sich der KB inkl. GU um 6,87% erhöht. Eine schwierige praktische Kommunikationssituation. Dies ist das Resultat der Mathematik, da ein Fixbetrag von einer höheren Ausgangsbasis abgezogen einen kleineren Prozentsatz darstellt. Dieser Effekt akkumuliert sich im Laufe der Berechnung.

11.1.2. Abzüge

In diesem Abschnitt wird en détail die Regelung nach KB-neu dargestellt. Der wesentliche Unterschied hier zum System KB-alt ist, dass es in letzterem Freibeträge (FB) gab, die im System KB-neu in Absetzbeträge (AB) umgewandelt wurden. Den Unterschied zwischen Frei- und Absetzbeträgen erkennt man schon aus der im Folgenden gewählten Überschriften. Während Freibeträge die BMGL reduzieren, verringern Absetzbeträge den errechneten KB. Wenn auch vom Ergebnis gleich, so ist im persönlichen Gespräch ein Freibetrag von 1.000 € leichter und besser zu argumentieren als ein Absetzbetrag von 15 € oder seit 1.1.2018 gar nur mehr 10 €, wiewohl bei beiden das gleiche Endergebnis herauskommt.

²³⁶ Dies ist natürlich problematisch, da dies einerseits die Einnahmen der EKiÖ beschneiden und andererseits die Erhöhungssätze in eine nicht mehr kommunizierbare Höhe treiben würde – im u.a. Beispiel um 6,87%.

²³⁷ Diese und alle folgenden Berechnungen gehen – sofern nichts anderes angegeben wird, von jeweils gleichen Bedingungen aus: Eine BMGL von anfangs 20.000 (und im Jahre 2018 von 30.000 EUR), Alleinverdiener mit einem Kind, keine besonderen Absetzposten.

Um einen FB oder einen AB zu gewähren, ist zunächst ein Einkommensnachweis²³⁸ erforderlich; die Ausgaben müssen ebenso nachgewiesen werden.

11.1.2.1. Absetzbeträge – Abzüge vom errechneten Kirchenbeitrag

11.1.2.1.1. Allgemeiner Absetzbetrag

Wie erwähnt, ist der augenfällige Unterschied zwischen KB-alt und KB-neu der, dass bei ersterem FB zur Anwendung kamen, während bei KB-neu AB die Parameter der Berechnung bilden. Es gibt aber eine Ausnahme, nämlich den *allgemeinen Absetzbetrag*. Gem. §7 (1) KBVO beträgt dieser 44 €, ausgenommen in Fällen gem. §13 (4) KbFaO, also bei nicht erwerbstätigen kbp Partnern (kirchenbeitragspflichtiger Partner, vgl. 11.1.1.2), wo er 22 € beträgt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der allgemeine Absetzbetrag in beiden Fällen, also KB-alt und KB-neu, 44 € beträgt. Mathematisch logisch wäre es, wenn er sich entsprechend reduziert hätte, nämlich nach der Formel $44 \times 1,2 / 1,5$ auf 35,20 €. Analog hätte er sich dann per 1.1.2018 auf 29,33 € reduzieren müssen. Dieser logische Fehler wurde auch nach dem 1.1.2018 nicht korrigiert (mehr dazu siehe später in 12.2). Was aber nichts weiter ausmacht, da das Ziel, den gleichen KB vor und nach Senkung des Einhebesatzes zu erzielen, dennoch erreicht wird. Da aber die Umrechnung der BMGL vom Ergebnis her erfolgt, wird zur Korrektur des vermutenden Fehlers einfach die BMGL erhöht. Aus der Sicht des Praktikers ist es gut, dass die wenigsten KBP ihren alten Bescheid archivieren, um ihn im kommenden Jahr mit dem neuen zu vergleichen. Spannend sind jedenfalls die Gespräche mit denjenigen, die gerade dieses Ungewöhnliche dennoch tun. Hier gelangt man immer wieder in akute Erklärungsnot; die Aussagen der KBP wollen an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden!

11.1.2.1.2. Kinderabsetzbetrag

Je Kind bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (sofern es sich noch in Ausbildung befindet – wie z.B. bei Studenten) wird ein Kinderabsetzbetrag (KAB) von 22 € gewährt (§7 (2) KBVO); ausgenommen bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.²³⁹ Hier wird der AB auf 44 € verdoppelt und kann auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden (§7 (3) KBVO). Diese Regelung gilt sowohl für leibliche als auch für Pflegekinder und unabhängig von der Konfession oder Religionsangehörigkeit des Kindes. Es wird einzig und allein auf die Unterhaltspflicht des KBP abgestellt.

Reduzierung		
Alleinverdiener: ☐	bis Jahr:	Betrag:
Kinder/behindert: ☒ / ☐	bis Jahr:	Betrag:

Abb. 14: Teil der Eingabemaske „KB-Bemessungssatz“ in EGON; der höhere Absetzbetrag ist hier noch für „behinderte Kinder“ anzugeben.

²³⁸ In der Praxis erfolgt dies durch die Vorlage eines Jahreslohnzettels (eine Gehaltsabrechnung eines einzigen Monats wird als nicht geeignet angesehen), eines Einkommensteuerbescheids, eines Pensionsbescheids oder der Taggeldbestätigung durch das AMS bzw. den Mindestsicherungsbescheid.

²³⁹ In EGON werden diese Kinder noch als „behinderte“ bezeichnet, vgl. Abb. 14.

11.1.2.1.3. Alleinverdienerabsetzbetrag

Wenn ein KBP als Ehe- oder verpartnerter Partner nach bürgerlichem Recht gegenüber dem je anderen (erwerbslosen) Partner unterhaltspflichtig ist, wird ihm ein Alleinverdiener-AB (AVAB) eingeräumt. Dieses Merkmal ist bei Vorlage eines Jahreslohnzettels leicht überprüfbar, weil die Eigenschaft aus dem nicht-kirchlichen Steuerrecht kommt und in eben diesem Jahreslohnzettel ausgewiesen wird (siehe Abb. 15). Der AVAB beträgt aktuell gem. §7 (4) KBVO 15 €. Sollte der nicht erwerbstätige Partner kbp sein, so wird 1/3 des AVAB (also 5 €) in Ansatz gebracht.

Bezugs-/pensionsauszahlende Stelle

Finanzamts-Nr. Steuer-Nr.

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer: ☐ Soziale Stellung ☐ Vers.-Nr. Geburtsdatum

weiblich ☐ männlich ☐ Vollzeitbeschäftigung ☐ Teilzeitbeschäftigung ☐

AVAB wurde berücksichtigt (J/N) ☐ AVAB wurde berücksichtigt (J/N) ☐

Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden (ab Zeitraum 2004):

Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1 EStG 1988

Wenn AVAB: Vers.-Nr. der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe)Partners

Abb. 15: Jahreslohnzettel.

In der rechten oberen Ecke ist auch das Merkmal Alleinverdiener-AB (AVAB), sowie die soziale Stellung ersichtlich.

Quelle: BM für Finanzen.

11.1.2.1.4. Kirchenbeitrag des Partners

Eine weitere Abzugsmöglichkeit in Form eines Absetzbetrages sieht §13 (3) KbFaO für den Fall vor, dass KBP zur Gänze für den Partner,²⁴⁰ welcher den KB an eine andere gesetzlich anerkannte KuR leistet, sorgt. In diesem Fall kann der an die andere KuR geleistete Beitrag vom errechneten KB abgezogen werden. Der Abzug ist aber maximiert mit der Hälfte des errechneten KB des KBP.

11.1.2.1.5. Besonderer Absetzbetrag

In besonders schweren wirtschaftlichen Situationen kann die KB-Stelle einen besonderen Absetzbetrag gewähren. Dies allerdings nur dann, wenn die Einkommenshöhe mittels Beleg (Jahreslohnzettel oder Steuerbescheid) nachgewiesen wurde. Die besonderen finanziellen Aufwände müssen mittels Belegen nachgewiesen werden und können für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewährt werden; eine Verlängerung ist möglich. Er ist der Höhe nach begrenzt, und zwar auf 1/3 bei maximal einjähriger, 25% bei zweijähriger und 20% bei dreijähriger Gewährung (vgl. §7 (5) KBVO).

Eine Besonderheit stellt der §18 KbFaO dar, nachdem ein zeitlich und der Höhe nach unbegrenzter Absetzbetrag gewährt werden kann. Dies allerdings nur nach Beschluss des Presbyteriums. Selbstverständlich ist auch eine zeitliche Begrenzung möglich. Diese Ausnahmeregelung muss aber dokumentiert und ggf. dem Kirchenamt nachgewiesen werden.

11.1.2.2. Freibeträge – Abzüge von der Bemessungsgrundlage

Die Regelungen für die FB bei KB-alt waren in den meisten Fällen deckungsgleich zu denen der jetzigen AB. Daher sollen sie nicht nochmals ausgeführt werden, sondern in Form einer Tabelle und der Anschaulichkeit halber mit den aktuellen AB gegenübergestellt werden.

²⁴⁰ Das betrifft Ehepartner und Partner in eingetragenen Partnerschaften.

Abzugsposten	KB-alt		KB-neu	
Allgemeiner ...	... AB	44 €	... AB	44 €
bei erwerbslosem Partner	... AB	22 €	... AB	22 €
Kinder ...	... FB	1.450 €	... AB	22 €
bei erwerbslosem Partner	... FB	725 €	... AB	7,33 €
Kinder ... (bes. Beeinträchtigte)	... FB	2.900 €	... AB	44 €
Alleinverdiener ...	... FB	1.000 €	... AB	15 €
bei erwerbslosem Partner	... FB	1.000 €	... AB	5 €
besonderer ...	... FB	nach Bedarf	... AB	nach Bedarf, aber gedeckelt ²⁴¹

Abb. 16: Zusammenschau der Frei- und Absetzbeträge in KB-alt und KB-neu.

11.1.3. Kirchenbeitragsprozentsatz

Die um die Freibeträge reduzierte BMGL bei KB-alt bzw. die BMGL bei KB-neu wird mit dem KB-Prozentsatz multipliziert. In KB-alt war das 1,5%, in KB-neu 1,2% bzw. ab 2018 1,0%; vgl. dazu §4 (1) KbFaO in der jeweils geltenden Fassung.

11.1.4. Gemeindeumlage

Die Gemeindeumlage (GU) ist eine Umlage, die die Gemeinden als Zuschlag auf den errechneten und um AB geminderten KB erheben. Sie wird gemeinsam mit dem Kirchenbeitrag eingehoben und stellt somit eine weitere – und vor allem für die Gemeinden nicht unwesentliche – Form der KF dar. Dennoch ist im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Wirkung nach außen die GU Teil des Kirchenbeitrages, sie verbleibt aber zur Gänze bei der einhebenden Gemeinde, während der KB zum größten Teil an die EKÖ zu transferieren ist und teilweise über den innerkirchlichen Finanzausgleich wieder an die Gemeinden zurückfließt.

Die Gemeindeumlage ist einerseits in §1 (2) Zi. V. 2. Satz des ProtG 1961 sowie in Art. 14 (4) KV geregelt. Die Gemeindeumlage kann dabei zwischen 0% und max. 25% liegen. Bis zu einer Höhe von 15% kann die Gemeindevertretung der jeweiligen Pfarrgemeinde selbst die Höhe beschließen. Über 15 und bis max. 25% bedarf eine Veränderung der Zustimmung des jeweiligen Superintendentialausschusses A.B. bzw. – im Falle einer Kirche H.B. – des Oberkirchenrates H.B. (vgl. §§25 und 25a KbFaO).

²⁴¹ Der besondere AB ist relativ frei für die KB-Stelle definierbar. Im KBV hat sich folgende Regelung durchgesetzt, die sich an der Praxis der Heilandskirche Graz orientiert, wobei für alle Ausgaben Nachweise/Bestätigungen verlangt werden: Zinszahlungen für Wohnraumschaffung- und Sanierung (im Unterschied zum Finanzamt, werden Kapitaltilgungen nicht berücksichtigt), Prämien für Personenversicherungen, Medikamenten- und/oder a.o. Gesundheitskosten (max. 1.000 € p.a.), dauernde Invalidität (2.400 € x Invaliditätsgrad in %), Pflegeheimkosten für Angehörige (max. 2.400 € p.a.), Internatskosten für Kinder (1.000 € p.a.), Begräbniskosten (max. 1.000 € p.a.). Die genannten Eurobeträge werden nach Summierung der verschiedenen Positionen mit dem Einhebesatz multipliziert (1,2% bzw. 1,0% seit 1.1.2018) um auf den Besonderen AB zu gelangen. Bei z.B. nachgewiesenen Medikamentenkosten von 1.000 € und Begräbniskosten von 1.000 € werden die sich ergebenden 2.000 € mit 1,0% multipliziert, was einen AB von 20 € ergibt.

11.2. Wesentliche Reformpunkte

Die KB-Reform 2016 betraf vor allem zwei Bereiche:

- Es wurde eine neue Methode zur Ermittlung/Schätzung der BMGL eingeführt und
- der KB-Prozentsatz wurde von 1,5% auf 1,2% reduziert.

Dazu heißt es im Motivenbericht zur Novelle der KbFaO (ABl. Nr. 5/2015):

„Im Rahmen der 3. Session der XIV. Generalsynode im Dezember 2013 wurde der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes der sogenannten ‚Vordenkergruppe Kirchenbeitrag‘ Änderungsvorschläge für die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung der Generalsynode im Rahmen der 4. Session der XIV. Generalsynode vorzulegen. Mit dem Thema einer grundsätzlichen Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung beschäftigten sich sowohl das Kirchenpresbyterium A.B. als auch der Oberkirchenrat A.u.H.B. in mehreren Sitzungen, wobei in der Folge dann der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Arbeitsgruppe einsetzte, die sich aus der bisherigen sogenannten ‚Vordenkergruppe Kirchenbeitrag‘ zusammensetzte, erweitert durch weitere Personen.[...]

Die gegenständliche Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung stellt einen Kompromiss in Richtung breite Zustimmung für eine Novellierung dar, [ist aber, D.B.] gegenüber dem in der 3. Session der XIV. Generalsynode präsentierten Konzept der Arbeitsgruppe eine ‚Light-Version‘“.

Ziel der Reform war es, die BMGL – die in 95% aller Fälle im Schätzwege erfolgt – auf eine objektivere Basis zu heben, diese im Laufe der Jahre anzuheben, was durch eine Reduktion des KB-Prozentsatzes kompensiert werden sollte. Am Ende dieses mehrjährigen Prozesses würde zwar nicht ein Mehr an Einnahmen aber eine objektivere BMGL erreicht werden.²⁴²

Dabei war es von vorneherein nicht beabsichtigt, den KB für einen KBP zu reduzieren, sondern eine kosmetische Reparatur vorzunehmen: Der Kirchenbeitrag 2016 sollte in der Höhe wie jener 2015 ausfallen. Daher wurde auch die BMGL automatisch so angepasst, dass die Ergebnisse annähernd gleich waren. Man ersieht es an den beiden aus der Schulungsunterlage entnommenen Beispielen (vgl. Abb. 17 und Abb. 18). So wurde z.B. eine BMGL von 20.000 € auf 25.000 € umgestellt, was das Ergebnis einer einfachen Schlussrechnung darstellt: $20.000 \times 1,5 / 1,2$. Die hatte in der Praxis fatale Folgen, denn gleichzeitig wurde mit dem Slogan „Gott ist gratis. Gott bleibt gratis“ geworben und damit vor allem der KB-Prozentsatz, der sich um beachtliche 20% von 1,5% auf 1,2% reduzierte, ins Licht gerückt. Allein, der von den KBP antizipierte Rückgang ihrer KB-Vorschreibung auch um etwa 20% trat nicht ein. Ganz im Gegenteil, die Erhöhungen waren teils drastisch. Argumentativ war dem nur schwer beizukommen.

²⁴² Eine etwas merkwürdige Zielsetzung.

11.3. Berechnungsparadigmen

Um das vorhin ausgeführte zu veranschaulichen, sollen die verschiedenen Berechnungsparadigmen folgend dargestellt werden.²⁴³

11.3.1. Berechnung bei selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen sowie bei Pensionisten

11.3.1.1. Berechnung nach dem Modell KB-alt

Für das System KB-alt soll nur das grundlegende Paradigma dargestellt werden; auf die Anführung der „Spezialfälle“ wird verzichtet. Ausgangspunkt ist dabei eine nach den obigen Bestimmungen errechnete Bemessungsgrundlage von 20.000 €, die mangels Einkommensnachweises von der KB-Stelle geschätzt wurde.

	EUR
BMGL I	20.000,00
./. Freibeträge	
Alleinverdienerfreibetrag	1.000,00
Kinderfreibetrag (1 Kind)	1.450,00
= BMGL II	17.550,00
x 1,50 %	263,25
./. allgemeiner Absetzbetrag	44,00
= errechneter Kirchenbeitrag	219,25
+ Gemeindeumlage (15%)	32,89
= KB inkl. GU	252,14

Abb. 17: Paradigma KB-alt, selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige sowie Pensionisten.

Somit ergibt sich für diesen alleinverdienenden KBP mit einem Kind ein KB samt Gemeindeumlage von 252,14 €, der gemeinhin als „Kirchenbeitrag“ bezeichnet wurde.²⁴⁴

11.3.1.2. Berechnung nach dem Modell KB-neu

Abgesehen von der Unterscheidung zwischen Freibeträgen und Absetzbeträgen, erfolgt die Berechnung in beiden Paradigmen – also KB-alt und KB-neu – gleich. Dies vorausgesetzt, präsentiert sich das Berechnungsparadigma wie folgt, wobei hier vom gleichen Beispiel ausgegangen wird, wie in 11.3.1.1. Zur Veranschaulichung wird das Paradigma, wie es 2016 und 2017 in Geltung war, mit jenem verglichen, das seit 1.1.2018 Gültigkeit besitzt.

²⁴³ Die folgenden Berechnungen und Darstellungen stammen aus der Schulungsunterlage (Version 0.5) des OKR für KB-Referenten vom Dezember 2015.

²⁴⁴ Zu diesem „Euphemismus“, bei dem die jeweilige Pfarrgemeinde ihre je eigene Gemeindeumlage bildhaft gesprochen hinter der EKÖ versteckt, siehe die kurzen Ausführungen oben in 11.1.4.

	KB-neu 2016	KB-neu 2018
BMGL	25.000,00	30.000,00
x 1,20%	300,00	x 1,0% 300,00
<i>./. allgemeiner Absetzbetrag</i>	<i>44,00</i>	<i>44,00</i>
= KB I	256,00	256,00
<i>./. Alleinverdienerabsetzbetrag</i>	<i>15,00</i>	<i>15,00</i>
<i>./. Kinderabsetzbetrag (1 Kind)</i>	<i>22,00</i>	<i>22,00</i>
= <i>errechneter Kirchenbeitrag</i>	<i>219,00</i>	<i>219,00</i>
+ Gemeindeumlage (15%)	32,85	32,85
= KB inkl. GU	251,85	251,85

Abb. 18: Paradigmen KB-neu 2016 und 2018, selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige sowie Pensionisten.

Stellt man die Änderungen gegenüber, so wird das Bild runder:

Position	bis 2015	ab 2016/18
Bemessungsgrundlage	steuerpflichtiges Einkommen des Vorjahres <u>ohne</u> 13. und 14. Gehalt	gesamtes steuerpflichtiges Jahreseinkommen des Vorjahres (also <u>inkl.</u> 13. und 14. Gehalt)
Minderungen	Freibeträge (reduzieren die BMGL)	Absetzbeträge (reduzieren das errechnete Ergebnis)
KB-Prozentsatz	1,5%	1,2% / 1,0%
zu zahlender KB (inkl. GU) aus Sicht des KBP	252,14 €	251,85 €

Abb. 19: Gegenüberstellung der Änderungen von KB-alt auf KB-neu.

11.3.2. Berechnung bei nicht erwerbstätigem kbp Partner

11.3.2.1. Berechnung nach dem Modell KB-alt

	EUR
BMGL I	20.000,00
<i>./. Freibeträge</i>	
Alleinverdienerfreibetrag	1.000,00
Kinderfreibetrag (1 Kind)	1.450,00
= <i>BMGL II</i>	<i>17.550,00</i>
davon 1/3	5.850,00
x 1,50 %	87,75
<i>./. allgemeiner Absetzbetrag</i>	<i>22,00</i>
= <i>errechneter Kirchenbeitrag</i>	<i>67,75</i>
+ Gemeindeumlage (15%)	9,86
= KB inkl. GU	75,61

Abb. 20: Paradigma KB-alt, nicht erwerbstätiger kbp-Partner.

11.3.2.2. Berechnung nach dem Modell KB-neu

Im Unterscheid zum Paradigma KB-alt wird das 1/3 bereits zu Beginn von der BMGL berechnet. Das liegt an der Umstellung von Frei- auf Absetzbeträgen. Ansonsten ist die Berechnung – abgesehen von unterschiedlichen Prozentsätzen – wieder gleich.

	KB-neu 2016	KB-neu 2018
BMGL	25.000,00	30.000,00
davon 1/3	8.333,33	10.000,00
x 1,20%	100,00	x 1,0% 100,00
<i>./. allgemeiner Absetzbetrag</i>	22,00	22,00
= KB I	78,00	78,00
<i>./. Alleinverdienerabsetzbetrag</i>	5,00	5,00
<i>./. Kinderabsetzbetrag (1 Kind)</i>	7,33	7,33
= <i>errechneter Kirchenbeitrag</i>	65,67	65,67
+ Gemeindeumlage (15%)	9,85	9,85
= KB inkl. GU	75,52	75,52

Abb. 21: Paradigma KB-neu 2016 und 2018, nicht erwerbstätiger kbp-Partner.

11.3.3. Berechnung bei Erstzahlern

Diese Variante gibt es erst seit der Novelle 2016, sodass an dieser Stelle kein Paradigma von KB-alt aufgezeigt werden kann. Um den zeitlichen Verlauf übersichtlich darzustellen, wird nur das Paradigma KB-neu 2018 aufgeführt. Die BMGL wird – wie in 11.1.1.5 ausgeführt – im ersten Jahr um 30%, im zweiten Jahr um 20% und im dritten Jahr um 10% reduziert. Ab dem vierten Jahr erfolgt dann die Vorschreibung ohne Reduktion der BMGL.

	2018	2019	2020	2021
BMGL	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
BMGL Reduktion (Jahr 1–3)	21.000,00	24.000,00	27.000,00	30.000,00
x 1,20%	210,00	240,00	270,00	300,00
<i>./. allgemeiner Absetzbetrag</i>	44,00	44,00	44,00	44,00
= KB I	166,00	196,00	226,00	256,00
<i>./. Alleinverdienerabsetzbetrag</i>	15,00	15,00	15,00	15,00
<i>./. Kinderabsetzbetrag (1 Kind)</i>	22,00	22,00	22,00	22,00
= <i>errechneter Kirchenbeitrag</i>	129,00	159,00	189,00	219,00
+ Gemeindeumlage (15%)	19,35	23,85	28,35	32,85
= KB inkl. GU	148,35	182,85	217,35	251,85

Abb. 22: Paradigma KB-neu 2018 für Erstzahler in den ersten vier Jahren, ohne Berücksichtigung der Dynamisierung.

Anzumerken ist, dass die in Abb. 22 dargestellte Modellrechnung die Dynamisierung (siehe 11.1.1.6) nicht in Betracht zieht. Wie sich diese Regelung in der Praxis bewähren wird (immerhin steigt der KB hier um fast 70%), wird sich erst zeigen. Zu bedenken gilt, dass die Steigerung durch die Dynamisierung weit höher sein wird. Dies im Beschwerdefall zu argumentieren – mit der Maßgabe, dass die BMGL „nur“ um 10%-Punkte höher ist, wird eine delikate Aufgabe für die KB-Stellen. Was als gute Idee gerade für Junge geplant war und auch so eingeführt wurde, birgt mächtiges Konfliktpotential für die Zukunft. Diese Regelung wird sich in der Praxis zu bewähren haben. Die Gefahr ist groß, dass damit die Zahl der gerade jungen Beitragszahler, die aus der Kirche austreten, enorm steigen wird.

11.4. Änderungen zum 1.1.2018

Wie bereits o.a. ausgeführt, gab es mit 1.1.2018 einige Änderungen, die vor allem Änderungen der Steuergesetzgebung des Bundes geschuldet sind. Die entscheidende kirchenrechtliche Änderung ist die Reduktion des Einhebesatzes von 1,2% auf 1,0% um sich dem katholischen Niveau anzupassen – und natürlich die Änderung bei



Abb. 23: Screenshot vom internen Mitgliederbereich
<https://www.gerecht.at/intern/>, aufgenommen am 26. Juni 2018.

der EHG, die aber bereits dargestellt wurde (vgl. 7.2.5.4). Auch hier wurde in der bereits erprobten Manier vorgegangen: Es wurden automatisch die BMGLn erhöht, damit es trotz der Reduktion des Einhebesatzes um 16,67% zu keiner Minderung des KB-Aufkommens kommen konnte. Davon ausgenommen waren diejenigen, die ihr Einkommen mittels Einkommensnachweises nachgewiesen haben. Zu befürchten war, dass diese Reduktion breit kommuniziert würde, was einen Ansturm der KBP ausgelöst hätte. Und in der Tat kann der Verfasser von einigen Gesprächen mit KBP berichten, die genau diesen Punkt adressiert haben und nachfragten, warum die BMGL 2018 so wesentlich höher sei als 2017. Das Kirchenamt war sich dieser Gefahr jedenfalls bewusst, wie ein entsprechender Eintrag im internen Bereich von gerecht.at zeigt: „Bitte kommunizieren Sie auf keinen Fall, dass wir den Kirchenbeitrag senken würden! Wir bemühen uns Bemessungen und Kirchenbeitragssatz näher an die tatsächlichen Verhältnisse zu bringen.“²⁴⁵ Jetzt mag zwar der Zweck die Mittel heiligen, aber gilt das auch in einer Kirche?

²⁴⁵ o.Verf.: Beitragsgrundlagen und der Kirchenbeitragssatz werden in einem abschließenden Schritt weiter zusammengeführt, <https://www.gerecht.at/intern/news/55/15/Beitragsgrundlagen-und-der-Kirchenbeitragssatz-werden-in-einem-%20abschliessenden-Schritt-weiter-zusammengefuehrt.html> [letzter Aufruf: 2. Mai 2018].

12. Kritik der KB-Reform 2016/18 und praktische Probleme bei der Bearbeitung

12.1. Bemessungsgrundlage

Wie erwähnt, waren bis zum Inkrafttreten der Novelle für die Schätzung Berufslisten im Umlauf; nun erfolgt die Schätzung mittels Daten der Statistik Austria. Doch diese Schätzungen liegen meist unter den wahren Einkommen der KBP. Dies sollte mit der Umstellung des geschätzten Einkommens auf das „statistische Einkommen“ geändert werden. Jedenfalls klingt das wesentlich wissenschaftlicher und daher – vermeintlich – objektiver. Diese Methode hat dennoch einen großen Vorteil: aus der sozialen Stellung eines Menschen, seines Alters und seiner Wohnsitzpostleitzahl lässt sich ein objektiverer Wert ermitteln, als mit den alten Schätzhilfen. Ein weiterer Vorteil ist, dass man praktisch alle zur Berechnung notwendigen Parameter kennt. Postleitzahl und Geburtsdatum sind bekannt, die soziale Stellung findet sich auf dem Jahreslohnzettel bzw. liegt man mit einer Schätzung als unselbstständig Angestellter oder Pensionist in den meisten Fällen richtig.

Was hervorragend klingt, um Gerechtigkeit walten zu lassen, hat aber einen großen Nachteil: Ein 40-jähriger Angestellter, der in einem bestimmten Postleitzahlenbereich – sagen wir 1080 – wohnt, kann entweder ein Geschäftsführer oder gar Vorstand einer Bank mit einem hohen sechsstelligen Einkommen oder aber eine Supermarktkassierin mit einem Einkommen im Bereich von vielleicht 15.000 € im Jahr sein. Dennoch werden diese beiden Extrembeispiele gleich behandelt. Am Ende des Tages stellt sich somit aber heraus, dass man damit ein untaugliches Schätzmittel durch ein anderes untaugliches ersetzt hat, dieses aber als Standard- und Allheilmittel verkauft.

Mehr noch, der Verfasser konnte in aufwändigen Simulationen zeigen, dass die Umstellung der BMGL auf das statistische Einkommen drastische Auswirkungen auf die Entwicklung der von den KBP zu leistenden Zahlungen hätte. Obwohl es eine Einschleifregelung gibt, wonach eine Erhöhung maximal 20% betragen kann, hätte EGON in sehr vielen Fällen Erhöhungen in größerem Umfang errechnet und auch vorgeschrieben. So hätten von z.B. 5.955 steirischen KBP im Raum Graz 3.771 KBP einen Kirchenbeitrag vorgeschrieben bekommen, der um mehr als 20% über jenem von 2015 gelegen wäre; es also zu einer Steigerung der BMGL um 20% gekommen wäre. In den Jahren 2017, 2018 und folgende wären die Erhöhungen ebenfalls wieder mit +20% gedeckelt gewesen, was bedeutet, dass innerhalb mehrerer Jahre eine extreme Steigerung des zu zahlenden KB aufzuweisen gewesen wäre.

Bedenkt man nun, dass die KBP bei einer normalen Valorisierung von vielleicht 2% p.a. oft schon Unmut äußern und auch deswegen austreten, so stellt sich die Frage, wie eine mehrjährige jeweils 20%-ige Erhöhung ruhig verlaufen hätte sollen? Noch dazu, wo groß ausgeführt wurde, dass der KB-Satz von 1,5 auf 1,2% gesenkt wurde. Der Verfasser hat 2015 noch versucht, dieses Chaos zu verhindern, aber bei der Synode wurde dem kein Gehör mehr geschenkt. Die Reform kam wie beschlossen. Allerdings mit dem Ergebnis, dass kaum eine Pfarrgemeinde geschlossen oder in

nennenswerten Umfang auf das statistische Einkommen als BMGL umgestiegen ist. Einige Gemeinden, die das in verhältnismäßig größerem Umfang taten, haben aber mittlerweile „zurückgerudert“ und haben die Quote von 80% auf rund 10% Anteil der Ermittlungsart statisches Einkommen reduziert.

12.2. Absetzbeträge

Es wurde bereits oben kurz ausgeführt: Nach Ansicht des Verfassers hat sich bei der Umrechnung der FB in AB ein Logik- bzw. Rechenfehler eingeschlichen, da die FB mittels des KB-Prozentsatzes in AB umgerechnet gehörten, so jedenfalls seine Hypothese. Diese stützt sich auf dem empirischen Befund, dass die damals neuen AB sich durch Multiplikation des KB-Satzes mit dem FB und folgender Rundung ergeben. Am Augenfälligsten ist das beim Alleinerzieher-FB: Aus 1.000 € FB wurden durch Multiplikation mit 1,5% 15 € AB.

Legt man dieses Paradigma auf die Reformen 2016 und 2018 an, so ergeben sich ganz andere AB. Zur Gegenüberstellung wurden die Werte in Abb. 24 eingetragen. In der Spalte „KB-neu IST“ ist der aktuelle AB eingetragen. In der 2. Zeile je Zeile findet man eine Umrechnung des AB auf den FB. Der Kinder-FB von 1.450 € hätte demnach korrekt auf 14,50 € umgerechnet werden sollen. Er ist aber mit 22 € normiert, was einem Freibetrag von 2.200 € entspricht. Die Umrechnung erfolgt nach der Formel: $FB \times KB\text{-Satz} / 100$.

Abzugsposten	KB-alt	KB-neu 2018 IST	KB-neu 2016f SOLL	KB-neu 2018 SOLL
Kinder ...	1.450 €	22 € 2.200 €	17,40 €	14,50 €
bei erwerbslosem Partner	1.450 €	7,33 € 733 €	5,80 €	4,83 €
Kinder ... (bes. Beeinträchtigte)	2.900 €	44 € 4.400 €	34,80 €	29,00 €
Alleinverdiener ...	1.000 €	15 € 1.500 €	12 €	10 €
bei erwerbslosem Partner	1.000 €	5 € 500 €	6 €	5 €

Abb. 24: Gegenüberstellung der FB und AB sowie eine hypothetische Neuberechnung der AB auf Basis der FB.
Quelle: eigene Berechnung.

12.3. Bescheid

Ein ständiges Ärgernis ist der Bescheid, der optisch aus dem vorletzten Jahrhundert zu kommen scheint und zu allem Überdross noch in schlechtem Deutsch geschrieben ist. Das ist eigentlich einer Kirche nach reformatorischer Tradition unwürdig. Immerhin war es die Sprachgewalt Martin Luthers, die zusammen mit dem professionellen Einsatz der neuen Medien seiner Zeit, nämlich den Flugschriften, nicht unwesentlichen Anteil an der Ausbreitung der Reformation hatte. Es war immer der Anspruch der Evangelischen, das Wort theologisch wie sprachlich gehaltvoll zu verbreiten. Dies geht sogar soweit, dass das ein Wesensmerkmal evangelischer Identität darstellt. Ganz im Gegensatz dazu steht eine öffentliche Aussendung, die nur zu oft der einzige Kontakt der Kirche mit ihren Mitgliedern ist, die sowohl orthographisch, als auch sprachlich und typographisch so schwer abfällt,

dass sie diese Identität aufgibt, und das große Erbe der Reformation dadurch nicht mehr hochhält. Bedauernd ist in diesem Zusammenhang, dass alle Änderungsvorschläge und auch Unterstützungsangebote seitens des Verfassers von den zuständigen Stellen im Kirchenamt stets dankend abgelehnt werden. Aus individueller Sicht ist das verständlich, denn zu umfangreich ist der Tätigkeitsbereich und zu gering sind die Personalressourcen, als dass man sich dieses Randthemas widmen könnte.

Warum man dem nicht doch ein wenig Augenmerk schenkt, scheint insofern bemerkenswert, als 2006 eine eigene Projektgruppe unter dem klingenden Namen „Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag“ unter Leitung des steirischen Superintendenten Hermann Miklas gegründet wurde, dessen Projektziel *„die Nutzung der Kirchenbeitrageinhebung als Kommunikationsmedium - im Rahmen einer Verbesserung der Beziehungspflege zwischen der Evangelischen Kirche in Österreich (EKiÖ) und ihren Mitgliedern“*²⁴⁶ war. Die Ideen der Projektgruppe waren aus Sicht des Verfassers durchaus vernünftig. Denn der KB-Bescheid ist das Medium, das praktisch jeder Evangelische, bzw. zumindest die kbp Evangelischen, liest. Zwar hat sich im Laufe der Jahre die Beilage eines Beibriefes eingebürgert, aber der Bescheid ist typographisch und auch vom Format her weit entfernt von diesen Zielen. Er ist ein Ausfluss des Hangs zur Unprofessionalität, den es in der EKiÖ in vielen Bereichen, vor allem im Umgang mit Publikationen, gibt. Sie zeichnen in der heutigen Zeit ein bestenfalls verstaubtes Bild von Kirche und jedenfalls sind sie nicht vertrauensbildend.

Um dies auch praktisch und augenfällig darzulegen, soll an dieser Stelle ein Bescheid des Jahres 2018 abgebildet werden, aus dem sich zumindest vier Punkte finden, die aus typografischen und orthographischen Gesichtspunkten zu kritisieren sind:

❶ Die Einstellungen in EGON lassen es nicht zu, dass auf den Bescheiden ein ordentlicher Absender vermerkt werden kann. Die Zeile über dem Adressaten ist im Fensterkuvert ersichtlich und bei Versand mittels Info.Mail seitens der Österreichischen Post AG auch vorgeschrieben. Doch man kann hier nicht einmal „Evang. PG“ ergänzen, weil eine solche Ergänzung auch Auswirkungen auf andere Bereiche in EGON hat. Somit scheint eigentlich ein widersinniger Absender auf dem Brief auf (hier: „Voitsberg, 8570 Voitsberg, Bahnhofstraße 12“). Glücklicherweise finden aber immer wieder vorkommende, von der Post nicht zustellbare, Rückläufer (wegen Verzugs des KBP z.B.) den Weg zurück ins Pfarramt. Weiters fällt aus typographischen Gesichtspunkten ins Auge, dass der Adressblock ohne Not – weil genug Platz vorhanden wäre – nicht mit dem Textblock fluchtet.²⁴⁷

²⁴⁶ Miklas, Hermann: Abschießender Bericht der "Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag". Wien 2010, 2.

²⁴⁷ Immerhin wurde ein optisch übler Schnitzer schon bereinigt. Der Text im Textblock war bisher in einer anderen Schrift, nämlich in Courier gesetzt, was ein fürchterlich unruhiges Gesamtbild ergeben hat.

❷ Der Passus „Ihre Beitragsgrundlage beträgt, aufgrund einer Schätzung“ ist sprachlich nicht sehr ausgefeilt und weist einen Interpunktionsfehler auf. Auch die Fortsetzung mit „ergibt folgende Beitragsgrundlage:“ ist weit davon entfernt einen Pulitzer-Preis zu gewinnen. Man könnte diesen Passus umbenennen, wenn man ihn schon unbedingt benötigt (vgl. dazu den anonymisierten Bescheid der Katholischen KB-Stelle, Abb. 27), etwa in der Art: „Ihre auf einer Schätzung beruhende Beitragsgrundlage beträgt:“ und in der folgenden Zeile „Das ergibt eine Beitragsgrundlage von:“

❸ In dieser Passage ist es gelungen, innerhalb von vier Wörtern zwei orthographische Missgeschicke einzubauen. Einerseits beginnt der Satz nicht mit einer Majuskel und dann endet er noch mit einem Kasusfehler. Stattdessen könnte man formulieren: „Daraus errechnet sich ein Kirchenbeitrag vor Absetzbeträgen von:“

❹ Auch hier haben wir es wieder mit einem Kasusfehler zu tun. Alternativ könnte man anführen: „Abzüglich des allgemeinen Absetzbetrags von:“ und dann in der übernächsten Zeile „Ergibt eine Jahresvorschreibung 2018 in Höhe von:“

Zwischen der Zeile „Jahresvorschreibung 2018“ und „Offener Gesamtbetrag“ steht bei Rückständen noch aufgegliedert die Höhe des Rückstandes in den betreffenden Jahren (wenn es mehrere Jahre betrifft), sowie die Mahnstufe und die Mahngebühren. Die Summe aus Jahresvorschreibung, Rückständen und Mahngebühren bildet die Gesamtsumme. Punkte als Führungslinie ähnlich wie in dieser Arbeit beim Inhaltsverzeichnis wären sehr hilfreich und könnten das Lesen und Nachvollziehen vereinfachen.

Grundsätzlich problematisch erachtet der Verfasser das schiere Format, das seit der Vorschreibung 2016 gewählt wird. Es handelt sich um 16-Zoll-Papier. Das Papier des Bescheids ist also nicht

Abb. 25: Anonymisierter KB-Bescheid des Jahres 2018.

wie eine A4 Seite 297 mm hoch, sondern 406,40 mm²⁴⁸, womit die allermeisten – wenn nicht alle – Gemeinden diesen Bescheidvordruck nicht selbst ausdrucken können, weil die gängigen Drucker dieses Format nicht verarbeiten können. Was bleibt ist, dass der Bescheid nur in der Druckerei gedruckt werden kann. Das ist zwar in Zeiten der Vorschreibungsaussendung ein guter Service, weil damit den meist Ehrenamtlichen in den Gemeinden die Kuvertierarbeiten erspart bleiben, hat aber den gravierenden Nachteil, dass Bescheidkorrekturen nicht auf diesem Formular ausgedruckt werden können (wie es bis 2015 der Fall war). Dafür gibt es eigene Formulare, die keine Zahlungsanweisung in der Allonge haben. Damit ergibt sich das Problem, dass diese Zahlungsanweisung manuell auszufüllen ist, mit allen Problemen, die sich durch diesen Medienbruch ergeben können (viz. Fehleranfälligkeit). Diese Vorgehensweise bzw. die Wahl dieses Formats ist bedingt durch die von den Kirchenjuristen erachtete Notwendigkeit auf der Rückseite alle möglichen Bedingungen abzudrucken. Jedoch, der persönliche empirische Befund des Verfassers zeigt, dass diese Bedingungen von den meisten KBP ohnedies nicht durchgelesen werden. Entscheidend ist einzig und allein die Höhe des zu zahlenden Betrages.

Warum man in Zeiten des Internets und vor allem auch nach Einführung der sehr empfehlenswerten Seite <https://www.kirchenrecht.at> nicht einfach auf diese Seite und die entsprechenden Stellen der KbFaO etc. verweist, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers. Alternativ könnte man einen Bescheid in aller Detailtiefe auch auf [gerecht.at](https://www.gerecht.at) erläutern inklusive eines echten KB-Rechners, in den der Auskunftsuchende seine BMGL und die GU einträgt, um so zu einer

DIE EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH
informiert zur Kirchenbeitragsvorschrift:

- **Beitragspflichtig** ist jede/jeder Evangelische ohne Rücksicht auf ihre/seine Staatsangehörigkeit in jener Pfarrgemeinde in der sie/er in Österreich ihren/seinen Hauptwohnsitz oder ihren/seinen Wohnsitz hat.
- **Beitragsgrundlage** zur Ermittlung des Kirchenbeitrages ist das Einkommen des Vorjahres, hilfsweise der nach bürgerlichem Recht zustehende Unterhaltsanspruch und/oder der Lebensaufwand des vorangegangenen Jahres, oder bei einer erstmaligen Vorschreibung oder nach einer Unterbrechung das im Beitragsjahr erzielte Einkommen.
- Jede/Jeder Kirchenbeitragspflichtige hat alle für die Ermittlung der Beitragsgrundlage wesentlichen Tatsachen bekannt zu geben und erforderlichenfalls auch nachzuweisen. Kommt die/der Beitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Vorschreibung aufgrund einer Beitragsgrundlage welche, mittels **Schätzung oder Daten der Statistik Austria zum statistischen Einkommen** ermittelt wird.
- Jede/Jeder Kirchenbeitragspflichtige hat das Recht, durch Vorlage zweifelsfreier Unterlagen eine zuletzt erfolgte Einschätzung außer Kraft zu setzen.
- **Kirchenbeitrag**
Der Kirchenbeitrag beträgt 1 % der ermittelten Beitragsgrundlage, vermindert um den allgemeinen Absetzbetrag von € 44,- zuzüglich der (Pfarr)Gemeindeumlage der jeweiligen Wohnsitzpfarrgemeinde.
Für Einkommen wie Abfertigung, einkommenssteuerrechtlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabengewinne und Gewinne aus Veräußerung von Geschäftsanteilen gilt ein reduzierter Kirchenbeitragsatz von 0,5 %.
- Tritt nach Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit erstmals die Kirchenbeitragspflicht ein, wird die ermittelte Beitragsgrundlage im ersten Jahr um 30%, im zweiten Jahr um 20% und im dritten Jahr um 10% reduziert.
- Ist nur ein/eine **PartnerIn** (Ehepartner, eingetragene Partnerschaft) Angehöriger der Evangelischen Kirche gilt Folgendes:
 - Beziehen beide PartnerInnen Einkünfte, entrichtet die/der evangelische PartnerIn den Beitrag nach ihrem/seinem Einkommen /Lebensaufwand.
 - Ist die/der evangelische PartnerIn AlleinverdienenderIn ist ihr/sein Kirchenbeitrag um jenen Betrag zu vermindern, der die/der nicht evangelische PartnerIn an eine Kirche (nur anerkannte Religionsgemeinschaften) leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.
 - Ist die/der evangelische PartnerIn ohne ausreichendes Einkommen, ist die Beitragsgrundlage der gegenüber dem/der anderen PartnerIn zustehende Unterhaltsanspruch (in der Regel ein Drittel des Einkommens des nichtevangelischen Partners), vermindert um das nichtausreichende Einkommen bzw. den Lebensaufwand. (Dabei ändert sich die Berechnungsformel, indem nur € 22,- abzuziehen sind).
- **Kinderermäßigung:** Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe zusteht, wird der Kirchenbeitrag um € 22,- ermäßigt.
- Für **AlleinverdienenderInnen**, die Anspruch auf den steuerlichen Alleinverdienersabsetzbetrag haben, wird der Kirchenbeitrag um € 15,- herabgesetzt.
- Eine weitere **Ermäßigung** des Kirchenbeitrages ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Dafür sind Einkommen und Sonderausgaben nachzuweisen.
- Sämtliche Zahlungen werden auf die jeweils älteste fällige Beitragsschuld angerechnet.

Wenn Sie Ihren Kirchenbeitrag in Teilzahlungen begleichen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Kirchenbeitragsstelle, die Ihnen auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung steht.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich bei der umsets genannten Kirchenbeitragsstelle berufen werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Berufung ist zu begründen.

Danke
für Ihre Einzahlung
STEUERLICHE ABSETZBARKEIT

Die Evangelische Kirche in Österreich ist nach § 18 Abs. 8 EStG gesetzlich dazu verpflichtet, die ab 1.1.2017 jährlich bezahlten Kirchenbeiträge zur Berücksichtigung als Sonderausgaben in der Arbeitnehmer- bzw. Einkommenssteuererklärung bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu melden. Ausschließlich auf Grundlage dieser Meldung können jährlich bis € 400,- als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sie können die Datenübermittlung bei Ihrer Kirchenbeitragsstelle schriftlich untersagen. Die Absetzung des Kirchenbeitrages bei der Lohn- bzw. Einkommenssteuer ist dann nicht möglich. Weitere Informationen finden Sie auf www.gerecht.at

Ihr Kirchenbeitrag macht viel möglich! Ihren Kirchenbeitragsrechner und viele weitere Informationen finden Sie auf www.gerecht.at

Abb. 26: Rückseite des KB-Bescheids 2018.

²⁴⁸ Das bedeutet, dass der Bescheid genau um die Höhe der Zahlungsanweisung länger ist. Trennt man diesen an der Perforationslinie ab, so ist das verbleibende Blatt genau im Format A4.

erläuternden Rechnung zu gelangen. Dem werden die Kirchenjuristen wohl wieder mit allen möglichen Argumenten widersprechen, doch man kann durchaus so verfahren, wie ein Blick über den Tellerrand zeigt, denn die Römisch-Katholische KB-Stelle kommt ohne all diesen Ballast aus und deren Bescheide sehen auch optisch besser aus (vgl. Abb. 27), wenn auch hier aus typographischer Sicht Luft nach oben besteht. Und der Bescheid ist im A4-Format.

Ein Muster eines neuen Bescheids könnte beispielsweise so aussehen, wie in Abb. 28 dargestellt. Dazu wäre noch die entsprechende Webseite aufzubauen und der Text sicherlich noch zu überarbeiten; der Entwurf soll aber einen ersten Impuls liefern.

Abb. 27: Anonymisierter röm.-kath. KB-Bescheid 2013.

Abb. 28: Vorder- und Rückseite eines Bescheidentwurfs des Verfassers. Die Rückseite wurde von den Mitgliedsgemeinden des KBV als Beilage zur Vorschriftung 2018 verwandt.

12.4. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO)

Wie erwähnt, normiert die KbFaO in 34 Paragraphen, aufgeteilt auf 12 Abschnitte das KB-Weesen der Evangelischen Kirche. Als juristisches Werk ist es gefüllt mit Fachbegriffen und geht in Summe weit an der Praxis vorbei. Formulierungen sind so abstrakt, dass sie praxisuntauglich sind. Ein Paradebeispiel stellt der §28 dar. In diesem Paragraphen wird eine Incentiveregulierung für besonders „fleißige“ Gemeinden²⁴⁹ etabliert, die eine höhere Einhebegebühr erhalten. Die Formulierung ist aber so abstrakt und komplex, dass man sie kaum nachvollziehen kann. So scheinen die Absätze (1) und (3) redundant zu sein bzw. hätte man sie mühelos zusammenfassen können. Absatz (4) wiederum ist ohne ein juristisches und Mathematik-Studium wohl kaum verständlich.²⁵⁰

Da, wo genauere Spezifizierungen nötig wären, z.B. beim Thema „Lebensaufwand“, fehlen sie, sodass der Willkür in den KB-Stellen bzw. dem Handeln gleich eines Basars Tür und Tor offenstehen. So normiert der §12(3) KbFaO folgendes:

„Lebensaufwand gemäß § 11 ist jener Geldbetrag, den der Beitragspflichtige für sich, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder zur Lebensführung unter Berücksichtigung seines Berufes, seiner gesellschaftlichen Stellung und dgl. verwendet.“

Wie hoch ist dieser Lebensaufwand? Wie kann man ihn spezifizieren? Nach welchen Kriterien kann man ihn schätzen? Ist er so hoch wie das Niveau der Bedarfsorientierten Mindestsicherung? Und wenn ja, welcher Komponente der Mindestsicherung?²⁵¹

Ebenso ist die Situation von Studenten problematisch. Anders als z.B. in Deutschland sind gem. §10 (2) Studenten, Schüler, Lehrlinge sowie Präsenz- und Zivildienstleistende von der Beitragspflicht befreit. Wie sieht es aber mit Studenten aus, die ein gewisses Alter überschritten haben? Wie sieht es mit Menschen aus, die im zweiten Bildungsweg mit vielleicht 40 oder älter noch ein Studium aufnehmen? Oder einfacher: Ab und bis wann ist jemand Student gem. KbFaO? Wie hoch darf der Beschäftigungsgrad neben dem Studium sein? Hier haben alle Gemeinden eine eigene Vorgehensweise, denn §16 (4) stellt nur auf die Selbsterhaltungsfähigkeit ab.

„Werden Evangelische nach Erreichung ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit erstmals kirchenbeitragspflichtig (§ 10), so ist die gemäß § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages im ersten Jahr der Beitragspflicht um 30%, im zweiten Jahr um 20% und im dritten Jahr um 10% zu reduzieren“

²⁴⁹ Darunter sind Gemeinden zu verstehen, denen es gelingt einen möglichst maximalen KB von ihren Gemeindegliedern zu generieren. Ein Schelm, wer hier Tetzl im Kopf hat.

²⁵⁰ Man sollte sich immer vor Augen halten, dass in vielen Gemeinden der KB von ehrenamtlichen Mitarbeitern oder der Pfarramtssekretärin bearbeitet wird. Diese sind in den seltensten Fällen ausgebildete Juristen, müssen sich aber mit diesen Paragraphen herumschlagen. Praxisnähe, Schlankheit und vor allem Verständlichkeit von Normen auch für Nicht-Juristen sehen jedenfalls anders aus.

²⁵¹ Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung – zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit noch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt; es gibt Bestrebungen der Bundesregierung, diese noch im Jahr 2018 zu vereinheitlichen – besteht eigentlich aus zwei Komponenten: Der Deckung des Lebensunterhalts (75%) und zur Deckung des Wohnbedarfs (25%) – vgl. z.B. §10 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG).

Es wird in §10 (2) zwar auf die unterhaltsrechtliche Selbsterhaltungsfähigkeit abgestellt, aber wann ist diese Grenze erreicht? Und was passiert dann mit den Studenten? Das Resultat dieser Situation ist, dass jede Gemeinde ihre eigenen Regelungen trifft. Problematisch ist dies vor allem in den größeren Städten, wo es mehrere Gemeinden auf engem Raum (z.B. in Wien oder Graz) gibt und ein Gemeindefwechsel fast schon sicher zur Lebensbiografie eines KBP zählt, selbst wenn er die Grenzen seiner politischen Gemeinde niemals verlässt. Wie erklärt man z.B. einem 27-jährigen Studenten, dass er in der einen Gemeinde vom KB befreit ist, in der anderen aber mit dem Mindestbeitrag²⁵² kb-pflichtig ist?

Man könnte nun sagen, dass dies eben einen dringend nötigen Spielraum öffnet, um auf die individuelle Situation der KBP einzugehen. Doch dieses Argument scheint billig, denn auf der anderen Seite wird z.B. in die Personalhoheit des OKR eingegriffen und eine wohl übertriebene Regelung normiert: Warum muss in einer Kirchenbeitragsordnung geregelt werden, wie viele und welche Personen für den KB im OKR zuständig sind? Sollte das nicht in der Budgethoheit des OKR liegen, dieser selbst entscheiden, wie er sein Personalbudget einsetzt? Hier sei auf den Motivenbericht zur einstweiligen Verfügung betreffend §§2, 6 und vor allem 8 KbFaO (ABl. Nr. 57/2017) verwiesen:

„Laut Verfügung mit einstweiliger Geltung: Derzeit kann der Oberkirchenrat A.B. nur einen Kirchenbeitragsbeauftragten bestellen. Die Kirchenbeitragskommission fordert seit Jahren eine doppelte Besetzung, weil die gestellten Aufgaben von einer Person nicht wahrgenommen werden könnten. Durch einen längeren Ausfall des derzeitigen Kirchenbeitragsbeauftragten wurde deutlich, dass eine zweite bereits eingearbeitete Person notwendig ist, um in einem solchen Fall die Aufgaben übernehmen zu können. Eine Vertretung ist in der KbFaO nicht vorgesehen.

Der Oberkirchenrat möchte zumindest eine(n) zweite(n) Kirchenbeitragsbeauftragte(n) bestellen können, damit die Aufgaben intensiver und umfassender wahrgenommen werden können und keine Vakanzen entstehen. Sie sollen als Team arbeiten können und sich gegenseitig vertreten. Die Aufgabenverteilung soll abgestimmt mit der wirtschaftlichen Abteilung des Kirchenamtes erfolgen.“

Hinzukommt, dass praktisch sämtliche Regelungen bar jeder lebensweltlichen Verankerung sind. Es wird zwar ein amtlicher Bescheid ausgestellt, der aber von den KBP nicht als solcher angesehen bzw. wahrgenommen wird. Die verpflichtende Mitwirkungspflicht der KBP wird nur vereinzelt wahrgenommen, die Zahlungsmoral ist im Ganzen als nicht sehr hoch anzusehen, viele Gemeinden scheuen den vorgesehenen Mahnweg, weil Austritte drohen. Gerade Gemeinden, die an der Schwelle der Reevaluierung ihrer Pfarrstelle stehen, haben hier negative Anreize.

§22 normiert die Vorgehensweise bei Zahlungsverzug bis hin zur gerichtlichen Geltendmachung ausständiger Kirchenbeiträge – auf die theologischen Probleme diesbezüglich wurde bereits bei FN 212 hingewiesen. Dem geht standardmäßig ein Mahnschreiben durch einen Anwalt voraus. Diese Vorgehensweise verursacht Kosten, die im Falle der Uneinbringlichkeit einzig und allein die

²⁵² Der wiederum von Gemeinde zu Gemeinde verschieden ist.

betreibende Pfarrgemeinde zu tragen hat. Zusätzlich dazu wird dadurch Unmut produziert und die Konsequenzen – der Austritt z.B. – hat auch einzig und allein die Pfarrgemeinde zu tragen. Dies kann potentiell bei Unterschreiten gewisser Schwellenwerte dazu führen, dass aus einer vollen nur mehr eine Teil-Pfarrstelle wird.²⁵³ Daher hat der Verfasser am 16.3.2013 den bereits unter 7.2.1 dargestellten Antrag bei der Superintendentenversammlung Steiermark eingebracht.

Das größte Problem an dem umfangreichen, den KB betreffenden Regelwerk ist aber, dass sich schlichtweg kaum jemand vollinhaltlich daran halten, geschweige denn alles kennen kann. Ein Verweis auf die Gesetzesstelle verfängt bei (säumigen) KB-Zählern nicht, sodass die KB-Referenten in ihrer täglichen Arbeit einen ständigen Spagat zwischen Gesetzesobservanz und normativer Kraft des Faktischen schlagen müssen. Denn das Argument lautet fast immer „*Ich bin bereit x zu zahlen oder ich trete aus.*“ Alleine schon von daher wäre eine Durchforstung des Regelwerkes – nicht nur der KbFaO – dringend angeraten, einerseits um sie praxistauglicher zu machen und alleine schon aus Gewissensgründen den KB-Referenten gegenüber andererseits.

12.5. Simulation der Umstellungs-Effekte

Der Verfasser dieser Arbeit führte im Sommer/Herbst 2015 eine Simulation durch, wie sich die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf statistisches Einkommen auswirken wird. Zum Simulationszeitpunkt war der Narrativ, dass bedingungslos auf KB-neu umgestellt werden müsste. KB-neu war in diesem Kontext gleichbedeutend mit einer vollkommenen Umstellung aller geschätzten BMGL auf das statistische Einkommen. Es wurde völlig außer Acht gelassen, dass es sich dabei nur um eine Schätzhilfe handelte, es aber nach wie vor noch möglich, ja sogar notwendig war, die Ermittlungsmethode²⁵⁴ auf „begründete Schätzung“ zu belassen. Notwendig deswegen, da z.B. das statistische Einkommen für einen 45-jährigen Mann, Akademiker, soziale Stellung 3, wohnhaft in 8010 Graz für das Jahr 2016 mit 46.700 € errechnet wurde. Soziale Stellung 3 bedeutet Angestellter. Es ist aber evident, dass es einen Unterschied macht, ob dieser Akademiker bei einer Bank oder in einem Unternehmen des sozialen Sektors wie der Diakonie angestellt ist. In ersterem Fall wird er wohl (weit) mehr als diese 46.700 € Jahreseinkommen erzielen, während es in letzterem Falle eher weniger sein dürfte. Außerdem macht es einen Unterschied, ob es sich bei

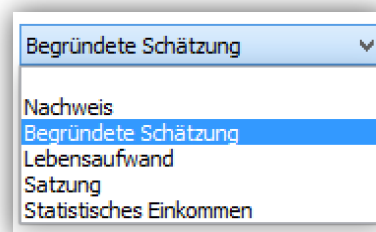


Abb. 29: Screenshot aus EGON; er zeigt die zur Auswahl stehenden Ermittlungsmethoden der BMGL.

²⁵³ Im Rahmen der Visitation durch den Superintendenten oder den Bischof kann es zu einer Reevaluierung der Pfarrstelle kommen; es gibt dabei keine genauen Grenzwerte. Einzig ein Grenzwert ist in Art. 26 (8) KV normiert, nämlich 200 Gemeindeglieder. Wird diese Grenze nach unten unterschritten, so wird die Pfarrstelle aufgelassen. Wird eine Pfarrstelle zur 75% oder 50% Pfarrstelle, so bedeutet das i.d.R., dass der amtsführende Pfarrer ein höheres Maß an verpflichtenden Religionsunterrichtsstunden zu halten hat, um auf das Gehalt einer 100%-Pfarrstelle zu kommen. Vgl. dazu auch FN 199 und 201.

²⁵⁴ Bei der „Ermittlungsmethode“ handelt es sich um einen terminus technicus, wie er im Verwaltungsprogramm EGON verwendet wird. Gemeint ist damit die Methode, wie die BMGL ermittelt wird. Als Ermittlungsmethoden werden neben dem Nachweis des Einkommens und dem statistischen Einkommen noch die Möglichkeit der begründeten Schätzung, des Lebensaufwandes oder der Satzung verwandt (vgl. §16 KbFaO).

dem Akademiker z.B. um einen Juristen oder einen Ethnologen handelt. Dies alles wird aber bei den Daten der Statistik Austria nicht berücksichtigt. Aus eben genau diesem Grund erscheint es widersinnig, die Ermittlungsart statisches Einkommen heranzuziehen. Doch im Herbst 2015 ging man in der praktischen Anwendung davon aus (und in der Tat war EGON auch so programmiert), dass es eben eine totale und automatische Umstellung geben sollte.²⁵⁵

Die Umstellung und ihre Auswirkung hat zu einigen Aufregungen bei den KB-Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden geführt. Die eingangs erwähnte Simulation hat der Verfasser in seiner Funktion als KB-Referent beim KBV durchgeführt. Ziel der Simulation war es herauszufinden, welche Auswirkungen die Umstellung auf statistisches Einkommen bei den Mitgliedsgemeinden²⁵⁶ haben kann. In weiterer Folge meldeten sich auch andere Gemeinden²⁵⁷ mit der Bitte um Durchführung einer Simulation. Somit umfassen die kumulierten Daten alle steirischen Gemeinden südlich der Mur-Mürzfurche mit Ausnahme von Feldbach und Fürstenfeld in der Oststeiermark.

Ausgangspunkt dabei war eine von EGON generierte Liste, die für jeden KBP u.a. das statistische Einkommen und die aktuelle Höhe der BMGL ausgab. Daraus ließ sich erkennen, dass rund 70% der KBP der untersuchten Gemeinden mit einem Einkommen unter dem statischen Einkommen eingestuft waren. Bei 63,9% aller untersuchten KBP (8.645 von 13.522) hätte eine Umstellung alleine auf statisches Einkommen zu einer Steigerung des Kirchenbeitrages von mehr als 20% geführt. Die Spanne reichte dabei von 58,6% (Graz-Eggenberg) bis 71,8% (Voitsberg). Die durchschnittliche Erhöhung des KB derjenigen KBP, die eine Steigerung der BMGL von mehr als 20% hätten, hätte der Simulation gemäß 49 € betragen; mit einer Spanne von 41 € (Hartberg) bis 55 € (Stainz/Deutschlandsberg).

²⁵⁵ Die endgültige Version sah dann aber doch eine Auswahlmöglichkeit vor, sodass man mit der Jahresüberleitung – also dem (buchhalterischen) Abschluss des Vorjahres und den nötigen Buchungen für das neue Jahr – zwischen automatischer Umstellung auf statistisches Einkommen oder Beibehaltung der Ermittlungsmethode geschätztes Einkommen wählen konnte.

²⁵⁶ Zu diesem Zeitpunkt zählten die Gemeinden Gleisdorf, Graz-Eggenberg, Graz-Nord, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Stainz/Deutschlandsberg sowie Weiz zu den Mitgliedsgemeinden des KBV.

²⁵⁷ Graz-Heilandskirche, Graz-Kreuzkirche, Peggau und Voitsberg.

	KB 2015	KB-neu			
	Anzahl KBP	KBP mit Δ KB > +20%	KBP mit Δ KB 0...20%	KBP mit Δ KB < 0	Ø Erh. > 20%
Gleisdorf	360	240	18	102	46 €
Graz-Eggenberg	1.690	990	91	609	53 €
Graz-Heilandskirche	4.612	2.936	190	1.486	48 €
Graz-Kreuzkirche	1.650	1.031	74	545	48 €
Graz-Nord	1.594	1.120	103	371	54 €
Hartberg	442	285	23	134	41 €
Leibnitz	680	400	44	236	44 €
Peggau	723	489	49	185	51 €
Radkersburg	257	163	16	78	47 €
Stainz/Deutschlandsberg	612	371	39	202	55 €
Voitsberg	582	418	27	137	43 €
Weiz	320	202	24	94	46 €
Gesamt	13.522	8.645	698	4.179	49 €

Abb. 30: Simulation der Ergebnisse durch die Umstellung.

Legende. *KBP mit Δ KB > +20%* ... Anzahl der KBP, bei denen es zu einer Erhöhung des KB um mehr als 20% gekommen wäre, *KBP mit Δ KB 0...20%* ... Erhöhung des KB zw. 0% und 20%; *KBP mit Δ KB < 0*: Reduktion des KB;
Ø Erh. > 20: durchschnittliche Erhöhung des KB in EUR für alle, deren KB um mehr als 20% steigt.

Quelle: eigene Berechnung.

Es zeigt sich, dass die Änderungen wirklich großflächig viele KBP betroffen hätten. Die durchschnittliche Erhöhung um 49 € klingt nicht sehr dramatisch, aber eingedenk der empirischen Erkenntnis, dass KBP oft wegen eines Mehrs von 5 € mit Austritt drohen und es langwieriger Gespräche bedarf, war abzusehen, dass diese 49 € zu massiven Problemen führen würden; nicht zuletzt auch, weil die BGML um über 20% angehoben wurden.

Dass es zu mehr als 20%-igen Erhöhungen kommen würde, war sich auch der kirchliche Gesetzgeber bewusst. Er hat daher in §16 (3) KbFaO normiert, dass die Erhöhung der BMGL in einem Jahr 20% nicht übersteigen darf. Das bedeutet, dass die Erhöhungen über 20% auf mehrere Jahre aufgeteilt werden. Dass der KB bei einer Erhöhung der BMGL um 20% um mehr als 20% steigen würde, wurde schon oben rund um Abb. 13 auf Seite 83 ausgeführt. Es sei nur noch aus Sicht des Praktikers erwähnt: Eine „normale“ Erhöhung um 3%–4% führt zu massiven Reaktionen der KBP, bei der Reform wurde „einfach“ angenommen, dass 20% keine wesentlichen Reaktionen hervorrufen würden. Wenn die Reaktion die ist, dass die KBP ihr Einkommen nachweisen, dann wäre das noch gut. Aber auch dies scheint nicht hochgradig realistisch. Menschen sind zwar bereit, ihre

persönlichsten Geheimnisse via Facebook zu teilen, weigern sich aber, ihre finanzielle Situation der der Verschwiegenheit unterliegenden KB-Stelle bekannt zu geben.²⁵⁸ Die übliche Reaktion auf eine 20%ige Erhöhung ist also eher nicht der Nachweis des Einkommens, sondern der Austritt.

KB-neu	2015	2016	2017	2018	2019	2015-2019
stat. Einkommen		46.700,00	47.634,00	48.586,68	49.558,41	
BMGL, ev. gedeckelt		36.000,00	43.200,00	48.586,68	49.558,41	
x 1,2%		432,00	518,40	583,04	594,70	
./. AB für 2 Kinder		-44,00	-44,00	-44,00	-44,00	
./. allgem. AB		-44,00	-44,00	-44,00	-44,00	
= Zwischensumme		344,00	430,40	495,04	506,70	
+ GU		68,80	86,08	99,01	101,34	
= KB + GU	327,00 €	412,80 €	516,48 €	594,05 €	608,04 €	+281,04 €
<i>Steigerung</i>		26,24%	25,12%	15,02%	2,36%	+ 85,95%
KB vom stat. EK		566,88 €	580,33 €	594,05 €	608,04 €	

Abb. 31: Prognose der Entwicklung der BMGL, sofern die Angabe nach Statistik Austria um mehr als 20% über der BMGL des Jahres 2015 liegt.
Quelle: eigene Berechnung.

Bei dieser Berechnung wird vom o.a. Akademiker ausgegangen. Weiters wurde damit kalkuliert, dass die BMGL (also das Ergebnis von der Statistik Austria) mit einer Rate von 2% p.a. steigt. In diesem Falle kommt die 20%-Deckelung in den Jahren 2016 und 2017 zur Anwendung. Im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019 steigt der KB (inkl. GU) auf 608,04 €, verglichen mit einem KB+GU von 327 € im Jahr 2015 bedeutet das eine Steigerung um 85,95%.

Diese Zahlen schockierten und waren sicher mit ein Grund, warum viele Gemeinden davon Abstand nahmen, praktisch „flächendeckend“ auf statistisches Einkommen umzustellen. Ein Versuch des Verfassers, via des steirischen Superintendents die Reform in diesem Bereich noch zu verändern, scheiterten daran, dass er ohnedies schon einen schwer erkämpften Kompromiss darstellte und auch an den zeitlichen Aspekten. Der Zeitpunkt des „Interventionsversuchs“ war einfach zu spät: Wir schrieben bereits den Herbst 2015, die Vorbereitungen auf legistischer und technischer Basis waren voll im Gange.

In weiterer Folge ergab es sich, dass um teures Geld Daten angekauft wurden, die nur von einem geringen Teil der Gemeinden eingesetzt werden und praktisch alle Gemeinden ein mehr oder weniger schlechtes Gewissen haben, weil sie nicht das System, wie von der Kirchenleitung intendiert,

²⁵⁸ Jedenfalls war das die Hypothese, die nur teilweise von den empirischen Daten (vgl. dazu das Interview mit Markus Steinbacher in 12.6) bestätigt wurden.

umsetzten. Hier sei nochmals auf den Narrativ der damaligen Zeit verwiesen und festgehalten, dass die Ermittlungsmethode begründete Schätzung eben keinen wie auch immer gearteten „zivilen Ungehorsam“ darstellt und ebenso nicht gegen die Gesetzesobservanz verstößt.

12.6. Praktische Ergebnisse

Wenn es das Ziel der Reform war, die Ermittlungsmethode der BMGL auf statistisches Einkommen umzustellen, so kann das nach gut 2,5 Jahren als gescheitert angesehen werden. Der enorme Kraft- und wohl auch Kostenaufwand²⁵⁹ versandete im Nichts. Dennoch hat die Einführung meist dazu geführt, dass zumindest der Anteil derjenigen KBP, die ihr Einkommen nachweisen, signifikant gestiegen ist.

Mag. Markus Steinbacher, KB-Sachbearbeiter der Grazer Heilandskirche – der größten evangelischen Gemeinde in Österreich –, stand dem Verfasser dankenswerterweise in einem Interview am 16. Mai 2018 zur Verfügung. In dem Gespräch ging es um die umstrittene Umstellung der Ermittlungsmethode der BMGL auf das statistische Einkommen. Die Heilandskirche war eine der wenigen Gemeinden, die weitgehend die geschätzten BMGLen auf das statistische Einkommen umstellten; dies auch trotz der Warnungen Steinbachers und des Verfassers noch Ende 2015. Das Argument war, dass das so in der Synode beschlossen wurde und daher umzustellen sei.²⁶⁰

Die Entwicklung der Ermittlungsmethoden zeigt für die Heilandskirche ein sehr interessantes Bild, das von einem kontinuierlichen Rückgang der Ermittlungsmethode statistisches Einkommen geprägt ist:

Ermittlungsmethode	01/2016	05/2016	01/2017	01/2018	05/2018
Statistisches Einkommen	84%	42%	33%	17%	4%
Begründete Schätzung	13%	55%	58%	72%	83%
Nachweis	3%	3%	9%	11%	13%
Summe	100%	100%	100%	100%	100%

Abb. 32: Empirische Daten zur Ermittlungsmethode der BMGL der Grazer Heilandskirche für die Jahre 2016–18.

Quelle: eigene Berechnungen der Heilandskirche Graz.

²⁵⁹ Nicht zuletzt musste das Verwaltungsprogramm EGON adaptiert werden. Die Statistik Austria wird die Berechnung und die Zurverfügungstellung der Daten ebenfalls nicht kostenfrei durchführen.

²⁶⁰ Es sei angemerkt, dass es niemals einen Zwang zum Umstieg gegeben hat, denn die KbFaO sah immer auch die Möglichkeit der Schätzung vor; muss sie auch, denn die Konstruktion als Medianwert ergibt logischerweise, dass man sich an dem statistischen Einkommen bestenfalls orientieren kann, es aber keinesfalls als „sakrosankte“ und gar unumstößliche Größe „blind“ anwenden muss. Doch das wurde von vielen so verstanden. Im praktischen Diskurs wurde KB-neu nämlich so verstanden, dass einzig das statistische Einkommen als Bemessungsgrundlage angenommen werden darf.

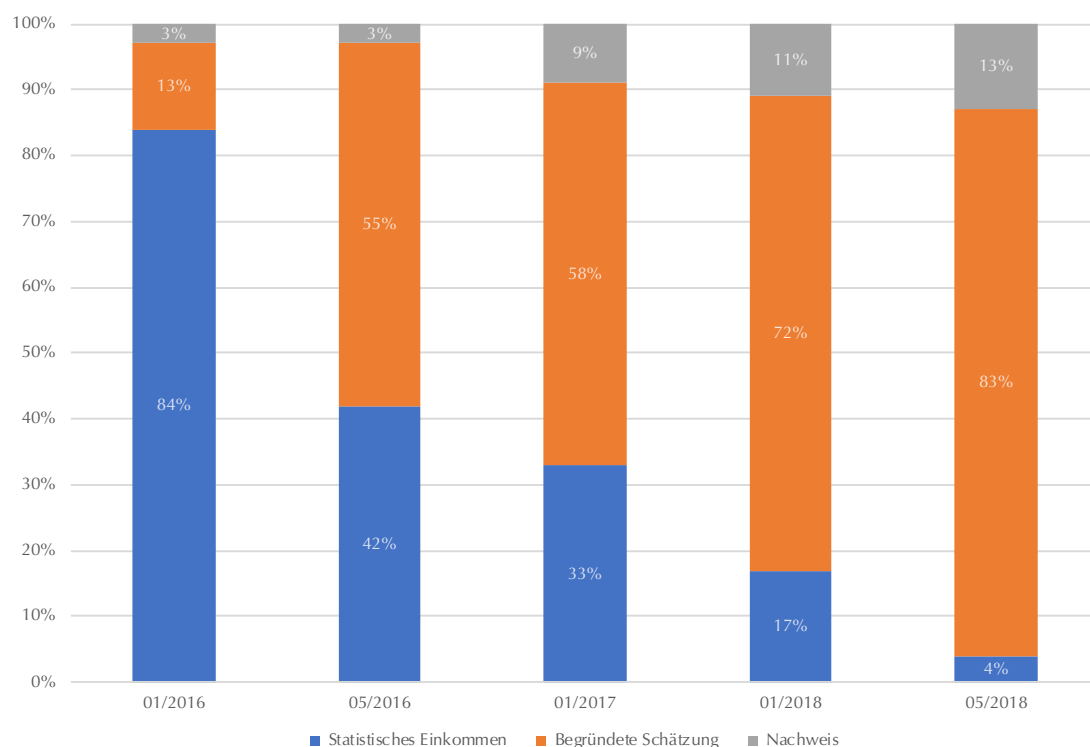


Abb. 33: Graphische Darstellung der Veränderung der Ermittlungsmethode der BMGL der Heilandskirche Graz von Jänner 2016 bis Mai 2018.
Quelle: eigene Berechnungen der Heilandskirche Graz

Die Heilandskirche hat in einer großangelegten Umstellungsaktion Ende 2015/Anfang 2016 praktisch alle geschätzten BMGLen automatisch auf statistisches Einkommen geändert,²⁶¹ mit dem Ergebnis, dass im Jänner 2016 84% der damals noch rund 4.600 KBP diese Ermittlungsmethode als Ausgangspunkt der Berechnung ihres KB eingestellt hatten. 13% verblieben auf begründeter Schätzung und nur 3% der KBP hatten zu diesem Zeitpunkt ihr tatsächliches Einkommen nachgewiesen (vgl. FN 261).

Die Vorschreibung 2016 hat sich wegen der notwendigen technischen Adaptionen des Verwaltungsprogramms EGON und diverser Programmfehler stark verzögert, sodass die Heilandskirche erst im Mai 2016 die Bescheide erstellen konnte.²⁶² Dies war für die Heilandskirche insofern eine relativ glückliche Fügung, als bis dahin (also von Jänner bis Ende April) rund 1.900 KBP manuell wieder von der Ermittlungsart statisches Einkommen auf begründete Schätzung rückgestellt werden konnten. Dies betraf

- ca. 800 Pensionisten, bei denen das geschätzte Einkommen höher war als das statistische; Zielvorstellung war dabei, dass die Pfarrgemeinde aus diesem Titel keine Verluste erleiden sollte;

²⁶¹ Wie aus Abb. 32 ersichtlich, waren 13% auf begründete Schätzung und 3% auf Nachweis eingestellt. Ersteres waren bereits „vorkopierte Bemessungssätze“, also Ergebnisse von Gesprächen oder Telefonaten mit KBP im Jahre 2015, die auch noch 2016 im Sinne von pacta sunt servanda ihre Gültigkeit behielten.

²⁶² Üblicherweise erfolgt die Vorschreibung im Jänner oder Februar eines Jahres. Die Pfarrgemeinden legen auch ihre Liquiditätsplanung auf diesen Rhythmus aus, sodass es in einigen Gemeinden im Jahr 2016 wegen der technisch bedingten verspäteten Vorschreibung zu ernststen Problemen gekommen ist. Einige Gemeinden haben in dieser Zeit sogar die Zahlungen an das Kirchenamt eingestellt, um ihre Liquidität zu erhalten.

- eine Gruppe von rund 900 KBP (wie Selbstständige, Studenten, die nicht mehr vom KB befreit sind, Mindestbeitragszahler, etc.) mit denen eine Sonderregelung getroffen wurde oder mit denen eine gleichbleibende Vorschreibungshöhe vereinbart war;
- sowie laufende Korrekturen (ca. 200 KBP).

Diese Maßnahmen reduzierten zum Zeitpunkt der Vorschreibung den Anteil der Bemessungsgrundlagen auf Basis statisches Einkommen um 50% auf 42% und erhöhten den Anteil der geschätzten Einkommen auf 55%.

KBP, die nach zwei bis drei Jahren bereits über 80% des Zielwertes (also des von der Statistik Austria errechneten Einkommens) erreicht hatten, wurden meist wieder auf begründete Schätzung mit einer 10%-igen Steigerung im Folgejahr umgestellt. Interessanterweise und aus nicht nachvollziehbaren Gründen, kam es bei diesen Datensätzen immer wieder zu technischen Problemen mit EGON, weshalb die Rückstellung auch aus diesen Gründen opportun schien. Deshalb hat sich die Zahl derer, deren Bemessungsgrundlage auf einer begründeten Schätzung beruht, auf 58% im Jänner 2017, auf 72% im Jänner 2018 und im Mai 2018 schließlich auf 83% erhöht, also eine Steigerung des Anteils derer mit geschätztem Einkommen um rund 51% in einem Zeitraum von zwei Jahren.²⁶³ Die Zahl der Bemessungssätze auf Basis statistisches Einkommen reduzierte sich um über 95% auf 4%.²⁶⁴ Ein wahrer Durchbruch ist bei der Zahl der BMGLen auf Basis nachgewiesener Einkommen gelungen: Sie stieg um 333% auf 13%. Steinbacher rechnet damit, dass in den nächsten ein bis drei Jahren diese Zahl auf 18%, eventuell sogar auf 20% steigen wird, weil bis dahin die geschätzten Einkommen höher liegen als das tatsächliche Einkommen der betreffenden KBP; traditionell ist dies ein guter Grund für die KBP, ihre Einkommenssituation offenzulegen.

In den – zum Zeitpunkt des Interviews – rund 2,5 Jahren seit Inkrafttreten des Systems KB-neu wurde die BMGL von rund 3.600 KBP manuell von statisches Einkommen auf geschätztes Einkommen zurück- oder auf Nachweis umgestellt; nach Meinung des Verfassers ein immenser Verwaltungsaufwand, der anderwärtig besser eingesetzt wäre.

Steinbacher resümiert verhalten optimistisch und fasst die Erkenntnisse in vier Punkten zusammen:

- Am erfreulichsten ist, dass sich die Zahl derer mit BMGL auf Basis des nachgewiesenen Einkommens mehr als vervierfacht hat.
- Die Austritte sind zwar spürbar angestiegen (etwa jeweils 3% der KBP), es gab jedoch keine unmittelbare Austrittswelle.²⁶⁵ Die Steigerung der BMGL um jährlich 20% wird hier für

²⁶³ Mitverantwortlich für den Rückgang sind auch Wegzüge aus dem Gemeindegebiet sowie Todesfälle.

²⁶⁴ In einem Gespräch am 16. Juli 2018 eröffnete Markus Steinbacher, dass aktuell gar nur mehr 0,8% der KBP auf statisches Einkommen eingestellt seien. Es ist also in rund zwei Monaten zu einer weiteren und deutlichen Reduktion gekommen. Weiters korrigierte Steinbacher auf Basis der nun vorliegenden Zahlen seine Prognose über die Austrittszahlen 2018, die wohl neue und ungeahnte Höhen erreichen werden.

²⁶⁵ Steinbacher hat errechnet, dass ca. 25% der Ausgetretenen vor ihrem Austritt auf statistisches Einkommen eingestellt waren. Bedenkt man, dass im Schnitt über die Jahre 2016 bis Mitte 2018 bei 31% der KBP die BMGL anhand des statischen Einkommens ermittelt wurde, so bedeutet das, dass rund 1/3 der KBP für 1/4 aller Austritte verantwortlich zeichnet; also überdurchschnittlich viele.

einen Gutteil der Steigerung verantwortlich gemacht, wiewohl klare evidenzbasierte Beweise oder Zahlen fehlen.²⁶⁶

- Die Ermittlungsmethode statistisches Einkommen wird nach drei Kalenderjahren kaum mehr angewandt werden.
- Am erfreulichsten ist der Sachverhalt, dass nach den seitherigen Anhebungen der Großteil der BMGLen ziemlich gerecht – also den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend – eingestellt ist.

Ein Befund ist doch überraschend: Es kam zu keiner übertriebenen Austrittswelle. Der Verfasser geht nämlich von der Hypothese aus, dass der KB für die Allermeisten das entscheidende Kriterium für einen Austritt aus der EKÖ darstellt. Weshalb auch sonst sollte jemand seine Kirche verlassen, als wegen des Geldes? Natürlich gibt es auch andere Motive. Seien es öffentliche Skandale oder Meinungsdivergenzen. Diese scheinen aber – so jedenfalls die Hypothese – nur zu einem geringen Teil für Austritte verantwortlich zu zeichnen. Deshalb hat der Verfasser bei Markus Steinbacher nochmals nachgefragt, ob er eine Austrittsstatistik übermitteln könnte, was er dankenswerterweise auch tat. Das Interessante daran ist, dass die Zahlen einen sehr weiten Zeitraum umspannen, nämlich zurück bis 1990.

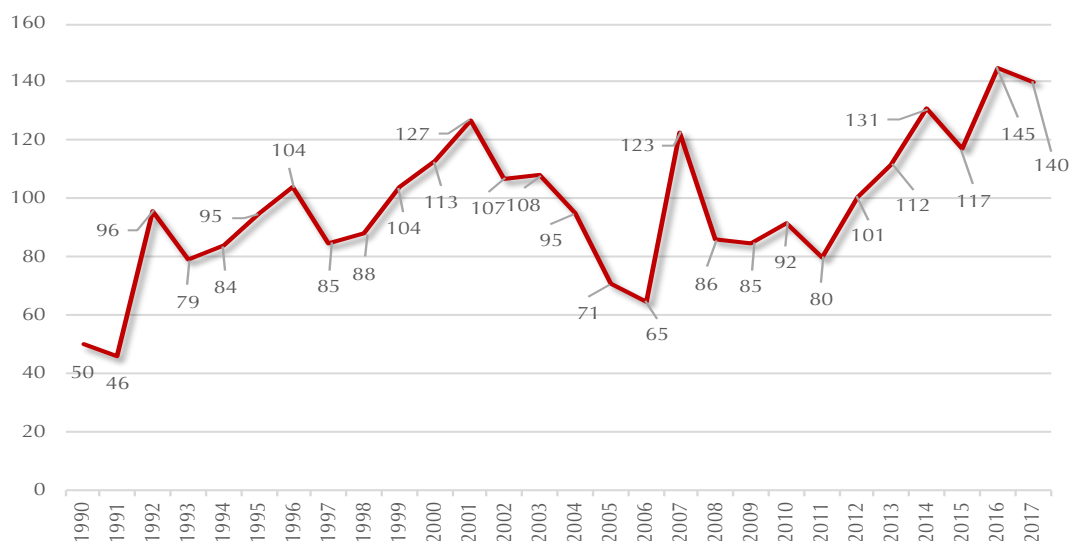


Abb. 34: Verlauf der Austrittszahlen 1990–2017 der Grazer Heilandskirche.
Quelle: Heilandskirche Graz.

In den untersuchten 27 Jahren hat die Heilandskirche 2.729 Gemeindeglieder verloren, das entspricht in etwa zwei durchschnittlichen Pfarrgemeinden. Jedoch muss erwähnt werden, dass diese Zahlen wegen einiger Sondereffekte vorsichtig zu interpretieren sind:²⁶⁷

- 1996 wurde in der Römisch-Katholischen Kirche die sogenannte „Groër-Affäre“ publik. Der ehemalige Wiener Kardinal Hans Hermann Groër wurde als Pädophiler geoutet. Dies bewirkte interessanterweise auch ein Ansteigen der Austrittswelle bei der EKÖ. Traten in den Jahren 1990–1995 durchschnittlich 75 Gemeindeglieder der Heilandskirche aus, so stieg

²⁶⁶ Interessanterweise bleiben trotz Austrittsquoten um 3% p.a. die Mitgliederzahlen der Heilandskirche relativ konstant. Dies liegt vor allem am starken Zuzug, nicht zuletzt vieler deutscher Studenten.

²⁶⁷ Da die exakten Daten und Umstände der Affären und Skandale für diese Arbeit unbedeutend sind, wurde auf einen Quellenverweis verzichtet. Unter Eingabe der Eckpunkte in das Suchfeld der Suchmaschine des Vertrauens kann bei Bedarf der genaue Sachverhalt leicht nachvollzogen werden.

diese Zahl im Jahr 1996 auf 104, also um 38,67%, reduzierte sich in den Folgejahren aber wieder, was einen Hinweis auf einen Zusammenhang mit der Affäre gibt. Die Durchschnittswerte der Jahre vor der Groër-Affäre wurden aber nur 2005 und 2006 wieder unterschritten; ansonsten blieben die Austrittszahlen relativ hoch.

- Im Herbst 2003 kam es im St. Pöltener Priesterseminar zu einem Skandal um den Download kinderpornografischer Fotos. Dies verbunden mit sich später bestätigenden Gerüchten um homosexuelle Beziehungen im Priesterseminar, führte im September 2004 zum Rücktritt des St. Pöltener Bischofs Kurt Krenn. Erstaunlicherweise hatte das aber nicht ein Ansteigen der Austrittszahlen bei der EKÖ zur Folge. Ganz im Gegenteil, sie fielen sogar unter das durchschnittliche Niveau der Vorjahre (89,23 ab 1990 bzw. 103,44 seit 1996) zurück und erreichten mit 95 den tiefsten Stand seit 1999 und sanken in den beiden folgenden Jahren sogar noch unter den Durchschnitt der Jahre 1990–1995.
- Eine gewisse Zäsur stellt das Jahr 2007 dar. In diesem Jahr kam es in der Heilandskirche zu einer großangelegten „U-Boot-Aktion“²⁶⁸, was 600 neue KB-Vorschreibungen zur Folge hatte. In diesem Zusammenhang muss man die Verdoppelung der Austrittszahlen von 2006 auf 2007 sehen. In den Jahren bis 2013 oszilliert die Zahl der Austritte um den Durchschnittswert der Jahre 1990–2006 (89,23) um dann in den Jahren nach 2012 recht stark anzusteigen.
- 2013 führte die Tochtergemeinde Graz-Liebenau eine U-Bootaktion durch, was die um fast 12% höheren Austrittszahlen zu 2012 erklären hilft.
- Seit 2014 erhält die Heilandskirche monatliche U-Boot-Listen vom Magistrat der Stadt Graz. Dies ist wohl mit ein Grund für die relativ hohen Austrittszahlen in den Jahren seither.
- 2016 kommt es mit der Umstellung der Ermittlungsmethode auf statistisches Einkommen zu einem neuerlichen Sprung nach oben. Mit 145 Austritten oder einer Steigerung um fast ¼ der Austrittszahlen verglichen mit 2015 ist in diesem Jahr das All-time-high erreicht.

Mit Stand Ende Mai 2018 sind bereits 65 Gemeindeglieder ausgetreten, Steinbacher prognostiziert für das Gesamtjahr 2018 130–140 Austritte. Somit pendelt sich das hohe Niveau seit Änderung der Ermittlungsmethode ein. Für den Verfasser ein klarer Hinweis auf einen Zusammenhang, wenn dieser auch nicht qualitativ näher untersucht wurde. Dies wäre jedenfalls eine interessante weitere Forschungsfrage. Denn die durchschnittliche Zahl der Austritte samt Sondereffekte wie Skandale in der Katholischen Kirche und U-Boot-Aktionen machte in den Jahren des Regimes KB-alt „nur“ 94 Austritte pro Jahr aus, während es seither (je nach Endergebnis für das Jahr 2018) 138,33 –141,67 Austritte pro Jahr sind, was einer Steigerung der durchschnittlichen Austrittszahlen um 34,46 bis 47,16% bedeutet. Damit scheint die Steinbacher'sche These von keiner „unmittelbaren Austrittswelle“ widerlegt zu sein, wiewohl die Austrittsdaten erst für 2,5 Jahre vorliegen.

²⁶⁸ Dabei handelt es sich um einen terminus technicus. Die EKÖ – und damit jede Pfarrgemeinde – hat gem. §13 ProtG 1961 das Recht, die Magistrate bzw. die Gemeindeämter um Auskunft aus dem Melderegister betreffend evangelischer Gemeindeglieder zu ersuchen. Bei der Meldung am Meldeamt muss der Meldende sein Religionsbekenntnis angeben, das im Zentralen Melderegister ZMR vermerkt wird. Bei einer systematischen Abfrage nach allen evangelischen Mitbürgern, z.B. der Stadt Graz, tauchen dann immer wieder diese sogenannten U-Boote auf. Es handelt sich um jene, die bei der Meldung als Religionsbekenntnis Evangelisch angeführt haben, aber im kirchlichen Verwaltungsprogramm nicht aufscheinen. Das Problem an der Sache: Kaum jemand meldet seinen Kirchenaustritt der Meldebehörde, sodass z.B. Personen, die Jahrzehnte an der gleichen Adresse gemeldet und vielleicht schon vor vielen Jahren ausgetreten sind, immer noch als Evangelische im ZMR geführt werden. Daher kommt es nach solchen U-Boot-Aktionen zu hohen Austrittszahlen, weil diese schon vor Jahren erfolgten Austritte dann im Verwaltungsprogramm EGON nachgeholt werden. Ein Abgleich mit den Matrikenbüchern, wo die Austritte vor der Verwendung mit EGON vermerkt wurden, scheint vom Verwaltungsaufwand her nicht rechtfertigbar, bzw. ist oft nicht realisierbar, weil man nicht weiß, in welcher Pfarrgemeinde die Matriken geführt werden; dazu müsste man wissen, woher die betreffende Person stammt; eine Angabe, die aus dem ZMR nicht ersichtlich ist.

13. Ein betriebswirtschaftlicher Exkurs

Es scheint unerlässlich, an dieser Stelle einen betriebswirtschaftlichen Exkurs vorzunehmen, führt doch die Frage nach der KF insgesamt unweigerlich zur Folgefrage, wie es der EKÖ wirtschaftlich ergeht. Eine berechtigte Frage vor allem all derer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihr stehen und ganz besonders für Pfarrer und Pfarrerinnen; denn immerhin ist die EKÖ der einzige Arbeitgeber in ihrem ureigensten Metier.

Will man über die wirtschaftliche Gesundheit eines Unternehmens Bescheid wissen, so muss man den Jahresabschluss, der aus Bilanz samt Anhang, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht besteht, analysieren. Glücklicherweise sind die Finanzdaten der EKÖ transparent dargestellt und werden im Amtsblatt veröffentlicht. Weiters wurden dem Verfasser die Jahresabschlüsse von Mag. Helga Rachl von der Superintendentur Steiermark sowie die weiter zurückliegenden von Walter Gösele und Werner Zimmel vom Kirchenamt A.B. zur Verfügung gestellt. Ihnen sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Folgender Hinweis sei an dieser Stelle gestattet: Der Verfasser ist Betriebswirt, war jahrelang im Wertpapierbereich tätig und ist geprüfter Börsenhändler. Bewertung und Analyse von Unternehmen zählte jahrelang zu seinem täglichen Broterwerb. Daher betrachtet er sich auf dem nun folgenden Feld als Experte und wird der Übersichtlichkeit halber nicht alles mit Zitaten und externen Literaturhinweisen²⁶⁹ belegen, zumal die Nachvollziehbarkeit der betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht primäres Ziel dieser Arbeit sein soll. Entscheidend ist das Ergebnis, das auf Basis anerkannter Methoden der Unternehmensbewertung dargestellt wird und bei Interesse auch leicht nachvollzogen werden kann. Weiters wird versucht, die Darstellung so einfach wie möglich zu halten und das nötig erscheinende Mindestmaß an betriebswirtschaftlichen Fachausdrücken zu erklären.

Die auf den beiden folgenden Seiten ersichtliche chronologische Zusammenschau der wesentlichen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der EKÖ A.B. für die Jahre 2005–2016 ist notwendigerweise – zur Sicherstellung des Blicks auf das Ganze – in sehr kleiner Schriftgröße gesetzt. Dies ist einzig der Menge der Daten geschuldet.

²⁶⁹ Für den interessierten Leser sei auf das umfangreiche Literaturangebot verwiesen, das sich unter dem Stichwort „Jahresabschlussanalyse“ oder „Bilanzanalyse“ aufzutut. Auf die Nennung einzelner Werke wird an dieser Stelle aber verzichtet.

13.1.

Bilanzen der Jahre 2005–2016

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
AKTIVA												
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	25.663,81	10.663,48	146.765,20	147.901,43	89.032,37	60.912,53	34.300,34	16.787,26	8.660,57	3.012,51	17.110,64	43.296,75
II. Sachanlagen	2.842.427,30	2.808.003,71	2.692.904,65	2.612.880,23	2.541.256,45	2.459.033,64	2.391.799,14	2.337.129,99	2.331.186,82	2.295.848,92	2.262.993,68	2.226.605,73
III. Finanzanlagen	5.231.404,38	4.945.618,42	4.962.847,62	6.184.163,80	7.936.434,87	9.108.747,75	8.728.736,56	12.452.837,50	15.120.507,46	19.045.805,23	19.634.521,18	19.436.771,39
	8.599.495,49	7.764.285,61	7.802.517,47	8.944.953,46	10.566.723,69	11.628.693,92	11.154.836,04	14.806.754,75	17.460.354,85	21.344.666,66	21.914.625,50	21.706.673,87
B. Umlaufvermögen												
I. Forderungen & sonst. Vermögensgegenstände	2.918.431,95	3.035.762,76	3.158.844,85	3.125.664,91	3.175.914,63	3.570.083,43	2.530.174,09	2.218.537,38	1.750.275,99	2.450.379,45	3.766.272,44	3.472.049,34
1. Forderungen ggü. kirchlichen Einrichtungen	617.104,93	356.696,37	409.369,62	610.483,21	378.365,05	430.304,86	398.366,06	404.252,97	374.221,65	328.670,11	329.673,75	311.194,70
2. sonst. Ford. & Vermögensgegenstände	3.535.536,88	3.392.459,13	3.568.214,47	3.736.148,12	3.554.277,68	4.008.388,29	2.928.540,15	2.622.790,35	2.124.497,64	2.779.249,56	4.095.946,19	4.095.946,19
II. Kassenbestand & Guthaben bei Kreditinstituten	3.984.388,05	5.548.959,92	5.952.642,52	4.848.307,89	5.328.584,52	5.552.677,55	8.039.868,73	6.897.415,62	6.293.261,14	5.251.185,00	4.448.442,62	7.105.456,21
	7.519.924,93	8.941.419,05	9.520.856,99	8.984.456,01	8.882.862,20	9.561.065,84	10.968.408,88	9.520.205,97	8.417.758,78	8.030.434,56	8.544.388,81	10.889.700,25
C. Rechnungsabgrenzungsposten	17.403.555,93	12.847.230,12	8.107.029,94	3.534.504,57	90.133,15	68.928,75	75.916,02	90.092,11	93.691,86	104.760,10	99.304,26	255.462,99
Summe AKTIVA	33.522.976,35	29.552.934,78	25.430.404,40	21.063.914,04	19.539.719,04	21.258.688,51	22.199.160,94	24.417.052,83	25.971.805,49	29.479.861,32	30.558.318,57	32.851.837,11
PASSIVA												
A. negatives Eigenkapital												
I. Kapital	-14.598.905,37	-15.940.226,01	-20.880.362,94	-26.547.950,60	-28.836.689,60	-27.042.200,00	-23.455.174,65	-20.018.658,68	-19.135.239,73	-16.120.848,52	-16.874.446,70	-18.578.937,51
II. Gewinnrücklagen	1.349.771,92	1.490.087,90	1.471.585,91	1.493.824,33	1.574.004,83	1.536.951,49	1.647.352,77	1.936.831,24	1.937.514,47	2.310.378,19	2.430.177,83	2.901.176,25
	-13.249.133,45	-14.450.138,11	-19.408.777,03	-25.054.126,27	-27.262.684,77	-25.505.248,51	-21.807.821,88	-18.081.827,44	-17.197.725,26	-13.810.470,33	-14.444.268,87	-15.677.761,26
B. Investitionszuschüsse												
C. Rückstellungen												
1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.861.234,40	4.111.867,32	4.405.189,39	4.719.504,07	5.801.017,15	5.806.971,46	6.294.188,36	6.504.544,15	6.788.067,63	7.083.242,59	7.000.722,69	7.261.335,68
2. Rückstellungen für Pensionen	41.121.960,02	38.003.056,88	38.647.208,47	39.457.876,83	38.746.890,45	37.298.850,97	34.527.795,43	32.706.996,60	33.086.428,67	32.896.052,89	34.134.440,25	34.978.758,42
3. sonstige Rückstellungen	118.442,52	91.879,80	97.662,32	141.336,20	194.244,71	1.605.335,67	1.547.519,78	1.419.080,64	1.376.680,04	1.391.377,27	1.566.680,21	3.633.368,39
	45.101.636,94	42.206.804,00	43.150.060,18	44.318.717,10	44.742.152,31	44.711.158,30	42.369.493,57	40.630.629,39	41.253.194,34	41.370.672,75	42.701.679,15	45.873.462,49
D. Verbindlichkeiten	1.622.662,41	1.697.739,14	1.647.209,47	1.710.050,32	1.990.140,47	1.938.913,11	1.596.316,56	1.827.520,40	1.888.861,06	1.890.134,01	2.281.932,53	2.568.906,18
davon gegen kirchliche Einrichtungen	487.563,22	798.796,38	730.910,84	893.322,13	1.023.441,64	910.961,82	612.861,15	732.220,95	826.394,53	778.364,01	973.885,22	1.013.146,18
E. Rechnungsabgrenzungsposten	47.810,45	98.529,75	2.609,86	3.436,23	6.627,67	59.613,92	5.993,96	14.783,56	4.199,43	8.919,97	1.041,84	87.229,70
Summe PASSIVA	33.522.976,35	29.552.934,78	25.430.404,40	21.063.914,04	19.539.719,04	21.258.688,51	22.199.160,94	24.417.052,83	25.971.805,49	29.479.861,32	30.558.318,57	32.851.837,11

Eine Bilanz stellt eine Zusammenstellung der betriebswirtschaftlichen Lage eines Unternehmens dar. Wie der Name vermuten lässt, hat der Name etwas mit einer (ausgeglichenen) Waage zu tun: Die beiden Seiten einer Bilanz, also die Aktiv- und die Passivseite müssen gleich sein.

Die Aktivseite stellt die Vermögensseite eines Unternehmens dar. Betriebswirtschaftlich sagt man auch, dass man hier ersieht, was mit dem Geld des Unternehmens passiert, also wie die Mittel verwendet werden. Man unterscheidet im Wesentlichen Anlage- und Umlaufvermögen. Ersteres ist langfristig gebunden, letzteres stellt sozusagen die Liquiditätsmasse des Unternehmens dar.

Die Passivseite gibt die Kapitalseite wieder. Hier wird dargestellt, wo die Mittel, also das Geld, für das Unternehmen herkommen. Die beiden wesentlichen Positionen sind Eigen- und Fremdkapital.

Die Differenz zwischen Vermögen und Kapital ist der Gewinn oder Verlust.

Abb. 35: Bilanzen der EK iÖ im Zeitverlauf.

Quelle: Jahresabschlüsse der EK iÖ.

13.2. Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2005–2016

Gewinn- & Verlustrechnung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1. Einnahmen												
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	13.367.560,03	13.307.670,49	13.980.849,79	14.146.033,16	14.218.033,71	14.336.339,37	14.961.071,40	15.063.848,71	15.706.231,06	16.914.036,74	16.363.903,47	17.217.063,00
Religionsunterrichts-Vergütung	3.439.393,23	3.520.680,00	3.606.118,32	3.773.008,30	3.890.733,17	3.793.233,48	3.863.730,34	4.043.064,36	4.181.168,08	4.144.690,87	4.263.824,90	3.964.534,07
Bundeszuschuss	2.518.603,48	2.568.376,70	2.688.022,09	3.006.431,20	3.077.101,62	3.099.940,40	3.127.411,32	3.188.732,97	3.193.430,00	3.232.971,32	3.273.308,92	3.369.044,52
Sonstiges												296.930,33
	19.325.558,76	19.596.727,16	20.274.990,80	20.926.272,86	21.185.888,50	21.229.753,45	21.954.833,46	22.897.644,24	23.080.869,14	24.291.699,13	24.103.697,29	24.807.577,74
2. sonstige betriebliche Erträge												
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	60,00	40,00	6.500,00	0,00	2.000,00	0,00			4.000,00	0,00	3.290,96	665,00
b) Zuschüsse und Subventionen	102.330,39	90.589,31	87.786,73	60.831,70	16.348,23	20.199,13	9.807,23	4.178,00		19.092,38	20.042,81	17.060,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	240,00	926.989,14	931.783,33	0,00	3.933,43						
d) übrige	312.916,48	442.033,76			602.301,31	1.107.346,38	580.230,75	604.702,75	606.131,07	630.321,24	620.069,74	691.574,18
	415.309,05	533.203,09	1.021.275,87	1.012.617,23	620.649,56	1.131.498,96	590.038,00	608.880,75	694.407,71	649.413,82	643.403,51	1.009.239,18
3. Personalaufwand												
a) Löhne	57.090,62	59.416,07	81.066,02	76.792,96	73.931,16	80.398,28	78.731,31	83.823,77	84.131,63	96.482,71	78.977,30	63.243,08
b) Gehälter	10.584.049,90	11.177.304,22	11.862.380,94	12.106.203,17	12.446.427,46	12.531.792,80	12.646.736,49	13.124.706,63	13.693.629,48	13.810.360,32	14.623.877,94	14.349.417,67
c) Aufwendungen für Abfertigungen	312.808,50	333.219,98	311.733,01	336.346,08	1.348.170,88	462.482,13	776.162,27	377.008,90	718.238,12	323.648,30	787.091,69	823.830,97
d) Aufwendungen für Altersversorgung	6.907.238,67	4.264.767,63	8.146.364,36	8.083.771,07	5.462.401,93	1.202.094,04	-83.221,84	830.048,94	3.003.224,74	2.439.339,33	3.934.284,38	3.302.369,77
e) Aufwendungen für ges. vorgeschr. Sozialabgaben	2.493.352,16	2.648.373,36	2.832.648,78	2.882.332,32	2.984.837,33	3.033.096,23	3.096.766,76	3.232.291,39	3.400.289,80	3.399.976,09	3.513.636,23	3.663.423,33
f) sonstige Sozialaufwendungen	233.363,62	233.688,85	239.686,30	268.733,68	292.324,64	283.265,77	290.031,09	293.232,46	296.306,27	317.435,41	330.996,03	333.300,60
	20.570.335,47	18.938.972,31	23.694.077,81	24.016.181,48	22.610.113,64	17.611.129,29	16.805.206,28	18.183.196,09	21.198.060,04	20.587.462,78	23.250.883,59	24.755.787,62
4. Abschreibungen	144.099,80	121.533,15	144.754,73	163.637,19	198.743,11	166.176,92	129.988,67	103.332,25	82.277,45	80.518,12	94.046,71	106.776,48
5. sonstige betriebliche Aufwendungen												
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	179.606,49	171.148,76	179.092,06	237.307,73	238.678,34	224.389,03	189.183,84	187.174,38	186.218,74	183.015,22	222.239,83	339.381,08
kirchliche Liegenschaften	44.999,77	50.796,47	40.948,44	33.221,74	88.430,60	63.771,10	120.482,23	227.242,36	282.267,94	170.067,00	263.991,20	129.819,99
kirchliche Druckwerke	68.327,33	93.643,91	60.281,87	99.468,67	104.276,31	96.441,97	88.043,73	102.476,70	114.636,69	91.838,67	73.984,39	133.168,89
Synode, Genesissynode und Sitzungen	23.689,34	31.219,08	36.132,93	31.289,00	86.922,13	33.313,36	17.829,32	21.916,18	44.743,70	27.793,77	42.930,68	36.616,99
sonstige Ausgaben	226.960,02	209.362,10	197.076,39	266.294,98	237.011,17	289.863,12	376.739,37	403.800,83	306.002,49	337.412,91	328.913,37	353.336,03
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	37.337,24	34.933,31	27.794,63	42.347,73	13.062,39	23.842,51	36.033,60	30.387,58	22.864,88	19.216,28	18.972,16	11.762,08
Zuschüsse	1.300.990,81	1.322.626,23	1.634.639,79	1.839.237,49	1.077.463,89	2.470.836,63	891.122,74	980.194,42	1.131.362,83	1.148.884,71	1.344.802,69	1.279.240,47
Bildungsaufwendungen	494.877,70	443.204,07	177.568,42	113.413,26	63.312,20	90.891,33	70.937,64	79.823,82	47.325,77	31.738,43	31.738,43	39.846,56
Reise- und Fahrtaufwand	92.637,58	118.797,28	141.138,87	131.434,48	173.364,48	171.876,48	199.097,61	199.290,83	200.224,93	236.972,80	238.391,73	236.929,94
Lizenzgebühren	0,00	0,00	0,00	13.200,00	17.100,00	17.100,00	17.100,00	13.832,00	14.726,74	14.431,66	14.770,12	13.116,30
Rechts- und Beratungsaufwand	100.850,89	110.739,37	102.511,60	110.185,40	73.081,32	67.888,09	56.686,17	63.974,12	48.191,62	79.980,17	67.320,44	131.938,79
diverse betriebliche Aufwendungen	741,13	0,49	647,39	6.473,37	924,31	30.000,00	20.302,42	84.741,34	118.607,05	47.820,89	33.490,29	53.831,73
Skontofürte auf sonstige betriebliche Aufwendungen					-430,81	-916,73	-34,68				0,00	0,00
	2.565.049,51	2.590.712,07	2.598.253,19	2.987.865,77	2.195.564,27	3.621.703,11	2.083.588,41	2.393.057,78	2.582.038,00	2.426.779,75	2.923.783,55	3.045.207,07
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	-3.538.616,97	-1.521.287,28	-5.140.819,06	-5.234.794,35	-3.197.882,96	962.243,09	3.526.088,10	2.826.938,87	-87.098,64	1.846.352,30	-1.521.613,05	-2.090.954,25
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	508.014,11	1.341.324,38	24.864,83	13.297,47	816.218,34	550.137,90	67.530,93	865.379,96	98.092,67	123.273,30	115.412,63	107.203,95
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	113.897,19	137.314,53	213.064,55	241.458,97	149.239,37	303.478,90	103.577,30	79.555,03	37.524,50	22.640,81	12.736,82	10.563,94
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,00	0,00	6.860,60	64,78	25.246,74	5.342,40	18.868,00	25.574,10	872.675,16	1.409.461,92	770.322,82	751.807,58
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	1.159.760,00	0,00	623.943,32	0,00	11.355,00	17.845,36	14.526,20	2.085,75	12.257,06	20.216,36	0,00
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	1.159.760,00	0,00	623.943,32	0,00	11.355,00	17.845,36	14.526,20	0,00	12.257,06	20.216,36	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.547,49	25,03	1.240,43	217,18	236,90	1,51	12,06	0,00	0,00	92,36	0,00	0,00
12. Zwischensumme aus Z. 7 bis 11 (Finanzerfolg)	620.363,81	318.853,88	243.549,55	-369.339,28	990.467,55	858.957,69	178.609,17	952.663,73	993.766,13	1.553.197,92	886.215,21	849.359,11
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.918.253,16	-1.202.433,40	-4.897.269,51	-5.604.133,63	-2.207.415,41	1.821.200,78	3.704.697,27	3.779.602,60	906.667,49	3.399.550,22	-635.397,84	-1.241.595,14
14. außerordentliche Aufwendungen	6.000,00											
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	15.924,71	25.576,55	32.425,71	41.770,55	28.557,38	12.822,74	20.793,21	20.436,96	14.326,76	21.040,40	10.635,50	11.054,90
16. Jahresüberschuss	-2.940.177,87	-1.228.009,95	-4.929.695,32	-5.645.904,18	-2.235.972,79	1.808.378,04	3.683.904,06	3.759.165,64	892.340,73	3.378.509,82	-646.033,34	-1.252.650,04
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	14.005,72	123.165,93	10.441,71	21.683,48	44.296,00	13.888,44	96.878,71	322.649,67	8.921,78	364.118,61	107.564,84	451.840,77
18. Jahresgewinn/-verlust	-2.954.183,59	-1.351.175,88	-4.940.136,93	-5.667.587,66	-2.280.268,79	1.794.489,60	3.587.025,35	3.436.515,97	883.418,95	3.014.391,21	-753.598,18	-1.704.491,81

Abb. 36: Gewinn- und Verlustrechnungen der EKÖ A.B. im Zeitverlauf.

Quelle: Jahresabschlüsse der EKÖ.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (G&V) dient zur Darstellung der Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres. Aus ihr kann man ersehen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben zusammensetzen. Sie ist im Wesentlichen gegliedert in die rein unternehmerische Tätigkeit (Ziffern 1–5; die Ziffer 6 zeigt prinzipiell das, was jeder selbst auch mit seinem Girokonto macht, um festzustellen, ob er sein Konto überziehen muss oder nicht) und in die Ergebnisse der Finanzgebarung, also die Erträge und Aufwendungen (Kursverluste etc.) aus Veranlagungen bzw. den Zinsen für Guthaben und Kredite. Am Ende (Ziffer 18) sieht man den Jahresgewinn oder Jahresverlust, der sich in der Bilanz zu normaler Weise in der Position Eigenkapital wiederfindet. Der Gewinn oder Verlust kann entweder extra ausgewiesen werden oder gleich mit dem Eigenkapital saldiert werden, wie es in der Bilanz der EKÖ der Fall ist. Für unseren Fall bedeutet das:

Eigenkapital zum 31.12.2015: -16.874.446,70
Jahresverlust 2016: -1.704.491,81
 = Eigenkapital zum 31.12.2016: -18.578.938,51

13.3. Analyse und Kritik des Jahresabschlusses

Wenn nicht anders angegeben, bezieht sich die Analyse und Kritik vorrangig auf den Jahresabschluss zum 31.12.2016.

13.3.1. Kennzahlen

Das Ergebnis der Analyse soll gleich vorweggenommen und anhand zweier relativ einfacher Kennzahlen-Systeme ausgeführt werden. Um zu einer Aussage zu kommen, verwendet man in der betriebswirtschaftlichen Jahresabschlussanalyse verschiedene Kennzahlen, die sich aus den Positionen der Bilanz und des G&V errechnen. Die sich ergebenden Verhältniszahlen lassen nicht nur einen Vergleich des untersuchten Unternehmens mit einem anderen zu, sondern geben auch Auskunft auf die Frage, ob das Unternehmen „gesund“ ist. In diesem Zusammenhang bedeutet *gesund*, dass das Unternehmen eine positive Fortbestandsprognose hat und seine Verbindlichkeiten bzw. deren Begleichung decken kann. Die Kennzahlen werden auch zur Steuerung eines Unternehmens benutzt und man kann sie sich wie die Instrumente im Armaturenbrett eines Autos vorstellen: Sie zeigen an, was vor sich geht, wie schnell man sich bewegt oder geben Warnsignale ab.

Es soll an dieser Stelle nicht zu sehr in die Tiefe gegangen werden und alleine das Fazit einer einfachen Unternehmensbewertung, die der Verfasser vorgenommen hat, dargelegt werden. Diese Zahlen sind schockierend! Es gibt praktisch keine einzige relevante Kennzahl, die auch nur ansatzweise positiv wäre. Wie auch, bei einem negativen Eigenkapital von ca. 18,6 Mio. Euro im Jahr 2016? Die Kennzahlen zeigen sogar klare Warnindikatoren für eine Insolvenz. Wäre die EKÖ ein „normales“ Unternehmen und der Verfasser noch Unternehmensberater, so würde er den Geschäftsführern den dringenden Gang zum Handelsgericht empfehlen, um sich keiner Krida- oder Insolvenzverschleppungstatbestände schuldig zu machen.

Basis dieser Aussage sind die Ergebnisse der Bewertung mittels zweier einfacher Kennzahlen-Systeme:

- Die eine ist der klassische *Quicktest*, der selbst aus vier Kennzahlen (Eigenkapitalquote, fiktive Verschuldungsdauer, EBIT-Quote und Cash-flow-Quote) ermittelt und mittels Schulnoten bewertet wird. Drei der vier Kennzahlen werden als Prozentzahlen ausgedrückt, die weit negative Werte zwischen -16,72% und -25,42% anzeigen und bekommen eine 5 (eine 4 gibt es je nach Kennzahl bei Werten kleiner 4–8%). Die vierte Kennzahl ist die Schuldentilgungsdauer, die für den Jahresabschluss 2016 einen Wert von 14,66 Jahren ergibt, was einer Note 4 entspricht. Somit kann das Ergebnis des Quicktests nur „insolvenzgefährdet“ bedeuten, wobei es hier keine Abstufung nach unten mehr gibt.
- Die andere ist das *Saarbrücker Modell*. Dies ist eine moderne Form der quantitativen Unternehmensanalyse und stellt eine multivariate Analyse dar. Es kombiniert ebenfalls vier Kennzahlen (Eigenkapitalquote, Return On Investment, Cash-flow zu Umsatz und Cash-flow zu Gesamtkapital). Alle vier Kennzahlen generieren in Summe ebenfalls als Ergebnis „insolvenzgefährdet“.

Wie nach diesen Berechnungen die Wirtschaftsprüfer eine positive Fortbestandsprognose abgeben können, entzieht sich sowohl der Kenntnis als auch des Verständnisses des Verfassers. Doch alle Prüfer der Jahre 2005 bis 2016 taten dies. Aus Sicht des Verfassers ist die einzig mögliche

Erklärung die, dass der Cash-flow der EKÖ nach wie vor positiv, also die Liquidität gesichert ist. Auf diese ist also auch in Hinkunft ein Hauptaugenmerk zu legen.²⁷⁰

In weiterer Folge sollen die zwei wesentlichen Einflussfaktoren auf die Vermögens- und Ertragslage der EKÖ etwas näher beleuchtet werden: Der Personalaufwand (zu finden in der G&V) und die Rückstellungen (auf der Passivseite der Bilanz).

13.3.2. Personalaufwand

Die Einnahmen aus dem Titel Kirchenbeitrag betrugen gemäß des Jahresabschlusses 2016 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 17.217.065 €. Dem stehen Aufwendungen alleine für Personal in Höhe von 24.755.788 € gegenüber. Somit machen die Personalaufwendungen 143,79% des KB-Aufkommens aus; 2011 waren es „nur“ 112,32%. Anzumerken ist dabei, dass die Steigerung der Einnahmen aus dem Kirchenbeitrag zwischen 2011 und 2016 15,07% (+2,85% p.a.) betrug, während der Personalaufwand im gleichen Zeitraum mit einem Plus von 47,31% (8,06% p.a.) mehr als dreimal so stark anstieg. Zu bedenken gilt es hier allerdings, dass die Personalkosten nicht nur die an die Dienstnehmer zu leistenden Gehälter umfassen, sondern auch Steuern, Abgaben und die Aufwendungen für die Pensionen sowie die Versorgung der Witwen und Waisen der geistlichen Amtsträger.

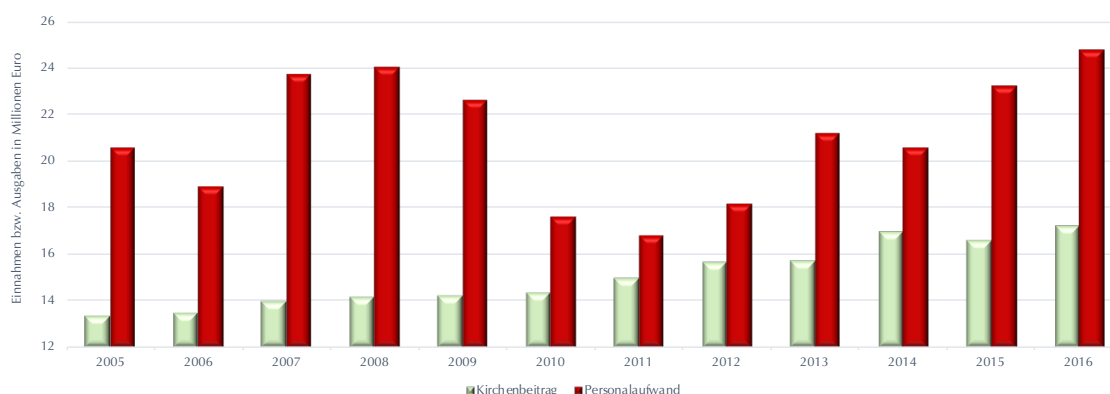


Abb. 37: „Bedeckung“ der Personalaufwendungen durch den Kirchenbeitrag 2005–2016.
Quelle: Jahresabschlüsse 2005–2016 der EKÖ A.B., eigene Berechnung.

Auffallend ist der sprunghafte Rückgang der Unterdeckung im Jahr 2010, der im Folgejahr noch größer wurde. Dies ist einerseits der Umstellung des Pensionssystems geschuldet²⁷¹ und andererseits einer neuen Bewertung der Situation, die zu einer Auflösung eines Teils der Pensionsrückstellung

²⁷⁰ Wiewohl aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ersichtlich ist, ist der Liquiditätsstand, also der Geldfluss (Cash-flow) im Jahr 2017 deutlich negativ gewesen. So heißt es im Lagebericht auf Seite 11: „In der laufenden Geschäftstätigkeit wurde ein negativer Geldfluss von 589,3 T€ erreicht. Aus der Investitionstätigkeit ergab sich ein negativer Geldfluss von 887,0 T€, aus der Finanzierungstätigkeit ein negativer Geldfluss von 25,1 T€. Somit verringerte sich der Finanzmittelbestand um 1.501,5 T€, von 7.105,5 T€ per 31.12.2016 auf 5.604,0 T€ per 31.12.2017.“

²⁷¹ Mehr dazu siehe 13.3.2.1, insbesondere zeichnet hier die mit Bilanzstichtag 31.12.2009 auslaufende 10-jährige aufwandswirksame Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung als Grund verantwortlich; vgl. dazu FN 278 und insbesondere FN 279.

(rund 1,5 Mio. €) geführt hat. Man kann dies in Pkt. 3d) der G&V ablesen; ebenso auf der Passivseite der Bilanz in Pkt. C. 2.

Dennoch stieg diese Unterdeckung in den Folgejahren wieder an, hat aber noch nicht das Niveau der 2. Hälfte der 2000er Jahre erreicht. Laut Lagebericht (Seite 11) des Jahresabschlusses 2013 lässt sich der Anstieg aus „den laufenden Pensionsleistungen, der Alterung der PensionistInnen und Anwartschaftsberechtigten sowie den Veränderungen im Bestand derselben“ erklären und weiter: „Für die Berechnung der Pensionsrückstellung wurde bis 2010 von einer 70%igen Refinanzierungsrate der Pensionen ausgegangen. Ab 2011 wird eine Refinanzierungsquote von 80% angenommen, wobei ein fünfjähriger Übergangszeitraum hinterlegt ist.“ 2011 wurde zusätzlich ein neues Gutachten zu den nötigen Rückstellungen eingeholt, das auf einer besseren Datenlage der Anspruchsberechtigten beruhte. Dies hatte zur Folge, dass der Personalaufwand für die Altersvorsorge massiv gesunken ist, ja sogar eine Ertragsposition eingenommen hat. Diese vorübergehende buchhalterische Reduktion des Personalaufwands führte in den Jahren 2010 bis 2014 jeweils zu einem positiven Ergebnis von in Summe 12,7 Mio. €. Dennoch, die EK iÖ hat in den Jahren 2005 bis 2016 einen aggregierten Jahresverlust von 7,53 Mio. € erzielt und das negative Eigenkapital um 2,43 Mio. € erhöht (also „negativer“ gemacht).

Die zwischenzeitige Besserung der Lage ist also nicht auf Strukturreformen (Einsparungen) oder gar Einnahmenerhöhungen zurückzuführen, sondern buchhalterischen Transaktionen, denen kein effektiver Geldwert gegenübersteht, geschuldet. Die These, dass ohne die Umstellung des Gehalts- und Pensionssystems die Zahlen komplett aus dem Ruder gelaufen wären, scheint daher nicht zu riskant zu sein. So deckte im Jahr der KB 65% der Personalaufwendungen ab. Der Höchststand in der Betrachtungsperiode wurde 2011 erreicht, als der KB – aus den o.a. skizzierten Gründen – 89% abdecken konnte. Trotz steigender KB-Einnahmen sank diese Zahl bis 2016 aber wieder auf 70% (vgl. Abb. 38).

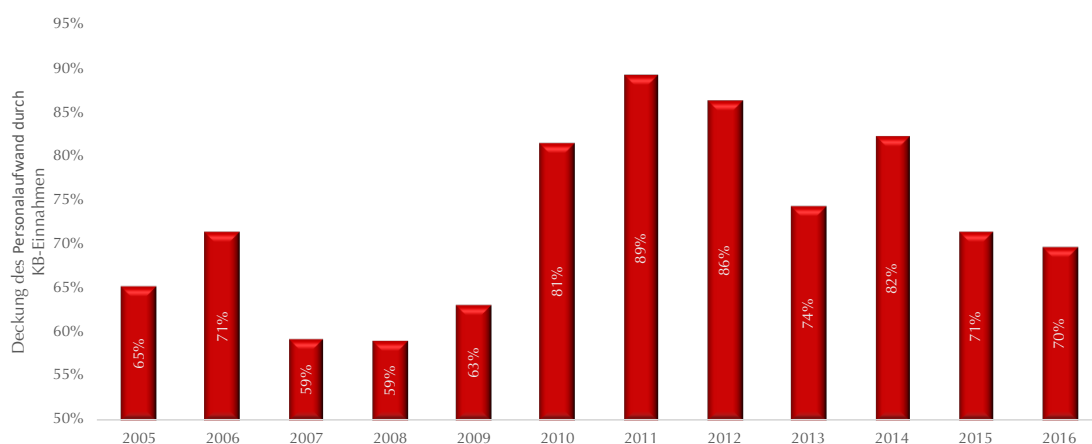


Abb. 38: Anteil des Kirchenbeitrags zur Deckung des Personalaufwandes.
Quelle: Jahresabschlüsse 2005–2016 der EK iÖ A.B., eigene Berechnung.

Mit anderen Worten: Die Haupteinnahmequelle der EK iÖ reicht nicht annähernd aus, um die Hauptausgabequelle – den Personalaufwand – zu decken. Ein eigentlich mehr als

besorgniserregender Befund, denn verglichen mit den anderen Einnahmequellen der EKİÖ ist gerade der KB eine relativ konstante und vor allem meist auch jährlich steigende Position. Und er ist aktuell die einzige nennenswerte Position, die die EKİÖ mehr oder weniger selbst beeinflussen kann. Der Bundeszuschuss und die RU-Vergütungen tendieren langfristig eher nach unten, dafür sorgt u.a. die demographische Entwicklung. Außerdem ist die EKİÖ in diesen Bereichen von einem Dritten, nämlich der Republik Österreich, abhängig, die die gesetzlichen Regelungen relativ leicht ändern kann. Was dann? Transformiert man das in die Welt der Wirtschaft, so könnte man sagen, dass das untersuchte Unternehmen ohne staatliche Alimentierung aus den Fördertöpfen nicht lebensfähig ist. Dieser Befund scheint aber niemanden wirklich zu beunruhigen, was an sich eine neue Dimension der Beunruhigung mit sich bringt. Der Verfasser ist sich daher nicht sicher, welche Dimension schlimmer ist: Die wirtschaftliche oder die organisatorische.

Von welcher zentralen Rolle die beiden anderen großen Einnahmequellen sind, ersieht man, wenn man die Personalaufwendungen mit den Gesamteinnahmen der EKİÖ ins Verhältnis setzt (Abb. 39 und Abb. 40), wodurch es immerhin in den meisten Jahren zu einer Abdeckung der Personalaufwendungen gekommen ist.

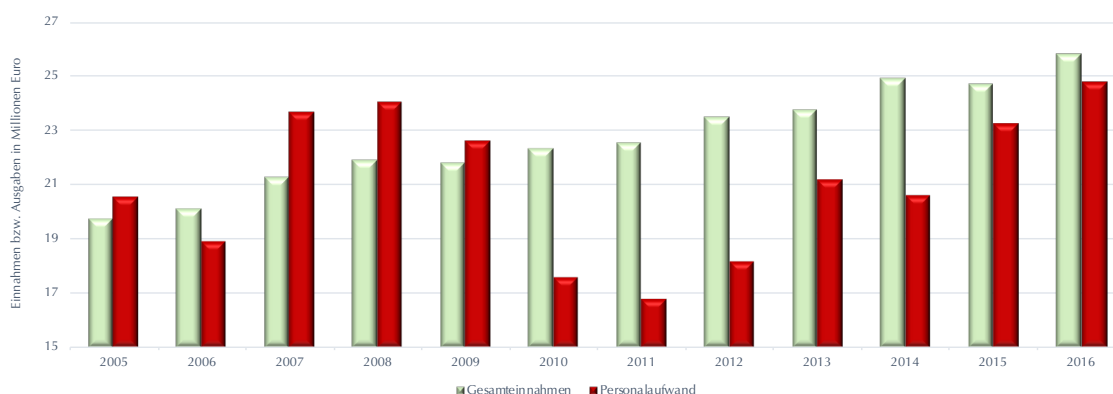


Abb. 39: Gesamteinnahmen der EKİÖ und Personalaufwendungen.
Quelle: Jahresabschlüsse 2005–2016 der EKİÖ A.B., eigene Berechnung.

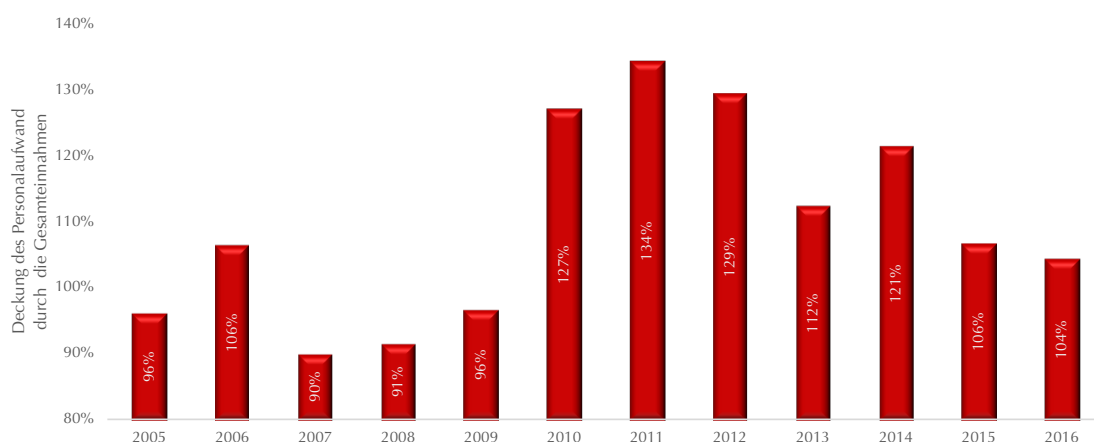


Abb. 40: Anteil der Gesamteinnahmen zur Deckung des Personalaufwandes.
Quelle: Jahresabschlüsse 2005–2016 der EKİÖ A.B., eigene Berechnungen.

Konnten im Zeitraum 2005 bis 2009 nur im Jahr 2008 genug Einnahmen erzielt werden, um die Personalkosten zu bedecken, so ist es in den Jahren 2010 bis 2014 zu einer teils merklichen Entspannung gekommen, wenn sich die „Überdeckung“ auch langsam wieder reduziert. Im Jahr 2016 betrugen die Gesamteinnahmen 25.816.816,92 € und die Personalaufwendungen 24.755.788,52 €. Es ist damit zu rechnen, dass sich wieder die Situation der Jahre vor 2010 einstellen wird.²⁷² Dramatisch ist das insofern, als dann nicht nur die Personalaufwendungen nicht mehr bedeckt werden können, sondern auch der Sachaufwand und die anderen Aufwendungen zum Betrieb der Kirche nicht mehr bedient werden können. Die EKÖ ist bzw. wird dadurch immer handlungsunfähiger; betriebswirtschaftlich nähert sie sich damit der Insolvenz, da sie die Sachaufwendungen nicht mehr bestreiten kann und Eigenkapital, das dies abfedern könnte, ist auch keines verfügbar.

13.3.2.1. Gehaltssystem und Pensionssystem neu

Gegen Ende der 1990er Jahre erfolgte eine tiefgehende Reform des Besoldungswesens der EKÖ. In diesem Zusammenhang führte der Verfasser am 7. Juni 2018 ein Interview mit Pfr. Mag. Manfred Perko, seines Zeichens stellvertretender Obmann des Vereins evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ).²⁷³ Perko legte die Gründe für die Umstellung dar, die im Folgenden zur Vervollständigung des Bildes wiedergegeben werden, ohne auf nähere Details eingehen zu wollen und zu können.

Nach dem 2. Weltkrieg gab es den Narrativ: Wir als Kirche zahlen dir als Pfarrer ein relativ bescheidenes Gehalt zu Beginn, dass laufend steigt und sorgen dafür für dich auch in der Pension und für deine Nachkommen. Somit wurde ein 18-stufiges Gehaltssystem entwickelt, das Bienniensprünge vorsah. Das bedeutet, alle zwei Jahre gibt es eine Gehaltsvorrückung um eine Stufe. Die aktuellen Gehälter kann man z.B. dem Kollektivvertrag²⁷⁴ entnehmen. So beträgt das Bruttogehalt 2017 in der Stufe 1 2.563 € und steigt in Stufe 18 auf 4.598 €. Außerdem gab man sich der Illusion hin, dass die finanzielle Basis der Kirche „später“ besser wäre, und man dann die Zusatzpensionen (im Ausgleich zu den eher bescheidenen Aktivgehältern) gut finanzieren könne. Als aber mehr und mehr Zusatzpensionen tatsächlich zu finanzieren waren, war die Finanzlage der Kirche – „überraschenderweise“ – nicht wirklich besser.

Junge Pfarrer, die vielleicht auch eine Familie gründeten, hatten somit relativ geringe Anfangsgehälter, während ältere Pfarrer, deren Kinder „schon aus dem Haus waren“, vergleichsweise hohe Bezüge aufwiesen. Da sich die Pensionsleistung am letzten Bezug orientierten, waren auch die Pensionszahlungen relativ hoch. Für die zukünftigen Pensionszahlungen hätte seitens der EKÖ laufend

²⁷² Hier überrascht der Entwurf zum Jahresabschluss 2017. Leicht geringeren Einnahmen von 25.580.115,72 € stehen Personalaufwendungen von 22.661.590,88 € gegenüber. Der Rückgang der Personalaufwendungen ist vor allem dem Rückgang der sozialen Aufwendungen, und hier im speziellen des Aufwandes für Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube der weltlichen Angestellten, zuzuschreiben.

²⁷³ Der VEPPÖ ist der Kollektivvertragsverhandlungspartner der Kirchenleitung.

²⁷⁴ Vgl. Kollektivvertrag (KollV), ABl. Nr. 45/2017

ein entsprechender Fonds angelegt werden müssen – was in der Form allerdings nie geschah. Daher mussten die Zusatzpensionszahlungen jährlich aus dem laufenden Haushalt beglichen werden.

Das Geld hätte also nicht nur buchhalterisch, sondern auch physisch rückgestellt werden müssen, um die sich künftig ergebenden Lasten zu bedienen.²⁷⁵ Stattdessen wurden die Pensionen einfach aus dem laufenden Haushalt bedient. Das laufende Ansparen wurde als nicht opportun angesehen und man erwartete eine bessere Zukunft.²⁷⁶ Zu vielfältig waren die Pläne und Auf- und Ausgaben in der Aufbauzeit, als dass man die Zukunft und deren finanzielle Belastungen bedachte. Unterstützt wurde das ganze durch das Wesen der Kameralistik,²⁷⁷ die im kirchlichen Rechnungswesen zum Einsatz kam. Durch dieses System hatte man die künftigen Verpflichtungen aus den Pensionszusagen nicht im Blick und freute sich gemäß Perko oft über einen Jahresüberschuss, den man freudig wieder verplante. Erst mit Mag. Klaus Köglberger (bis 1. Juni 2007 stellvertretender und ab 2. Juni 2007 Weltlicher Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange) änderte sich das. Köglberger, im Zivilberuf Steuerberater, erkannte die Problematik und drängte darauf, die Dopik auch im kirchlichen Rechnungswesen einzuführen, um die künftigen Belastungen transparent darstellen zu können.

Dabei gilt es darauf hinzuweisen, dass keine gesetzlichen Vorschriften existieren, die der EKiÖ eine bestimmte Form der Rechnungslegung auferlegen würde. Nichtsdestotrotz hat der Synodalausschuss A. B. in seiner Sitzung vom 12. April 2000 auf Grund einer Empfehlung des Finanzausschusses A. B. die „*Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich*“ (ABl. Nr. 97/2000) beschlossen. Nach diesen Grundsätzen entscheidet sich die EKiÖ, ihren Jahresabschluss grundsätzlich nach den rechnungslegungsrechtlichen Bestimmungen der §§189–243 UGB zu erstellen, hat aber für einige Positionen abweichende Vorschriften definiert. Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften wurden damit erstmalig zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2000 angewandt. Damit wurden mit „einem Mal“ die notwendigen künftigen Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen sichtbar. Diese wurden gemäß §211 (2) UGB ermittelt und zur Gänze

²⁷⁵ Erhellend ist dazu die Ausführung auf Seite 10 im Lagebericht zum Entwurf des Jahresabschlusses 2017 (Hervorhebungen D.B.): „Das negative Eigenkapital macht deutlich, dass die mit den Pensionszusagen eingegangenen Verpflichtungen aus den in der Vergangenheit erzielten Erträgen nicht finanziert wurden und daher einen **Vorgriff in die Zukunft** darstellen, sodass zukünftig neben der Finanzierung der laufenden Ausgaben zusätzlich noch die Bedienung der eingegangenen Pensionsverpflichtungen erfolgen muss. Anders gesprochen: **Nur ein Teil der zum Abschlussstichtag bestehenden Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen ist durch Vermögen gedeckt**; der restliche Betrag stellt (wie im staatlichen Pensionssystem) einen Generationenvertrag dar.“

²⁷⁶ Hierzu muss man die damals handelnden Personen insofern in Schutz nehmen, als die Entwicklung (vor allem der Mitgliederzahlen) bis in die 1960er hinein sehr erfreulich war. Gaben bei der Volkszählung 1951 429.493 Österreicher an, evangelisch zu sein, waren es 1971 447.070. Das brachte viele Gemeindegründungen und ständig steigende Einnahmen aus dem KB mit sich. Auf der negativen Seite bedeutete das langfristig höhere Ausgaben durch neue geistliche Amtsträger.

²⁷⁷ Die Kameralistik ist ein Buchhaltungssystem, das vor allem in der öffentlichen und kirchlichen Verwaltung eingesetzt wird. Haushaltsplänen kommen große Bedeutung zu und im Wesentlichen handelt es sich um eine spezielle Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wie man es auch mit den privaten Finanzen macht. Eine buchhalterische Feststellung von künftigen Auswirkungen wird meist nur für das kommende Jahr getroffen. Anders als in der sogenannten Dopik (also der „klassischen“ Buchhaltung in Unternehmen mit Bilanzen und G&V), kommt es in der Kameralistik zu keiner klaren Abbildung der Vermögens- und Ertragslage, was vor allem die Bewertung künftiger Einnahmen und Ausgaben bzw. Verpflichtungen betrifft.

gebildet. Der zum 1. Jänner 2000 ermittelte Fehlbetrag (Unterdeckungsbetrag) in Höhe von 628.852.864,09 ATS bzw. 45.700.519,90 € wurde in die aktive Rechnungsabgrenzung²⁷⁸ eingestellt und festgelegt, dass dieser Fehlbetrag in Anlehnung an Artikel X der Übergangsbestimmungen zum Rechnungslegungsgesetz (RLG) auf 10 Jahre verteilt aufwandswirksam²⁷⁹ aufzulösen sei.²⁸⁰

Das brachte massive Erkenntnisgewinne und Auswirkungen auf die Bilanz und drängte zu Änderungen, zuvorderst des Gehaltssystems mit dem Ziel, die Gehaltskurve bei gleicher Lebensverdienstsumme flacher zu gestalten. Erreicht wurde das durch eine Reduktion der Gehaltsstufen von 18 auf 8 und 5-Jahresvorrückungen anstatt der Biennensprünge. Das Einstiegsgehalt erhöhte sich²⁸¹ von 2.563 € auf 2.649 €, ein Wert, der im Gehaltsschema alt erst mit der Stufe 5 erreicht wird. In der letzten Stufe sieht das Schema neu einen Bezug von 4.169 € vor, wesentlich geringer als die 4.598 € in Stufe 18 des Schemas alt.

Schließlich wurde auch das Pensionssystem reformiert. Bis zur Reform erhielten Pfarrer eine Pension in Höhe von 80% ihres letzten Monatsbezuges. Diese war teilweise durch die „normale“ ASVG-Pension²⁸² gedeckt. Für die Differenz von ASVG-Pension zu der 80% Zusage musste die Kirche aus ihren Mitteln aufkommen; für diesen Fall hätte sie eben Vorsorge treffen müssen, vgl. dazu die Ausführungen oben. Zur Lösung dieses immer gravierender werdenden Problems erfolgte 1996 der „Einkauf“ der EKÖ ins ASVG-System (vgl. *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 – SRÄG 1996*). Die gesetzliche Regelung wird durch das SRÄG 1996 durch Hinzufügen eines §564 zum ASVG vollzogen. Gem. §564 (16) ASVG musste die EKÖ für diesen „Einkauf“ einen Pauschalbetrag von 75 Mio. ATS (5,45 Mio. €) abzüglich eines bereits zuvor geleisteten Betrags in Höhe von 8,8 Mio. ATS (ca. 640.000 €) an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten leisten. Die Zahlungen waren am 1. September 1996 (21,2 Mio. ATS, 1,55 Mio. €), 1. Juli 1997 (25 Mio. ATS, 1,82 Mio. €) und am 1. Juli 1998 (20 Mio. ATS, 1,45 Mio. €) zu begleichen; bereits bezahlte Pensionen aus der Pensionsversicherung werden angerechnet und die gesamte Pension neu berechnet. In §564 (12) ASVG werden die Leistungen an bestehende Pensionisten geregelt und in Absatz 13 finden sich die Regelungen für noch Aktive.

²⁷⁸ In der Dopik wird periodengerecht gebucht. Das bedeutet, dass man eine Ausgabe im Jahr 1 haben kann, aber der Aufwand ist erst in Jahr 2. Typischerweise ist das bei Rechnungen mit Zahlungsziel der Fall: Man kauft z.B. einen neuen Computer am 28. Dezember eines Jahres, die Rechnung dafür bezahlt man erst am 3. Jänner. Somit stellt dieser Rechnungsbetrag eine Ausgabe im Jahr 1 aber erst einen Aufwand in Jahr 2 dar, der sich in der Bilanz zum 31.12.1 nicht finden würde. Für diesen Zweck gibt es die Position Aktive Rechnungsabgrenzung (auf der Passivseite gibt es natürlich auch so eine Position).

²⁷⁹ Das bedeutet, dass 1/10 des Betrages (also jährlich 4.570.051,99) als Aufwand gebucht werden; sie erhöhen damit den Personalaufwand. Nach 10 Jahren, also zum Bilanzstichtag 31.12.2010 ist dann diese Position, sind diese Altlasten, aufwandswirksam „verarbeitet“.

²⁸⁰ Vgl. Seite 27 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2007.

²⁸¹ Zahlen aus dem Kollektivvertrag 2017.

²⁸² Diese ergibt sich z.B. durch den Religionsunterricht und die damit begründeten Dienstverhältnisse mit dem Landesschulrat etc.

Jene geistlichen Amtsträger, die in das Gehaltsschema neu überführt wurden, sind auch in das Pensionsschema neu übernommen worden. Das Pensionsschema neu hat für die EKÖ den Vorteil, dass ein Großteil der Pension durch den Beitritt zum ASVG abgedeckt ist. Die über die ASVG, durch die Pensionszusage der EKÖ, hinausgehende Pension ist weiterhin von der Kirche zu erfüllen (*pacta sunt servanda*); aber nur mehr indirekt und nicht mehr so wie in der Vergangenheit. Erreicht wurde das durch den Beitritt der EKÖ zu einem Pensionsinstitut.²⁸³

Die bilanziellen Auswirkungen sind aktuell noch dramatisch, wie Perko im Interview ausführt. Einerseits sind noch die Pensionen, die nicht in das neue Pensionssystem überführt wurden, nach der alten Regelung zu bezahlen (vor allem dann, wenn diese Pfarrer noch im alten Gehaltssystem sind und daher relativ hohe Endgehälter haben) und andererseits sind auch die laufenden jährlichen Beiträge an das Pensionsinstitut zu begleichen. Laut Perko gehen die Kirchenleitung und der VEPPÖ als Standesvertreter davon aus, dass diese Probleme der Umstellungsphase bis 2028/2029 überwunden sind.²⁸⁴ Bis dahin soll sich nach deren Prognosen auch das negative Eigenkapital wieder der Nulllinie angenähert oder besser noch, diese überwunden haben. Eine Situation, die sich – so wünschenswert sie auch ist – nach Ansicht des Verfassers nicht einstellen wird, wie die folgenden Ausführungen unter 13.4 zeigen werden.

13.3.3. Rückstellungen

Die schlechten Kennzahlenwerte resultieren vor allem aus einer Sondersituation der EKÖ: Der dominanten Stellung der Rückstellungen.²⁸⁵ So stieg der Anteil an der Bilanzsumme von 2005 bis 2009, dem höchsten Stand im Betrachtungszeitraum, von 135% auf 229% um in den darauffolgenden Jahren wieder stark nach unten zu tendieren (vgl. dazu Abb. 41). Die letzten drei Jahre liegt er konstant bei 140%. Das ist dennoch beträchtlich und bedenklich und überhaupt nur erreichbar, weil das Eigenkapital notorisch negativ ist, wiewohl es auch hier in den letzten Jahren teils drastische Verbesserungen gegeben hat. Dies hat wohl hauptsächlich mit der Änderung des Pensionssystems zu tun. Den damals Verantwortlichen gebührte seitens der Kirchenleitung extremer Dank.

²⁸³ Aktuell das Pensionsinstitut der Linz AG. Ein Pensionsinstitut ist eine Zuschusskasse öffentlichen Rechts, das die dritte, die betriebliche, Säule der Altersversorgung – neben der ASVG-Pension und der privaten Vorsorge – darstellt. Dafür zahlen der Dienstnehmer (1,5%) und der Dienstgeber (die EKÖ, sie bezahlt 6% des Gehalts) monatlich einen vom Gehalt abhängigen Betrag an das Pensionsinstitut, das im Falle der Pensionierung (und in einigen anderen Fällen) diese Zusatzleistungszahlung an die Pensionisten übernimmt. Die eher hohe Zahlung des Dienstgebers ans Pensionsinstitut wurde und wird durch einen entsprechenden und dauerhaften prozentuellen Gehaltsverzicht der Dienstnehmer ermöglicht.

²⁸⁴ Diese Aussage dürfte daher stammen, dass ab 2025 zwei bis drei sehr starke Pfarrerjahrgänge (rund 30 Pfarrer) hintereinander (also bis 2027 bzw. 2028) das Pensionsantrittsalter erreichen. Diese Information hat der Verfasser von Pfarrer Mag. Robert Eberhardt am 11. Juni 2018 erhalten, der 2025 selbst das Pensionsantrittsalter erreichen wird.

²⁸⁵ Rückstellungen sind per definitionem Teil des Fremdkapitals, weshalb sie auch auf der Passivseite unter dem Fremdkapital zu finden sind.

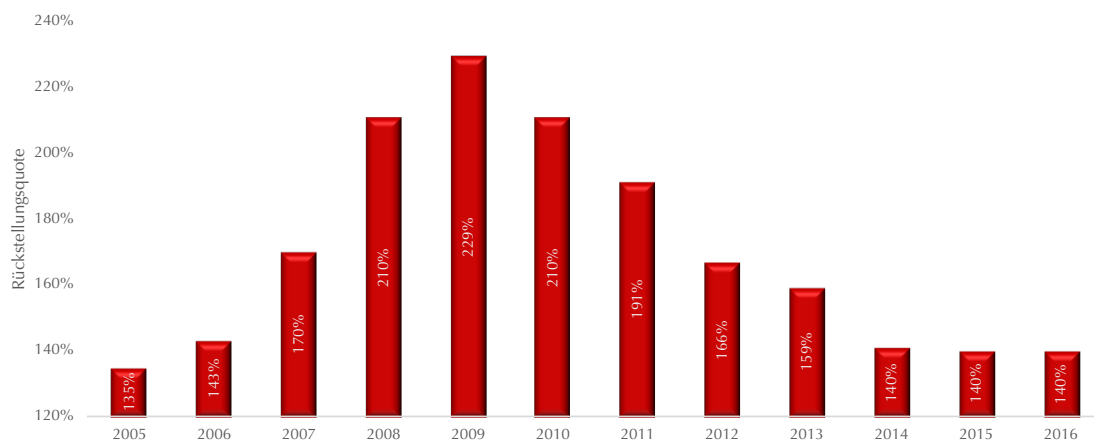


Abb. 41: Anteil der Rückstellungen an der Bilanzsumme (Rückstellungsquote).

Quelle: Jahresabschlüsse 2005–2016 der EK iÖ A.B., eigene Berechnungen.

Die Rückstellungsquote zeigt ein interessantes Bild. Bis 2009 stieg sie von 135% auf 229%, um dann bis 2016 wieder auf das Niveau vom Beginn des Beobachtungszeitraums zu sinken. Das Bemerkenswerte daran ist, dass das nicht der Höhe der Rückstellungen geschuldet ist, die über den Zeitraum von 11 Jahren relativ konstant um ca. 44 Mio. Euro oszillieren, wie man in Abb. 42 sehen kann.

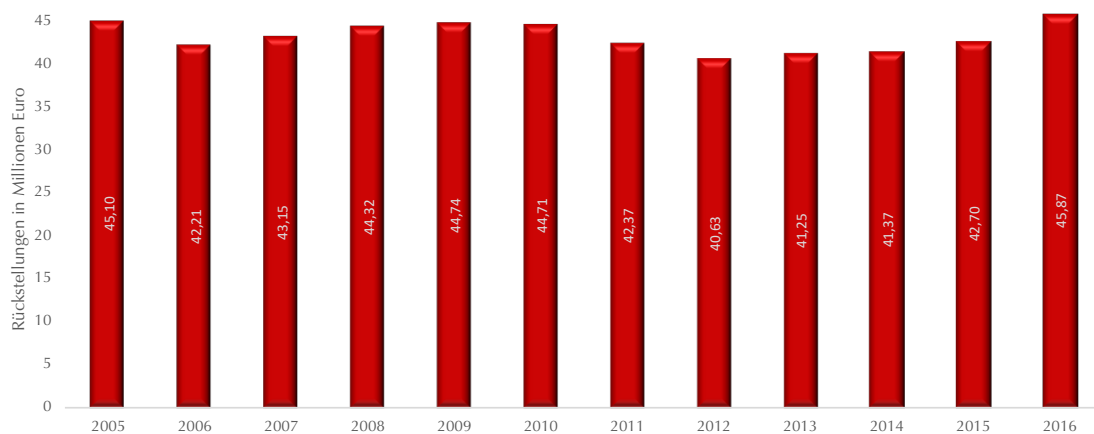


Abb. 42: Rückstellungen der EK iÖ 2005–2016.

Quelle: Jahresabschlüsse 2005–2016 der EK iÖ A.B.

Die Glockenform der Rückstellungsquote im Zeitverlauf (vgl. Abb. 41) ist somit einem anderen Effekt geschuldet; nämlich der Entwicklung des Eigenkapitals. Schon rein optisch gibt es hier eine sehr enge negative Korrelation. Je besser – sofern man das bei den Bilanzen der EK iÖ sagen kann – die Eigenkapitalsituation, desto geringer ist die Rückstellungsquote. Dies ist zwar betriebswirtschaftliches Basiswissen, der Verfasser hält es im Kontext dieser Arbeit aber für angebracht, darauf hinzuweisen.

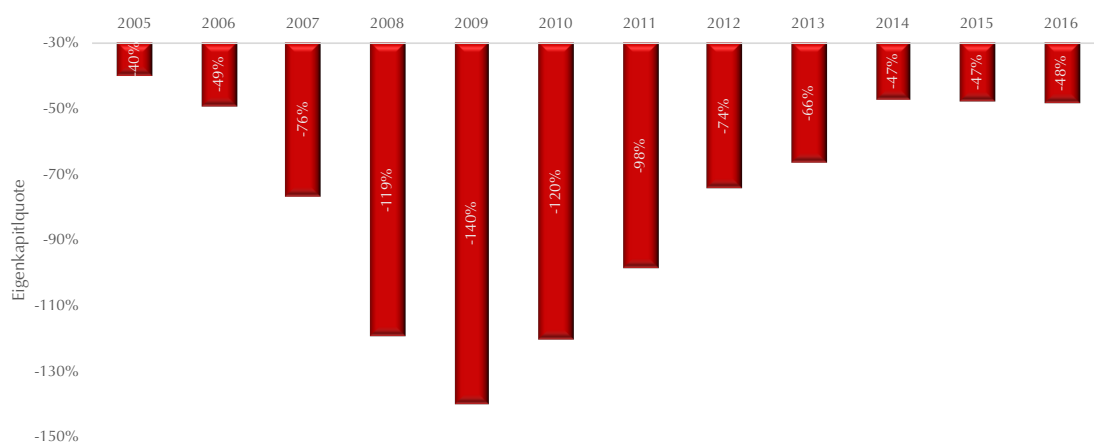


Abb. 43: Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Eigenkapitalquote).

Quelle: Jahresabschlüsse 2005–2016 der EKÖ A.B., eigene Berechnungen.

Der unbedarfte Beobachter möchte nun meinen, dass das kein Problem sei. Die Rückstellungen dienen ja zum überwiegenden Teil der Bedeckung der Pensionen. Rein linguistisch ist es auch so. Doch die Tücke liegt im Detail. Rückstellungen sind Verpflichtungen, die man in der Zukunft hat und die man in der Bilanz ausweist, damit man sie quasi nicht vergisst. Als solches sind sie eine rein buchhalterische Größe, der nur Informationspflicht beikommt, der aber kein „echter“ Geldwert gegenübersteht.²⁸⁶ Wenn man es nicht-betriebswirtschaftlich ausdrückt: Es gibt kein Sparbuch odgl., auf dem diese 45.873.462,49 € gemäß der Bilanz zum 31.12.2016 erliegen. Die EKÖ hat dieses Geld schlicht und ergreifend nicht. Mit Blick auf die Bilanz könnte zur Bedeckung allenfalls das Umlaufvermögen herangezogen werden. Doch von den 10.889.700,25 € sind 3.473.049,34 € Forderungen gegen kirchliche Organisationen und als solche im Extremfall wohl nicht sehr werthaltig. Auch die anderen Forderungen werden im Ernstfall wohl nicht zu 100% eintreibbar sein.²⁸⁷ Selbst wenn man großzügig ist und alle ausgewiesenen Forderungen in extremis zu 100% realisierbar sind und sie zur möglichen Deckung der rückgestellten Verpflichtungen heranzieht, sind das immer noch nur 23,74% der Rückstellungen, denen auch wirklich „Geld“ gegenübersteht. Dies ist auch der Hauptgrund, warum das Eigenkapital negativ ist, denn eine Bilanz muss – wie der Name richtigerweise suggeriert – ausgeglichen sein. Wenn also auf der einen Waagschale (hier der Passivseite) zu viel liegt, so muss man auf der anderen, der Aktivseite, entweder Gewicht nachlegen oder das Gewicht der Passivseite durch ein ins Negativ gerutschte Eigenkapital reduzieren. Und genau das passiert. Das ist solange kein Problem, als die eingegangenen Verbindlichkeiten, die man rückgestellt hat, in relativ langen Zeitverläufen schlagend werden, denn dann können die jährlich erforderlichen Mittel aus der Geschäftsgebarung – also aus dem Jahresgewinn – erwirtschaftet werden. Was jedoch, wenn nicht? Was, wenn es keinen Jahresgewinn gibt; so wie im Großteil der Jahre des Beobachtungszeitraumes?

²⁸⁶ Siehe dazu auch die Ausführungen unter 13.3.2.1.

²⁸⁷ Einzig positiv an dieser Situation: Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, also nicht kirchlichen Stellen wie Banken, sind vergleichsweise bescheiden, was den Druck gehörig mindert.

Die Wirtschaftsprüfer schließen sich in ihrem Kommentar zu diesem Punkt²⁸⁸ der Argumentation des Oberkirchenrates an:²⁸⁹ Es gebe schließlich den dem staatlichen Pensionssystem entsprechenden Generationenvertrag. Gemeint ist damit, dass die aktiv beschäftigten Dienstnehmer in das „Pensionssystem einzahlen“ während die Pensionisten daraus ihren Rentenanspruch abgedeckt bekommen. Das geht – wie auch im staatlichen System – so lange gut, so lange es genügend aktive Dienstnehmer der EKÖ gibt und diese vor allem die Zahl der Pensionisten bei weitem übersteigen.²⁹⁰ Doch die demographische Situation²⁹¹ und der Mitgliederschwund verbunden mit dem Schwund an Pfarrstellen, steht dem im Wege.

Hat die Argumentation mit dem Generationenvertrag im staatlichen Bereich eine gewisse Berechtigung,²⁹² so ist sie für den Verfasser im Falle der EKÖ nicht nachvollziehbar. Der Oberkirchenrat argumentiert sicherlich im besten Wissen und Gewissen, aber den den Jahresabschluss prüfenden Wirtschaftsprüfern müsste auffallen, dass der Vergleich mehr als hinkend ist. Denn anders als im staatlichen Bereich, wo man den Generationenvertrag²⁹³ nicht kündigen kann, ist das im kirchlichen über Umwege sehr wohl möglich. Denn wenn die Zahl der Mitglieder sinkt, dann sinken die budgetären Mittel, die man aufwenden kann, um die Lücke des „Generationenvertrags“ zu schließen. Denn immerhin ist die EKÖ die verpflichtete Partei und sie muss die Mittel zur Verfügung stellen; und zwar aus den laufenden Einnahmen, die bei einem Mitgliederschwund noch weniger reichen werden, die Ausgaben zu decken. In einem solchen Falle droht bestenfalls die Insolvenz und die Anspruchsberechtigten – also im Wesentlichen die geistlichen Dienstnehmer – verlieren ihre Ansprüche und ihre Pensionen, bzw. Teile der Pension. Im staatlichen System gibt es noch den Bundeshaushalt als Auffangbecken mit der hypothetischen Annahme, dass „Vater Staat“ zur Not die

²⁸⁸ Vgl. Beilage I / Seite 8 des Berichts über den Jahresabschluß zum 31.12.2016 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

²⁸⁹ Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 11 des vom Oberkirchenrat aufzustellenden Lageberichts zum Jahresabschluss 2016. Der Lagebericht ist dabei einer der Bestandteile, die gem. §222 (1) UGB (Unternehmensgesetzbuch) zum Jahresabschluss gehören und die Positionen des Jahresabschlusses sowie die Rahmenbedingungen der „geschäftlichen“ Entwicklung darlegt. Der Lagebericht ist also kein beliebiger Bericht, sondern einer, der sich auf harte Fakten stützen und diese erläutern muss. Schließlich wird der Lagebericht auch vom Wirtschaftsprüfer in seinem Mandat als Prüfer des Jahresabschlusses geprüft. Nur wenn Lagebericht und die Lage des Unternehmens im Einklang sind, kann der Wirtschaftsprüfer einen (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk geben.

²⁹⁰ Bemerkenswert ist die Entwicklung: beschäftigte die EKÖ 2006 275 geistliche Amtsträger, waren es 2016 250 und 2017 248. Diese Zahlen gehen aus dem Anhang der jeweiligen Jahresabschlüsse hervor. Eine immer geringere Anzahl geistlicher Amtsträger müssen also den „Generationenvertrag“ auf der Geberseite einhalten, damit auf der Nehmerseite die berechtigten und vereinbarten Ansprüche einer wachsenden Zahl von Pensionsberechtigten bedient werden können. Dieses Problem kann nur gelöst werden, indem entweder die Beiträge der Aktiven steigen, die Pensionsleistungen der Pensionisten sinken oder es eine Abdeckung der Lücke von Dritter Seite gibt. Einzig realistische und vor allem faire Lösung ist natürlich die letztere, die auch realisiert ist durch die Abdeckung seitens der EKÖ.

²⁹¹ Die Lebenserwartung der Pensionisten steigt, Gott sei's gedankt, immer mehr, andererseits ist durch die geringere Fertilitätsrate eine allgemeine Überalterung der Bevölkerung zu konstatieren. Der Effekt ist dadurch, dass immer weniger Aktive immer mehr Pensionisten und deren Witwen versorgen müssen.

²⁹² Wobei hier natürlich auch die Ausführungen unter FN 291 analog Gültigkeit besitzen, weshalb auch auf staatlicher Ebene – je nach politischem Standpunkt – immer wieder von einer nötigen Pensionsreform gesprochen wird.

²⁹³ Es handelt sich dabei lediglich um ein geflügeltes Wort, bestenfalls um ersessenes Recht. Denn es gibt keine Vertragsurkunde, die *Generationenvertrag* titulierte wäre. Wikipedia beschreibt ihn so: „Der *Generationenvertrag* bezeichnet einen fiktiven ‚Solidar-Vertrag zwischen jeweils zwei gesellschaftlichen Generationen‘ (Wilfrid Schreiber) als theoretisch-institutionelle Grundlage einer im Umlageverfahren finanzierten dynamischen Rente.“, vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Generationenvertrag> [letzter Aufruf: 28. Juni 2018].

Ausfallshaftung und damit die ungedeckten Ansprüche übernimmt. Jedenfalls geht man in Österreich davon aus. Dass diese Annahme aber auch nur Wunschdenken sein kann, zeigen mehrere Staatspleiten auch in der jüngsten Vergangenheit. Daher ist es nach Meinung des Verfassers eine Ungeheuerlichkeit, mit welcher augenwischenden Selbstverständlichkeit in diesem absolut nicht passenden Kontext der im allgemeinen Sprachgebrauch genutzte und auch geschätzte Terminus „Generationenvertrag“ – man muss das harte Wort an dieser Stelle anbringen – missbraucht wird. Diesen „Generationenvertrag“²⁹⁴ als Lösung des Problems anzuführen, ist gewagt wie „ein Bad mit blutender Wunde inmitten eines Rudels hungriger Weißer Haie“. Wenn es nämlich so wäre, dass dieser „Generationenvertrag“ die Lücke bedecken könnte, ja warum werden dann nicht einfach mehr (geistliche) Dienstnehmer eingestellt? Denn diese Logik besagt ja: Je mehr Dienstnehmer es gibt, desto mehr Beitragszahler und umso geringer die Lücke. Das hier lediglich Geld von der sprichwörtlichen linken in die rechte Hosentasche geschoben wird, scheint nur wenigen klar zu sein, weshalb die Dramatik der Situation nicht gesehen oder bestenfalls heruntergespielt wird.

13.4. Eine mögliche Prognose der Weiterentwicklung

„Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.“ Dieses geflügelte Wort, das entweder von Karl Valentin, Mark Twain oder Niels Bohr stammen soll, hat natürlich auch für die Prognose der Entwicklung der finanziellen Situation der EKÖ ihre Richtigkeit. Welches Prognoseverfahren wählt man? Wie trifft man die Aussage, punktgenau oder mit Schwankungsbreiten?

Der Verfasser hat sich für eine lineare Prognose bis zum Jahr 2028 entschieden. Es ist dies das Jahr, in dem laut der Aussage von Pfarrer Perko das Eigenkapital wieder ins Plus drehen soll,²⁹⁵ und gibt als solches einen Endpunkt für eine Prognose ab. Ausgangspunkt der Prognose ist das arithmetische Mittel der Jahresabschlusspositionen. Die Ergebnisse der Jahre vor 2016 werden mit der durchschnittlichen Sekundärmarkttrendite²⁹⁶ im Betrachtungszeitraum auf 2016 (2,775% p.a.)²⁹⁷ aufgezinnt.²⁹⁸ Anschließend wird daraus die Änderung der aufgezinnten Ergebnisse 2005 zu den Ergebnissen 2016 ermittelt und annualisiert. Nach Berechnung des Mittelwerts der Ergebnisse 2005 bis

²⁹⁴ Hier bewusst unter Anführungszeichen gesetzt!

²⁹⁵ Vgl. die Ausführungen im Interview in Pkt. 13.3.2.1.

²⁹⁶ Mit 31. März 2015 hat die Oesterreichische Nationalbank die Veröffentlichung der *Sekundärmarkttrendite* (SMR) eingestellt und veröffentlicht seither die *Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen* (UDRB). Die UDRB reflektiert die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr, vgl. o.Verf.: Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (Periodendurchschnitte), <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/zinssatze-und-wechselkurse/renditen-oesterreichischer-bundesanleihen/umlaufgewichtete-durchschnittsrendite-fuer-bundesanleihen-periodendurchschnitte.html> [letzter Aufruf: 15. Juni 2018].

²⁹⁷ Vgl. o.Verf.: Wirtschaftliche Lage und Prognose : Zinsen und Wechselkurse, <http://wko.at/statistik/prognose/zinsen.pdf> [letzter Aufruf: 14. Juni 2018].

²⁹⁸ Man nimmt Auf- oder Abzinsungen vor, um Geldwerte einer Zeit mit denen einer anderen Zeit vergleichen zu können. Damit soll gleichsam der Inflation Rechnung getragen werden. In der Unternehmensbewertung verwendet man als Auf- bzw. Abzinsungsfaktor die risikolose Rendite am Kapitalmarkt, für die man gemeinhin die Rendite der jeweiligen Staatsanleihen (im Falle der EKÖ der Republik Österreich) heranzieht. Hinzukommen normalerweise noch Zuschläge, die das Branchenrisiko abdecken sollen sowie andere Risikozuschläge, auf die in diesem Falle verzichtet wurde.

2016 und Multiplikation mit der jeweiligen annualisierten Änderung je Position und entsprechender Aufzinsung²⁹⁹ wird schließlich der Prognosewert ermittelt.

Das Ergebnis ist ein Richtwert, der nur in Ausnahmefällen zu einer Punktlandung des tatsächlichen Ergebnisses führen wird. Was die Prognose aber erlaubt, ist ein Ausblick auf die Entwicklung; man kann folglich den Trend ablesen. Die Aussage ist also keinesfalls z.B. „Das Eigenkapital wird den Wert x“ haben, sondern aus der Berechnung kann man die grundsätzliche Entwicklung herauslesen, also z.B. „Das Eigenkapital wird sich verschlechtern.“

Man könnte berechtigterweise sagen, dass „Hoffnung“ ein Proprium der Kirche sei. Doch befinden wir uns gerade nicht auf theologischem, sondern auf betriebswirtschaftlichem Terrain und Hoffnung ist hier keine Kategorie. Außerdem stellt die Prognose die Hoffnungen Perkos (vgl. 13.3.2.1) als nicht erreichbar dar. Laut der Prognoserechnung wird sich nämlich das Eigenkapital weiterhin um durchschnittlich 1,2% p.a. verringern, sodass es 2028 nicht positiv, sondern sogar geringfügig niedriger als heute sein wird. Während sich die Einnahmen aus dem KB mit 0,44% p.a. weniger als die Gesamteinnahmen reduzieren,³⁰⁰ ist der Rückgang bei den RU-Vergütungen mit -1,39% p.a. markant überdurchschnittlich.

	2016	Mittelwert 2005–2016	Prognose p.a.	Prognose 2028
Einnahmen	24.807.577	21.972.959	-0,47%	20.775.444
Einnahmen aus KB	17.217.065	15.048.778	-0,44%	14.280.947
Einnahmen aus RU-Vergütung	3.984.538	3.875.770	-1,39%	3.276.314
Sonstige betr. Erträge	418.807,05	694.958,72	-2,63%	504.990,16
Personalaufwand	24.755.787	21.018.450	-1,05%	18.522.455
Eigenkapital	-15.677.761	-18.829.165	-1,20%	-16.290.070
Rückstellungen für Pensionen	34.978.758	36.300.684	-4,12%	21.908.237
Betriebserfolg	-2.090.954	-1.097.620	-7,24%	-445.186
Jahresverlust	-1.704.490	-577.966	-7,45%	-228.400

Abb. 44: Prognose ausgewählter Finanzdaten bis 2028.
Quelle: eigene Berechnung.

Erfreulich ist, dass das neue Gehaltssystem langfristig zu greifen scheint und die Personalkosten deutlich um 1,05% p.a. sinken; ebenso sinken die Pensionsrückstellungen, leider aber auch das Eigenkapital. Wiewohl sich der Jahresverlust wieder an die Nulllinie annähern wird.

²⁹⁹ Unter der Annahme einer gleichbleibenden Aufzinsungsrate von 2,775% über den Zeitraum bis 2028.

³⁰⁰ Was in den Prognosen nicht berücksichtigt wird, ist die demographische Entwicklung, die sich mittelfristig durchaus massiv auf das KB-Aufkommen auswirken droht, da verhältnismäßig viele Junge aus der EKÖ austreten und daher als KBP wegfallen. Vgl. dazu die Ausführungen in 14.1.1.

³⁰¹ Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen wurde ein Sondereffekt des Jahres 2016 herausgerechnet, bei dem insgesamt 590.432,13 € durch die Veräußerung des Gemeindezentrums Leberberg ertagswirksam verbucht werden konnten. Vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016, Beilage I/15.

Wirklich spannend werden Prognosen dann, wenn man sie mit den mittlerweile erreichten Ist-Zahlen vergleicht. Dies ist dem Verfasser möglich, weil er am 13. Juni dankenswerterweise den Entwurf des Prüfberichts des Jahresabschlusses 2017 erhalten hat. Die Aussagekraft ist zwar begrenzt, denn die Prognose ist eine Langfristprognose und wird mit dem kürzestmöglichen Zeitraum verglichen. Somit können sich nur Tendenzen zeigen; eine punktgenaue Landung der Ist-Ergebnisse auf den Prognosewert wäre schon ein großer Zufall.

	2017 (vorl.) [Mio. €]	Prognose p.a.	progn. Wert 2017 Basis 2016 [Mio. €]	Ab-wei- chung	progn. Wert 2017 Basis MW [Mio. €]	Ab-wei- chung
Einnahmen	25,009	-0,47%	24,692	1,27%	21,871	12,55%
Einnahmen aus KB	17,582	-0,44%	17,142	2,50%	14,983	14,78%
Einnahmen aus RU-Vergütung	3,805	-1,39%	3,929	-3,25%	3,822	-0,43%
Sonstige betr. Erträge	0,571	-2,63%	0,408	28,56%	0,677	-18,55%
Personalaufwand	22,662	-1,05%	24,496	-8,10%	20,798	8,22%
Eigenkapital	-15,964	-1,20%	-15,490	2,97%	-18,603	-16,53%
Rückstellungen für Pensionen	35,219	-4,12%	33,537	4,77%	34,805	1,18%
Betriebserfolg	-1,280	-7,24%	-2,544	-98,80%	-1,088	14,98%
Jahresverlust³⁰²	-0,360	-7,45%	-2,182	-507%	-0,596	-65,88%

Abb. 45: Evaluierung der Prognose anhand der vorläufigen Zahlen 2017.

In Abb. 45 wird das vorläufige Ergebnis mit den prognostizierten Werten für 2017 gegenübergestellt. Dabei sind zwei 2017er Prognosewerte angeführt: Einmal auf Basis des Ergebnisses aus 2016 und einmal das Ergebnis basierend auf dem vorhin ermittelten Mittelwert (MW). Zusätzlich kann man noch die jeweiligen Abweichungen ablesen.

Alles in allem zeigen die Zahlen ein sehr ambivalentes Bild. Praktisch alle Werte changieren zwischen einer zu positiven und einer zu negativen Prognose. Dies ist sicherlich mit ein „Verdienst“ der sehr kurzfristigen Evaluation und macht in Summe die Beurteilung noch schwieriger. Daher verwendet man üblicherweise in der Unternehmensbewertung Zielkorridore, da es eben keine Punktländungen gibt und durch diese Korridore Sondereffekte herausfallen. Statistisch wird das durch die Berechnung der Volatilität erreicht. Als Volatilität bezeichnet man die maximalen Abweichungen (in beide Richtungen) vom Mittelwert, ohne dass die Prognose an Qualität verlöre. Es wird dabei also auf die Schwankungen der Ergebnisse der Vergangenheit um den errechneten Mittelwert abgestellt. Dabei besagt eine geringe Volatilität, dass die Schwankungen relativ gering sind bzw. dass sich relativ gut prognostizieren lässt, man also nicht mit großen Ausreißern rechnen muss. So gesehen weisen die Prognosen für die Einnahmen (zwischen 6,80% und 8,88%) eine relativ gute Prognosequalität auf. Das gleiche trifft auf die Pensionsrückstellungen zu (8,01%), während sowohl

³⁰² Der Bilanzentwurf zum 31.12.2017 weist einen Jahresgewinn von 440.478,35 € auf, in dem aber die Auflösung einer zweckgebundenen Rücklage – nämlich für die Reformationsfeierlichkeiten 2017 – enthalten ist; ein nicht wiederholbarer Einmaleffekt, der hier herausgerechnet wurde.

Betriebserfolg als auch Jahresgewinn höchstvolatil sind (260% und 507%), was auch daran liegt, dass es sich bei diesen beiden Größen um Summengrößen handelt und nicht um einzeln beeinflussbare Werte.

Mit Hilfe der Volatilität kann man nun einen „Prognosekorridor“ aufstellen, der besagt, dass mit hinreichender statistischer Wahrscheinlichkeit das Ergebnis zwischen den beiden Werten zu liegen kommen wird. Stellt man nun das vorläufige Ergebnis des Jahres 2017 ins Verhältnis zu den Prognosekorridoren, so zeigt sich, dass die Prognosen relativ gut und treffend sind.

	2017 (vorl.) [Mio. €]	Vola- tilität [Mio. €]	Korridor progn. Wert 2017 Basis 2016 [Mio. €]		Korridor progn. Wert 2017 Basis MW [Mio. €]	
Einnahmen	25,009	1,855	22,837	26,547	20,016	23,725
Einnahmen aus KB	17,582	1,337	15,805	18,479	13,647	16,320
Einnahmen aus RU-Vergütung	3,805	0,263	3,666	4,193	3,558	4,085
Sonstige betr. Erträge	0,571	0,235	0,173	0,643	0,442	0,912
Personalaufwand	22,662	2,693	21,803	27,189	18,105	23,491
Eigenkapital	-15,964	4,968	-10,521	-20,458	-13,635	-23,572
Rückstellungen für Pensionen	35,219	2,908	30,630	36,445	31,897	37,713
Betriebserfolg	-1,280	2,975	0,431	-5,519	1,887	-4,063
Jahresverlust³⁰³	-0,360	3,179	0,997	-5,361	2,582	-3,775

Abb. 46: Prognosekorridore anhand der Volatilität (Standardabweichung vom Mittelwert).

Wie aus Abb. 46 ersichtlich ist, liegen fast alle Werte des vorläufigen Ergebnisses 2017 innerhalb der Prognosekorridore. Einzig die Einnahmen aus dem KB und damit auch die Gesamteinnahmen (mittels Fettdruck kenntlich gemacht) liegen außerhalb des Korridors auf Basis Mittelwertsprognose. Als Beurteilung ist das – leider – die einzig positive Aussage, die man anhand der vorliegenden Zahlen treffen kann, wiewohl die Einnahmen selbst im Falle der optimistischen Prognose unter dem Wert von 2017 zu liegen kommen werden.

Als Fazit bleibt also, dass sich die Situation nicht wesentlich bessern wird. Die EK iÖ bleibt ein Insolvenzkandidat und müsste dringend nötige Reformschritte setzen, um die finanzielle Misere zu beenden, denn auch am Ende des Prognosezeitraums wird der Betriebserfolg, also die Einnahmen abzüglich der Ausgaben, höchstwahrscheinlich negativ sein. Das Eigenkapital wird im Gegensatz zu den Aussagen und Hoffnungen von Pfr. Perko auch weiterhin höchstwahrscheinlich negativ zu Buche schlagen (zwischen 10,5 Mio. und 23,5 Mio. €).

Sanierungen kann man immer auf zwei Seiten vornehmen: Man kann die Ausgaben reduzieren oder die Einnahmen erhöhen. Der Verfasser ist der festen Überzeugung, dass die klassische

³⁰³ Der Bilanzentwurf zum 31.12.2017 weist einen Jahresgewinn von 440.478,35 € aus, der aber durch ein außerordentliches und singuläres Ereignis, nämlich der Auflösung der Rücklage für das Reformationsjubiläum 2017 erreicht wurde. Dieser Effekt wurde herausgerechnet, weshalb sich ein „Jahresverlust“ von 359.521,65 € ergibt, der auch der hier aufgeführten Prognose zu Grunde liegt.

Unternehmenssanierung rein auf der Ausgabenseite zu wenig ist. Natürlich muss man jede einzelne Ausgabenposition untersuchen und danach trachten, jede Position in Frage zu stellen bzw. kritisch zu hinterfragen. Aber hier sind der EKiÖ ohnedies die Hände gebunden, da ihr Hauptkapital das Humankapital (also die geistlichen Amtsträger) ist und an diesem kann sinnvollerweise nicht gespart werden. Daher muss die Einnahmenseite dringend reformiert und erweitert werden, die Säulen der Einkommensgenerierung auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der potentiellen Gefahr des Wegbruchs wichtiger Einkommenssäulen wie der RU-Vergütung und langfristig vielleicht sogar des Bundeszuschusses, Rechnung und vor allem Vorsorge getragen werden. Dies so rasch als möglich, solange überhaupt noch ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben ist.

14. Vorschläge für eine Änderung der Finanzierungswege

Wie o.a. ist eine Sanierung rein auf der Ausgabenseite die einfachste Übung eines jeden Unternehmensberaters und kurzfristig auch die erfolgreichste. Dies stellt aber einen defensiven Akt dar. Wie eine Fußballmannschaft kaum mit 11 Verteidigern ein Turnier gewinnen wird,³⁰⁴ so ist eine rein ausgabenseitige Sanierung bestenfalls ein Bein, auf dem das zu sanierende Unternehmen stehen sollte, um auch langfristig erfolgreich zu sein. Langfristig kann eine Sanierung nur gelingen, wenn man auf der Einnahmenseite nach neuen Ertragsquellen sucht. Oder die bestehenden überdenkt, optimiert, gar ändert. Genau vor dieser Herausforderung steht die EKiÖ: Wie könnte die Einnahmenseite optimiert werden, damit langfristige positive Betriebsergebnisse erzielt werden und die finanzielle Basis auf gesunde „Beine“ gestellt werden kann? Dazu sollen im Folgenden einige Vorschläge präsentiert werden; allerdings im vollsten Bewusstsein, dass die Vorschläge nicht 1:1 umsetzbar sind. Sie sollen daher in erster Linie als Ideenbringer gelten, eine Art Impulsgeber für weitere Maßnahmen sein. Die Vorschläge sind daher eher als ein Vorschlagsbündel anzusehen, als Ausgangspunkt weiterer dringend nötiger Überlegungen. Denn es ist kaum anzunehmen, dass im Rahmen dieser Arbeit die EINE und „heilbringende“ Lösung präsentiert wird.

Bevor aber auf mögliche Maßnahmen eingegangen wird, gilt es noch eine wichtige Frage zu beantworten:

14.1. Warum überhaupt eine Änderung?

Muss denn überhaupt etwas geändert werden? Ist nicht ohnedies alles gut? Wie aufgewiesen wurde, ist der KB die bei weitem größte Ertragsquelle der EKiÖ. Aus Abb. 47 kann entnommen werden, dass der KB je KBP seit 2011 über der Inflationsrate steigt und daher auch die Einnahmen noch nach wie vor noch jedes Jahr steigen. Also ohnedies kein Grund zur Sorge? Was hier aus Sicht des Verfassers übersehen wird, ist die demographische Entwicklung.

³⁰⁴ Wie man auch mit 11 Stürmern kein Turnier gewinnen wird können. Es kommt also auf die Mischung, auf ein Potpourri von Maßnahmen an.

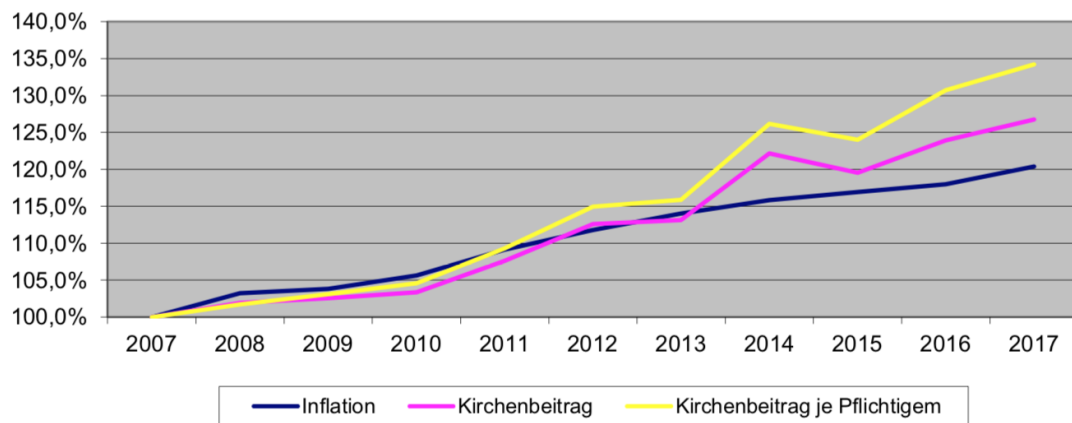


Abb. 47: Entwicklung des KBs, der Inflation und des KB je KBP 2007–2017.
Quelle: Entwurf des Lageberichts des Jahresabschluss 2017.

14.1.1. Das Problem des KB-Aufkommens

Dazu sei zuerst ein Blick auf Abb. 48 empfohlen, aus der man die Entwicklung der Zahl der KBP ersehen kann. Während nämlich die Zahl der KBP über den Zeitraum relativ konstant bleibt, sinkt der Anteil der nicht Beitragspflichtigen relativ stark. Das kann zwei Ursachen haben: Die Kirche überaltert, es gibt immer weniger Junge oder schon Studenten, die noch nicht beitragspflichtig sind, treten aus. Letztes ist z.B. auch ein empirischer Befund von Markus Steinbacher von der Grazer Heilandskirche. Viele Studenten treten praktisch prophylaktisch vor Ende des Studiums aus, damit sie nach Arbeitsaufnahme nicht gleich eine KB-Vorschreibung erhalten. Die Entwicklung ist insofern mittel- bis langfristig bedenklich, weil der Zeitpunkt, an dem es auch zu einem Sinken der Zahl der KBP kommen wird, nicht mehr sehr ferne scheint. Und hier ergibt sich ein massives Problem.

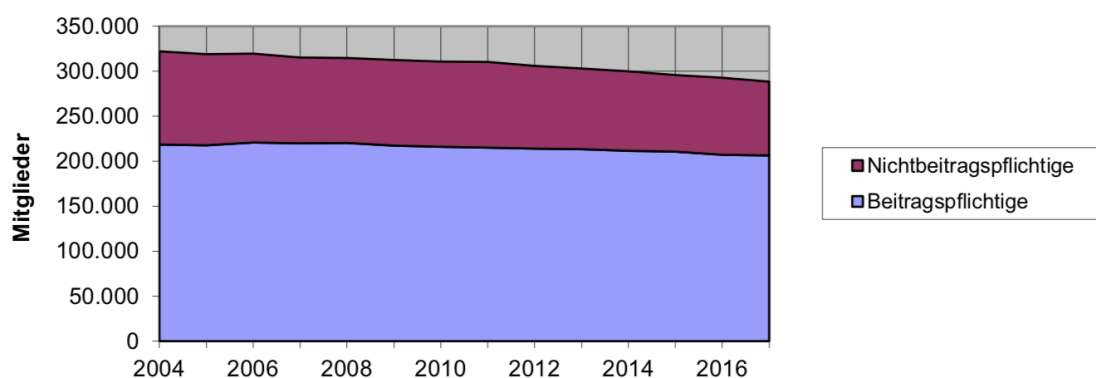


Abb. 48: Anteil der beitragspflichtigen Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.
Quelle: Entwurf des Lageberichts des Jahresabschluss 2017; KB-Abrechnungen Ing. Roland Weng.
Durch unterschiedliche Erhebungstichtage kann es zu Abweichungen zwischen KB-Abrechnung und Seelenstandsbericht bei der Mitgliederzahl kommen.

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen ist dramatisch. Immerhin reduzierte sich die Anzahl der Mitglieder von 332.538 im Jahre 2005 auf 288.328 im Jahre 2016³⁰⁵ um 44.210 Mitglieder oder 13,29%. Aktuell gibt es in Österreich 194 Pfarrstellen A.B., was im Schnitt 1.487 Gemeindeglieder je Pfarrgemeinde ergibt. So gesehen hat die EKiÖ seit 2005 beinahe 30 durchschnittliche Pfarrstellen verloren. Verzeichnete die Kirche A.B. im Jahre 2005 3.172 Austritte, so waren es 2016 bereits 4.536. Die Dynamik nimmt zu, wie aus Abb. 49 ersichtlich ist.

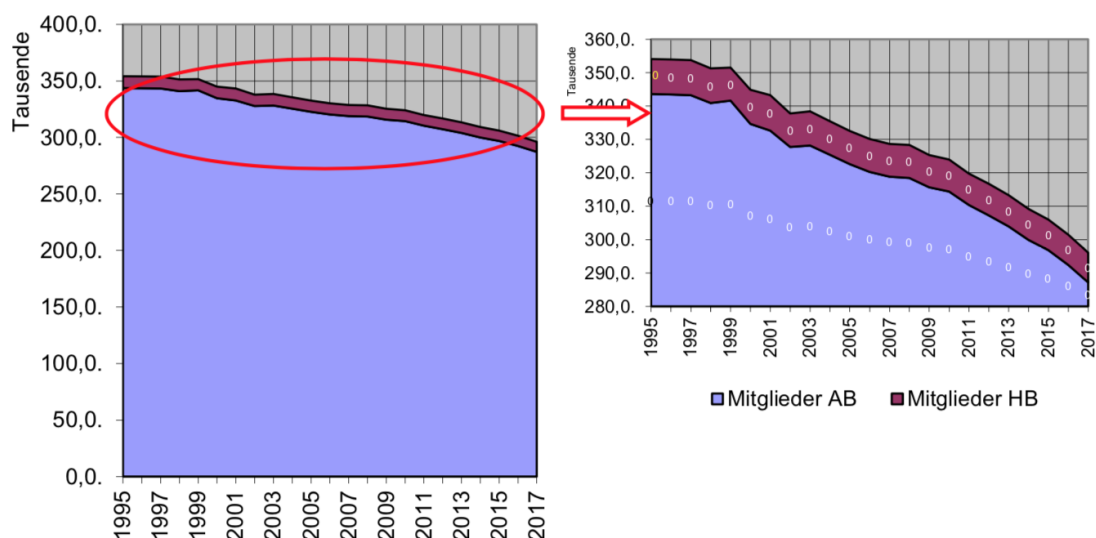


Abb. 49: Entwicklung der Mitgliederzahlen der EKiÖ A.B. und H.B. 1995–2017.
Quelle: Entwurf des Lageberichts des Jahresabschluss 2017; Seelenstandsberichte 1994–2017.

Traten 2005 0,94% der Evangelischen aus ihrer Kirche aus, so waren es 2016 bereits 1,54%; der Anteil der Ausgetretenen stieg also um rund 57%. Selbst im Reformationsjubiläumsjahr 2017, in dem die Kirche medial präsent war wie sonst nie und es sowohl von staatlicher wie auch von katholischer Seite viel Wertschätzung für die Reformation und die EKiÖ gab, verzeichnete die Kirche eine weitere Zunahme der Austritte auf 4.603.³⁰⁶

Die Hypothese des Verfassers, die auch durch die empirischen Daten aus der praktischen Arbeit gestützt wird, ist die, dass Menschen hauptsächlich wegen des KBs austreten. Andere Gründe können nur persönliche Enttäuschungen³⁰⁷ oder Skandale in der Kirche sein, doch diese erklären nicht die hohen Austrittszahlen. Ein gängiger Narrativ der Kirchenleitung ist, dass der KB bestenfalls das letzte Tröpflein ist, das das Fass zum Überlaufen bringt. Doch diese Aussage kann nach Meinung des Verfassers bei Betrachtung der Zahlen als maximale Schutzbehauptung angesehen werden und nur davon herrühren, dass man sich mit dem KB nicht wirklich auseinandersetzt.

³⁰⁵ Quellen: Seelenstandsberichte 2005 und 2016, ABl. Nr. 136/2006 und 6/2017, die Anzahl der Seelen betrifft nur die EKiÖ A.B., wobei es sich dabei um Zahlen von Gemeinden A.B. sowie von Gemeinden A.u.H.B. handelt, also auch vereinzelt eigentlich Mitglieder der Kirche H.B. enthalten sind.

³⁰⁶ Quelle: Seelenstandsbericht 2017, ABl. Nr. 4/2018.

³⁰⁷ Zitat eines Austrittswilligen: „Jahrelang zahle ich den Kirchenbeitrag und gehe nicht in die Kirche. Und als dann die Beerdigung meiner Mutter, die selbst jahrelang zahlte, war, hielt der Pfarrer die Hand auf.“ Gemeint war damit die Stolgebühr.

Immerhin gab es im Jahr 2006 den Versuch, hier Licht ins unerforschte Dunkel zu bringen und die Motivation von Ausgetretenen zu erfragen. Das Linzer market-Institut interviewte dazu insgesamt 160 Personen u.a. zu den Hintergründen von Kirchenbeitrag und -austritt. Das Ergebnis war wenig überraschend: Für 56% der Befragten spielte der KB eine zentrale und für weitere 13% noch immer eine wesentliche Rolle für ihre Entscheidung, der Kirche den Rücken zu kehren. Somit gaben 69%, also fast 7 von 10 Befragten an, dass sie wegen des KB austreten. Wie man auch an den Studienergebnissen ablesen kann, spielen die anderen Gründe wesentlich geringere Rollen. So ist das oft vorgebrachte Argument, das sich schon zu einem Narrativ entwickelt hat, der Austritt rühre aus der Verehelichung mit einem Partner her, der einer anderen KuR angehört, für 89% überhaupt kein Austrittsgrund.

Für den Austritt aus der Religionsgemeinschaft trafen folgende Gründe -

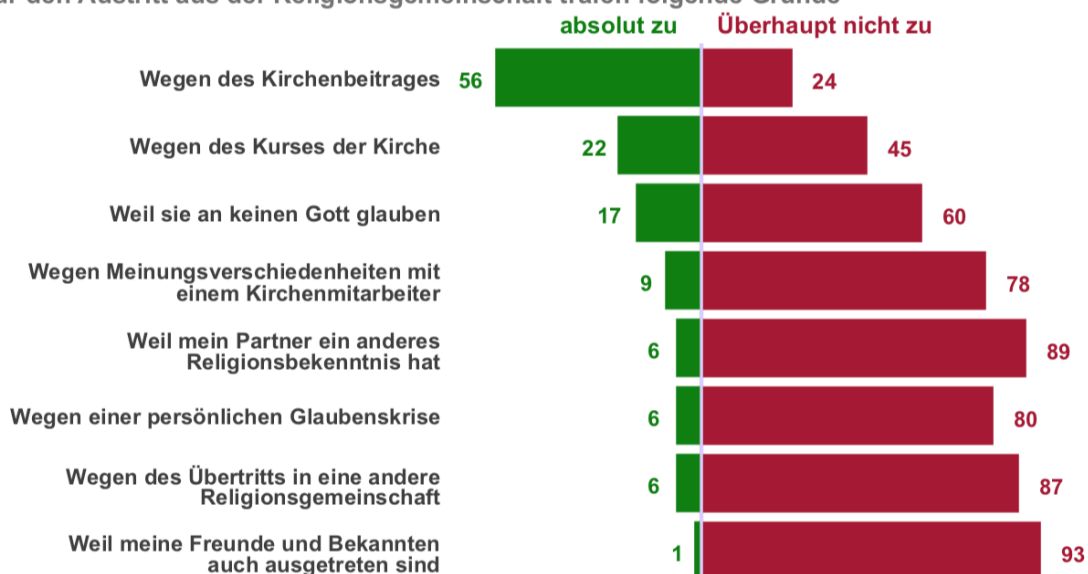


Abb. 50: Austrittsmotive ehemaliger Mitglieder.

Quelle: n = 160 telefonische Interviews unter ehemaligen Mitgliedern der Evangelischen Kirche; Erhebungszeitraum: 17. bis 25. Jänner 2006; Umfrage P.Z1118.0601.P8.T, Die Bindung an die Evangelische Kirche, market-institut 2006, 4.

Es ist interessant zu beobachten, wie beharrlich eine Organisation sein kann, liegen doch die Ergebnisse und der Hauptgrund des Austritts klar zu Tage. Denn, was waren die Lehren aus der Studie? Offensichtlich keine oder die falschen, wie die Novelle 2014 zur KbFaO und die Einführung des statischen Einkommens zeigt. Dadurch kam es zu einer Beschleunigung der Austrittszahlen ab 2015, wie man aus Abb. 49 ersehen kann; die Trendlinie der Austritte unterschreitet die seit 2010 bestehende nach unten; im Wertpapierbereich würde man sagen, der Trend ist gebrochen, es ist (viel) Luft nach unten. Leider. Gegenstrategien seither? Ebenso keine, wie durch die Zunahme der Austrittszahlen gerade auch 2017 eindrucksvoll und enttäuschenderweise gezeigt wird.

Natürlich ist das Brechen eines Trends nicht einfach und die Maßnahmen, die man setzen kann, wirken oft erst verzögert. Doch es sind leider keine Maßnahmen in Sicht. Man ist noch damit beschäftigt, sich an der letzten Reform zu „erfreuen“; vielleicht ist auch der Leidensdruck noch nicht groß genug? Warum auch, die Beiträge je Mitglied steigen und die Einnahmen in Summe auch.

14.1.2. Das Problem der Mitgliedschaft

Jedoch besteht dabei eine andere Gefahr. Mit dem Austritt aus der EKİÖ endet auch die Mitgliedschaft zur EKİÖ (vgl. §6 MitgO), aber nicht die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu durch die Taufe (§6 (4) MitgO). Wenn auch die wenigsten Austretenden das explizit wissen, so wissen sie das doch instinktiv. Legion die Telefonate des Verfassers mit dem Tenor: Ich kann ja trotzdem in die Kirche gehen und brauche dann nichts bezahlen bzw. ich werfe dann, wenn ich in der Kirche bin, mehr in den Kollektenteller. Das jemand, der aus der Kirche austritt, konsequenterweise nicht mehr Mitglied der Kirche ist, hat natürlich seine Logik. Doch sollte dieser Punkt dringend überdacht werden, denn jeder einzelne Evangelische, der seiner Kirche sprichwörtlich den Rücken kehrt, reduziert die gesellschaftliche Relevanz der Kirche von parlamentarischen Begutachtungsverfahren bis hin zur medialen Aufmerksamkeit. Nach Ansicht des Verfassers ist es heute einzig der charismatischen Persönlichkeit von Bischof Michael Bünker zu verdanken, dass die EKİÖ medial so überproportional vertreten ist. Was, wenn sein Nachfolger oder seine Nachfolgerin nicht mehr so medienwirksam ist? Was, wenn sich die Medienvertreter und auch die Politik einmal genauer ansieht, welchen Prozentsatz der Bevölkerung die EKİÖ noch vertritt?

Ein Ansatz aus dieser Misere könnte ein Blick zur Evangelisch-methodistischen Kirche bringen. In dieser Kirche gibt es förmlich zwei Arten der Mitgliedschaft, wobei eine eine zahlende Mitgliedschaft darstellt.³⁰⁸ Dazu müsste man natürlich die beiden Mitgliedschaften differenzieren, denn sonst gebe es kein Animo, zahlendes Mitglied zu werden. Mehr noch, das Problem ist grundsätzlich, dass es keinen wirklichen Sanktionsmechanismus gibt. Bis zu einer gewissen Beitragshöhe sind die meisten KBP davon zu überzeugen, eine Art Kulturerhaltungsbeitrag zu leisten. Die Argumentation mit der Solidargemeinschaft, bei der man einen Beitrag leisten soll, auch wenn man selbst aktuell keine Leistungen beansprucht, geht selbstverständlich ins Leere. Denn – wie erwähnt – den Gottesdienst kann man auch als Ausgetreter besuchen und ein Wiedereintritt ist z.B. rechtzeitig vor dem Ableben (wegen der Beerdigungszeremonie) ebenso möglich. Dazwischen erspart man sich mehrere Tausend Euro. Das mit dem Patenamt wird ohnedies nicht mehr so ernst genommen (und zur Not kann man auch als Ausgetreter „Pate“ (Zeuge) werden) und alle anderen „kirchlichen Dienstleistungen“ stehen einem so und so auch und selbstverständlich offen.

Wie die Differenzierung zwischen „zahlenden“ und „nicht-zahlenden“ Mitgliedern ausgestaltet werden könnte, ist unklar und sollte im Bedarfsfall intensiv diskutiert werden. Außerdem muss man hier nach dem katholischen Pastoraltheologen Rainer Bucher das Spannungsfeld der folgenden Aporie aufbrechen: *„Hatte das Kirchenrecht die Ausgetretenen bestraft und exkommuniziert, so reintegriert sie die dogmatische Tauftheologie. Das Kirchenrecht nimmt den bürgerlichen Austritt ernst und bestraft ihn mit – innerkirchlichen, also unwirksamen – Sanktionen. Die Tauftheologie bestraft*

³⁰⁸ Superintendent Stefan Schröckenfuchs bei einem Referat anlässlich einer Exkursion am 11. Jänner 2018.

*nicht und eröffnet eine bleibende Gemeinsamkeit jenseits der institutionellen Desintegration, aber gerade diese Gemeinschaft ist es ja, welche von den Ausgetretenen nicht mehr gewollt ist.*³⁰⁹

Ein weiteres Spannungsfeld liegt darin, dass eine Kirche nicht gleich eines Autofahrerclubs agieren kann: Hat man eine Panne und ist Clubmitglied, so wird einem geholfen, ansonsten muss man zahlen oder direkt vor Ort Mitglied werden. Andererseits, will man den oben skizzierten Weg beschreiten, muss es einen markanten Unterschied zwischen den beiden Mitgliedschaftsarten geben. Vielleicht wäre daher das Durchforsten der kirchlichen Dienstleistungen und das Erstellen eines Leistungskatalogs erstrebenswert. Das würde Möglichkeitsräume eröffnen, wie die nötige Differenzierung vorgenommen werden könnte. Ziel eines solchen Prozesses sollte es sein, zu bestimmen, welche Leistungen welche Art von Mitglied künftighin bekommen und welche es möglicherweise nur gegen Bezahlung erhalten kann.³¹⁰

Ein solches Vorgehen böte die Möglichkeit, dass ein KBP sich entscheiden kann, ein nicht mehr zahlendes Mitglied zu bleiben, er bräuchte also nicht gem. Art. 6 RGBI Nr. 49/1868 vor der staatlichen Behörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) austreten, sondern könnte seinen Statuswechsel auch vor der Kirche erklären. Für die EKÖ hätte das den Vorteil, dass der Betreffende nach wie vor als Mitglied der Kirche zählen würde, mit dem Nachteil, keinen Beitrag mehr von ihm einheben zu können (was bei einem Austritt aber ohnedies auch der Fall wäre). Der kritische Erfolgsfaktor ist hier – wie erwähnt – die Ausdifferenzierung, da es ansonsten starke Incentives gäbe, seinen Status zu wechseln, was zur Folge hätte, dass die Finanzen der EKÖ endgültig in chaotische Verhältnisse abrutschten und die Ausgaben nicht mehr bedeckt werden könnten.

14.2. Umstellung auf ein anderes Finanzierungsmodell

Eine Umstellung des KB-Systems auf eine andere Form der KF scheint nach Ansicht des Verfassers in Anbetracht der politischen Situation nicht realistisch. Die in 5.4 dargestellten Methoden scheiden wohl alle außer den beiden bisher schon in der österreichischen Diskussion gestandenen, nämlich das deutsche Kirchensteuersystem und das italienische Kultursteuersystem, eher aus. Die Vor- und Nachteile der beiden Systeme und die Schwierigkeiten einer Realisierung in Österreich hat Schwarz³¹¹ prägnant dargestellt, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht.

³⁰⁹ Vgl. Bucher, Rainer: Es geht um etwas Neues : Die pastoraltheologische Herausforderung der Kirchaustritte. ThPQ 156, 4–12: 8.

³¹⁰ Dem Verfasser ist die Nähe zum „Simonievorwurf“ natürlich vollkommen bewusst. Gerade die Frage nach der entgeltlichen Abgeltung kirchlicher Leistungen war der Zündfunke der Reformation. Das hier Angedachte soll keinesfalls so mißinterpretiert werden, dass man z.B. das Abendmahl nur nach Bezahlung einer Abendmahlsabgabe odgl. erhält. Die kirchlichen Basisleistungen sind und müssen selbstverständlich immer kostenlos und für jedermann zugänglich sein.

³¹¹ Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuer : Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. öarr 51/2, 244–260.

14.3. Umstellung auf freiwillige Zahlung

Der „methodistische“ Verweis auf die freiwillige Beitragszahlung als Kennzeichen eines „*treue[n] Glied[s] der heiligen Kirche Christi*“³¹² scheint ebenso keine Option für die EKiÖ zu sein. In Österreich gibt es keine Tradition der freiwilligen Finanzierung von Kirchen. So haben regionale Projekte der Römisch-Katholischen Kirche in diesem Bereich offensichtlich so desaströse Ergebnisse erbracht, dass diese nie präsentiert wurden.³¹³ Auch ein 2009 gestartetes Projekt in einigen evangelischen Pfarrgemeinden³¹⁴ („Fit4KB“) förderte ernüchternde Resultate zu Tage; praktisch niemand hat einen freiwilligen Beitrag geleistet, sodass das Projekt 2010 eingestellt wurde.³¹⁵

Eine Umstellung auf rein freiwillige Beitragsleistung bürge neben einem potentiellen Einnahmenausfall auch die Gefahr, von einigen wenigen Großspendern abhängig zu werden. Damit würde die Rolle als Kritiker gesellschaftspolitischer Entscheidungen massiv leiden; nicht zuletzt käme es zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit. Ein unabhängiges Agieren in der Kommunikation wäre ebenso wenig vorstellbar. Kirche würde damit zu einer Art Interessentenkirche werden, die nicht gegen die berechtigten Interessen der Spender agieren könnte.³¹⁶

14.4. Umstellung des Beitragssystems

Wesentlich realistischer scheint eine Umstellung des Beitragssystems zu sein, zumal dies im alleinigen Einflussbereich der EKiÖ liegt und sie hier im Rahmen ihrer Autonomie (§1 (2) Zi II ProtG 1961) handlungsfähig ist. Sie muss also nicht darauf hoffen, die größere Römisch-Katholische Kirche „mit ins Boot“ zu bekommen³¹⁷ und auch nicht den Staat von einer Änderung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überzeugen.

14.4.1. Flat-fee-Modell

Unter einer Flat-fee versteht man grundsätzlich einen Pauschalbetrag, der von der Höhe der abgenommenen Produkte unabhängig ist. Man kennt das aus den Flat-fee-Tarifen im Mobilfunkbereich, wo man durch Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages (Grundgebühr oder eben Flat-fee) z.B. unbegrenzt viele Minuten telefonieren kann. Die Monatsrechnung ist also immer gleich hoch, egal wie viel man telefoniert hat. Ein ähnliches Konstrukt ist die Flat-tax, bei der es nur einen

³¹² o. Verf.: Evangelisch-methodistisch in Österreich. Wien 2013, 12.

³¹³ Vgl. Miklas, Hermann: Abschließender Bericht der "Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag". Wien 2010, 5.

³¹⁴ Hartberg, Klagenfurt-Johanneskirche, Spittal a.d. Drau, Unterhaus-Millstätter See und der TG Vorchdorf. Das Projekt hatte zwar einen anderen Fokus, aber als Teil des Projekts wurde auch die freiwillige Zahlung angeboten.

³¹⁵ Vgl. Miklas, Hermann: Abschließender Bericht der "Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag". Wien 2010, 9.

³¹⁶ Was das im Falle des Themas „Schöpfungsverantwortung“ bedeutet, kann man sich leicht ausrechnen. Die EKiÖ wäre damit dem Lobbyismus ungeschützt ausgesetzt.

³¹⁷ Realistischerweise ist eine grundlegende Änderung des KF-Systems nur im Gleichklang mit der röm.-kath. Kirche zu erreichen, die nicht nur die Mehrheitskirche ist, sondern auch durch das Konkordat eine vergleichsweise stärkere Verhandlungsposition hat (Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934).

einzigem Einkommensteuersatz gibt und nicht so wie im österreichischen Einkommensteuergesetz mit mehreren Progressionsstufen.

Eine abgemilderte Form eines Flat-fee könnte Teil eines Maßnahmenbündels sein, um die KF längerfristig abzusichern und gleichzeitig dazu beitragen, dass weniger Evangelische austreten. Wie sich im empirischen Befund aus der Praxis des Verfassers ergibt, dürfte es für die meisten KBP eine Art „Schmerzgrenze“ bei einem KB von 150 € geben. Forderungen darüber sorgen oft für massiven Widerstand, wo es oft nur um Erhöhungen im kleinen einstelligen Eurobereich geht, die hier das Blut des betreffenden KBP in Wallung versetzt. Diese – ich nenne sie – „psychologische Grenze“ von 150 € wäre ein Ansatz, um das Beitragssystem dergestalt umzustellen, dass eine Flat-fee in Höhe von z.B. 144 € eingeführt wird.³¹⁸ Abstufen könnte man das noch mit einer zweiten Schwelle von z.B. 40 € als Mindestbeitrag.³¹⁹ Als Grenzwert könnte man die Höhe des bisherigen KB ansetzen. Liegt dieser über 100 € so würden künftig 144 € fällig, ansonsten 40 €. ³²⁰

Die Frage ist nun, wie sich das auswirken würde. Nun, für die Landeskirche kann das an dieser Stelle mangels verfügbarer Daten nicht beantwortet werden, wohl aber für die Gemeinden, für die im Zuge der Umstellung auf statistisches Einkommen eine Simulation (vgl. 12.5) durchgeführt wurde. Sie repräsentieren rund 6,5% der KBP Österreichs und sind auch von der demographischen und parochialen Zusammensetzung durchaus als repräsentativ anzusehen. Gemäß dieser Daten³²¹ würde das bedeuten, dass von 13.522 KBP 4.015 KBP einen KB von 40 € und 9.507 KBP einen solchen von 144 € vorgeschrieben bekämen. Das würde Einnahmen (inkl. Gemeindeumlage) von 1.529.608 € p.a. bedeuten, oder durchschnittlich 113,12 €. Damit läge das KB-Aufkommen zwar deutlich unter dem aktuellen Wert, aber die Austrittszahlen wären wesentlich geringer.³²²

Als isolierte Maßnahme ist das Flat-fee-Modell denkbar ungeeignet. Wie sich aus Abb. 51 entnehmen lässt, liegt der Einnahmefall auf Basis der Zahlen von 2015 je nach untersuchter Gemeinde bei 19,21%–40,40%. Was der Wegfall 1/5 oder gar 40% der Einnahmen bedeutet, braucht wohl nicht extra ausgeführt zu werden. Nicht nur die Staatsschatulle ist klamm, auch die der Pfarrgemeinden und der EKÖ. Doch als Teil eines größeren Entwurfs wäre das Flat-fee-Modell eventuell mit veränderten Beträgen, durchaus praktikabel.

³¹⁸ Das wären 12 € KB je Monat, ein Betrag, der argumentierbar wäre. Klar ist, dass man den Betrag wertsichern muss. Vielleicht sogar automatisch um das jährliche Gezerre um die Anpassungshöhe zu umgehen. Das könnte man z.B. über eine Bindung an den Verbraucherpreisindex VPI, wie er von der Statistik Austria berechnet wird und der in Mietverträgen zur Wertsicherung in Anspruch genommen wird, darstellen.

³¹⁹ Bei den Mitgliedsgemeinden des KBV stellen diese 40 € den Mindestbeitrag für z.B. Studenten älter als 28 Jahre oder Karenzgeldbezieher dar.

³²⁰ Das würde natürlich bei denjenigen, die aktuell 100 € oder etwas darüber an KB zu bezahlen haben, zu einer massiven Erhöhung führen. Vielleicht wäre hier eine Einschleifregelung ähnlich wie derzeit bei den Erstzahlern anzudenken. Das könnte auch in die andere Richtung gehen, dass also jemand der aktuell 99 € KB bezahlt erst langsam auf die 40 € zurückgeführt wird.

³²¹ Die Daten sind Basis 2015, sie könne aber für eine Tendenzaussage als ausreichend angesehen werden.

³²² In der Praxis ist zu beobachten, dass die Austrittszahlen dann sprunghaft steigen, wenn die KB-Vorschriftung oder die Mahnungen versandt wurden. Dies bestätigt die These und auch die Umfrageergebnisse, dass der KB der wesentliche Grund für einen Austritt ist.

Gemeinde	KBP	KB 2015 < 100€	Veränderung Einnahmen
Graz-Eggenberg	1.690	445	-36,58%
Graz-Nord	1.594	439	-40,40%
Gleisdorf	360	78	-19,21%
Hartberg	442	54	-7,00%
Leibnitz	680	50	-1,29%
Radkersburg	257	92	-29,07%
Stainz/Deutschlandsberg	612	187	-32,53%
Weiz	320	103	-33,39%
KBV	5.955	1.448	-30,92%
Graz-Heilandskirche	4.612	1.534	-39,60%
Graz-Kreuzkirche	1.650	595	-30,98%
Peggau	723	199	-29,86%
Voitsberg	582	239	-23,46%
Nicht-KBV	7.567	2.567	-36,02%
Gesamt	13.522	4.015	-33,76%

Abb. 51: Berechnung des Einnahmenverlusts bei Umstellung auf ein Flat-fee Modell.
Quelle: EGON, eigene Berechnungen.

Wenn man die Faktoren ändert, so zeigt sich bei KB-Werten von 55 € bzw. 220 €, dass sogar ein geringfügig höherer KB erzielt werden könnte als es 2015 der Fall war (nämlich um 0,14% in der in Abb. 51 aufgeführten Gesamt-Summe. Beließe man den Mindestbeitrag bei 40 €, so müsste der obere Wert bei 230 € liegen und würde in Summe Mehreinnahmen von 1,65% erbringen. Nachteilig daran wäre allerdings, dass die 220 € bzw. die 230 € weit über der o.a. „Schmerzgrenze“ liegen.

Interessanterweise hat die „Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag“ ein ähnliches System schon 2010 mit Verweis auf Slowenien präsentiert, wobei dies mit seinen drei bis fünf Stufen zu komplex scheint und wieder nur ein Problem durch ein anderes ersetzt:

„Die Evangelische Kirche Sloweniens wiederum kennt zwar eine KB-Pflicht, differenziert aber weder nach Alter noch nach Einkommen: Für jedes Mitglied von der Taufe bis zur Beerdigung ist ein einheitlicher Satz von € 27,- zu bezahlen – wie der Mitgliedsbeitrag eines Vereins. Auch das ist in dieser Form kaum auf Österreich übertragbar. Möglich wäre allerdings ein drei- bis fünfstufiger Satz. Etwa: Ein geringer Grundbeitrag für alle - ein etwas höherer Beitrag für Menschen mit geringfügigem Einkommen – ein oder zwei Stufen für Bezieher mittlerer Gehälter - und ein einheitlicher Satz für Spitzenverdiener.“³²³

³²³ Miklas, Hermann: Abschließender Bericht der "Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag". Wien 2010, 6.

Die damit im Raum stehende Frage, ist wieder die gleiche: Wo liegen die Grenzwerte, ab denen z.B. Stufe 2 und nicht mehr Stufe 1 angewandt wird. Eine Alternativlösung könnte das folgende adaptierte Flat-fee Modell sein.

14.4.2. Adaptiertes Flat-Fee Modell

Dieses Modell geht von ähnlichen Annahmen wie das Flat-Fee-Modell aus. Allerdings kommt eine Annahme dazu: Es gibt relativ viele KBP, die teilweise wesentlich mehr als 150 € KB bezahlen. Sie tun dies anstandslos. Die Überlegung ist daher, dass man bei diesen KBP den KB nicht auf die 144 € reduziert, sondern ab einer Schwelle von beispielsweise 200 € den aktuellen KB belässt. Zahlt also jemand z.B. 190 € KB, so wird er auf 144 gesenkt, wer mehr als 200 € KB bezahlt, bleibt auf seinem Niveau. Als Ausgleich könnte man die Wertsicherung der höheren Beiträge einige Jahre unterdurchschnittlich ausfallen lassen. Dies böte den Vorteil, dass einem gewissen Gerechtigkeits-sinn Rechnung getragen würde und die Grenzen von 40 € und 144 € ohne übergroße Einnahmen-einbußen gehalten werden könnten. Der Nachteil dieser Vorgehensweise ist die schlechtere Kommunikation; man kann das nur sehr schwer medial verbreiten und als großes Plus „verkaufen“.

14.5. Monatliche Zahlungsweise

Menschen agieren nur sehr selten rational und so etwas wie den in der ökonomischen Theorie häufig als Vorbild und Erklärungsmodell benutzten *homo oeconomicus* gibt es nicht. Wenn eine große Summe zu bezahlen ist, so widerstrebt dies den meisten, viele scheinen sich sogar vor großen Zahlen zu fürchten. Rechnet man eine größere Zahl aber auf monatliche Zahlungen herunter, sieht die Lage schon anders aus. 230 € KB klingt wesentlich mehr und Gegendruck erzeugend, als 19,17 € im Monat. Warum wird daher der KB-Bescheid nicht in Monatsbeträgen angegeben und auch die Standardzahlart nicht auf Monatsbasis umgestellt? Man könnte dann wie die Römisch-Katholische Kirche einen Sofortzahlerrabatt von 3% oder gar 5% gewähren (vgl. Abb. 27), wie dies auch Versicherungsgesellschaften machen, wenn man seine Prämie jährlich anstatt monatlich bezahlt.

Natürlich müsste dann auch die Infrastruktur so gestaltet werden, dass ein Einzug vom Bankkonto des KBP möglich wird, der KBP also ein SEPA-Mandat erteilt. Derzeit werden Monatszahlungen³²⁴ manuell gebucht, der KBP muss sich melden, wenn er dieses Instrument in Anspruch nehmen will. Zu allem Überdross muss er auch noch zu seiner Bank gehen und einen Dauerauftrag eröffnen.³²⁵ Das bringt ein weiteres Problem mit sich: Bei Erhöhungen des KB, z.B. durch die

³²⁴ Die Ausnahme bildet hier der Wiener Kirchenbeitragsverband, der schon jetzt automatische Einzüge vom Bankkonto anbietet.

³²⁵ Ein Dauerauftrag ist ein Auftrag, den ein Bankkunde seiner Bank erteilt. Dabei vereinbart er mit der Bank, dass diese an einem fixen Datum (z.B. immer am 5. eines Monats) eine genau angegebene Summe (z.B. 19,17 €) auf ein bestimmtes Konto überweist. Der Empfänger hat keine Möglichkeit, diese Zahlungen zu beeinflussen, dafür aber die Sicherheit, dass das Geld auf seinem Konto verbleibt. Anders beim SEPA-Mandat: Hier erteilt der – in vorliegendem Falle – KBP der EKÖ das Mandat, den KB zu einem gewissen Datum (also z.B. wiederum der 5. eines Monats) von seinem Bankkonto einzuziehen; eine Angabe des Betrages braucht der KBP nicht zu machen. Das hat den Vorteil, dass auch Erhöhungen des KB durch das SEPA-Mandat abgedeckt sind und der KBP keinen Arbeitsaufwand damit hat. Andererseits hat er von

Valorisierung, muss der KBP seinen Dauerauftrag ändern, also wiederum zu seiner Bank gehen,³²⁶ was die wenigsten tun. So kommt es im Laufe der Zeit zu Rückständen, die enormen Erklärungsbedarf generieren.

Die Vorschreibung eines monatlichen Betrages verbunden mit einem modern gestalteten Bescheid, der vielleicht nicht einmal den Begriff „Bescheid“ im Titel trägt,³²⁷ könnte hilfreich sein, um den Frust so vieler im Zusammenhang mit dem KB zumindest eine Zeit lang zu kalmieren.

Für die Gemeinden und die EKÖ als Ganzes hätte eine generelle Umstellung auf monatliche Zahlungen sowohl Vor- wie auch Nachteile. Durch die monatlichen Zahlungseingänge kommt es zu einem geglätteten Cash-flow, was andererseits aber bedeutet, dass nicht mehr die großen Einnahmenbrocken zu Jahresbeginn zu erwarten sind. Es ist also eine Umstellung in der Liquiditätsplanung aller Beteiligten erforderlich. Die Einzugsvariante hat weiters Potential für Kostensenkungen im Verwaltungsapparat, da es durchaus möglich wäre, die monatlichen Zahlungen zentral einziehen zu lassen und diese größtenteils automatisiert zu verbuchen. Dann natürlich wohl nicht – so wie bisher – auf Konten der Gemeinden, sondern auf Konten der EKÖ, die in Folge den Gemeindeanteil (Einhebegebühr und Gemeindeumlage) an die betreffenden Gemeinden auszahlt.³²⁸

14.6. Stärkung der Eigenfinanzierungskraft

Die Stärkung der Eigenfinanzierungskraft meint eine Verbreiterung der Einkommensquellen. Es müssen nicht notwendigerweise neue große Einnahmenpositionen sein. Die Vermeidung von Klumpenrisiken ist ein bewährter Risikominimierungsansatz: es ist besser viele kleinere Positionen zu haben, als eine große, die bei Aus- oder Wegfall massive finanzielle Probleme bereiten könnte. Wenn eine dieser kleineren Positionen wegfällt, so ist das Problem in den meisten Fällen verkraftbar. Nicht so aktuell. Wenn z.B. die RU-Vergütung wegfiel, wäre die EKÖ eines großen Teils ihrer Einnahmen verlustig gegangen ... und die Bilanz fiel de facto „in sich zusammen“.

Rechtswegen die Möglichkeit, seine Zahlung innerhalb von 6 Wochen zu widerrufen und das Geld durch seine Bank zurückzuholen. Also auf Seiten der EKÖ ein gewisser Grad an Rechtsunsicherheit, der sich aber sanieren lässt. Alles in allem hat das SEPA-Mandat für beide Seiten – also KBP und EKÖ – durchaus massive Vorteile gegenüber der Dauerauftragsvariante.

³²⁶ Natürlich können Anlage und Änderung von Daueraufträgen bei den meisten Telebankingsystemen auch elektronisch und ohne Bankweg durchgeführt werden. Bedenkt man jedoch die Altersstruktur der KBP, so ist nicht anzunehmen, dass es eine 100%-ige Telebanking-Durchdringung geben wird.

³²⁷ Vgl. hierzu: „Nach dem derzeitigen System erweckt allein schon der Begriff ‚Vorschreibung‘ mittels ‚Bescheid‘ (berechtigte) Aggressionen und steht letztlich mit dem ‚Organisationsziel‘ – nämlich der Verkündigung des Evangeliums – in einer gewissen Spannung.“, Miklas, Hermann: Abschließender Bericht der "Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag". Wien 2010, 4. An dieser Stelle sei nochmals auf den röm.-kath. Bescheid (Abb. 27) verwiesen, der ganz ohne diese Hinweise auskommt.

³²⁸ Derzeit ist es ja so, dass die Gemeinden im Namen der EKÖ den KB inkassieren, die Einhebegebühr und die Gemeindeumlage herausrechnen und nur den der EKÖ zustehenden Teil an diese transferieren. Diese Vorgehensweise würde sich umdrehen, was einen geringeren Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden aber einen geringfügig höheren bei der EKÖ zur Folge hätte. In Summe sollten dadurch aber die Kosten eindrücklich gesenkt werden können. Andererseits stellt diese Vorgehensweise die Rechtfertigung der EHG in Frage, weshalb diese auch „wegreformiert“ werden könnte und die oben in Abb. 51 dargestellten Verluste geringer wären. Zu bedenken ist dabei allerdings auch, dass die EHG in den allermeisten Fällen ja nur zu einem Teil für die Bedeckung der effektiven Einhebekosten für die Gemeinden verwandt wird, sondern – wie erwähnt – in den allgemeinen „Budgettopf“ der Gemeinde fließen.

Eine Möglichkeit wäre eine Verstärkung des Fundraisings der EKÖ; Anleihen könnte man dabei bei der Diakonie machen. Damit würden Mittel für bestimmte Zwecke lukriert und man könnte damit auch Ausgetretene ansprechen, die oft noch Sympathie zur Kirche haben, aber den KB meiden wollen.

Eine andere Möglichkeit können wir aus der Geschichte lernen, die zeigt, dass praktisch alle großen Vermögen durch die Anlage bestehender Mittel gebildet wurden. Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere bzw. Finanzinnovationen sind finanzhistorisch noch relativ jung.³²⁹ Sie haben aber alle eine mehr oder weniger große Risikokomponente. Wirklich große und ertragreiche Vermögen, die auch über Generationen bestehen bleiben, haben in den allermeisten Fällen ihre Basis im Immobilienbesitz. Dieser erlaubt sogenanntes „passives Einkommen“, also Einkommen, das von der eigenen Arbeitskraft mehr oder weniger unabhängig ist.

Dies im Hinterkopf habend, sollte die Finanzdisposition der EKÖ durchforstet und der Versuch gestartet werden, ein gutes und rentables Immobilienportefeuille aufzubauen. Der Vorteil daraus ist der Hebeleffekt, den man erzielen kann: Man muss für den Kauf z.B. eines Zinshauses nicht den kompletten Kaufpreis als Eigenmittel haben, sondern kann ihn über Fremdkapital, also mittels Darlehen, finanzieren, was auch wiederum steuerliche Vorteile hat. Bei guter Strukturierung und entsprechend guten Konditionen können mit den zu erzielenden Mieteinnahmen die Kreditzahlungen bedient und sogar ein positiver Cash-flow generiert werden.

Ansatzpunkt dafür könnten die in Bilanzposition B.II. aufgeführten Mittel sein.³³⁰ Wenn man diese rund 7 Mio. € lt. Bilanz zum 31.12.2016 zu Grunde legt, so könnte man damit bei einem moderaten Hebel von 1:3 ein erstes Immobilienportefeuille von 21 Mio. € aufbauen. Bei angenommenen Quadratmeterpreisen von durchschnittlich 4.000 € in Wien ergäbe das insgesamt 5.250 m² vermietbare Wohnnutzfläche. Bei einem Mietpreis von durchschnittlich (unglaublichen) 17,43 € je m² und Monat³³¹ (Stand Juni 2018) würde das potentiell Mieteinnahmen von rund 1,1 Mio. € erbringen. Zieht man davon die Zinskosten von angenommen 3,5% p.a. ab, so verbliebe daraus ein Bruttoerlös von rund 850.000 €.³³²

³²⁹ Die erste Wertpapierbörse wurde im 16. Jh. in Brügge vor dem Haus der Familie van der Beurse abgehalten; daher der Name. Hier wurden aktienähnliche Anteilsscheine vor allem an Kolonialhandelsgesellschaften gehandelt. Später – vor allem zurzeit Maria Theresias – kam es zum Aufstieg von (Staats-) Anleihen zur Finanzierung von Kriegen und Infrastrukturausgaben. Derivate (Optionen, Futures,

³³⁰ Hierbei ist aber die *Durchführungsrichtlinie zum Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF)* vom 19. Juni 2012 (ABl. Nr. 176/2012, 35/2015) zu beachten. In ihr wurde genau festgelegt, welcher Anteil des Vermögens zur Deckung der Pensionsverpflichtungen gewidmet werden soll. Sie stellt somit eine Art Veranlagungsrichtlinie dar.

³³¹ o.Verf.: Immobilienpreise in Wien, <https://www.immopreise.at/Wien/Wohnung/Miete> [letzter Aufruf: 20. Juni 2018]. Die hier angeführten Preise beziehen sich nur auf Wien.

³³² Diese Zahlen sind natürlich eine sogenannte „Milchmädchenrechnung“, da jeder Einzelfall anders ist, außerdem muss man noch Leerstände und Erhaltungsaufwendungen einkalkulieren, die man aber wirklich zurückstellen könnte, also wiederum in Guthaben oder möglichst sicheren Wertpapieren anlegen könnte, die ihrerseits wieder Sicherheiten für weitere Investitionskredite sein könnten.

14.7. Zentrale Dienstleistungen

Die EK iÖ als eine der großen gesellschaftspolitisch relevanten Organisationen dieses Landes zeichnet sich in ihren Abläufen oft durch erschreckende Unprofessionalität aus, die zu einem großen Teil auch ihrer Struktur geschuldet ist.³³³ Es ist gut und erfolgversprechend, wenn die Gemeinden eine immense Autonomie haben. Doch diese sollte nicht zentrale Bereiche umfassen, die man ohne großen Autonomieverlust zentralisieren könnte. In der Welt der Wirtschaft würde man von einem Franchiseunternehmen sprechen. Das bekannteste Franchiseunternehmen ist die Fastfood-Kette McDonald's. Jedes „Restaurant“ ist ein eigenständiges Unternehmen, das zentrale Dienste wie Werbung und Beschaffung in der Zentrale konzentriert hat.

Warum sollte das nicht auch die EK iÖ daran ein Beispiel nehmen? Das hätte den Vorteil, Abläufe zu professionalisieren und Kostenersparnisse auch für Gemeinden zu realisieren. Alles bei gleichzeitiger Eröffnung neuer Einkommensmöglichkeiten für die EK iÖ. Möglichkeiten der kreativen Gestaltung gibt es hier viele, natürlich muss dabei das Profil als Kirche gewahrt bleiben und entsprechende ethische Kriterien definiert werden, denn immerhin ist die EK iÖ in erster Linie eine Kirche. Unternehmerisches Agieren am Markt sollte tunlichst nach ethischen und vor allem unter evangelischen Gesichtspunkten passieren. In diesem Zusammenhang sei auf die Unternehmerdenkschrift der EKD verwiesen.³³⁴

Ein erster Schritt in diese Richtung ist in der Etablierung von KB-Verbänden zu sehen. Auch wenn die teilnehmenden Gemeinden mit Zahlungen für das Budget der Verbände konfrontiert werden, so zeigt sich alleine beim KBV, dass die KB-Bearbeitung durch diese Zentralisierung und Professionalisierung effizienter von statten geht, die Rückstände geringer und die Einnahmen höher werden. Warum also nicht diözesane oder sogar eine bundesweite KB-Verwaltungsstelle einrichten?

In 14.6 wurde ein Modell des Immobilieninvestments dargestellt. Parallel dazu könnte eine „kirchliche Hausverwaltung“ etabliert werden, die einen Anteil an den Betriebskosten der eigenen Objekte erwirtschaften könnte und gleichzeitig könnte die Dienstleistung dieser Hausverwaltung allen kirchlichen Gliederungen angeboten werden, die über Immobilienbesitz verfügen. Diese Hausverwaltung würde damit professionell agieren und könnte Ressourcen für anderes freigeben. Viele Gemeinden wären zudem froh darüber, das Management der eigenen Immobilien in professionellen Händen zu wissen. Damit könnten zwar nicht sonderlich viele Gewinn tangenten für die

³³³ Immer wieder kommt es z.B. vor, dass bei Aussendungen eine Worddatei – sogar mit gescannter Unterschrift – versandt wird, anstatt mit wenigen Mausklicks eine pdf-Datei zu erstellen, die den Vorteil hat, dass sie auf allen Computern gleich aussieht und sie wirklich jeder öffnen kann. Dies ist natürlich nur ein sehr kleiner Punkt und keinesfalls einer der kritischen Erfolgsfaktoren, der über Gedeih und Verderb entscheidet, aber es bildet mit ein Bild in der Öffentlichkeit; gerade in der heutigen Zeit, die so medienaffin wie keine vorhergehende und Professionalisierung an allen Ecken und Enden zu erkennen ist.

³³⁴ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive : Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2008. Online nachzulesen unter [https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_unternehmer\(1\).pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_unternehmer(1).pdf).

EKiÖ erzielt werden, aber jedenfalls wären die Fixkosten damit leicht deckbar und es wäre vor allem für die Gemeinden eine Kostenersparnis.

Ebenso wäre eine Beschaffungsagentur denkbar, über die alle Beschaffungsvorgänge von Kopierpapier über Hostien bis hin zu Kirchenbänken abgewickelt werden könnten. Durch höhere Einkaufsvolumina könnten Skalenerträge generiert werden, mit dem Ergebnis, dass für die einzelnen Gemeinden die Kosten sinken. Und das trotz eines kleinen Obolus für die zentrale Organisation. Einsatzbereiche einer solchen – eventuell in Form einer Genossenschaft – etablierten Gesellschaft wären in vielen Bereichen denkbar: Beschaffung, Druck, Versand, Finanzwesen, Immobilienverwaltung, Friedhofsverwaltung, Kindergarten- und Schulverwaltung und viele andere Dinge mehr. Natürlich müsste dazu eine möglichst breite Basis an teilnehmenden Gemeinden vorhanden sein, aber durch entsprechende Anreizsysteme (eventuell über höhere KB-Anteile bei Teilnahme etc.) müsste es machbar sein, diese zentralen Einheiten innerhalb relativ kurzer Zeit zu etablieren und einerseits einen Professionalisierungsschub zu erreichen und andererseits die Kosten für die Gemeinden zu reduzieren bei – wie erwähnt – gleichzeitigen Einnahmemöglichkeiten für die EKiÖ.

Natürlich wäre das auch auf der Einnahmenseite durch Kooperationen möglich. Der Verfasser selbst hat 2011 für OKR Köglberger ein Konzept für Jugendliche (die „E-Card“) entwickelt, das leider wegen der neuen Struktur der Kirche nicht umgesetzt wurde. Kern des Konzepts war es, durch Kooperationen kleinere Provisionen aus Verkäufen zu generieren. Dabei muss die EKiÖ nicht erst in Vorleistung treten und Waren ankaufen, die sie dann zu einem höheren Preis zu verkaufen versucht. Gedacht ist dabei vielmehr an Vermittlungsprovisionen. Viele Unternehmen zahlen diese für die Vermittlung von neuen Kunden und gewähren Provisionen je Einkauf dieser Kunden. Ein klassisches Beispiel ist <https://smile.amazon.de>. Hierbei können sich Organisationen bewerben und bei Aufnahme in den Pool (aktuell sind auch einige deutsche Evangelischen Kirchengemeinden in diesem Pool vertreten) 0,5% des Verkaufspreises qualifizierter Produkte erhalten. Der Kunde hat dabei keinen Nachteil, weil die Produkte nicht teurer werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Stärkung der Mitglieder, die selbst ein Unternehmen besitzen. Man könnte diese vor den anderen Mitgliedern vor den Vorhang holen, indem man deren Produkte und Dienstleistungen entsprechend prominent darstellt und es im Gegenzug Rabatte für die anderen Mitglieder gebe. Beispiele dafür und sogar weitergehende Kooperationsmodelle gibt es bereits viele am Markt. Man denke dabei nur an die Kooperation des ÖAMTC mit Versicherungsgesellschaften³³⁵ oder die Prepaid-Visa-Kreditkarten, die der Fußballclub Rapid Wien³³⁶ an seine Sympathisanten vertreibt. Als Beispiele überbetrieblicher Kooperationsmodelle seien Lyoness³³⁷ oder Payback³³⁸ genannt. Ähnliche Kooperationsmodelle gibt

³³⁵ <https://www.oeamtc.at/versicherung/> [letzter Aufruf: 20. Juni 2018].

³³⁶ <https://www.skrapid.at/de/startseite/news/news/aktuelles/2016/09/die-sk-rapid-visa-prepaid-karte/> [letzte Aufruf: 20. Juni 2018].

³³⁷ <https://www.lyoness.com/at> [letzter Aufruf: 20. Juni 2018].

³³⁸ https://www.payback.at/informieren?excid=13_18006_001 [letzter Aufruf: 20. Juni 2018].

es zu Hauf und standardmäßig. Wenn die EKÖ mit ihren rund 300.000 Mitgliedern auf Unternehmen zugeht und Verträge aushandelt, wonach Evangelische bei Vorlage z.B. einer Karte oder Eingabe eines Codes im Internet einen geldwerten Vorteil und die EKÖ eine Provision für die Transaktionen bekommt, so kann sich dies langfristig zu einem erklecklichen Einkommen entwickeln. Gleichzeitig hätte man den Einwand vieler KBP, dass sie die Leistungen der Kirche nicht nutzen, entkräftet, da sie nun einen Vorteil aus ihrer Mitgliedschaft hätten. Notwendig wäre dafür eine eigene Stelle oder gar eine eigene Gesellschaft der EKÖ, die sich intensiv, ausschließlich und vor allem professionell um diese Kooperationen, deren Auf- und Ausbau kümmert.

14.8. Evangelische Betriebe

Eine solche Gesellschaft – unter dem Arbeitstitel „Evangelische Betriebe“ – könnte als Genossenschaft gebildet werden. Immerhin ist 2018 der 200. Geburtstag Friedrich Wilhelm Raiffeisens, eines Protestanten, der die Genossenschaftsidee begründet hat.³³⁹ Hier könnten die einzelnen Gemeinden als Genossenschafter mitbestimmen und die „Evangelischen Betriebe“ könnten die zentralen Dienstleistungen für alle Gemeinden und Superintendentenzen erbringen, Kostenersparnisse für die Gemeinden generieren, zu einer Professionalisierung beitragen, die Mitglieder stärken und Erträge generieren. Langfristig könnte damit eine wirtschaftliche Basis aufgebaut werden, die die KF sicherstellt und damit die Verkündigung des Evangeliums in evangelischer Weise in diesem Land sichert.

³³⁹ Mehr zu Leben und Idee des F.W. Raiffeisen findet man auf <http://www.raiffeisen200.at> [letzter Aufruf: 20. Juni 2018].

15. Resümee

Der bayrische evangelische Pfarrer Jochen Teuffel formulierte 12 Thesen zur Kirchensteuer,³⁴⁰ von denen man zehn gut und gerne auch in Österreich so postulieren könnte. Diese sollen dem Resümee vorangestellt, wobei der Begriff *Steuer* durch *Beitrag* ersetzt wurde:

1. *Die Kirche bekennt Jesus Christus als ihren Herrn: Ihre Handlungen und Ordnungen müssen sich deshalb an seinem Wort und Werk messen lassen.*
2. *Kirche ist kein Volk von Beitragsschuldnern, sondern die Gemeinschaft aller Gläubigen, die unter und nach dem Evangelium leben.*
3. *Kirche lebt nicht von Abgaben der Gläubigen, sondern allein durch die Selbsthingabe Jesu Christi, die wir im Abendmahl empfangen.*
4. *Die Lebensbeziehung, die Christus schenkt, befähigt Menschen, ihm auf seinem Weg zu folgen und selbst opferbereit zu werden.*
5. *Allein durch freiwillige Gaben können Christen den Auftrag der Kirche unterstützen und daran Anteil gewinnen.*
6. *Freiheit und Nächstenliebe sind die Grundpfeiler der christlichen Gemeinschaft. Gesetzliche Zwangsverhältnisse lassen sich nicht mit ihnen vereinbaren.*
7. *Der Kirchenbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Zwangsabgabe, kein freiwilliger Mitgliedsbeitrag. Man kann sich ihm als Kirchenmitglied nicht einfach entziehen.*
8. *Der KB steht im klaren Widerspruch zum Evangelium Jesu Christi und zu den evangelischen Lehrbekenntnissen.*
9. *Die Tatsache, dass getaufte Christen durch einen Austritt aus der Körperschaft öffentlichen Rechts generell vom Abendmahl ausgeschlossen werden, ist ein Skandal. Die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein durch Glauben wird damit in Frage gestellt. [Anm. D.B.: Dies ist in Österreich nicht der Fall.]*
10. *Der Mammon droht das Evangelium zu verdrängen: Je größer das Budget der verfassten Kirchen, desto mehr Entscheidungen werden in Abhängigkeit vom Geld getroffen. [Anm. D.B.: Auch das ist eher ein deutsches Spezifikum, weil die Einnahmen aus der Kirchensteuer durch die Kopplung an die Lohnsteuer stetig im Steigen begriffen sind.]*
11. *Das derzeitige KB-System macht die Landeskirche zur Anstaltskirche und versperrt den Weg zum nachhaltigen Gemeindeaufbau und zur Mission.*
12. *Ein Ausstieg aus der KB-Finanzierung muss stufenweise erfolgen. Sein Ziel ist eine Kirche, die sich aus den freiwilligen Gaben der Gläubigen selbst finanziert und durch Umlagen übergemeindliche Dienste trägt.*

Diese Thesen – in ihrer Radikalität formuliert – haben ihre grundsätzliche Berechtigung und subsumieren Vieles, was in dieser Arbeit ausgebreitet wurde. Sie stellen gute Ansätze für neue Forschungsfragen und sollen daher an dieser Stelle als ein übergreifendes Resümee aufgeführt werden, in der Hoffnung, dass ein anderer Autor die eine oder andere dieser Thesen aufgreifen möge, um sie für österreichische Verhältnisse näher zu beleuchten.

³⁴⁰ Vgl. Teuffel, Jochen: *Rettet die Kirche – schafft die Kirchensteuer ab*. Fontis Brunnen, Basel 2014, 5f.

15.1. Theologisches Resümee

Über weite Strecken dieser Arbeit wurde vor allem ein betriebswirtschaftlicher Blick auf die KF und insbesondere auf den KB geworfen. Bei aller Wichtigkeit des Themas, greift das als alleiniger Blickwinkel natürlich zu kurz, zumal die Kirche kein „normaler“ Verein ist. Es bedarf daher auch einer theologischen Sichtweise. Von daher wäre es verwerflich, wenn z.B. der Zugang zu kirchlichen Dienstleistungen von der Bezahlung des KB abhängig gemacht würde.

Jedoch, der Begriff *Kirchenbeitrag* findet sich in keiner einzigen dem Autor zugänglichen Bibelübersetzung. Auch gibt es kein Synonym dafür. Natürlich braucht eine Organisation, die das Evangelium verkünden will, Geld zur Aufrechterhaltung der Organisation oder um z.B. die Versammlungsorte – also die Kirchengebäude – zu errichten und zu erhalten. Im Falle des KB ist diese Mitteleinbringung aber mit Zwang verbunden. Etwas, wovon sowohl im AT wie im NT Abstand genommen wird. Der KB ist also absolut unbiblisch, ein Widerspruch, der niemanden zu denken gibt. Und das in der EKiÖ, deren Basis das *sola scriptura* ist. Basierend auf dem *sola scriptura*, dem biblischen Befund, dass es keine Zwangsabgaben geben soll und der Tatsache, dass es so etwas wie einen KB überhaupt gibt, stellt eigentlich so etwas wie einen *status confessionis* dar. Die EKiÖ widerspricht damit ihren Grundlagen und baut die Kirche auf sandigem Boden, sie verlässt das auf biblischem Grund errichtete Fundament. Verliert sie damit gar den Status als Kirche?

Im NT ist die Forderung sogar noch radikaler. Jesus schickt seine Jünger sogar ohne Vorrat auf die Reise, also auch ohne Geld. Wie passt es dann zusammen, dass die Kirche Jesu Christi, also die Kirche, die sich auf Jesus beruft, ihre Mitglieder mit Zwang zum Opfer „auffordert“. Im AT liebt Gott selbst nur das Opfer das von Herzen und damit freiwillig kommt. Man könnte den KB gar mit dem Gold der Israeliten vergleichen, mit dem sie das Goldene Kalb gegossen hatten. Letzteres führte ins Verderben, ersteres sorgt dafür, dass die Gemeinden durch Austritte immer kleiner werden. Der Weg ins Verderben auf Raten?

Die Kirche soll Zeugnis von Jesus auf Erden ablegen und das Evangelium lauter verkünden. Die Menschen müssen der Verkündigung glauben, ihr also vertrauen. Durch Zwangsabgaben wird aber dieses Vertrauen beschädigt, letztlich leidet darunter nicht nur die Institution, sondern auch die Verkündigung. Denn es ist absehbar, dass diejenigen, die aus der Kirche – wegen des KB – austreten, auch sonst nicht mehr einen Gottesdienst besuchen, jedenfalls aber keinen Anknüpfungspunkt zur Kirche haben.³⁴¹ Sie hören damit nicht mehr Gottes Wort, werden im Glauben nicht bestärkt, Freiheit und Liebe als Hauptaufgabe der Verkündigung werden damit nicht mehr zugesprochen. Pathetisch formuliert: Dadurch verliert unser Land langfristig seine christliche Prägung und möglicherweise auch die christlichen Werte. Daher kann man Härte mit dem Konnex auf den KB nur zustimmen:

³⁴¹ Selbst wenn der heute in vielen Fällen nur mehr in der Zusendung des KB-Bscheids und des Gemeindebriefs bestehen mag.

„Ob eine Person etwas für wahr halten, also als glaubwürdig anerkennen kann, hängt zuallererst davon ab, wie sich das Gegenüber ihr erschlossen hat und immer wieder erschließt. [Anm. D.B.: Durch einen „Bescheid“ der Kirche, der zur Zahlung binnen sechs Wochen auffordert? Durch eine Exekution wegen ausständiger KB-Zahlungen?] Dabei gibt es [...] ein indirektes Sich-Erschließen, bei dem andere Menschen [Anm. D.B.: oder Institutionen wie der Kirche] in der Funktion als Glaubenszeugen eine entscheidende Rolle spielen. [...] Wo der Verdacht aufkommt oder gar die Gewißheit regiert, das Gegenüber sei gar nicht in der Lage, das Vertrauen zu rechtfertigen, kann der Glaube nicht dauerhaft gedeihen.“³⁴²

Die Evangelische Kirche als weltlicher „Arm“ der Kirche Christi ist eine Solidargemeinschaft. Als solche erfordert sie in erster Linie Solidarität. Um Solidarität in Anspruch nehmen zu können oder diese zu propagieren, muss sie das Vertrauen der Mitglieder genießen. Dieses kommt aus dem Vertrauen, das nicht mehr als selbstverständlich angenommen werden kann; durch Zwang kann man sie kaum erwirken. Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden ist die Gemeinschaft der Vertrauenden, sie ist also in erster Linie eine Gemeinschaft. Zwang wirkt hier kontraproduktiv, er lässt keine Gemeinschaft aufkommen. Zumal der Wahlspruch der Evangelischen Kirchen im Reformationsjubiläumsjahr 2017 *Freiheit und Verantwortung* war. Freiheit und Beitragszwang?! Von daher kann man der 2. These Teuffels nur vollinhaltlich zustimmen.

15.2. Hermeneutisches Resümee

Verfehlte der KB bei seiner Einführung durch die Nazis seine Ziele, indem er von den Evangelischen sogar trotzig und förmlich als Regimekritik beglichen wurde, scheint die Frucht der Nazis heute aufzugehen. Sieben von zehn Ausgetretenen geben an, die Kirche wegen des KBs verlassen zu haben.

Gemeinhin wird – wohl fälschlicherweise – angenommen, dass der KB nur der sprichwörtlich letzte Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte. Die Frage stellt sich dann, was die anderen Tropfen waren. Unstimmigkeit mit der Linie der Kirche? Skandale? Persönliche Enttäuschungen? Das alles erklärt nicht die hohe Zahl an Austritten. Daher liegt die Vermutung nahe, dass dieser „letzte Tropfen“ ein sehr großer und gewaltiger war; vielleicht auch so groß, dass er allein ausreichte, das Fass zum Überlaufen zu bringen. Eher das Gegenteil ist der Fall: der KB ist vielmehr Ausgangspunkt und Fundament, gleichsam Quelle weiterer Tropfen. Durch den Ärger der Vorschreibung in Form eines Bescheids und mit Angabe von Zahlungszielen und umfangreichen Rechtstexten auf der Rückseite, verbunden mit Erfahrungen der zwangsweisen Einbringung der offenen Forderung durch ein Inkassobüro, einen Anwalt oder gar des Gerichts, werden Gedankenprozesse in Gang gesetzt, die negative Erfahrungen der Vergangenheit kulminiert vor das geistige Auge treten lassen. Somit ist der KB in den meisten Fällen nicht der letzte Tropfen, sondern der einzige oder der erste, gleichsam der Schneeball, der die Lawine ins Rollen bringt.

³⁴² Härle, Wilfried: Dogmatik. de Gruyter, Berlin 2. Aufl. 1999, 578.

Hinzukommt, dass in Zeiten knapper werdender privater Haushaltsbudgets Einsparungen nötig werden. Kaum eine Ausgabenposition ist so leicht einzusparen, wie der KB. Konsequenzen gibt es praktisch keine, es fällt nur der Zwang zu zahlen weg. Der Weg zur Bezirkshauptmannschaft, zum Magistrat oder der mittlerweile auch mögliche online durchführbare Austritt ist daher kurz und eine schnell realisierte Einsparungsquelle erschlossen.

Dabei scheitert die Kirche in der Kommunikation mit den Mitgliedern. Problematisch sind nicht die Mitglieder der „Kerngemeinde“, also diejenigen, die jeden Sonntag in den Gottesdienst kommen, sondern die, die kaum einen Blick in den Gemeindebrief werfen und somit den KB-Bescheid als einziges kirchliches Publikationsmedium konsumieren. Für sie wird zunehmend unklarer, wofür sie die Kirche benötigen. Ist dieser Gedanke erst einmal gesät, ist dem mit Argumenten kaum mehr beizukommen; der konsequent nächste Schritt ist der Austritt.

Und dennoch, es scheint illusorisch, dass die EKÖ ihre Strukturen so behalten könnte, wenn es statt des KB nur eine freiwillige Beitragsleistung geben würde. Die Einnahmen würden massiv sinken und schmerzhaft Strukturreformen, wo man sich notwendigerweise von vielen lieb gewonnenen Errungenschaften und Gewohnheiten verabschieden müsste, wären unumgänglich. Und zwar tiefgreifende, im wahren Wortsinne radikale Reformen, bei denen praktisch alles in Frage zu stellen ist. Hierbei müsste aber wiederum bei der Kommunikation angesetzt werden, den Menschen müsste vermittelt werden, was sie an der Kirche haben. Werbung vielleicht marktschreierisches Verhalten wie es spendenbasierte NGOs auch tun, wären unumgänglich. Und doch gibt das ein großes Problem an der reinen Spendenbasierung: Man wird abhängig von Spendern, etwas, das den Handlungsspielraum der EKÖ in Zukunft negativ einengen könnte. Dies wiederum würde problematisch für die gesellschaftspolitische Rolle der Kirche sein; im negativen Extremfall würde sie dadurch zu einer gleichgeschalteten Kirche. Welche negativen Aspekte das haben kann, kann man anhand der Deutschen Christen im sogenannten „Dritten Reich“ ersehen.

15.3. Betriebswirtschaftliches Resümee

Breiter Raum wurde der betriebswirtschaftlichen Betrachtung eingeräumt. Dies auch vor dem Hintergrund, da die Zahlen fürchterlich aussehen und es nach Wissen des Autors auch noch keine solche Betrachtung gegeben hat.

Es mag dem vorher Gesagten widersprechen, doch ist die Realität derzeit eben so, dass eine radikale Umstellung alleine aus den Zahlen heraus nicht darstellbar ist. Will man eine Umstellung des KF-Systems ernsthaft in Erwägung ziehen, um es radikal zu verändern, so muss man dies behutsam und über einen längeren Zeitraum vornehmen. Zuvor gilt es aber, die Bilanz der EKÖ zu sanieren, da diese sonst eine nicht stemmbare Erblast wäre.

Und dieses Unterfangen wird kein Einfaches sein, weil die Einnahmen zu erodieren beginnen. So ist der Eingang aus dem Titel Kirchenbeitrag für die Monate Jänner bis April 2018 (vgl. ABl. Nr.

77/2018) um insgesamt rund 350.000 € oder 3,73% unter dem Vergleichswert des Vorjahres, ein Alarmzeichen (vgl. ABl. Nr. 77/2018), was bei Fortschreibung des Trends einen Einnahmenausfall bis Ende des Jahres von fast 1 Mio. € entsprechen würde.

Ohne weiter im Detail darauf einzugehen, wurde in der Arbeit aufgezeigt, dass die Zahlen in allen Belangen betriebswirtschaftlich als äußerst schlecht einzustufen sind. Kennzahlen, die in der Unternehmensbewertung angewandt werden, liefern Ergebnisse, die das Label „Insolvenzgefahr“ oder sogar dieses versehen mit Superlativen tragen. Auch eine Prognose wurde aufgestellt, die bei aller Problematik die Prognosen innewohnt, ein ebenso düsteres Bild der Vermögens- und Ertragslage generiert und alle Hoffnungen der Kirchenleitung und des VEPPÖ konterkariert.

Das bedeutet, dass eine radikale Reform des KF-Wesens hin zu mehr Kirche im eigentlichen Sinne und Auflösung der oben beschriebenen Aporien nur dann gelingen kann, wenn es zu einer ebenso radikalen Reform vor der Reform kommt. Einige Ansatzpunkte dazu wurden in der Arbeit geliefert, die vielleicht zusammen ein Maßnahmenbündel, jedenfalls aber einen Möglichkeitsraum, in dem weitergedacht werden kann, liefern können.

Eine umfassende Reform ist dringend angeraten, will verhindert werden, dass es die EKÖ in Zukunft wegen betriebswirtschaftlicher Probleme nicht mehr gibt. Nun mag man einwenden, dass das vielleicht schlimm, aber nicht ganz so schlimm ist, weil das „Rückgrat“ der Kirche immer noch die Ortsgemeinden und schließlich sie es sind, die die Bindung zu den Gliedern der Kirche haben. Doch greift dies zu kurz, denn fraglich ist, wie sich der Insolvenzverwalter im Insolvenzfall der EKÖ gegenüber den Ortsgemeinden verhalten wird. Eine Solidarhaftung scheint nicht ausgeschlossen, weshalb die Insolvenz der EKÖ auch auf die Ortsgemeinden durchschlagen würde und damit das evangelische Leben in Österreich seinen ultimativen Todesstoß erhielte. Und das alles ganz ohne Gegenreformation, ein eigenverschuldeter Untergang nach 500 Jahren teils schwerstem Stand in diesem Land.

15.4. Prophetisches Resümee

Das prophetische Resümee soll zu einer Umkehr aufrufen, einer Umkehr, die in Anbetracht der betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Verfasstheit der Kirche dringend angeraten ist; es soll auch einen Blick in die Zukunft wagen.

Man mag einwenden, dass hier *„Gotteswerk und menschliches Organisationsvermögen miteinander verwechsel[t]“* werden, denn *„Kirche als geistgewirkte Heilsgemeinschaft in Jesus Christus ist nicht als Menschenwerk möglich.“*³⁴³ Das ist gut und richtig, jedoch bewegt sich Kirche auch in der „(Wirtschafts-) Welt“ und muss sich als diese an die Gesetzmäßigkeiten dieser Welt halten, will sie nicht als Organisation untergehen und damit die Glaubwürdigkeit verlieren, zum Schaden der

³⁴³ Teuffel, Jochen: *Rettet die Kirche – schafft die Kirchensteuer ab*. Fontis Brunnen, Basel 2014, 13.

Kommunikation des Evangeliums. Die Kirche muss umkehren. Wirtschaftlich gesehen muss sie ihren Haushalt sanieren und dann das System radikal auf neue Beine stellen.

Einhergehend damit ist eine neue Kommunikation nach außen notwendig. Die Menschen müssen wieder erkennen, was sie an der Kirche, an ihrer Kirche haben, sie müssen den „Mehrwert“ der Kirche sehen. Kirche muss wieder relevant im öffentlichen Diskurs werden. Schließlich müssen die Mitglieder der Kirche, der Kirche der Freiheit, in die Freiheit entlassen werden, frei vom Zwang der Zahlung. Im Idealfall leisten sie die Zahlung gerne, wie bei einem Verein, dem sie angehören. Ein wahrer KB-neu müsste also auf Freiwilligkeit basieren, die z.B. auf der Differenzierung der Mitgliedsarten beruht. Gegenfinanziert kann das durch vermehrte Versuche der Eigenfinanzierung werden, indem man sich seiner Stärken bewusst wird und Strukturreformen mit vorwärts gerichteten Maßnahmen verbindet.

Es wird dies ein nicht leicht umsetzbarer Vorgang sein, ein Vorgang, der längere Zeit in Anspruch nimmt, aber ein Weg, der gegangen werden muss, will man den ultimativen Fall verhindern. Denn es geht um nichts mehr und nichts weniger als das Sichern des evangelischen Erbes. Den Mitgliedern muss wieder bewusst werden, dass sie es sind, die dieses bewahren, es in Freiheit und Verantwortung im Heute leben sollten und das es auch für die Zukunft auszusäen gilt. Unsere Heimat wäre um vieles ärmer, gäbe es keine Evangelischen im Lande.

„Heimat bist du großer Söhne und Töchter“ heißt es in der österreichischen Bundeshymne. Der Anteil der Evangelischen unter diesen „großen Söhnen und Töchtern“ ist überproportional groß. Das gilt es zu vermitteln, es ist etwas, auf das Evangelische stolz sein können. Gelingen kann das, wenn die Evangelischen wieder zu wahren Protestanten werden. Protestanten im Sinne von pro-testare: für etwas eintreten – in- und außerhalb der Kirche. Dann wird auch das Thema Kirchenfinanzierung keines mehr sein, denn man steht ja für etwas ein. In Freiheit und Verantwortung.

16. Persönlicher Epilog

Während sich diese Arbeit bei meinen lieben Freunden zur Korrektur befand, fiel mein Blick beim obligatorischen Besuch in der Buchhandlung in Graz auf ein dünnes Büchlein,³⁴⁴ dessen Inhalt zwar eher dem Genre der Trivialliteratur zuzurechnen ist, dessen Aussage aber doch zum Nachdenken anregt. Es beginnt mit einer provokanten These: *„90 Prozent der Kirchenmitglieder nehmen nicht am Gemeindeleben Teil (sic!). Sie zahlen für den Rest. Kann das wirklich die Idee einer Kirche sein?“* [9]. Nicht weniger provokant geht es mit Flügges Befund weiter, der sich selbst zu den 90% Zahlern zählt, die die kirchlichen „Dienstleistungen“ nicht nutzen, als er die Frage beantwortet, wofür die Gelder aus der Kirchensteuer ausgegeben werden:³⁴⁵ *„Was wird denn an Gemeindeleben finanziert? Gemeindehäuser. Ach je. Klar, auch ich könnte in ein muffiges Gemeindehaus gehen, um am Seniorennachmittag teilzunehmen – nur will ich das nicht.“*³⁴⁶ *Mir bedeutet das Gemeindehaus gar nichts. Ob es da ist, ob es weg ist, ob es offen ist, ob es geschlossen ist, das macht für mich überhaupt keinen Unterschied mehr. Mir bedeutet das Pfarramt gar nichts. Ob es da ist, ob es weg ist, ob es offen ist oder ob es geschlossen ist, das ist mir wirklich komplett egal. Meine Kirche, die bedeutet mir etwas. Das Christentum in unserer Welt halte ich für bereichernd. Die Gesamtorganisation Kirche mag ich, weil sie mich biografisch prägte. Aber immer wenn ich ihr heute real begegne, regt ihr Desinteresse an 90% der Mitglieder mich furchtbar auf. [...] Wie lange kann eine Organisation überleben, wenn die meisten Mitglieder, die sie finanziell tragen, keinerlei Nutzen in ihrer Tätigkeit mehr erkennen. [...] Egal, wie groß die Bindungskraft früher gewesen sein mag, wenn eine Organisation heute nichts mehr zum Leben beiträgt, dann wird man sie verlassen. Solch eine Organisation ist die Kirche. Die Leute verlassen sie.“* [9f.]. Ich denke, das ist eine treffende Beschreibung für das Verhältnis so vieler Evangelischer (und auch Mitglieder anderer Kirchen) zu ihrer Kirche heutzutage.

Auf den folgenden Seiten breitet Flügge seine Thesen aus und lässt dabei auch einen Freund (David Holte) in einem Kapitel zu Wort kommen, der evangelisch war und ausgetreten ist (was der Katholik Flügge noch nicht ist). Kern der Argumentation ist, dass die beiden eine radikale Umschichtung der finanziellen Mittel anregen. Sie führen das so aus, dass damit der Kontakt und die persönliche Beziehung zu den 90% verbessert werden könnte. Mission also nicht bei Nichtchristen, sondern bei den eigenen „Karteichristen“.

Flügge propagiert weiters ein Neudenken der Kirche, gemeint ist dabei die Ortsgemeinde. Denn *„[k]irchliche Entwicklung scheitert viel zu oft daran, dass sie versucht, Kürzungen attraktiv zu*

³⁴⁴ Flügge, Erik und Holte, David: Eine Kirche für viele statt heiligem Rest. Herder, Freiburg 2018. Im Folgenden werden Zitate aus dem Buch nicht mit Fußnoten, sondern mit der Angabe der Seitennummer in eckigen Klammern kenntlich gemacht.

³⁴⁵ Der Gerechtigkeit halber: natürlich kann man das auf Österreich nicht 1:1 ummünzen, da die EKD im Geld aus der Kirchensteuer förmlich schwimmt, während die Kassen der EKÖ eher „klamm“ sind.

³⁴⁶ Anm.: Erik Flügge ist Jahrgang 1986.

machen.³⁴⁷ Entwicklungsprozesse sind viel zu oft nur eine billige Verpackung gegen die Angst und werden zu Recht als solche enttarnt und kritisiert. Daher ist die Kürzung nicht der richtige Moment für einen Neuanfang,³⁴⁸ sondern im Grunde jeder Tag davor. Der richtige Tag ist der, an dem man gar nichts ändern muss, sondern nur etwas ändern will. Der richtige Tag ist der, an dem ich etwas über meinen Gott lernen will, statt andere über meinen Gott zu belehren.“ [62] Flügge argumentiert mit dem Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11–32) und kommt zum Befund: „Manchmal hilft es, die Dinge schlicht aus der anderen Richtung zu betrachten. Nicht das Defizit immer im Gegenüber zu suchen, sondern in sich selbst. ‚Dieser Bruder war tot‘, heißt es in der Bibelstelle [Lk 15,32, Anm. D.B.]. Stimmt, das klassische Gemeindeleben geht langsam vor die Hunde. Das Erbe ist verprasst. Kein Nachwuchs, schwindende Ressourcen und ein Mangel an gelebtem Glauben. Das Erbe ist verprasst.“ [64f.]

Die Lösung sieht Flügge in der „Haustürmission“, also dem Hausbesuch. Er führt die Pointe des Gesprächs in einem exemplarischen Gespräch so aus: „Wir wissen, dass Sie Teil unserer Gemeinde sind. Wir haben Sie nicht vergessen. Sie sind Teil der Hoffnung, die in unseren Herzen wohnt.“ [69]. Es geht ihm also um eine Stärkung der Kommunikation mit allen Mitgliedern der Gemeinde und nicht nur den 10% Kirchgängern. Und damit um den Aufbau einer Beziehung.

Damit hat er im Kern recht. Glaube ist das Resultat von Beziehungsarbeit. Doch was passiert in der Kirche: Es werden ständig neue Gesetze und Regeln geschaffen, die dann ohnedies mangels Praktikabilität nicht eingehalten werden und möglicherweise noch die Gemeindeglieder verärgern können. Daneben ersticken Pfarrer in administrativen Tätigkeiten und in einem immer zeitaufwendigeren und schwerer planbaren RU. Es geht bei allen Handlungen nur mehr darum, die Einnahmen zu steigern – ethische Bedenken hin oder her – um den Wagen am Laufen zu halten. Es geht nur mehr darum, das nächste Budget sicherzustellen. Austritte werden achselzuckend zur Kenntnis genommen, Strategien gegen den Mitgliederschwund oder gar gegen eine Trendumkehr sind nicht im Blick. Bestenfalls freut man sich hinter vorgehaltener Hand, dass die relativen Austrittszahlen geringer sind als die der Römisch-Katholischen Kirche. Es ist dies die schiere „Verwaltung des Untergangs“. Mehr nicht. Zukunftsgerichtete Projekte sind kaum ausnehmbar, geschweige denn finanzierbar.

Vielleicht aber, ja vielleicht steht auch ein großer und genialer „Masterplan“ dahinter. Systeme lassen sich in unserem Land scheinbar nur durch einen (exogenen) Schock verändern. Erst wenn der Karren an der Wand zum Stillstand kommt, versucht der Österreicher eine Änderung herbeizuführen und es mit dem neuen Karren besser zu machen. Zuvor ist das nicht machbar, zu groß ist der Widerstand der „Besitzstandswahrer“. Vielleicht will man also den Wagen in die Wand steuern, um

³⁴⁷ Oder im Fall der EKÖ, indem man eine Erhöhung durch eine Reduktion tarnt; denn nichts anderes ist es, wenn man den KB-Satz auf 1,2% und dann auf 1% reduziert und am Ende der Rechnung das gleiche Ergebnis herauskommt.

³⁴⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen auf Seite 132 dieser Arbeit.

ihn neu aufzustellen. Das wäre zwar traurig, aber wenn das der Plan ist, dann ist es immerhin einer, der erfolgsversprechend sein könnte, sofern man die Lehren gezogen hat und bereit ist, alles neu zu denken und zu ordnen. Das wäre dann wahre *Ecclesia semper reformanda*. Natürlich müsste man sich von vielem Altgewohnten verabschieden und aus der Komfortzone kommen. Veränderung setzt beim eigenen Umfeld an. Es könnte ein Aufbruch sein.

Wünschenswerter wäre es, wenn es gelänge, den Karren neu aufzustellen, ohne ihn vorher an die Wand zu fahren. Vielleicht kann diese Arbeit zumindest auf der Finanzseite ein wenig dazu beitragen. Denn es wäre schon schade, so vieles Gutes, das die Kirche schon hat, neu aufstellen zu müssen. Mit gutem Willen und dem Mut, sich auch gegen die Kirchenjuristen durchzusetzen könnte es gelingen. Was wichtig wäre, wäre den Mitgliedern zu vermitteln, wofür Kirche steht und warum es an ihnen selbst hängt, sie besser zu machen, sie ins 21. Jahrhundert (und darüber hinaus) zu führen. Machbar? Ja! Passiert es schon? Eher nein. Also?!

17. Literatur

- Bendová, Pavla: Funding of Churches and Religions Societies in the Czech Republic. In: Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 120–123.
- Beutelmeyer, Werner: Umfrage P.Z1118.0601.P8.T, Die Bindung an die Evangelische Kirche, market-institut 2006, <http://www.okr-evang.at/kbdocs/beutelmayerstudie.pdf> [letzter Aufruf: 16. April 2018].
- Bonhoeffer, Dietrich: Widerstand und Ergebung : Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft. Dietrich Bonhoeffer Werke (DBW8). Bd. 8, Kaiser, Gütersloh 1998.
- Böttcher, Hartmut: Typen der Kirchenfinanzierung in Europa. *Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (ZevKr)* 52/3, 2007. 400–424.
- Bucher, Rainer: Es geht um etwas Neues : Die pastoraltheologische Herausforderung der Kirchengaustritte. Theologisch-praktische Quartalschrift (ThPQ). Bd. 156, Linz, 4–12.
- Canas, Vitalino: Staat und Kirche in Portugal. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 477–508.
- Cíkeš, Radovan: Funding of Churches and Religions Societies in the Slovak Republic. In: Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 103–105.
- de Mortanges, René Pahud: System und Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. *Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (ZevKr)* 52/3, 2007. 495–523.
- de Wall, Heinrich: Die Fortwirkung der Säkularisation im heutigen Staatskirchenrecht. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (38) : Säkularisation und Säkularisierung, 1803 – 2003, hg. von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies, Aschendorff, Münster 2003, 53–102.
- Dingel, Irene (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014.
- Dingel, Irene (Hg.): Die Confessio Augustana. Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (BSELK). Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014, 63–225.
- Durand, Jean-Paul: Das französische Trennungsgesetz von 1905 und seine Folgen. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (40) : Die Trennung von Staat und Kirche – Modelle und Wirklichkeit in Europa, hg. von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies, Aschendorff, Münster 2007, 5–26.
- Durand, Jean-Paul: Kirche und Staat : Frankreich. Lexikon für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht (LKStKR). Bd. 2, Schöningh, Paderborn/Wien 2002, 422–424.
- Eick-Wildgans, Susanne: Anstaltsseelsorge. Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR). Bd. 2, Dunker & Humblot, Berlin 1995, 995–1016.
- EKD: 2014 – Wie viel, woher und wohin, https://archiv.ekd.de/download/Auf%20einen%20Blick_Finanzstatistik%20der%20evangelischen%20Kirche.pdf [letzter Aufruf: 17. April 2018].
- Engmark, Jørgen: The Financing of Churches in Denmark. In: Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 97–99.
- epdÖ: Freiheit und Verantwortung zentrale Dimensionen für 2017. Wien 29. Oktober 2014. <https://evang.at/freiheit-und-verantwortung-zentrale-dimensionen-fuer-2017/?highlight=Freiheit+und+verantwortung> [letzter Aufruf: 24. April 2018].
- Evangelische Kirche A.B. in Österreich: Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2005–2016. Wien 2006–2017.
- Fischer, Georg: Finanzierung der kirchlichen Sendung : das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA. Schöningh, Paderborn/Wien 2005.
- Flügge, Erik und Holte, David: Eine Kirche für viele statt heiligem Rest. Herder, Freiburg 2018.
- Friedner, Lars: Staat und Kirche in Schweden. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 585–602.
- Gampl, Inge: Staat und Evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Kanonistische Abteilung (ZRG-KA). Bd. Bd. 52, Heft 1/1966, Böhlau, Weimar 1966, 299–331.

- Gamsjäger, Helmut: Die evangelische Kirche in Österreich in den Jahren 1933–1938 unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der deutschen Kirchenwirren. Diss. an der Universität Wien, Wien 1967.
- Hammer, Felix: Kirchenfinanzierung in ausländischen Staaten. In: Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, hg. von Dieter Birk und Dirk Ehlers, Nomos, Baden-Baden 2012, 65–84.
- Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer. Mohr (Siebeck), Tübingen 2002.
- Härle, Wilfried: Dogmatik. de Gruyter, Berlin 2. Aufl. 1999.
- Heikkilä, Markku, et al.: Staat und Kirche in Finnland. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 565–584.
- Heinzelmann, Johannes: Neujahrshirtenbrief des Sup. D. Johannes Heinzelmann (28.12.1937) – Kanzelwort zum 1.1.1938. *Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945 (JGPrÖ)* 104/105, 1988/1989. 294–296.
- Isensee, Josef: Die Finanzquellen der Kirchen im deutschen Staatskirchenrecht. JuS : Zeitschrift für Studium und Referendariat (JuS). Bd. 20. Jg. 1980, C.H. Beck, München 1980, 94–100.
- Isensee, Josef: Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften. Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR). Bd. 1, Dunker & Humblot, Berlin 1994, 1009–1063.
- Juros, Helmut: Derzeitige Beziehungen von Staat und Kirche in Polen. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (40) : Die Trennung von Staat und Kirche – Modelle und Wirklichkeit in Europa, hg. von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies, Aschendorff, Münster 2007, 109–125.
- Karg, Thomas: Finanzwesen, kirchliches. In: Evangelisches Staatslexikon, hg. von Hermann Kunst, et al., Bd. 1, A - M, Kreuz-Verl., Stuttgart 3. Aufl. 1987, 691–694.
- Köber, Berthold W.: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Rumänien. In: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, hg. von Wolfgang Lienemann und Hans-Richard Reuter, Nomos, Baden-Baden 2005, 355–392.
- Labahn, Antje: Art. Levi / Leviten. Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (WiBiLex) 2014, <https://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/24883/>, [letzter Aufruf: 23. Juni 2018].
- Leeb, Rudolf: Die protestantischen Kirchenbauten des 16. Jahrhunderts in Österreich und ihre Bedeutung für die Sicht der Anfänge des evangelischen Kirchenbaus. In: Geschichte des protestantischen Kirchenbaues. Festschrift für Peter Poscharsky zum 60. Geburtstag, hg. von Klaus Raschzok und Reiner Sörries, Junge & Sohn, Erlangen 1994, 145–152.
- Leeb, Rudolf: Der Streit um den wahren Glauben : Reformation und Gegenreformation in Österreich. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb und Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003, 145–279.
- Lemeni, Adrian: The Financing of Churches in Romania. In: Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 114–116.
- Liebmann, Maximilian: Die evangelische Kirche in der Ersten Republik und im autoritären Ständestaat. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : Von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb, et al., Ueberreuter, Wien 2005, 361–456.
- Liebmann, Maximilian: Kirchenbeitrag/Kirchensteuer – Kultussteuer/Kultursteuer. Theologisch-praktische Quartalschrift (ThPQ). Bd. 156, Linz 2008, 19–33.
- Liebmann, Maximilian: Von der „Kirchensteuer“ zum Kulturbeitrag : Zur Geschichte des Kirchenbeitrags in Österreich. In: 60 Jahre österreichisches Konkordat, hg. von Hans Paarhammer, et al., Roman Kovar, München 1994, 529–543.
- Liermann, Hans: Art. Abgaben, Kirchliche. Theologische Realenzyklopädie (TRE) 1, 1995, 329–347.
- Link, Christoph: Religionsunterricht. Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR). Bd. 2, Dunker & Humblot, Berlin 1995, 490–561.
- Luther, Martin: Brief an Landgraf Philipp von Hessen vom 7. Jänner 1527, Hessisches Staatsarchiv Marburg, https://archive.thulb.uni-jena.de/staatsarchive/receive/stat_showcase_00000030 [letzter Aufruf: 25. April 2018].
- Luther, Martin: Propositiones Doct. Mart. Luth. In: Der Neundte Teil der Buecher des Ehrnwürdigen Herrn D. Martini Lutheri, hg. von Philip Melanchthon, Bd. 9, Lufft, Wittenberg 1558, 9–13.

- Luther, Martin: Resolutiones Lutherianae super propositionibus suis Lipsiae disputatis (1519). D. Martin Luthers Werke: Kritische Gesamtausgabe (WA). Bd. 2, Hermann Böhlhaus Nachfolger, Weimar 1894, 388–435.
- Luther, Martin: Sermo de virtute excommunicationis (1518). D. Martin Luthers Werke: Kritische Gesamtausgabe (WA). Bd. 1, Hermann Böhlhaus Nachfolger, Weimar 1883, 634–643.
- Marré, Heiner: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart. Ludgerus, Essen 4. Aufl. 2006.
- Marré, Heiner: Das kirchliche Besteuerungsrecht. Handbuch des Staatskirchenrechts (HdbStKirchR). Bd. I, Dunker & Humblot, Berlin, 2. Aufl. 1994, 1101–1147.
- Merker, Aleksander: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Polen. In: Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, hg. von Wolfgang Lienemann und Hans-Richard Reuter, Nomos, Baden-Baden 2005, 329–354.
- Michler, Albrecht F.: Inflation, Gabler Wirtschaftslexikon, Springer Gabler Verlag, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/inflation-39320> [letzter Aufruf: 12. Mai 2018].
- Miklas, Hermann: Abschließender Bericht der "Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag". Wien 2010.
- Mückl, Stefan: Europäisierung des Staatskirchenrechts. Nomos, Baden-Baden 2005.
- o. Verf.: Evangelisch-methodistisch in Österreich. Wien 2013.
- o. Verf.: Beitragsgrundlagen und der Kirchenbeitragssatz werden in einem abschließenden Schritt weiter zusammengeführt, <https://www.gerecht.at/intern/news/55/15/Beitragsgrundlagen-und-der-Kirchenbeitragssatz-werden-in-einem-%20abschliessenden-Schritt-weiter-zusammengefuehrt.html> [letzter Aufruf: 2. Mai 2018].
- o. Verf.: Die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung - Lutherbibel revidiert 2017. Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 2016.
- o. Verf.: Einhebegebührenstufen, <https://www.gerecht.at/intern/egon-kbneu/einhebegebuehrenstufen-ad-fontes/71.html> [letzter Aufruf: 2. Mai 2018].
- o. Verf.: Faßmann: Religiöse Bildung ist "wichtige Grundlage der Erziehung", katholisch.at, <https://www.katholisch.at/aktuelles/2018/02/01/fassmann-religioese-bildung-ist-wichtige-grundlage-der-erziehung> [letzter Aufruf: 10. Juni 2018].
- o. Verf.: Immobilienpreise in Wien, <https://www.immopreise.at/Wien/Wohnung/Miete> [letzter Aufruf: 20. Juni 2018].
- o. Verf.: Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (Periodendurchschnitte), <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/zinssaetze-und-wechselkurse/renditen-oesterreichischer-bundesanleihen/umlaufgewichtete-durchschnittsrendite-fuer-bundesanleihen-periodendurchschnitte.html> [letzter Aufruf: 15. Juni 2018].
- o. Verf.: Was ist ein Kollektivvertrag?, http://www.kollektivvertrag.at/cms/KV/KV_3.1/der-kollektivvertrag/was-ist-ein-kollektivvertrag [letzter Aufruf: 12. Mai 2018].
- o. Verf.: Wirtschaftliche Lage und Prognose : Zinsen und Wechselkurse, <http://wko.at/statistik/prognose/zinsen.pdf> [letzter Aufruf: 14. Juni 2018].
- Paarhammer, Hans: Kirchliches Finanzwesen in Österreich : Geld und Gut im Dienste der Seelsorge. Österr. Kulturverl., Thaur 1989.
- Papasthatis, Choralambos: Staat und Kirche in Griechenland. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 125–150.
- Petersen, Jens: Die Finanzierung der Kirche in Europa – insbesondere in Italien und Spanien. Kirche & Recht : Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis (KuR). Bd. 140, BWV, Berlin 1997, 33–45.
- Petersen, Jens: Die Kirchensteuer - Ein kurzer Überblick, https://www.kirchenfinanzen.de/images/Kirchensteuer_Uebersicht_2018.pdf [letzter Aufruf: 17. April 2018].
- Potz, Richard, et al.: Der österreichische Kirchenbeitrag. In: Modely ekonomického zabezpečenia cirkví a Náboženských spoločností, hg. von Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky, Bratislava 1997, 194–202.
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive : Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2008.

- Rees, Wilhelm: „Sie alle unterstützten Jesus und die Jünger mit dem, was sie besaßen“ (Lk 8,3) : Kirchenfinanzierung im europäischen Vergleich : Rechtsgrundlagen, Traditionen und Tendenzen. In: Kirche und Staat im Horizont einer globalisierten Welt, hg. von Hans Paarhammer und Gerlinde Katzinger, Peter Lang, Frankfurt a. M. 2009, 67–117.
- Reingrabner, Gustav: Protestanten in Österreich : Geschichte und Dokumentation. Böhlau, Wien 1981.
- Reingrabner, Gustav: Über Kirchenbeitragswesen und Kirchenbeitragsordnung in der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich. Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (ÖAKR). Bd. 36, Wien 1986, 48–69.
- Ringvee, Ringo: The Financing of Churches in Estonia. In: Náboženství a veřejná moc v zemích Evropské unie, hg. von Ministerstvo kultury České republiky, Prag 2009, 192.
- Schanda, Balázs: Staat und Kirche in Ungarn. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 351–376.
- Schmidt, Wilhelm: Art. Zehnten – 2. Im AT. Die Religion in Geschichte und Gegenwart : Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft (RGG3) 6, 1960, 1878f.
- Schwarz, Karl: Kirche zwischen Kruckenkreuz und Hakenkreuz : Über die Lage der evangelischen Kirche in der Ära des katholischen Ständestaates. In: Amt und Gemeinde, Bd. 9/1985, Evangelischer Presseverband in Österreich, Wien, 95–121.
- Schwarz, Karl: Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kultursteuern : Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich. österreichisches archiv für recht & religion (öarr). Bd. 51/2, Plöchl, Wien 2004, 244–260.
- Sehling, Emil: Evangelische Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (EKO). J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1902.
- Sigurdsson, Bjarni: Geschichte und Gegenwartsgestalt des isländischen Kirchenrechts. Lang, Frankfurt a. M./Wien 1986.
- Suhrbier-Hahn, Ute: Das Kirchensteuerrecht : eine systematische Darstellung. Schäffer-Poeschel, Stuttgart 1999.
- Teuffel, Jochen: Rettet die Kirche – schafft die Kirchensteuer ab. Fontis Brunnen, Basel 2014.
- Torfs, Rik: Staat und Kirche in Belgien. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 9–36.
- Trinks, Ulrich: Reaktionen in der Evangelischen Kirche in Österreich auf Barmen 1934 und den Kirchenkampf im Deutschen Reich. In: Widerstehen : Die Kirche im politischen Spannungsfeld: Barmen 1934–1984 : Ein Tagungsbericht, hg. von Thomas Krobath, Evangelische Akademie, Wien 1985, 27–57.
- Troeltsch, Ernst: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. J.C.B. Mohr, Tübingen 4. Aufl. 1919.
- Tropper, Peter G.: Von der katholischen Erneuerung bis zur Sakularisation : 1648 bis 1815. In: Österreichische Geschichte : Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf Leeb und Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003, 281–360.
- Uhle, Arnd: Kirchenfinanzierung in Europa : Erscheinungsformen, Eignung, Zukunftsperspektiven. In: Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, hg. von Wilhelm Rees, et al., Dunker & Humblot, Berlin 2013, 743–788.
- van Bijsterveld, Sophie C.: Staat und Kirche in den Niederlanden. In: Staat und Kirche in der Europäischen Union, hg. von Gerhard Robbers, Nomos, Baden-Baden 2. Aufl. 2005, 399–424.
- Weinberger, Walter: Osteuropäische Länder und zukünftige Beitrittsländer – Polen. In: Katholische Kirche im neuen Europa : Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht - mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder, hg. von Wilhelm Rees, Lit Verlag, Wien 2007, 413–426.
- Zezula, David: Kirchenbeitrag in Österreich – Eine qualitativ-empirische Untersuchung zum Verhältnis von Einhebungsorganen und Klienten. Diplomarbeit an der Universität Wien, Wien 2008.

18. Abstract

18.1. Deutsch

Die vorliegende Arbeit nimmt das Thema Kirchenfinanzierung aus kirchenrechtlicher, theologischer und wirtschaftlicher Sichtweise ins Visier. Nach einem Überblick über die theologischen und kirchengeschichtlichen Implikationen werden die aktuell bestehenden Kirchenfinanzierungssysteme in Europa beschrieben. Breiter Raum wird naturgemäß der Genese und Situation in Österreich und hier ausschließlich der Evangelischen Kirche eingeräumt; vor allem zum Thema Kirchenbeitrag.

In einem betriebswirtschaftlichen Exkurs werden die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für den Zeitraum 2005 bis 2016 analysiert und eine basale Unternehmensbewertung vorgenommen, deren Ergebnisse und die Prognose (bis 2028) die Hoffnungen der Kirchenleitung konterkarieren. Doch es soll nicht nur kritisiert werden, es sollen auch Möglichkeiten für eine Änderung des Systems aufgezeigt und Wege in die Zukunft skizziert werden.

Die Arbeit soll einen Diskussionsprozess in Gang setzen, der zu einer nachhaltigen finanziellen Absicherung der Evangelischen Kirche in Österreich führen und das Überleben dieser für die kulturelle Entwicklung des Landes so wesentlichen Institution sichern soll.

18.2. English

This Master Thesis is concerned with the financing of the Protestant (Lutheran) Church in Austria. It targets the topic from three different angles: ecclesiastical law, theology and finally an economical angle. After a brief overview of the theological and ecclesiastical historic point of view it turns its focus on the actually prevailing financing systems of churches in Europe. This is followed by a description of the genesis and the situation of funding of the Lutheran Church in Austria, mainly concerning the church contribution.

In an economically excursus the annual financial statements of the Church for the period 2005 to 2016 were analyzed and a basic business valuation is presented. The results of this valuation and the projection into the future (up to 2028) contradicts the hope of the church leadership with respect of a restauration of a sound financial situation. But this Thesis is not only criticizing, it also offers drafts of alternatives to the actual situation.

The Thesis shall activate a discussion leading to a sustainable financial development of the Lutheran Church in Austria and to safeguard its existence, which is deemed crucial for the cultural development of this country.